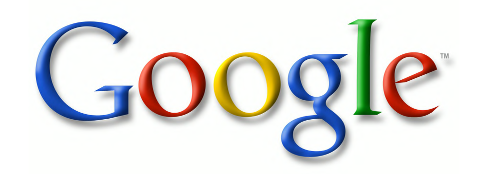


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

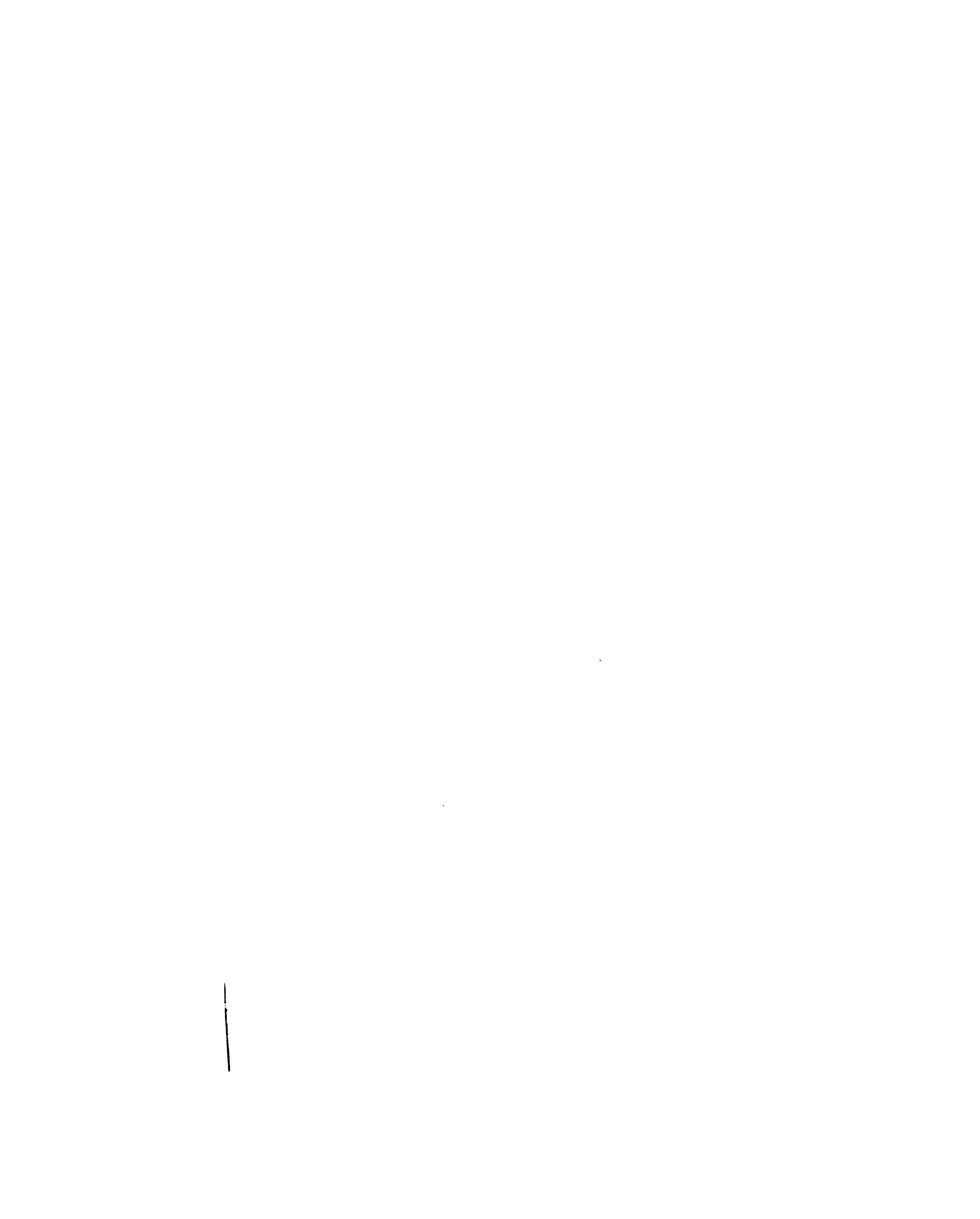
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



DIE EINFÜHRUNG

DER

KATHOLISCHEN GEGENREFORMATION

IN NIEDERÖSTERREICH

DURCH

KAISER RUDOLF II.

(1576—1580.)

VON

DR VICTOR BIBL.

MIT UNTERSTÜTZUNG DER HOHEN KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1900.



DIE EINFÜHRUNG

DER

KATHOLISCHEN GEGENREFORMATION

IN NIEDERÖSTERREICH

DURCH

KAISER RUDOLF II.

(1576—1580.)

VON

DR. VICTOR BIBL.

MIT UNTERSTÜTZUNG DER HOHEN KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1900.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Meinem Vater

RUDOLF BIBL,

K. U. K. HOFKAPELLMEISTER

zu seinem

fünfzigjährigen Organisten- und Componisten-Jubiläum.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit schliesst sich zeitlich und inhaltlich an meine frühere an: „Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogthum Oesterreich u. d. E. von der Ertheilung der Religions-Concession bis zu Kaiser Maximilians II. Tode (1568—1576)" [1]. Schilderte ich damals die Erfolge, die der Protestantismus hier unter der milden und protestantenfreundlichen Regierung dieses Kaisers errungen hatte, und die Bemühungen der adeligen Stände, sich ihre Machtstellung zu sichern, so soll jetzt die Reaction auf diese Errungenschaften und Bestrebungen unter seinem Nachfolger Kaiser Rudolf II., das Vordringen der katholischen Restauration und die dadurch hervorgerufene Krisis bis zum entscheidenden Wendepunkte, dem Landtage des Jahres 1580 und der nach diesem erfolgten Massregelung der Wiener Bürgerschaft, behandelt werden.

Bei der Bearbeitung dieses Themas war ich fast ausschliesslich auf handschriftliches und archivalisches Material angewiesen; denn das bisher gedruckte erwies sich als vollkommen unzulänglich. Im Vergleiche zu anderen Kronländern, in welchen die Geschichte der katholischen Gegenreformation, namentlich in jüngster Zeit, eine so eingehende und liebevolle Würdigung gefunden hat, ist sie für unser Niederösterreich im Ganzen recht armselig und stiefmütterlich behandelt worden. Wir besitzen wohl zwei grössere Monographien, eine alte von Raupach [2], und

---

[1]) Arch. f. österr. Geschichte. LXXXVII. S. 113 fg.

[2]) „Das evangelische Oesterreich, d. i. Nachricht von den Schicksalen der evangelischen Kirche in Oesterreich 1520—1624" mit drei Fortsetzungen und einigen Nachträgen 1732—1744 erschienen.

eine modernere von Wiedemann [1]): doch sind sie beide nicht im Stande, den wissenschaftlichen Anforderungen unserer Zeit zu genügen.

Die erstere, aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammend, ist gut und gründlich, wenn auch schwerfällig und weitschichtig gearbeitet, und man kann dem Verfasser, einem protestantischen Prediger in Hamburg, das Zeugnis nicht versagen, dass er mit bewunderungswürdigem Fleisse nicht nur die einschlägige gedruckte Literatur ausreichend berücksichtigt, sondern auch ein umfangreiches und wertvolles handschriftliches Material herangezogen hat, wobei man die Schwierigkeiten der damaligen Forschung bedenken muss, die noch dadurch erhöht wurden, dass er sich von seinem Amtssitze nicht entfernte und auf die Bemühungen und die Gefälligkeit anderer angewiesen war. Auf eine nur annähernde Vollständigkeit kann er daher, wie er dies selbst eingesteht, keinen Anspruch erheben.

Wenn Raupachs Werk trotz seiner fühlbaren Mängel und seines hohen Alters heute noch dem Forscher unentbehrlich ist, und dieser namentlich für gewisse Partieen immer noch darauf zurückzugreifen genöthigt ist, so liegt die Schuld an der traurigen, aber unabweislichen Thatsache, dass wir keine andere, das Thema besser und vollständiger erschöpfende Arbeit haben.

Die von Wiedemann ist es jedenfalls nicht, wenn auch sie heute als Materialiensammlung unentbehrlich ist. Wenn dieser im Vorworte über seinen Vorgänger bemerkt: „Die weite Entfernung Raupachs von dem Schauplatze der Handlung veranlasste ihn, weniger den Zusammenhang der Ereignisse, als die Publicierung der ihm mitgetheilten Materialien in das Auge zu fassen", und einige Zeilen darauf: „Raupach war ein redlicher Mann. Der Stempel des Redlichen, Unbefangenen ist dem reichhaltigen, wenn gleich unbehilflichen Werke aufgedrückt. Raupachs Arbeit wird stets seinen (!) Werth als Materialien-Sammlung haben": so kann man füglich genau dasselbe über Wiedemann sagen, und seine Arbeit nicht treffender als mit diesen Worten charakterisieren, nur dass

[1]) „Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande u. d. Enns". 5 Bde. 1879—1886.

er nicht in Hamburg, sondern mitten am Schauplatze der Handlung, in Wien, arbeitete.

Wiedemanns Arbeit ist im Ganzen und Grossen eine ungemein ausführlich und fleissig gearbeitete Diöcesangeschichte von Niederösterreich an der Hand der mehr oder minder vollständig und wortgetreu abgedruckten Consistorial-, Klosterraths- und ähnlicher Acten, aber keine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, in welcher nothwendiger Weise auch noch andere Gewalten als die katholische Kirche in Betracht kommen müssen. Bedenkt man, dass sich die ganze protestantische Bewegung in erster Linie um die Stände concentrierte, und auch die Landesregierung ihr nicht müssig zuschaute, ja dass die Gegenreformation ausschliesslich von dieser und nicht vom Wiener Bischof oder vom Passau'schen Official ihren Ausgang nahm: so wird man es als einen schweren Mangel bezeichnen müssen, wenn diese zwei weltlichen Factoren so wenig Berücksichtigung finden und erst dann mehr zu Worte kommen, wo durch gediegenere Einzelforschungen, wie von Hurter und Hammer-Purgstall, bereits gedruckte Quellen vorlagen. Gerade das Beispiel dieser zwei Gelehrten hätte Wiedemann auf die Schätze des niederöstereichischen Landesarchivs, des Haus-Hof- und Staatsarchivs und des ehemaligen Archivs der Hofkanzlei führen müssen.

Wenn Wiedemann dem „Kampf der protestantischen Stände um freie Religionsübung" ein eigenes Kapitel widmet, das mit dem J. 1595 anhebt, so muss man sich unwillkürlich fragen, was sie eigentlich vorher thaten, ob sie vielleicht dem Landesfürsten nur Geld bewilligten? Was für erbitterte Kämpfe sind da vorausgegangen! Gerade über die für die ganze Weiterentwicklung der Gegenreformation entscheidende Epoche von 1576—1580 erfahren wir nicht viel mehr, als was der alte Raupach bringt, der sich allerdings grössere Mühe gegeben hatte, darüber näheres mittheilen zu können: Der neue Herrscher Kaiser Rudolf, ein eifriger Katholik, erlässt am 3. Mai 1577 — nebenbei bemerkt ist es der 6. Mai — aus Bautzen an die Verordneten ein Decret, das den Landhausprädicanten ihr ärgerliches Treiben in der Stadt vorhält und untersagt (haben sich die Stände das ruhig gefallen lassen?); es kommt zur Erbhuldigung, wobei die Stände Bedingungen zu stellen versuchten,

sich aber schliesslich mit der „Bestätigung“ der Concession begnügten (sie hatten gar keine andere Bedingung gestellt, als eben diese Bestätigung, freilich eine schriftliche, die ihnen aber verweigert wurde). Hierauf nehmen sie. sich des Opitz und der freien Ausübung der Concession in Wien an, es kommt zu „Unterhandlungen“, Opitz und seine Landhauscollegen erhalten am 9. Mai 1578 den Befehl, die Stadt zu verlassen (es war der 10. Mai und von einem Verlassen der Stadt gar keine Rede). Die Stände verweigern nun „geradezu“ ihren Gehorsam; Herzog Albrecht von Baiern wird um seinen Rath angegangen, der aber keinen Beifall findet (trotzdem aber ersuchte man ihn noch dreimal darum, und seine Rathschläge sind es, welche hier die Gegenreformation inaugurierten und durchführten), worauf man sich auf „neue Unterhandlungen“ verlegt. Erst als bei der Fronleichnamsprocession (29. Mai) ein „drohender Volksauflauf“ entstand (einige durch den Zug umgeworfene Milchkannen verursachten eine Panique, wobei die Protestanten geradeso das Hasenpanier ergriffen, wie die „bedrohten“ Katholiken), werden am 21. Juni Opitz und seine Collegen aus der Stadt gewiesen (warum dann erst ein Monat später? Hat nicht eine Verständigungsconferenz stattgefunden und deren Scheitern diesen Schritt veranlasst?). Nun kommt plötzlich am 19. Juli 1579 ein „voller Aufstand“ gegen Erzherzog Ernst in Wien (bei dem das Volk ohne Waffen erschien und vor ihm auf die Knie fiel), der dann am 8. März dem Bürgermeister aufträgt, auf die herumschleichenden Prädicanten auf der Landstrasse Acht zu geben, u. s. w. (II, S. 205—214).

Mittlerweile war auch, wie Wiedemann in einem anderen Bande (I, S. 388—392) erzählt, das berühmte „Reformationsedict“ vom J. 1578 (gesehen hat auch er es nicht und beschränkt sich darauf, Raupach zu citieren) an alle Städte und Märkte erlassen, worin der Bürgerschaft der Befehl ertheilt wird, innerhalb einer bestimmten Zeit zur katholischen Kirche zurückzukehren, und verlangt wird, dass fortan keiner das Bürgerrecht erhalten sollte, der sich nicht früher der Obrigkeit vorgestellt und zur Nachweisung seines katholischen Glaubensbekenntnisses 29 Fragen in zufriedenstellender Weise beantwortet hätte (wäre dies wirklich in diesem Jahre geschehen, würde allerdings höchstwahrscheinlich ein „voller Aufstand“ ausgebrochen sein!). Im J. 1574 (statt 1579) wird

auch eine neue katholische Schulordnung publiciert, der zu Folge nur katholische Lehrer angestellt und katholische Bücher zum Unterrichte gebraucht werden sollten. Gegen dieses Auftreten der Regierung regt sich nun der „Oppositionsgeist" der zwei Stände, sie wenden sich an einige theologische Facultäten um Verhaltungsmassregeln, vertrödeln die Landtage mit „religiösen Streitigkeiten" und schieben das Versäumnis auf den Prälatenstand, der sich darüber am 14. Mai 1580 beschwerte (hätte Wiedemann nicht zufällig diese Beschwerde unter den Consistorialacten gefunden, würden wir vielleicht gar nichts über eine Reaction der Stände erfahren haben). Der gefahrdrohenden Verbindung des „dritten" Standes der Städte und Märkte mit den Herren und Rittern wird vom Hofe dadurch begegnet, dass der Hofrath Dr. Eder sie in einer eigenen gedruckten Schrift warnen lässt (wäre dies der Fall gewesen, würde der alte Eder vor Seligkeit gestorben sein und hätte nicht befürchten müssen — vgl. sein Schreiben an Herzog Albrecht vom 29. April 1580 — ihre Publication werde ihm dort verübelt werden). Von dem Strafgerichte unter der Wiener Bürgerschaft aber, das jedenfalls mehr zu dieser Trennung beigetragen hat, erfahren wir nur in zwei Fussnoten (II. S. 213 Anm. 2; S. 214 Anm. 1), von welchen die zweite, von der Entlassung einiger kaiserlicher Beamten handelnd, dahin commentiert wird, dass unter den „Hofdienern" nach und nach die Protestanten entfernt werden. Dafür ist dann der Visitation der protestantischen Kirche vom J. 1580 auf Grund der Raupach'schen Darstellung ein ganzes Kapitel (I. S. 392—418) eingeräumt.

Das ist so ziemlich alles, noch dazu ganz ohne Zusammenhang dargestellt, was uns in einem fünf Bände umfassenden Werke über eines der wichtigsten Kapitel der Gegenreformation geboten wird. Der Zweck des vorliegenden Buches ist es nun, den religiös-politischen Wirren in Niederösterreich nach Kaiser Maximilians Tode eine etwas eingehendere und sorgfältigere Behandlung angedeihen zu lassen und diese klaffende Lücke in unserer heimatlichen Geschichte nach Möglichkeit — die in Bearbeitung befindlichen römischen Nuntiaturberichte dürften vielleicht noch manches ergänzen — auszufüllen.

Es soll das verzweifelte Ringen der protestantischen Stände mit der Landesregierung und die verschiedenen Einwirkungen auf diese von

aussen, namentlich von Baiern, behandelt werden. Man wird dann sehen, wie auch für unser Land, ähnlich wie es in Innerösterreich der Fall ist, der Kriegsplan in München entworfen ist und von dort ein stetiger und entscheidender Druck ausgeübt wird; wie dieser Plan, alle späteren Massnahmen der katholischen Restauration in sich bergend, allmählich zur Durchführung gelangt, besonders als es der Regierung im J. 1580 gelingt, die gefährliche Vereinigung des vierten Standes mit den zwei Adelsständen zu sprengen. Dieses Jahr, in dem sich auch die innere Schwäche und der vollkommene Mangel an Solidarität der protestantischen Stände enthüllt, während dem gegnerischen Lager ein genialer Reformator entstanden ist, bedeutet für unsere Geschichte der Gegenreformation einen kritischen Wendepunkt. Bis dorthin reicht meine Darstellung.

Die Quellen, die ich dazu benutzte, sind grösstentheils dem Codex Nr. 8314 der Wiener Hofbibliothek, einer ungemein reichhaltigen, zweifellos in der ständischen Kanzlei verfassten Sammlung abschriftlicher Religionsacten aus dem J. 1570—1590, und den Acten des n.-ö. Landesarchivs, des Haus- Hof- und Staatsarchivs in Wien und vor allem des Allgemeinen Reichsarchivs in München entnommen. Wenn ich hier der liebenswürdigen Förderung meiner Arbeit von Seite der Directionen und einzelner Beamter dieser und anderer Institute gedenke, drängt es mich besonders dem Director des Münchner Reichsarchivs Edmund Freiherrn von Oefele für die gütige Uebersendung mehrerer Handschriften nach Wien und dem Herrn Reichsarchivrath Otto Rieder für seine freundlichen Bemühungen bei meinen dortigen Nachforschungen wärmstens zu danken. Auch sei es mir gestattet, der löblichen historischen Commission der hohen kais. Akademie der Wissenschaften, vor allem Herrn Hofrath Dr. Gustav Winter, für die Gewährung einer Subvention, die mir die Drucklegung dieser Arbeit ermöglichte, meinen tiefgefühlten Dank auszudrücken.

Wien. im März 1900.

Dr. Victor Bibl.

Inhalts-Angabe.

1. Kapitel.

Regierungsantritt Kaiser Rudolfs II. Lage der evangelischen Kirche.

Am 12. October 1576 erlag Kaiser Maximilian II. in Regensburg seinem langwierigen Leiden, allgemein betrauert, namentlich von den Protestanten, denen er alle Zeit ein milder und gnädiger Herr war. Ihm folgte in der Regierung sein ältester vierundzwanzigjähriger Sohn Rudolf, der am 27. October des Vorjahres auf dem dortigen Kurfürstentag einstimmig zum römischen König gewählt und vier Tage später feierlich gekrönt worden war. Wenn man im katholischen Lager über diese Wahl triumphierte und der Nuntius Delfino seinem nach Rom darüber erstatteten Bericht jubelnd hinzufügte: „Gott sei gelobt, dass alles so viel besser gegangen ist, als man gefürchtet hat", so hatte man allen Grund dazu; denn die Nachfolge eines katholischen Fürsten stand noch vor kurzem sehr in Frage [1]). Es war ja offen am Tage, dass man auf kurpfälzischer Seite eine Zeit lang stark damit umgieng, einen protestantischen Fürsten auf den Thron zu erheben, und später auf die Hintertreibung der Wahl eines Nachfolgers zu Lebzeiten des Kaisers hinarbeitete, um das nach dessen Tode eintretende Interregnum — den beiden Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz wäre dann nach den Bestimmungen der goldenen Bulle das Reichsvikariat zugefallen — für ihre Interessen auszunützen: ein Project, dem auch Kursachsen zeitweilig nahe gestanden zu sein scheint [2]).

---

[1]) Moritz, Die Wahl Rudolfs II., Der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung. 1895. S. 174 fg. Hansen, Nuntiaturberichte aus Deutschland, 3. Abth. II. 1894. S. XXXIV.

[2]) Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter d. Gegenreform. u. d. Dreissigjährigen Krieges. I. 1889. S. 463.

Es ist für die Schwierigkeit der damaligen Situation und die Stimmung am Wiener Hofe höchst bezeichnend, wenn man dort noch gegen Anfang des J. 1575 die Besorgnis äussert, Pfalz werde auf einen „hochbedenklichen Duumvirat" losgehen, und gerade die Person Erzherzog Rudolfs werde Schwierigkeiten begegnen „ob maledictos nostros hispanicos mores et vitam[1])". Wenn schon Maximilian die vielfachen Erwartungen der Protestanten nicht erfüllt hatte, was war dann von Rudolf zu erhoffen, der ganz nach seiner strenggläubigen Mutter, der Kaiserin Maria, gerathen war und sich in seinem siebenjährigen Aufenthalte an König Philipps Hofe (1564—1571) spanische Sitten und Vorliebe für die Jesuiten angeeignet hatte? Was der Curiale Minucci über ihn bei seinem Regierungsantritte nach Rom berichtete: „è educato in Spagna, cattolichissimo et religiosissimo[2])", war so ziemlich alles, was man von ihm wusste; für die Protestanten hätte dies freilich genügen können, seine Wahl mit allen nur möglichen Mitteln zu vereiteln, umsomehr als sie in den jüngsten Vorgängen in Fulda und auf dem Eichsfelde bereits bedenkliche Anzeichen einer bevorstehenden Umwälzung bemerkt haben mussten [3]).

Dass es nun trotzdem dazu kam, und zwar ohne irgendwelche Gegenleistung, dass auch die im darauffolgenden Regensburger Reichstage verlangte ansehnliche Türkenhilfe vor Erledigung der wichtigsten Religionsforderungen bewilligt wurde: daran war weder die kaiserliche Autorität, noch der auf diesem Reichstage erfolgte feste Zusammenschluss und das entschlossene Auftreten der katholischen Partei schuld, sondern die conservative, friedensfreundliche Haltung Augusts von Sachsen, des mächtigsten evangelischen Kurfürsten, der im entscheidenden Momente seine Partei im Stiche liess und zuletzt ganz offen auf die Seite des Kaisers und der katholischen Fürsten trat. Die Uneinigkeit der protestantischen Fürsten, die feindselige Stimmung des Kurfürsten von Sachsen gegen den calvinistischen Friedrich von der Pfalz, den einzigen consequenten Vertreter der protestantischen Eroberungspolitik, hatten der Gegenreformation in Deutschland zum Siege verholfen.

Es war ein für die alte Kirche im höchsten Grade günstiges Zusammentreffen von Umständen, dass die Thronbesteigung des neuen Herrschers in eine Zeit fiel, in der sich die Reaction des deutschen Katholicismus gegen das seit den fünfziger Jahren rapid erfolgte Vor-

---

[1]) Viehäuser an Baiern. 1574 October 10, 1575 Jänner 16. Bezold, Briefe d. Pfalzgrafen Johann Casimir. I, 1882, S. 187.

[2]) Hansen I. 1892. S. XXXIII.

[3]) Vgl. für das folgende Moritz S. 261 fg.

wärtsdringen des Protestantismus bemerkbar machte, und in der päpstlichen Politik eine Wendung eingetreten war, durch welche diese Bestrebungen erst festen Boden und Rückhalt gewannen. Hatten sich im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts die Beziehungen der Curie zu den weltlichen Fürsten in Deutschland vollkommen gelockert, war ihr Einfluss auf die Entwicklung der dortigen kirchlichen Bewegung fast ganz geschwunden, so suchte nun Gregor XIII. gleich bei dem Antritte seines Pontificates im J. 1572 die unterbrochene Verbindung wiederherzustellen. Mit grosser Umsicht und Consequenz ward nun die Rückgewinnung Deutschlands vorbereitet: die im nächsten Jahre erfolgte Bildung der Congregatio Germanica und Neubegründung des Collegium Germanicum in Rom bedeuteten die ersten Marksteine auf diesem Wege. Weitaus das erfolgreichste Mittel aber bildete die unmittelbare Fühlungnahme mit den dortigen katholischen Mächten durch Entsendung verschiedener Nuntien.

Dass man dabei in erster Linie an weltliche Fürsten, und nicht an die geistlichen dachte, ist für den damaligen Zustand der katholischen Kirche in Deutschland sehr bezeichnend. Denn mit diesen stand es — einige wenige, wie Cardinal Otto von Augsburg und Johann Jacob Khuen von Salzburg ausgenommen — äusserst schlimm: die meisten standen mit den benachbarten protestantischen Fürsten in engen Beziehungen, waren von protestantischen Kapiteln abhängig, unfähig und vollkommen indolent — „sie schlafen“, sagte der Jesuit Canisius, „statt für das Wohl ihrer Herde zu wachen [1])“. Von weltlichen kamen nun in Betracht: der mächtige Herzog Albrecht V. von Baiern, Bundeshauptmann der zu einer Art katholischen Schutzbündnis umgewandelten Landsberger Vereinigung, Erzherzog Ferdinand von Tirol, beide erprobte Eiferer der katholischen Kirche, welche derselben bereits in ihren Landen zur Alleinherrschaft verholfen hatten, Erzherzog Karl von Innerösterreich, ebenfalls von guter katholischer Gesinnung, wenn sie auch vorderhand durch eine starke ständische Opposition lahm gelegt war, und vor allem der Kaiser selbst. Maximilian für sich zu gewinnen, war natürlich nicht so einfach, aber trotzdem waren auch hier die Bemühungen des päpstlichen Hofes insofern von Erfolg gekrönt, als man ihn bei seiner eigenthümlichen Doppelstellung, wenn auch nicht zu einem actuellen Eingreifen dem Protestantismus gegenüber, so doch wenigstens zu einer den curialen Bestrebungen möglichst entgegenkommenden Haltung bestimmte.

Was für weitaussehende Erwartungen mussten sich nun an den neuen Kaiser knüpfen, der ganz im jesuitischen Geiste erzogen war und

---

[1]) Ritter I. S. 300.

bei seiner Jugend und Unselbstständigkeit ein gefügiges Werkzeug der katholischen Restaurationspolitik zu werden versprach, wenn man ihn richtig zu leiten verstand! Man rechnete auf eine innige Verbindung desselben mit der Curie, König Philipp, Herzog Albrecht und Erzherzog Ferdinand. Sein Verhalten in den ersten Tagen nach seinem Regierungsantritte schien diese Erwartung vollauf zu rechtfertigen: mit Cardinal Morone und dem spanischen Gesandten hatte er längere Besprechungen, und Herzog Albrecht wurde nach Regensburg gerufen.

Ebenso gross wie die Hoffnungen der Katholiken waren die Besorgnisse der Protestanten. Wenige Tage nach seinem Regierungsantritte sprach man davon, es stünden grosse Veränderungen in der Religion bevor, nicht allein in Oesterreich, Ungarn und Böhmen, sondern auch im Reiche, der Kaiser werde sich nur papistischer Räthe bedienen und dem Herzog Albrecht einen grossen Einfluss einräumen. Sowohl die Erwartungen der päpstlichen Partei, als die Befürchtungen der Protestanten erwiesen sich gar bald als übertrieben. Kaiser Rudolf vermied es zunächst, einschneidende Veränderungen vorzunehmen, und selbst da, wo er es that, beeilte er sich hervorzuheben, dass es nicht der Religion wegen geschehen sei. Es wurde wohl sein früherer Hofmeister Adam Freiherr von Dietrichstein, der als „grausamer Papist und gar spaniolisiert“ verschrieen war [1]), Obersthofmeister, Wolfgang Sigmund Rumpf Oberstkämmerer, Paul Sixt Trautson Obersthofmarschall — beide ebenfalls zuverlässige, wenn auch durchaus nicht fanatische Katholiken — und an Stelle des als Protestantenfreund stark compromittierten Dr. Johann Baptista Weber ein Katholik, Dr. Sigmund Viehäuser, Reichsvicekanzler, aber dieser blieb doch im Rathe neben einigen anderen, welche, wenn sie auch nicht ausgesprochene Protestanten waren, doch der Vermittlungspartei angehörten, der ultramontanen, jesuitischen Partei feindlich gegenüberstanden oder doch wenigstens mit tausend Banden an ihren protestantisch gesinnten Standesgenossen hiengen und obendrein die beständige Furcht vor einem Glaubenskrieg und einer gewaltsamen Erhebung der Stände hegten [2]).

---

[1]) Gerlach, Tagebuch der an die Ottomanische Pforte ... vollbrachten Gesandtschaft, 1674. S. 327. Hansen II. S. 171.

[2]) Es ist bezeichnend, wenn z. B. Erzh. Karl von Innerösterreich, der im J. 1579 zum Zwecke der Cassierung seiner den Ständen gegebenen Concession eine Berathung mit einigen Räthen des Kaisers und Erzherzogs Ferdinand von Tirol vorschlug, diesem nahelegt, er möge jenem andeuten, welche Räthe man hier wünsche, „denn es kommt uns vor, dass sie in religione nicht alle gleicher Ansicht seien“, und wenn dann von München aus Dietrichstein und Eder vorgeschlagen werden. Vgl. Loserth, Die Reformation und Gegenreformation i. d. innerösterr. Ländern im XVI. Jahrh. 1898, S. 296, 303.

In diesem letzten Punkte kamen sie der Natur des Kaisers entgegen, der ein lebhaftes Bedürfnis nach Ruhe und eine unbezwingliche Scheu vor energischen, verantwortungsvollen Handlungen hatte [1]). Was Herzog Albrecht über ihn bald nach seiner Thronbesteigung an Erzherzog Ferdinand schrieb: er sei etwas ängstlich und dependiere ganz von den alten geheimen Räthen [2]), wird auch von anderer massgebender Seite bestätigt. An seinem guten Willen zweifelte man nicht, sondern schob alles den Räthen unter: „Obwohl I. Mt. nicht ungeneigt," schrieb der bekannte Reichshofrath Dr. Georg Eder an Herzog Albrecht, „diesen Dingen gebürliche Wendung zu thun, so hat doch I. k. Mt. keine Hilf, sondern sobald die Sachen in andere Händ kommen, werden sie hin und wider gezogen, dass weder kalts noch warms daraus wird . . . Jedermann schreit, plumbeo pede incedendum esse, damit man desto tiefer in die Höll führ.[3])" Einmal verstieg sich Eder sogar zu dem Ausspruche: „in summa bei Hofe ist mit des frommen Herrn Dr. Selden Ableiben unter den Räthen aller Fleiss zu der wahren alten katholischen Religion abgestorben [4])". Wenn auch dieses im Unmuthe hingeworfene Urtheil etwas übertrieben ist, kann man doch sagen, dass in Kaiser Rudolf und seinen Räthen ein stark conservativer Zug vorwaltete, und seine Politik sich in den von seinem Vater eingeschlagenen Bahnen fortbewegte, nur dass die Vertretung der katholischen Sache, wie sie bei diesem gegen Schluss seiner Regierung immer stärker zu Tage getreten war, unter seinem Nachfolger durch das Eingreifen der immer kühner und kräftiger vordringenden Restaurationsmächte ein bestimmteres und festeres Gepräge erhielt.

Selbst da, wo es zuerst zu einem erfolgreichen und entscheidenden Gegenstosse kam, im Herzen der österreichischen Erblande, in Niederösterreich, kann man nicht sagen, dass es im Widerspruche mit den Privilegien und Freiheiten der evangelischen Stände, auf unrechtmässige oder gewaltsame Weise geschah. Man darf eben nicht vergessen, dass, so hart auch die Gegenreformation die Protestanten in Oesterreich betroffen haben mag, der Kaiser dazu als katholischer Landesfürst nach der famosen Bestimmung: „cuius regio, illius religio" vollkommen berechtigt war, und dass die evangelischen Reichsstände selbst es waren, die mit ihrem Beispiele vorangegangen waren. Die religiösen Verhält-

---

[1]) Vgl. Turba, Beitr. z. Gesch. d. Habsburger (Arch. f. öst. Gesch. LXXXVI, S. 318 fg. 352 fg.).

[2]) Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes IV (15., 16. Aufl.), 1896, S. 496.

[3]) 1577 Mai 24 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI Fol. 143).

[4]) Ders. an Herz. Albrecht, 1578 October 12 (Ebenda XI. Fol. 24).

nisse hatten überdies in diesem Lande unter der zweideutigen Regierung Kaiser Maximilians einen derartigen Verlauf genommen, dass die Reaction unmöglich ausbleiben konnte.

Es wird hier zum Verständnis des Folgenden unbedingt nöthig sein, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Protestantismus unter diesem Kaiser zu werfen [1]). Maximilian hatte ihm hier eine rechtliche Grundlage verschafft, indem er den beiden Ständen der Herren und Ritter, die sich nahezu vollzählig dazu bekannten, auf ihr wiederholtes Bitten am 18. August 1568 auf dem Landtag zu Wien die „Religionsconcession“ ertheilte und ihnen darüber am 14. Jänner 1571 eine Assecuration ausstellte. Dieses bedeutsame Zugeständnis, das bei seiner Verlautbarung im katholischen Lager einen Sturm der Entrüstung hervorrief, hatte mit der religiösen Gesinnung des Kaisers nichts zu schaffen: es war ihm durch seine schwere finanzielle Bedrängnis, die ihn zwang, die zwei Adelsstände um die Uebernahme der Hofschulden in der beträchtlichen Höhe von 2,000.000 Gulden sammt Interessen zu ersuchen, und durch die berechtigte Furcht vor einer ihm von dieser Seite erwachsenden Opposition abgenöthigt worden. Es war ihm hier gerade so ergangen, wie seinem in Innerösterreich regierenden Bruder Erzherzog Karl, an dessen gut katholischer Gesinnung man nicht zweifeln kann. Dass er, wenn es auf ihn angekommen wäre, den Protestanten völlige Glaubens- und Cultusfreiheit gewährt hätte, kann wohl als sicher gelten; aber er war seit dem Beginne der Sechziger Jahre ein anderer geworden — nach aussen hin. Der Misserfolg der Warnsdorffischen Sendung an die protestantischen Fürsten im J. 1560, die seinen Hilferuf so kühl erwiederten, hatte ihn das Bedürfnis fühlen lassen, sich der alten Kirche wieder zu nähern. Nachdem sein Gewissen durch die päpstliche Bewilligung der Communion unter beiden Gestalten beruhigt war, war der Friede mit ihr besiegelt. Seine dynastischen Pläne, seine steten Geldverlegenheiten, überdies die Besorgnis vor einem gewaltsamen Vorgehen der katholischen Mächte gegen ihn, wiesen ihn beständig auf ein gutes Einvernehmen und eine feste Verbindung mit der Curie und Spanien hin [2]). Was er einmal seinem vertrauten Rathgeber, dem Geheimen Rathe Reichard von Strein, der zwischen ihm und den evangelischen Ständen als Mittelsperson fungierte, sagte: „Strein, ich wüsste der Sachen wol recht zu thun, wann ich euer, meiner getreuen Unterthanen, die

---

[1]) Für das folgende verweise ich auf meine „Organisation des evang. Kirchenwesens etc.“

[2]) Vgl. Steinherz, Hopfen, K. Maximilian II. (Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XX. S. 335 fg.)

ihr ohne das erschöpft seid, nit verschonet, dann wir uns kaum von dem einen Feind — er meinte die Türken — aufhalten können; um mein Person, glaubt mir, darum wäre es mir nit zu thun" [1]), ist bezeichnend für seine religiös-politische Haltung: auf der einen Seite möchte er dem Drängen der protestantischen Stände nachgeben, auf der anderen kann er es nicht, und so behalf er sich bis an sein Lebensende nach beiden Seiten hin mit Halbheiten und Zweideutigkeiten, die allerdings verhinderten, dass er es sich mit einer Partei völlig verdarb, sich aber nach seinem Tode bitter rächten.

Ein solches Zwitterding war seine Religions-Concession, worin er den Adeligen in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten auf dem Lande die Religionsübung nach der Augsburger Confession unter gewissen Bedingungen zuliess, die landesfürstlichen Städte und Märkte aber davon ausschloss, wenn er auch, wie dies der Inhalt der Concession (P. III) beweist, bedacht war, ihnen später „sondere Mass und Ordnung" nach seinem christlichen Gutachten zu geben. Das erstere konnte er zur Noth damit verantworten, dass sich ja die Concession nur auf einige wenige, die Herren und Ritter, beschränke, die eben für die Bewilligung oder Nichtbewilligung der verlangten Geld- und Truppenhülfen entscheidend waren. Anders aber hätte es sich mit der Einbeziehung des vierten Standes verhalten, die, wie er sehr wohl wusste, den völligen Abfall von der alten Kirche bedeutet hätte und im katholischen Lager auf entschiedene Einsprache gestossen wäre, ausserdem bei dem geringen Einflusse der städtischen Vertreter auf dem Landtage kaum gerechtfertigt werden konnte. Aber schon dieses angeblich so harmlose Zugeständnis an die Adeligen hatte im curialen Lager eine so heftige Verstimmung und Erbitterung wachgerufen, dass er es für gerathen hielt, die bereits officiell angesagte Religionsconferenz, in der unter dem Vorsitze seines Kanzlers Dr. Weber über eine evangelische Kirchenordnung berathen werden sollte, schleunigst einzustellen und den Weg geheimer Verhandlungen zu betreten, die dann endlich zur Assecuration führten. Die Stände waren trotz aller Bemühungen Streins mit ihrer Hauptforderung, der Einbeziehung der landesfürstlichen Städte, namentlich der Residenzstadt Wien, in die Assecuration nicht durchgedrungen; aber sie hatte eine solche Fassung, dass die Stände — wir werden darauf noch zurückkommen — zur Noth auch das Gegentheil herauslesen konnten, obwohl sie durch Strein über den wahren Inhalt genügend aufgeklärt worden waren. Ein grosser Theil der Stände war auch mit ihr durchaus nicht zufrieden und schob aus diesem Grunde die Fertigung

[1]) Bibl, S. 151.

des darin verlangten Reverses so lange hinaus, dass er schliesslich gar nicht übergeben worden zu sein scheint.

Die späteren Ereignisse rechtfertigten ihre gegen die Concession erhobenen Bedenken, denn sie war — wie überhaupt Kaiser Maximilian hierin Meister war — gerade in dem wichtigen Theile so unklar und unbestimmt gehalten, dass sie viel und wenig enthielt, je nachdem man sich zu ihr stellte und sie aufgefasst wissen wollte. Wenn sie sich also darnach „auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern (doch ausser unserer Städt und Märkt) für sich selbst, ihr Gesind und ihre Zugehörige, auf dem Land aber und bei ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Unterthanen" der Augsburgischen Confession und der darauf verfassten Agende frei gebrauchen konnten: muss man sich — wie Ritter treffend hervorhob [1]) — zunächst fragen, was unter „ihren" Herrschaften, „ihren zugehörigen" Kirchen und „ihren" Unterthanen verstanden sein soll. Gehörten zu ihren Herrschaften alle die Güter, namentlich die vielen kaiserlichen Kammergüter, welche ihnen verpfändet worden waren? Wodurch wurde ferner die Zugehörigkeit einer Kirche bestimmt: genügte schon die Vogtei, die bloss ein Schutz- und Aufsichtsrecht über eine Kirche bedeutete, oder fieng sie erst mit dem Patronate an, durch den dem Inhaber die Präsentation des Pfarrers zustand? Waren endlich unter ihren Unterthanen auch jene verstanden, welche katholisch eingepfarrt waren?

Das waren Fragen, über die man sich vorläufig nicht viel den Kopf zerbrach; die Adeligen als die Mächtigen legten sich den Begriff des Eigenthums und der Zugehörigkeit so weit als möglich aus und griffen frisch zu, wobei es natürlich auch nicht an ausgesprochenen Gewaltthaten mangelte, während der andere Theil, vor allem die Prälaten, mit staunenswerter Gleichgültigkeit zusah. Wären von der Gegenpartei ernsthaftere Schritte zur Abwehr unternommen worden, hätte sich der Kaiser gewiss ebenso bestimmt gefühlt, sich der bedrängten katholischen Kirche anzunehmen und ihren Gegenvorstellungen nachzugeben, wie er dies bei einer anderen Gelegenheit that, wo sich überdies das Vorgehen der Protestanten als augenfällige Ueberschreitung der Concession herausstellte. Gerade während der Verhandlungen über die Assecuration hatte ein Prädicant öffentlich in der Salvatorkirche zu Wien unter grossem Andrange der Stadtbevölkerung gepredigt, ein Vorfall, der den Kaiser, weil er Gegenstand einer Beschwerde wurde, ungemein in Harnisch brachte und gewiss viel zu dem wenig befriedigenden Ausgange jener Verhandlungen beigetragen hat. Den Ständen wurde dieses öffent-

[1]) Deutsche Geschichte II., 1895, S. 88 fg.

liche Auftreten ihrer Prediger strengstens verwiesen; nun machten sich zwei andere Erscheinungen bemerkbar. Die protestantische Bürgerschaft von Wien strömte jetzt zu den Hauspredigten der Adeligen in der Stadt und zu den Kirchen der umliegenden Schlösser, anderseits giengen deren Prediger zu ihr in ihre Häuser und spendeten hier die Sacramente. Beides wurde den Landleuten und ihren Predigern mehrmals verboten; auch der Auslauf zu der Predigt auf ihren Gütern, den man leicht hätte nachsehen können, wurde nicht gestattet.

Die Religions-Assecuration erfuhr indess bald eine Erweiterung. Nicht lange nach ihrer Ertheilung, vielleicht noch im selben Jahre, wurde den Ständen auf ihre Bitten das Haus des Landmarschalls und dann im Jahre 1575 ein Saal im Landhause selbst für ihre Seelsorge eingeräumt, wogegen alle übrigen Hauspredigten ausdrücklich untersagt wurden. Man dachte offenbar, auf solche Weise den hier eingerissenen Unzukömmlichkeiten und dem dadurch bei den Katholiken verursachten Aegernis besser vorbeugen zu können, wenn sich die Controle auf ein einziges Haus beschränken konnte. Die Einräumung einer eigenen öffentlichen Kirche aber hatte Maximilian wiederholt abgeschlagen. Mit seiner Zustimmung wurden im Jahre 1574 auch zwei Prediger von den zwei Ständen angestellt. Dieser Gottesdienst war ausdrücklich nur für die Stände selbst, ihre Familie und ihr Gesinde bestimmt. Wenn er sich nun zu einem ganz öffentlichen herausentwickelte, zu welchem auch die Bürgerschaft und die Handwerker in Masse hinströmten, geschah dies gegen den Willen und Befehl des Kaisers. Seine lange Abwesenheit von Wien gegen Ende seiner Regierung, die schweren Sorgen, die ihm der Regensburger Reichstag bereitete, seine zunehmende Krankheit verhinderten ihn, dem Landhausgottesdiente weitere Aufmerksamkeit zu schenken, und so erklärt sich die ungeheuere Ausdehnung, welche dieser im Zeitpunkte seines Todes gewonnen hatte.

Das grösste Aergernis aber erregte der erste Landhausprediger Josua Opitz, ein leidenschaftlicher Flacianer, der das Volk in seinen masslosen Hetzpredigten gegen die Andersgläubigen aufreizte und zu einer energischen Abwehr herausforderte. Bei dem grösseren Theile der Stände selbst seiner flacianischen Gesinnung wegen unbeliebt und angefeindet, war er auch am Hofe Kaiser Maximilians infolge seiner Heftigkeit und Schmähsucht derart übel angeschrieben, dass dieser in einem scharfen Decrete vom 30. März 1575 von den Verordneten seine Entlassung forderte und auch mündlich dem Landmarschall gegenüber sein Missfallen über ihn äusserte. Allein der nicht unbeträchtliche gesinnungsverwandte Theil, vor allem die Religionsdeputierten, welche die Aufsicht über das evangelische Religionswesen über sich hatten und die

Rolle eines Consistoriums vertraten, nahmen sich seiner und der anderen ständischen Prediger kräftigst an und setzten ihre Wiederbestellung durch. Bei der Uneinigkeit unter den Ständen und ihren Predigern, die in dem erbitterten Erbsündestreit ihren markanten Ausdruck fand, war an ein gemeinsames Vorgehen nicht mehr zu denken, und deshalb blieben auch alle ihre Bemühungen um die Errichtung eines Kirchenregiments, zu der Maximilian knapp vor seinem Tode seine Einwilligung gegeben zu haben scheint, erfolglos. Das einzige, was von ihren grossen Entwürfen im J. 1576 wirklich, wenn auch nur in beschränktem Masse zur Ausführung kam, war eine evangelische Landschaftsschule, zu der sie aber nicht mehr die Zustimmung des Kaisers erhielten, weil er noch vor Erledigung ihres Gesuches starb.

War sein Streben dahin gerichtet, eine Einigung der Katholiken und Protestanten herbeizuführen und ihre Gegensätze auszugleichen, so war ihm dies gänzlich misslungen: beide Parteien standen sich bei seinem Tode — ganz wie im Reiche — feindlicher als beim Antritte seiner Regierung gegenüber. Aber die Protestanten waren — wieder genau so wie dort — trotz der reissenden Machtfortschritte, die sie hier während seiner Regierung gemacht hatten, weniger kampffähig als zu deren Beginn, während sich dagegen in dem anderen, an Zahl und geistigen Kräften untergeordneten, aber innerlich geeinigten Lager eine erfolgreiche Reaction vorbereitete. So lagen die Dinge, als Kaiser Rudolf die Zügel der Regierung ergriff.

2. Kapitel.

Die ersten Religionsdecrete für Wien. Erste Sendung Lindeggs nach München.

Es war von grosser Bedeutung, dass Kaiser Rudolf bald nach seiner Thronbesteigung die Statthalterschaft über das Erzherzogthum Oesterreich seinem zweitältesten Bruder Erzherzog Ernst übergab [1]). Die Aufgabe, die dadurch dem jungen Erzherzog zufiel, war keine kleine: mitten im Centrum der Erregung und Opposition stehend, nur von ganz wenigen Räthen unterstützt, sollte er den Kampf mit dem mächtigen Gegner aufnehmen. Zugleich mit seinem kaiserlichen Bruder in Spanien erzogen, gab er ihm an guter katholischer Gesinnung nichts nach, überragte ihn dagegen weitaus an Entschlossenheit und Willensstärke. Während aber der Glaubenseifer bei dem Kaiser bald nach der Thronbesteigung, als sich schon die ersten Anzeichen seiner schweren Krankheit zeigten [2]), merklich abnahm und sich bei ihm mit dem Hange zur Melancholie und Abgeschiedenheit jene Unlust an allen Regierungsgeschäften einstellte, die auf den Gang der inneren und äusseren Politik so lähmend einwirkte, nahm er bei Ernst in ebendemselben Masse zu, als dieser mit den ihm anfangs fremd und drohend gegenüberstehenden

---

[1]) Vgl. Fellner, Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung 1493—1848. (Mitth. d. Instit. f. öst. Geschichtsf. VIII. S. 295 Anm. 2.) Den Ständen wurde er erst im Landtage des J. 1578 officiell als Statthalter und Kriegsoberst für Oesterreich vorgestellt. Kais. Proposition vom 21. Februar 1578. (Landesarchiv. Landtagsprot. S. 136.)

[2]) Schon im J. 1577 (October 10) meldete ein Pfälzer Beamter dem Kurfürsten Ludwig, dass sich der Kaiser in Folge der durch mehrere Gesandtschaften am kais. Hof verursachten Unruhe „fast melancholisch“ erzeige. Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Kaiser Rudolfs II. 1581—1602. Abhandl. d. kgl. bair. Akademie d. Wiss. B. XV. Abth. 1. 1880. S. 33.

Verhältnissen immer vertrauter ward und er an dem einheimischen Clerus eine kräftige Stütze fand. Gleich der erste Schritt, den die Regierung gegen den Protestantismus unternahm, soll diesen Rollenwechsel illustrieren.

Noch unter dem frischen Eindrucke der Regensburger Conferenzen und der von allen Seiten auf ihn einströmenden Ermahnungen entschloss sich der Kaiser im Anfange des Frühjahres 1577 zu einer kleinen Demonstration, um der in der Stadt Wien zügellos anschwellenden protestantischen Bewegung einen Halt zu setzen und sie wenigstens in die durch die Religions-Concession vorgezeichneten Bahnen einzudämmen. Anfangs März — also nicht erst am 6. Mai, wie bisher allgemein angenommen wurde — sandte er von seinem Hoflager in Prag zwei Decrete dem Erzherzog mit dem Auftrage zu, für ihre Kundmachung und Befolgung zu sorgen.

Zunächst wären der Landmarschall und die Verordneten in die Burg zu berufen und ihnen das eine zu überantworten, worin ihren Prädicanten die Ausübung des öffentlichen Kirchen- und Schulwesens in der Stadt Wien, namentlich die kirchlichen Functionen in den bürgerlichen Häusern, strengstens untersagt wurde. Gleich darauf sollten diese selbst „vor etliche Räthe im Beisein der Klosterräthe“ vorgeladen und ihnen die Abstellung ihres ungebürlichen Verhaltens aufgetragen werden. Der Erzherzog habe über ihre Antwort, sowie über die Befolgung dieses Befehles zurückzuberichten, überdies auf die Prediger beider Theile ein wachsames Auge zu haben und dafür Sorge zu tragen, dass für den Fall, als sich einer oder der andere trotz dieses Verbotes einer „Antastung der Obrigkeit oder Privatpersonen, auch Verdammung einer und der anderen Religionsverwandten und Verletzung der Gemüther“ zu Schulden kommen liesse, alles dies und die „verba formalia“ aufgezeichnet und ihm zur Kenntnis gebracht würden. Desgleichen sollten sowohl die Geyer, Besitzer des Rittergutes Hernals, als auch ihr dortiger Prädicant Ambrosius Ziegler vorgefordert und diesem verboten werden, künftig in der Stadt Wien die Seelsorge zu versehen oder sie der nach Hernals auslaufenden Stadtbevölkerung angedeihen zu lassen. Im Falle seines Ungehorsams sei er zu verhaften und bis auf weiteren Befehl in der Burg gefangen zu halten.

Wenn das geschehen, sollte dann der Stadtrath citiert und ihm das zweite Decret, worin eine trotz der Resolution vom 27. Februar 1572 im Rathhause abgehaltene Leichenpredigt gerügt und die sofortige Einstellung der Seelsorge in den Bürgerhäusern geboten wurde, mit entsprechenden Vermahnungen eingehändigt werden. Hierauf wäre auch der Universität anzubefehlen, sich nach ihren Statuten und den unter-

schiedlichen Mandaten über Besuch der Domkirche, Processionen an hohen Festtagen, Begleitung ihrer verstorbenen Mitglieder etc. zu verhalten und dem Kaiser keine Ursache zu „gebürlichem" Einsehen zu geben. Endlich sollte der Wiener Bischof von den beiden an die Verordneten und den Stadtrath ausgegangenen Befehlen in Kenntnis gesetzt und ihm zugleich aufgetragen werden, auch den verstorbenen Akatholiken auf Ersuchen der Angehörigen das kirchliche Begräbnis und Conduct zu gewähren und, wenn bei einem Mitgliede des Herren- oder Ritterstandes nur „das Gleit und nit die Priesterschaft" begehrt würde, auch das zuzulassen. Auch habe der Bischof Verordnung zu thun, dass die „armen verstorbenen Handwerksleute und andere" jederzeit unter Vortragung des Kreuzes von zwei Priestern auf den Friedhof begleitet würden [1]).

Die Ausführung dieser Massnahmen unterblieb aber, und zwar war es Erzherzog Ernst selbst, der sie verhinderte. Wenn dies Eder, der darüber Herzog Albrecht Mittheilung machte, damit erklärte, dass der Erzherzog bald nach Empfang dieses Auftrages zu der für den 20. März anberaumten feierlichen Beisetzung Kaiser Maximilians [2]) nach Prag abreisen musste, und ihm nach seiner Rückkehr von den Räthen gerathen wurde, die Ausfertigungsdaten der zwei Decrete „erneuern" zu lassen, zu welchem Zwecke sie wieder nach Prag geschickt wurden [3]), so ist das nur theilweise wahr. Der eigentliche Grund war doch der, dass der Erzherzog nicht mit Unrecht besorgte, die Kundmachung dieser Befehle würde hier „allerlei Unwillen und Geschrei" erregen, daher sie besser auf des Kaisers persönliche Gegenwart zu verschieben wäre. Er wollte eben die Verantwortung für die Folgen dieses Schrittes nicht auf sich nehmen, weil er sich nur zu sehr der Unzulänglichkeit seiner Machtmittel bewusst war. Er war ja nicht einmal in der Lage, auch nur einen einzigen Prädicanten, wie er sich zwei Jahre später zum Kaiser äusserte, festzunehmen, geschweige einer ganzen Menge gegenüberzutreten. Alle höheren Civil- und Militärchargen, wie der Vicestatthalter Eitzing und sämmtliche Kriegsräthe, waren selbst Protestanten oder wenigstens mit diesen verwandt und befreundet, und im Falle eines Aufruhrs hätte er sich nicht einmal auf seine Leibwache verlassen können, an deren Spitze zwei protestantische Adelige, Conrad von Pappenheim als Trabanten-

---

[1]) Extract aus den drei kais. Schreiben an den Landmarschall, Stadtrath und Erzherzog Ernst. Beil. C zu Eders Schreiben an Herz. Albrecht v. Baiern, 1577 Mai 24 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI. Fol. 143 fg.).

[2]) Becker, Die letzten Tage und der Tod Maximilians II. (Blätter d. Ver f. Landesk. v. Niederöst. N. F. XI. S. 333).

[3]) 1577 Mai 24; vgl. Anm. 1.

hauptmann und Wolf Georg Gilleis als Hartschierhauptmann standen [1]). Bevor er aber Befehle erliess, wollte er auch sicher sein, dass er deren Befolgung gegebenen Falls erzwingen könne, um sich nicht einem beschämenden Rückzuge auszusetzen. Man wird sich also hüten müssen, aus diesem Falle den Schluss zu ziehen, als wäre der Kaiser seinem Bruder nicht nur im Eifer für die katholische Sache voraus gewesen, sondern dieser hätte ihm auch noch Hindernisse in den Weg gelegt. Der Unterschied zwischen Rudolf und Ernst war der: jener erliess ab und zu Befehle, die thatsächlich, wenn sich niemand um ihre Durchführung kümmerte, auf dem Papiere blieben; dieser aber wollte sie auch ausgeführt haben. Vor allem aber war es leichter, von Prag aus zu commandieren und dem anderen die schwierige Execution zu überlassen. Es ist kein Zufall, wenn Kaiser Rudolf gerade in Böhmen, wo er residierte, alles drunter und drüber gehen liess und so viel wie nichts gegen den Protestantismus that [2]), während er in anderen Ländern, wie z. B. hier in Oesterreich, so kraftvoll auftrat: es hängt dies eben mit seinem bereits erwähnten Ruhebedürfnisse zusammen.

Wenn Eder dem Herzog Albrecht schreibt: „Wenn I. Mt. ausser Wien, erzeigt er sich so eifrig, allein zu Wien wird I. Mt. so kleinmüthig [3])“, so war das eine sehr richtige Beobachtung. Es kostete ihm auch eine schwere Ueberwindung hieherzureisen — er that es auch nur im äussersten Nothfalle —, weil ihm das beständige „Anlaufen“ der Stände gehörig das Dasein verleidete.

Man kann es also dem Erzherzog gewiss nicht verdenken, dass er es lieber gesehen hätte, wenn der Kaiser selbst, mit seiner grösseren Autorität und Macht, die Durchführung seiner Massregeln in die Hand nehmen würde, und dass er ihm dies auch zu verstehen gab [4]).

Obwohl es nun schon Zeit gewesen wäre, hier die Erbhuldigung vorzunehmen, konnte er sich doch noch nicht zur Herreise entschliessen. Den brüderlichen Vorstellungen pflichtete der Kaiser wohl bei, bemerkte aber, „dass der Verzug hierinnen nit allein zum höchsten gefährlich, sondern auch die Aenderung dadurch je länger je unmöglicher fallen will und also mit gebürlichem Einsehen keineswegs länger zu verziehen

---

[1]) Beide befanden sich unter den protestant. Adeligen, welche dem Kaiser am 10. Mai 1578 eine Bittschrift um Belassung der Landhausprediger überreichten.

[2]) Vgl. Gindely, Geschichte d. Böhm. Brüder, II. 1862, S. 273.

[3]) 1577 Nov. 30. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten X. Fol. 223.)

[4]) April 14. (nicht vorfindlich; die Daten sind der kaiserl. Antwort entnommen).

rathsam". Aus diesem Grunde sende er ihm unter gleichem Datum (6. Mai) die zwei Befehle an die Stände und den Stadtrath „gleichwohl etwas geändert und gemildert" mit der Weisung zu, zuerst den einen persönlich dem Landmarschall und den Verordneten mit einer Vermahnung zu übergeben, hierauf allsogleich Opitz und seine Landhauscollegen vorzuladen, ihnen ihre Ungebür „sowol der unbescheidenen, aufrührerischen Predigten als auch in der Stadt Wien bei der Bürgerschaft angemassten Seelsorg halben" vorzuhalten und ihre Einstellung ernstlich zu befehlen, nebenbei auch die katholischen Prediger zu christlicher Bescheidenheit zu ermahnen.

Würden der Landmarschall und die Verordneten Gehorsam zu leisten versprechen, so habe es seine Wege, und er möge sodann die von Wien zu sich bescheiden, um ihnen das zweite Decret mit entsprechenden Worten einzuhändigen. Sollten aber jene dagegen Einsprache erheben und sich so benehmen, dass er den Eindruck gewinne, sie würden mit den Wienern gemeinsame Sache machen, so habe er ihm sofort zu berichten und mit der Uebergabe des zweiten Decrets innezuhalten. Den Prädicanten von Hernals aber und überhaupt alle anderen, die sich in und ausser der Stadt herumtrieben, möge der Erzherzog sammt ihren Herren, den Geyern, vorladen und von ihnen ebenfalls die Einstellung aller Seelsorge den Wienern gegenüber unter Androhung sofortiger Verhaftung und strafgerichtlicher Verfolgung verlangen. Bezüglich der Decrete an den Wiener Bischof und die Universität lasse er es bei seinem ursprünglichen Befehle verbleiben [1]).

Das erste Decret, worin den ständischen Prädicanten, namentlich Opitz, befohlen wird, sich fürderhin keiner „ungebürlichen" Seelsorge in der Stadt anzumassen und daneben in ihren Predigten „des Schändens und Schmähens" gänzlich müssig zu gehen [2]), wurde erst am 1. Juni — „allerlei Ursachen und Verhinderungen halben" — dem Landmarschall Hans Wilhelm von Rogendorf und Wolf von Liechtenstein, dem einzigen anwesenden Verordneten, vom Erzherzog im Beisein der kaiserlichen Räthe Helfreich Guet und Georg Teufel mit einem mündlichen „Fürhalt" verschlossen übergeben. Rogendorf bat, ihnen mit Rücksicht darauf, dass die Sache so wichtig sei und die Stände der Herren und Ritter insgesammt angehe, eine Frist zur Antwort zu gewähren, damit sie darüber

[1]) Kaiser Rudolf an Ernst, Bautzen 1577 Mai 6. Cop. Beil. A des Orig.-Schreibens K. Rudolfs an Herz. Albrecht vom 28. Juni 1577. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten. VI. Fol. 165.)

[2]) Ebenda. Cop. — Abgedr. bei Wiedemann II. S. 205 (dort fälschlich Mai 3).

— und zwar wenn möglich noch denselben Abend — mit ihren Mitverwandten berathen könnten. Sie wurde ihnen bewilligt.

Als sie abgetreten waren, liess der Erzherzog Opitz und die zwei anderen Landhausprediger Johann Tettelbach und Michael Hugo rufen und ihnen durch Guet „fein rund" vorhalten, wie sie sich in ihren Predigten unbescheiden verhielten, die römische Kirche in unbilliger und ungebürlicher Weise condemnierten, ihren Zuhörern alle Conversation mit deren Kirchenverwandten verböten, in den Bürgerhäusern predigten und andere exercitia ministerii brauchten etc. Auch diese baten mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit um eine Frist zu ihrer Verantwortung, die man ebenfalls gewährte [1]).

Wenige Tage darauf, am 5. Juni, begaben sich Rogendorf und Liechtenstein wieder zum Erzherzog und übergaben ihm ihre Antwort. Sie baten darin, der Erzherzog wolle sich, weil sie wegen der geringen Zahl der in Wien anwesenden Landleute nichts beschliessen könnten, bis zur Ankunft des Kaisers und der Stände gedulden, und versicherten ihm, sich in allem so zu verhalten, dass der Kaiser und er zufrieden sein würden. Bezüglich ihrer Prediger bezeugten sie, dass sie dieselben seit ihrer Anstellung in ihrer Lehre und ihrem Amte „ganz unverweislich" gefunden, dass sie auch ehrbar gelebt und in ihren Predigten „ohne alles Schänden und Schmähen eine solche Bescheidenheit" gebraucht hätten, „darob sich die Widersacher billicher Weise nit Ursach zu beklagen". Müssten daher annehmen, sowohl der Kaiser als der Erzherzog wären von Leuten, die ihrer evangelischen Religion „aus einer hässigen Affection" entgegen seien, „ganz übel informiert" worden, denen man aber keinen Glauben schenken möge. Zum Schlusse erboten sie sich, ihren Predigern aufzutragen, sich aller Schmähungen zu enthalten, was umso leichter bei ihnen durchgesetzt werden könnte, wenn sich auch die der anderen Religion mässigten [2]).

Die Verordneten übergaben gleichzeitig eine von den drei Landhauspredigern verfasste Schrift, worin sie sich in ausführlicher Weise gegen die wider sie erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen suchten. Sie hätten ihr Predigtamt, heisst es darin, nunmehr drei Jahre hindurch nach Gottes Wort und Befehl christlich bescheiden geführt und das heilige Evangelium des Herrn rein gepredigt und „was vom Papstthum

---

[1]) Ernst an K. Rudolf, 1577 Juni 14. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten, VI. Fol. 181. Cop.)

[2]) Verordnete an Ernst. (Ebenda, Fol. 158 u. 177. Cop.)

und anderen unsern Widersachern demselbigen zuwider gelernt worden ist und nochmals gelernt wird, mit gutem beständigen Grund Gottes Worts und christlicher Bescheidenheit nach Inhalt der Augsburger Confession gebürlicher Weise widerlegt, gestraft und verworfen, wie sie denn nach der Lehre und Vermahnung S. Pauli (Thi. 11) schuldig sind". Wollten sie auf die von ihren Gegnern, den Jesuiten, und anderen wider sie ausgegossenen heftigen und feindseligen Predigten entsprechend antworten und ebensolche „Hässigkeit und Unbescheidenheit" gebrauchen, würden sie wohl Ursache genug dazu haben, hätten es aber bisher stets unterlassen, weil sie aus Gottes Worte wohl wüssten, dass solches nicht „zur Erbauung der Kirche Gottes, noch äusserlichen Fried und Einigkeit" diene. Es sei auch nicht wahr, wenn man ihnen nachsagte, sie hätten ihren Religionsgenossen jede Conversation und Gemeinschaft mit den Katholiken verboten oder in den Häusern der Bürger — einige dringende Fälle, wie in Todesnöthen, ausgenommen — gottesdienstliche Handlungen vorgenommen.

Wenn aber ein den zwei Ständen nicht angehöriger Glaubensgenosse ihre Predigten an dem Orte, der ihnen zu ordentlicher Verkündigung des göttlichen Worts und Ausspendung der h. Sacramente von Kaiser Maximilian bewilligt worden, besuche oder sie zu Kranken oder zum Begräbnis hole, dem könnten sie ihren Dienst „Gewissens halber aus christlicher Lieb und Treu" nicht versagen. Dass man sie endlich der Empörung und Zerrüttung gemeinen Friedens bezichtigt hätte, beruhe auf einer offenkundigen Verläumdung, da sie im Gegentheile immer nur zu Gehorsam, Frieden und Einigkeit gemahnt hätten [1]).

Nach den Landhausprädicanten kam Ziegler, der Prediger des Adam Geyer in Hernals, an die Reihe, der sich ebenfalls zu rechtfertigen versprach. Mit Geyer selbst konnte wegen seiner Abwesenheit nicht verhandelt werden. Da nun der Erzherzog aus den bisherigen Verhandlungen nicht den Eindruck gewonnen hatte, „dass die Verordneten und die von Wien sich zusammenschlügen", liess er nach der Vesper (5. Juni) den Bürgermeister, Richter und Rath kommen. Guet händigte ihnen das für sie bestimmte kaiserliche Decret ein und ermahnte sie zum Gehorsam, den sie auch, als ihnen der Erzherzog persönlich zuredete, zu leisten versprachen. So schien alles gut abgehen zu wollen, und der Erzherzog konnte sich beruhigt des letzten Theiles seiner Mission ent-

---

[1]) Opitius, Tettelbach und Hugo an Ernst. (Ebenda, Fol. 173. Landesarchiv. B. 3. 26. Cop.)

ledigen, indem er noch am selben Tage die zwei bereits näher bezeichneten Mandate an den Bischof [1]) und die Universität [2]) ausfertigen liess.

Es kam aber doch anders. Gleich am nächsten Morgen, den 6. Juni — es war ein Donnerstag und das Frohnleichnamsfest — hielt Opitz im Landhaussaale während des Umzugs eine „lästerliche und rebellische Predigt" des Inhalts: Was jetzt draussen gefeiert werde, sei „lauter Abgötterei" und die Obrigkeit habe keine Macht, ihnen zu schaffen, auch um das goldene Kalb zu tanzen, weshalb man ihr in diesem Falle nicht zu gehorchen brauche. Hierauf nahm er eine Ordination vor, indem er dazu bemerkte, der Schnitt bei ihnen sei gross, die Zahl der Arbeiter aber gering, daher es die Nothdurft erfordere, ihre Zahl zu vermehren; auch ertheilte er mehreren Bürgersleuten die Communion und andere gottesdienstiche Handlungen [3]).

Die Handwerkerzünfte erschienen bei der Procession, obwohl der Stadtrath vom Erzherzog die Weisung erhalten hatte, auf deren möglichst zahlreiche Betheiligung zu sehen, sehr spärlich, ja die meisten vom Rathe und der Bürgermeister selbst hielten sich ferne, weshalb der Erzherzog der Stadtvertretung einen Verweis zukommen liess und sie aufforderte, für den kommenden Umzug in der Octava (13. Juni) „etwas bessere" Ordnung zu thun [4]).

Den Landhauspredigern liess der Erzherzog auf ihre „vermeinte" schriftliche Entschuldigung anzeigen, er wolle sich über sie derzeit nicht näher einlassen und verweise sie nochmals auf den kaiserlichen Befehl, dem sie gehorsam nachzukommen hätten [5]).

Angesichts aller dieser Vorfälle beschränkte sich der Erzherzog darauf, dem Kaiser einen umfassenden Bericht einzusenden und ihm die weiteren Verfügungen zu überlassen [6]).

Am kaiserlichen Hofe zu Prag war man sehr beunruhigt, als man die geringe Wirkung dieses ersten Schrittes vernahm. Es war dort mittlerweile auch bekannt geworden: Die von Wien hätten den kaiser-

---

[1]) Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten, VI. Fol. 188. Cop.

[2]) Ebenda, Fol. 190. Cop. Kink, Gesch. d. Wien. Univ. I. 2. S. 194. Wiedemann II. S. 206. Vgl. oben S. 12 fg.

[3]) Anonym. Bericht über diese Landhauspredigt. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI. Fol. 204—209. Cop.)

[4]) Juni 10. (Ebenda, Fol. 195, Cop.)

[5]) Ernst an Opitz und Collegen, 1577 Juni 10. (Ebenda, Fol. 186. Landesarchiv. B. 3. 26. Cop.)

[6]) Ernst an K. Rudolf, 1577 Juni 14. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI. Fol. 165, Cop.)

lichen Befehl gleich nach seiner Ueberantwortung durch den Erzherzog „sonder Zweifels um mehrers Anhangs und Erregung des gemeinen Pofels willen" dem äusseren Rath und der Gemeinde mitgetheilt, deren Majorität nun beschlossen hätte, sich darüber zu beschweren und um die Augsburger Confession anzuhalten. Am selben Tage sei denn auch ein bedrohlicher Volksauflauf und „viel grosses Geschrei und Fingeraufrecken zum Zeichen eines Eidschwurs" und am nächsten Tage noch mehr Volk bei Opitz im Landhause gewesen, wovon der grösste Theil mit Wehren erschienen sein solle. „Was es nun werden will", schloss der anscheinend anonyme Bericht, „das weiss der liebe Gott und hat zu einem niederländischen Wesen — Gott verhüet es — Ansehen genug [1])."

Man fand es unter solchen Umständen für gut, jede weitere Action bis auf des Kaisers persönliches Erscheinen in Wien einzustellen [2]) und mittlerweile bei anderen katholischen Fürsten Rath zu suchen.

Naturgemäss richteten sich die Blicke zunächst auf Herzog Albrecht von Baiern. Er war nach dem Kaiser der mächtigste katholische Fürst im Reiche und Hauptmann des Landsberger Bundes, von dem man sich also im Ernstfalle eine bewaffnete Intervention erhoffen konnte. Er war aber auch wie keiner dazu berufen, hier Rathschläge zu ertheilen: hatte er doch selbst die nicht unbedeutende ständische Opposition in seinem Lande, die in der Ortenburger Verschwörung gipfelte, niedergeworfen und die Restauration dort glücklich durchgeführt und befestigt. Schon einmal zu Regensburg war er — wie wir gehört haben — vom Kaiser über die Lage zu Rathe gezogen worden; aber nach einem kurzen Aufenthalte hatte er sich enttäuscht und schmollend zurückgezogen und sich nach verschiedenen Seiten hin über die geringe Beachtung seiner Rathschläge mit bitteren Worten beklagt [3]).

Man darf sich jedoch durch diese sowie seine späteren Auslassungen nicht zu dem Glauben verleiten lassen, als sei es dem Kaiser mit seinem wiederholten Hilfesuchen nicht Ernst, und dieses reine Formsache gewesen.

Auch Albrecht zweifelte keinen Moment an der Aufrichtigkeit dieser Bemühungen und seinem guten Willen und mass den kaiserlichen Räthen, ihrem beständigen „Lavieren und Temporisieren" die Schuld

---

[1]) Ebenda. Fol. 211. Cop.

[2]) K. Rudolf an Ernst, Olmütz 1577 Juni 28. (Ebenda, Fol. 202. Cop.)

[3]) Vgl. Moritz S. 445, Wiedemann II. S. 206.

zu, wenn es dann stets an der Ausführung mangelte. Es sei, äusserte er sich einmal ironisch zu Eder, mehr der That und Execution denn Rathsuchens vonnöthen [1]). Hierin hatte er ja im Ganzen wohl Recht, aber er verkannte auch den Ernst der österreichischen Verhältnisse und beurtheilte diese zu sehr nach denjenigen in seinem Lande, wo der Protestantismus doch lange nicht so tief eingewurzelt, der Landesfürst nicht so stark auf die Unterstützung der Stände angewiesen war, und daher die Durchführung der Restauration unvergleichlich leichter vor sich gehen konnte.

Am 28. Juni, demselben Tage, an dem der Kaiser dem Erzherzog Ernst den Befehl zuschickte, mit allen weiteren Massregeln gegen die Protestanten innezuhalten [2]), schrieb er aus Olmütz seinem herzoglichen Schwager: Er sei, weil ihm bei seinem Regierungsantritte unter anderen Unordnungen, die sich der Religion halber in seinen österreichischen Landen zugetragen, vornehmlich von etlichen Prädicanten, die sich in und um Wien aufhielten, und von deren unbescheidenem Schreien und Schreiben ihm allerlei Klagen zugekommen wären, verursacht worden, sie und „ihre Unterhalter“ durch Erzherzog Ernst vorfordern und ihnen die Abstellung ihrer unbefugten Seelsorge auferlegen zu lassen. Nun sei ihm aber von diesem ein Bericht zugekommen, aus dem der Herzog entnehmen werde, dass man sich nicht nur nicht um die Befehle gekümmert habe, sondern diese Leute „immer je frecher und muthiger und also fast ihre selbst Herren und Obrigkeit zu sein und sich aus schuldigem Gehorsam zu ziehen unterstehen wollen.“

Wohl sei ihm unverborgen, was er nach dem Rechte und den Reichssatzungen zu thun habe; „dieweil aber die Sache an ihr selbst hochwichtig und nach Gelegenheit dieser Leute Anhangs, den sie ihnen allenthalben zu machen pflegen, und jetziger Läuft und Zeiten Schwierigkeit allerlei Gefahr und Zerrüttigkeit, besonders zu Eingang unser Regierung auf ihr trägt“: habe er beschlossen, alle weiteren Schritte bis zu seiner baldigen Ankunft in Wien einzustellen und inzwischen in dieser „so hochwichtigen und gefährlichen Sache“ des Herzogs und anderer Fürsten „vertraulichen Rath“ zu suchen, „was ihres Erachtens zur Erhaltung derselben einigen wahren Religion und daneben auch gebürlichen Gehorsams und Einigkeit dienlich und hierinnen ungefärlich zu thun und fürzunehmen sein möchte [3])“.

---

[1]) 1578 Jänner 12. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten X. Fol. 239. Cpt.)

[2]) Siehe oben S. 19 Anm. 2.

[3]) K. Rudolf an Herz. Albrecht. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI. Fol. 162. Orig.)

Der Reichshofrathssekretär Erstenberger, der Verfasser der aufsehenerregenden „Autonomia“, sah sich überdies veranlasst, für sich den Herzog zu bitten, diese Gelegenheit, „dem Hause Oesterreich und der betrübten Kirche hoch und viel zu dienen“, nicht vorübergehen zu lassen [1]). Auch an die Erzherzoge Ferdinand und Karl werden vermuthlich gleichzeitig ähnliche Schreiben vom Kaiser ergangen sein [2]). Bevor aber noch eine Antwort aus München erfolgte, hatte man in Prag offenbar auf die Nachricht hin, dass die beiden Erzherzoge und möglicherweise auch der Erzbischof von Salzburg dort zusammentreffen sollten, den kürzeren und sicheren Weg betreten und einen eigenen Gesandten, den kaiserlichen Rath und Stadtanwalt von Wien, Caspar von Lindegg, dorthin gesandt, um sie an der Hand einer ausführlichen Instruction [3]) persönlich über die schwierige Lage aufzuklären und ihr Gutachten einzuholen.

Lindegg langte um den 20. Juli herum in München ein und brachte bei Albrecht seine Werbung vor. Weil die Erzherzoge nicht hier, sondern in Innsbruck weilten, begab er sich, nachdem er vom Herzog eine umfassende schriftliche Antwort erhalten hatte, dahin, von wo er am 3. August, auch mit ihren Gutachten versehen, die Rückreise nach Wien antrat [4]).

Das erste wäre, äusserte sich Herzog Albrecht, den Prädicanten die Seelsorge in der Stadt Wien zu verbieten; denn diese Leute seien also geartet und geschaffen, dass sie nicht feierten, sondern Tag und Nacht trachteten, ihr Gift heimlich und öffentlich auszugiessen und das Volk zu verführen. Weil aber, wie der Gesandte gemeldet habe, Kaiser Maximilian den zwei Ständen für sich und ihre Hausgenossen die Predigt in des Landmarschalls Hause gestattet habe, so wäre es wohl bedenklich, diese „bei jetzigen Läuften und Zeiten ohne vorgehende sondere neue Ursache“ einzustellen. Ueberhaupt solle man einstweilen gegen die Concession, obwohl sie in vielen Punkten überschritten sei, nichts vornehmen, aber den Ständen „rund, cathegorice und absolute“ erklären, dass man nicht gewillt sei, dem Unwesen ihrer Prädicanten länger zu-

---

1) Erstenberger an denselben, Prag 1577 Juni 29. (Ebenda. Fol. 209. Orig.)

2) Dies geht aus dem Inhalte des Schreibens an Albrecht hervor.

3) Olmütz Juli 8. (Ebenda, Fol. 214, Cop.) Der Kaiser bat den Herzog überdies persönlich in einem besonderen Schreiben vom 9. Juli um Rath. (Ebenda, Fol. 220. Eigh. Orig.)

4) Lindeggs Relation an Herz., Oetting 1577 August 4. (Ebenda, Fol. 243. Orig.)

zusehen. Sie hätten vielmehr darauf zu sehen, dass sich diese der Bürgerschaft gegenüber keine Seelsorge anmassten, widrigenfalls ihnen die Concession ganz entzogen und überhaupt kein Prädicant mehr in der Stadt geduldet werden sollte. Es möge der Kaiser auch den Prädicanten selbst bei Leibesstrafe alle gottesdienstlichen Functionen in den Bürgerhäusern untersagen, „damit also, summarie davon zu melden, das Religionswesen, dieweil dasselb jetzo nit gar ad catholicismum zu richten, jedoch zum wenigsten ad terminos weil. Kaiser Maximilians Concession redigiert und über dieselb das wenigste nit geduldet werde."

Würden nun die Landhausprädicanten, wie nicht anders zu erwarten sei, in ihrem Ungehorsam verharren, könnten sie mit gutem Rechte abgeschafft werden. Für den weiteren Fall, dass diese Abschaffung nicht ohne Aufruhr vor sich gehen würde, wären entsprechende Vorkehrungen zu treffen und unter irgend einem Vorwande etliche Fändl Soldaten unter katholischen Hauptleuten in die Stadt zu legen.

Sollte aber die Empörung grössere Dimensionen annehmen, oder sich das Ausland einmengen, wären mit den befreundeten Mächten über die weiteren Schritte und die zu erwartende Hilfe Berathungen anzustellen.

Weil aber die gegenwärtigen Prädicanten, vornehmlich Opitz, bereits dem kaiserlichen Befehl vom 6. Mai zuwidergehandelt hätten, wäre es nicht undienlich, wenn der Kaiser zur Warnung für alle künftigen Opitz, gleichwohl nicht aus diesem Grunde, sondern um seiner falschen manichäischen Lehre willen aus dem Lande wiese.

Ein sehr wirksames Mittel wäre auch, wenn er den Magistrat, besonders den inneren Rath, bei den landesfürstlichen Städten und Märkten mit Katholiken besetzte und die Hauptschreier auswiese. Desgleichen sollten auch in die Regierung wenigstens zum grössten Theil Katholiken hineinkommen.

Vor allem aber wäre bei allen bischöflichen Ordinarien, deren Diöcesen in Oesterreich lägen, desgleichen bei den Klöstern, denen die Besetzung der Pfarren obliege, dahin zu wirken, dass sie diese mit eifrigen, gelehrten und exemplarischen Seelsorgern versähen, und dass den zwei Ständen auf keinen Fall gestattet werde, die Pfarren „unter dem Scheine juris patronatus praesentandi oder nominandi" mit Prädicanten zu besetzen.

Durch diese Mittel würde zunächst grösserer Abfall verhütet werden; denn jetzt schon an die Restauration der katholischen Kirche

zu gehen, wäre nicht rathsam, und möchte es vor der Hand genug sein, wenn zuerst Wien und dann die übrigen Städte von den Prädicanten gesäubert würden. Sollten die Adeligen neben dem vierten Stande auf dem kommenden Landtag die Freistellung der Religion begehren, möge der Kaiser nicht darauf eingehen, sondern sich kurzwegs dahin erklären: Er wolle seine Unterthanen bei dem Religionsfrieden und der Concession belassen, erwarte aber auch von ihnen, dass sie ihm nicht in seine Hoheitsrechte eingriffen und ihn zu anderen Mitteln veranlassten. Würde dann trotzdem die Erbhuldigung verweigert werden, solle der Kaiser den Landtag einfach auflösen und alsdann mit den befreundeten Fürsten das weitere bedenken [1]).

Ganz ähnlich lauteten, Lindeggs Bericht zufolge, die beiden Gutachten der Erzherzoge, die uns nicht bekannt sind. Uebrigens hätte für uns doch nur das Erzherzog Ferdinands ein grösseres Interesse, weil sich Erzherzog Karl, dem es wohl nicht an Eifer, aber an jeder Initiative mangelte [2]), selbst nicht zu helfen wusste und sich deshalb ein Jahr später in derselben Angelegenheit an Ferdinand und Herzog Albrecht wandte. Das darauf von ersterem eingelangte Gutachten (1578 Sept. 26) [3]) kann uns aber, da ja die religiös-politischen Verhältnisse in der Steiermark fast genau so wie in Niederösterreich lagen, im Vereine mit seinen später an den Kaiser eingesendeten Rathschlägen dieses fehlende Schriftstück ersetzen.

In der That finden wir hier dieselben Gedanken wie bei Herzog Albrecht: Bei der Concession müsse es einstweilen bleiben, aber darüber hinaus dürfe man den Ständen nichts mehr einräumen, aus den Städten seien die Prädicanten unverzüglich auszuweisen, im Ernstfalle habe man mit Baiern und Salzburg ein gemeinsames Vorgehen zu vereinbaren, die Regierungsbeamten müssten durch Katholiken ersetzt und dem Erzherzog eine katholische Leibwache beigestellt werden.

Die Ideen, die hier, vor allem in München, ausgesprochen und noch im selben Jahre — wie wir sehen werden — in ein förmliches Regierungsprogamm umgestaltet wurden, sind für die ganze Folgezeit von entscheidender Bedeutung geworden: in ihnen finden sich, wenigstens im Keime, alle Grundzüge der späteren Restaurationspolitik. Der zunächst in Betracht kommende Erfolg der Münchner Botschaft aber war:

---

[1]) München. 1577 Juli 24. (Ebenda, Fol. 260. Cop.)
[2]) Loserth S. 117.
[3]) Ebenda S. 295.

der Kaiser hatte die Zusage erhalten, dass er sich im Nothfalle auf die Unterstützung des mächtigen Herzogs verlassen konnte. Diese Gewissheit setzte ihn in die Lage, der bevorstehenden Erbhuldigung in Oesterreich und den dabei zu erwartenden Reibungen mit den Adelsständen ruhiger und gefasster entgegenzusehen und ihnen gegenüber mit grösserer Sicherheit und Festigkeit aufzutreten.

---

3. Kapitel.

Die Erbhuldigung.

Am 17. Juli betrat Kaiser Rudolf, von Erzherzog Ernst, den Ständen und der Bürgerschaft festlich begrüsst, die alte Residenzstadt Wien [1]), um hier die lange aufgeschobene Erbhuldigung entgegenzunehmen.

Es war für den Landesfürsten und die Adelsstände ein höchst bedeutsamer und folgenschwerer Moment herangekommen: für jenen galt es, sich für die katholische Restauration freie Hand zu bewahren und die Protestanten mit einigen inhaltslosen Erklärungen abzufertigen; diese hingegen mussten alles daransetzen, die ihnen vom Kaiser Maximilian gewährten Religionsfreiheiten als Grundrechte anerkannt und bestätigt zu erhalten.

Bereits einmal hatten sie, wenn auch nur flüchtig, mit einander zu thun gehabt, als der Kaiser im Dezember des Vorjahres, mit der Leiche seines Vaters von Regensburg kommend, in Linz einige Stunden Hoflager hielt. Damals hatte er einige ihrer vornehmsten Ständemitglieder zu sich beschieden und sich mit ihnen wegen der Ausschreibung eines Landtages zur Bewilligung dringender Grenzhülfen besprochen, wobei er sich auch wegen der Verschiebung der Erbhuldigung entschuldigte. Bei dieser Gelegenheit hatte er ihnen — wie ihm dies die Stände in der Folge sehr oft vorhielten — die mündliche Zusicherung gegeben, sie bei ihren Freiheiten und Privilegien, auch in Religionssachen, schützen zu wollen.

---

[1]) Landesarch. A. III. 14. — Also nicht im Herbste, wie Ritter II. S. 92 sagt.

Diese Erklärung, seine bisherige nachsichtige Haltung den Ständen der böhmischen Krone gegenüber, vor allem wohl sein schwächliches Auftreten bei der jüngst im Juni zu Olmütz erfolgten Huldigung der mährischen Stände [1]) mochten den Ständen ihre Sache nicht so aussichtslos erscheinen lassen.

Vorderhand ruhte aber die Erbhuldigungsfrage. Erst als der Kaiser um die Mitte August [2]) die Antwort des Herzogs Albrecht in Händen hatte, schritt er an ihre Lösung. Er berief den Landmarschall Rogendorf und einige der angesehensten des Herren- und Ritterstandes und holte ihr Gutachten über die dabei zu beobachtenden Formalitäten ein [3]). Diese baten ihn darauf, offenbar in der Absicht, sich früher über ein gemeinsames Vorgehen im Religionspunkte zu einigen, er möge in Berücksichtigung eines im letzten Landtage gefassten Beschlusses die Einberufung eines Landtages veranlassen, um über einige dort unerledigt gebliebene, die Huldigung betreffende Fragen zu berathen [4]). Der Kaiser gieng aber auf dieses Verlangen nicht ein und ordnete die Erbhuldigung für den 22. September an [5]). Die Stände erhoben nun eine Schwierigkeit nach der anderen und am 23. September, als der Kaiser schon sehr ungeduldig geworden war, fassten sie den Beschluss, ihre Bedenken — „doch der Religion nit zu vergessen" — von einem ständischen Ausschuss mit dem Hofe durchberathen zu lassen und an den Kaiser ein entsprechendes Ansuchen zu stellen [6]). Als sich dieser damit einverstanden erklärte, arbeiteten die Stände, welche verlangten, dass ihnen durch Kaiser Rudolf nicht nur alle bei den früheren Erbhuldigungen bestätigten, sondern auch die durch Kaiser Maximilian II. neu hinzugekommenen Landesfreiheiten, wie die Lehensgnade und Executionsordnung, beschworen würden, für ihre Deputierten eine Instruction aus [7]). Die des Herren- und Ritterstandes aber, welche dasselbe, nur noch aus einem anderen speciellen Grunde forderten, erhielten eine Separat-Instruction ausgestellt, in der ihnen genau vorgeschrieben war, „was sie mit I. Mt. geheimen Räthen wegen Assecurierung der erlangten Religions-

---

[1]) Gindely II. S. 237.

[2]) Lindegg war am 3. August von Innsbruck abgereist (vgl. S. 21).

[3]) Landesarch. A. III. 14.

[4]) August 20. (Ebenda.)

[5]) August 24. (Ebenda.)

[6]) Sitzungsprotocoll vom 23. Sept. (Ebenda.)

[7]) Das folgende ist dem Cod. 8314 der Wiener Hofbibl. (der Kürze wegen einfach mit Cod. bezeichnet) entnommen.

concession gradatim handlen sollten": Zuerst sollten sie diesen „mit treuherzigem Glimpfen" zu verstehen geben, wie hoch ihnen daran gelegen, und dann „mit höchstem Fleiss" für's erste versuchen, „ob in die Urkunde, so I. k. Mt. denen Ständen insgemein von wegen Confirmation und Bestätigung ihrer Freiheiten fertigen werden, solcher Religionsartikel, dass nämlich I. k. Mt. denen interessierten Ständen sowohl ihre in Religionssachen von der nächstabgestorbenen k. Mt. erlangten Religionsfreiheiten, als alle anderen Privilegien insgemein bestätigen, sie dabei bleiben lassen, schützen und handhaben wollen, in specie einkommen möchte; oder aber zum Fall I. k. Mt. diesen Religionsartikel in angedeuteter Generalurkunde gehörter Massen zu inserieren Bedenken trügen, ob doch I. k. Mt. dahin zu vermögen, dass allein denen zwei Ständen hierüber vor der Huldigung eine besonderbare gefertigte Versicherung obberührten Inhalts gegeben würde; könnte dann auch die nit erhalten werden . . ., so sollen die Herrn Ausschuss wieder an die versammelten zwei Stände zurück mit der Relation, was in solcher Tractation beiderseits fürgangen, und mit ihrem angehängten Gutbedunken gelangen lassen" [1]).

Am 24. September, 7 Uhr früh, versammelten sich in der Hofrathsstube der kaiserlichen Burg die ständischen Deputierten [2]) und besprachen mit den vom Hofe aus deputierten geheimen Räthen Leonhard Harrach (dem Aelteren) und Dr. Weber einige allgemeine, in Frage kommende Punkte. Am Schlusse der Sitzung baten die vier Vertreter des Herren- und Ritterstandes um eine besondere Unterredung. Als ihnen diese gewährt wurde, ergriff Strein das Wort: Die Stände zweifelten nicht, der Kaiser werde „gut Wissen" haben, dass sie von Kaiser Maximilian mit einer Assecuration in Religionssachen versehen seien, sich auch daran erinnern, was für eine „ganz gnädige Vertröstung" er ihren Abgesandten zu Linz gegeben habe. „Dieweil dann die Assecuration sie (die Stände) für ihren höchsten Schatz und Freiheit halten, auch viel lieber aller anderen ihrer Freiheiten in Verlust stehen, als dieser ungewiss sein wollten, dazu auch Gewissens halber und zur Erhaltung christlicher Ruhe und Einigkeit gedrungen werden, die Urkunde aber, so von I. Mt. der Freiheiten halber vor der Erbhuldigung ge-

---

[1]) Sept. 24. (Cod. Fol. 159.)

[2]) Aus dem Prälatenstand: die Aebte von Melk und Lilienfeld; aus dem Herrenstand: Richard v. Strein und Helmhard v. Jörger; aus dem Ritterstand: Leopold Grabner und Wolf Christof v. Mämming und aus dem vierten Stande: der Bürgermeister von Wien und Korman von Korneuburg.

fertigt werden soll, dahin gedeutet werden möchte, dass sie sich allein auf weltliche Sachen erstrecke, die Stände auch von I. k. Mt. Gemüth, sie bei dem, so sie von der verstorbenen k. Mt. erlangt, verbleiben zu lassen, gar nit zweifeln: also bitten die zwei Stände I. k. Mt. zum allerunterthänigsten und so hoch als sie immer bitten können, I. k. Mt. geruhen ihrem zu Linz gnädigst gethanen Erbieten nachzusetzen und jetzo zugleich in die Urkunde der Freiheiten einkommen zu lassen, dass I. k. Mt. denen zwei getreuen Ständen sowohl ihre in Religionssachen von der nächst abgeleibten k. Mt. erlangten Religionsfreiheiten als alle anderen insgemein erlangten Privilegia gnädigst bestätigen, sie dabei bleiben lassen, schützen und handhaben wollen; dann obwohl sich des die getreuen Stände zu I. k. Mt. ohne das versehen, so bitten sie doch I. k. Mt. sie solches nit zu verziehen, auf dass sie mit ruhigem Gemüth und mehrern Freuden die Erbhuldigung, als sie des begierig sein, thun mögen".

Die Räthe versprachen, dieses Anbringen dem Kaiser vorzutragen, worauf sich die Deputierten entfernten. Tags darauf (25. Sept.) waren alle Deputierten vom Kaiser zur Entgegennahme seiner Resolution in die Burg befohlen worden. Nach Beendigung der Audienz wurden die des Herren- und Ritterstandes zu bleiben aufgefordert, worauf ihnen der Kaiser durch seinen Kanzler Viehäuser den Bescheid ertheilte: Er habe sich versehen, die zwei Stände würden ihn mit einem solchen Begehren verschont haben, „angesehen dass die Erbhuldigung die gemeinen Stände anlangt, dieses aber eine sondere Sachen sei", erwarte daher, sie würden die Erbhuldigung nicht länger aufziehen, sie möchten sich aber später „zu gelegener Zeit" neuerdings anfragen.

Nach einer kurzen Besprechung unter sich erwiderte Strein: Sie gäben zu, dass die Erbhuldigung eine „gemeine" Sache sei, doch werde sich der Kaiser zu berichten haben, dass sich die Urkunden über die Privilegien nicht allein auf die gemeinen, sondern auch auf die besonderen jedes Standes erstreckten. Weil sie nun das in Frage stehende Privileg für „ihren grössten Schatz, auch höchste Begnadung und Freiheit" hielten, hätten sie mit Bestimmtheit erwartet, der Kaiser werde dawider keine Bedenken haben. Da dies nun trotzdem der Fall sei, wollten sie ihren Ständen von dieser Entschliessung Mittheilung machen [1].

---

[1]) Erste Relation der vier Deputierten. Undatiert. (Cod. Fol. 160. Orig. im Landesarch. B. 3. 26.)

Nach erfolgter Rücksprache mit den Ständen erschienen die vier Deputierten wiederum in der Burg und gaben den kaiserlichen Commissären, denen diesmal auch Hans von Trautson zugezogen war, die Erklärung ab: Sie hätten sich keine Abweisung ihres Begehrens erwartet, zumal da ihnen der Kaiser in Linz die Zusicherung gegeben habe, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten. Wenn ihnen nun jetzt die Einbeziehung der Assecuration in die General-Confirmationsurkunde verweigert werde, könnten sie „mit ganz beschwertem Gemüt und Herzen" nichts anderes denken, als dass sie bezüglich dieses ihres „höchsten" Privilegs in Ungewissheit stehen sollten, obwohl es nicht nur auf Kaiser Maximilian, sondern auch auf dessen Erben und Nachkommen laute. Nach ihrer Meinung wären in die Generalurkunde nicht nur die Privilegien, die sich auf alle Stände, sondern auch solche, die sich nur auf einen Stand beziehen, einzuverleiben. Wenn aber der Kaiser auch jetzt noch Bedenken habe, so bäten sie um Ausstellung einer Separaturkunde, womit ihnen versichert werde, dass ihnen die Assecuration hernach neben anderen ihren besonderen Privilegien bestätigt werden solle [1]).

Am Morgen des nächsten Tages (26. Sept.) wurde den Deputierten die kaiserliche Resolution eingehändigt: Die Mt. habe sich versehen, die Stände würden sich mit dem ersten Bescheide begnügt haben und nicht weiter in sie gedrungen sein, da diese Sache weder zur Erbhuldigung noch in die Urkunde gehöre, ausserdem derartig beschaffen sei, dass sie „mit gutem Vorbedacht" behandelt sein wolle. Deshalb ermahne sie die beiden Stände nochmals, „sie wollen dieser Zeit die Concession an ihr Ort stellen und mit diesem Begehren die Erbhuldigung nit aufhalten. Sie mögen aber gleich jetzt nach der Erbhuldigung oder zu anderer bequemer Zeit schiedliche und verständige Personen ihres Mittels abordnen, die wollten I. Mt. mit Gnaden anhören und sich darauf der Gebür und Billigkeit nach resolvieren [2])".

Mit grosser Betrübnis, replicierten darauf (27. Sept.) die Stände, hätten sie den gestrigen Bescheid vernommen und den Tag nicht zu erleben geglaubt, an welchem die ihnen von Kaiser Maximilian ertheilte Religions-Assecuration in Zweifel gestellt werde. Weil des Kaisers Meinung dahin gehe, dass sie die zwei Stände allein angehe und daher nicht in die Generalurkunde gehöre, hätten sie ohnehin schon von diesem

---

[1]) Zweite Relation derselben. Undatiert. (Cod. Fol. 162).

[2]) Cod. Fol. 163[1].

Verlangen Abstand genommen und bloss eine separate Bescheinigung begehrt. Verstünden nicht, warum ihrer Confirmierung wegen „mit mehrerem Bedacht“ gehandelt werden solle, da sie sich doch auch auf Kaiser Maximilians Nachkommen beziehe; bäten demnach nochmals um ihrer früheren und künftigen Verdienste willen um schriftliche oder mündliche Bestätigung der Assecuration, worauf sie gerne die Huldigung leisten wollten [1].

Um dieselbe Zeit hielten die zwei Stände im Landhause eifrige Berathungen und fassten einen Beschluss, von dessen Ausführung sie sich eine grössere Wirkung erwarteten: sie wollten eine ausführliche Bittschrift ausarbeiten und dem Kaiser selbst „in so grosser Anzahl als nur möglich“ überreichen.

In dieser Schrift führten sie des Langen und Breiten noch einmal alles an, was zur Begründung ihres Ansuchens dienen sollte: Sie suchten nichts neues, sondern nur die Bestätigung der ihnen von seinem kaiserlichen Vater gewährten Religionsfreiheit und hätten dazu ihre „grosswichtigen“ Ursachen, weil sie einmal diese als ihr „höchstes Kleinod und liebsten Seelenschatz“ allen anderen Privilegien weit voranstellten. Es sei ein altes Herkommen, dass der Landesfürst seinen Unterthanen alle General- und Specialfreiheiten versichere, wogegen diese dann die schuldige Erbpflicht leisteten. Die Religionsfreiheit sei geradeso ein Privileg, wie alle anderen, deren Bestätigung er bereits zugesagt habe. Ausserdem hätten sie glaubwürdigen Bericht erhalten, dass er den Ständen in Schlesien, Mähren und anderen Orten zugesagt habe, sie bei ihren Religionsfreiheiten bleiben zu lassen. Er möge also, wenn schon nicht in der Generalurkunde, so doch durch einen eigenen, auf die zwei Stände ausgestellten Schein oder aber durch sein kaiserliches Wort bestätigen, dass unter der Generalklausel, worin er allen Ständen die Confirmation ihrer Privilegien zusage, auch ihre Religionsfreiheit gemeint und verstanden sein solle; dann wollten sie gerne die Erbhuldigung leisten [2].

Am folgenden Tage (28. Sept.) begaben sie sich damit in grosser Menge — 250 sollen es gewesen sein [3]) — in die Burg. Der Kaiser war über diese Massendemonstration nicht sehr erfreut. Er schickte Viehäuser zu ihnen in das Vorzimmer und liess Rogendorf, Strein und

[1] Cod. Fol. 164.

[2]) Cod. Fol. 165.

[3]) Eder an Herz. Albrecht, 1577 October 5. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI. Fol. 247.)

Jörger sagen: „I. k. Mt. könnte ihnen aus gnädigstem Vertrauen, so sie zu ihren Personen stellten, unverhalten nit lassen, dass I. k. Mt. gedunkt, das sei nit der rechte Weg, den die Stände vor sich hätten, denn von solcher Menge der Personen wegen werden I. k. Mt. weder desto mehr noch desto weniger thun, so möchte es auch leicht allerlei Missverstand geben, und das entweder aus der Stände Begehren oder I. Mt. Antwort erfolgen. I. k. Mt. Meinung aber wäre gar nit, ihnen den Ständen ihre Concession in Religionssachen zu cassieren oder aufzuheben, sondern sie dabei vielmehr handzuhaben, allein dass es durch gebürliche Weg beschehe und ersucht werde". Sie möchten also in diesem Sinne auf ihre Standesgenossen einwirken und alle Ungelegenheit verhüten.

Darauf unterredeten sich die drei Herren miteinander und gaben dann dem Kanzler zur Antwort: So gerne sie sich für ihre Person dem Kaiser willfährig erweisen wollten, dürften sie doch als Mitglieder des Landes nichts anderes thun, als sein Vermelden an die Stände bringen, hofften aber, dass sich die Stände, wenn ihnen oder ihrem Ausschusse der Kaiser dieses Anerbieten durch die Räthe vortragen liesse, beruhigen lassen würden.

Viehäuser gieng nun zum Kaiser und kam nach einer kurzen Weile mit der Erklärung zurück: I. Mt. sei mit diesem Vorschlag einverstanden, doch sollte diese Erklärung nicht vor den „gemeinen" Ständen sondern vor ihren Deputierten, denen sie seinetwegen noch etliche wenige zuordnen könnten.

Das erboten sich die drei Herren den Ständen zu hinterbringen. Rogendorf berief sogleich die Herren und Ritter zu einer Sitzung in das Landhaus und gab ihnen die kaiserliche Erklärung bekannt, worauf sie nach längeren Debatten beschlossen: „Wann I. k. Mt. diese Wort, dass sie die Assecuration zu cassieren oder aufzuheben nit gedenken, vielmehr die Stände dabei handzuhaben vermeinen, von den geheimen Räthen erholen und den Ständen zusagen lassen, dass man damit auf diesmal solle zufrieden sein und dass solches gegen den Deputierten beschehe, welchen, aus dem Herrenstand der Herr Landmarschall und aus dem Ritterstand Herr Leonhard Enikl zugegeben werden soll".

Auf diesen Beschluss hin verfügten sich die sechs Deputierten Nachmittags zu Hofe. Viehäuser entschuldigte sich nochmals, dass man auf ihr diesen Morgen vorgebrachtes Begehren nicht eingehen konnte, wenn sie auch noch so zahlreich erschienen wären, „I. k. M. wären aber nit gemeint, den Ständen die Concession zu cassieren, zu nehmen oder aufzuheben, sondern hätten Befehl gegeben mit den deputierten Personen daraus zu reden und sich mit ihnen der Form zu ver-

gleichen, wessen sich I. Mt. gegen ihnen im Namen der Stände erbieten sollen".

Die Deputierten verlangten nun eine Erklärung des Inhalts, dass des Kaisers Meinung nicht dahin gehe, die Assecuration aufzuheben, und dass ihnen dieses durch die Herren geheimen Räthe in seinem Namen zugesagt werden sollte. Diese Forderung trugen die Räthe dem Kaiser vor, der die Deputation hierauf zu sich lud und ihr durch Viehäuser seine Entscheidung mittheilen liess: „Die R. k. Mt., unser allergnädigster Herr, lassen der zwei Stände Deputierten gnädigst vermelden, I. k. Mt. Meinung sei nie gewest und noch nie, die Assecuration zu cassieren noch aufzuheben, sondern die Stände dabei zu lassen. Dieweil aber I. k. Mt. vermeine, dass viel Sachen fürgenommen werden, welche die Stände laut der Assecuration nit befugt, so soll I. k. Mt. nit zuwider sein, ein vertrauliches Colloquium zu halten, damit jeder Theil wisse, was einer und der ander befugt sei, doch auf I. k. Mt. und der Stände Ratification und Beliebung [1])".

Die Stände, denen diese Erklärung notificiert wurde, erklärten sich damit einverstanden und leisteten am 1. October die feierliche Huldigung [2]).

So endete der erste Waffengang zwischen dem Landesfürsten und den protestantischen Ständen mit einem entschiedenen Rückzug der letzteren, indem sie sich mit einer vagen mündlichen Erklärung zufrieden gaben. Es lässt sich wohl kaum zweifeln, dass sie bei einem längeren und hartnäckigeren Widerstand ihre ursprüngliche Forderung durchgesetzt hätten, denn Rudolf war nicht der Mann dazu, einem solchen Stand zu halten. Mochten sie sich immerhin, dem Hofe in die Falle gehend, auf eine spätere Zeit vertrösten: den günstigsten Zeitpunkt hatten sie doch versäumt. Mit dem Aufgeben ihrer Position aber, gleich bei dem ersten Zusammentreffen mit dem Kaiser, hatten sie ihm das moralische Uebergewicht in die Hand gegeben und damit ihr Schicksal besiegelt.

Kaiser Rudolf hatte ihnen zu verstehen gegeben, dass er allerdings nicht vorhabe, die Concession aufzuheben, dass er aber auch keine Ueberschreitung derselben dulden wolle. Damit hatte er sich die Hände frei erhalten; denn bei der geringsten Uebertretung konnte er

---

[1]) „Kurze schriftliche Verfassung, was hierüber mit der k. Mt. der Religionsfreiheit halber schliesslich gehandelt worden". (Cod. Fol. 167[1]. Orig. im Landesarch. B. 3. 26.)

[2]) Geradeso, nur kürzer schildert den Hergang der im folgenden Kapitel erwähnte Bericht der Hofkanzlei.

erklären: sie hätten sich nicht an die Concession gehalten, darum sei auch er nicht an diese gebunden.

Wenn es nun zu dem angekündigten Colloquium kommen sollte, war es ein dringendes Erfordernis, alle die von den Protestanten begangenen Verletzungen der Concession an der Hand ihres Freibriefes festzustellen, um dadurch eine sichere Handhabe zu gewinnen, sie in die ihnen gebürenden Schranken zurückzuweisen.

---

4. Kapitel.

Vorbereitungen des Hofes zum Landtage 1578. Zweite Sendung Lindeggs nach München.

Ueber die Stimmung des Hofes und die dort herrschenden Ansichten über das hiesige evangelische Religionswesen sind wir durch einen im Laufe des Jahres 1578 verfassten Bericht der Hofkanzlei [1]) sehr gut unterrichtet.

Das erste, was man den Protestanten vorwarf, war, dass sie die Religions-Concession auch auf des Kaisers „erbeigenthümliche Städte, Märkte und Bürgerschaften, den vierten Landstand“ ausdehnten, welcher Stand aber „hiebei nichts zu thun, sondern von I. k. Mt. geliebsten Herrn Vattern in der Concession-Assecuration und aller Handlung jederzeit ausdrücklich ausgeschlossen und ihr als Landsfürsten vorbehalten“ sei.

Das entsprach auch vollkommen den Thatsachen. Maximilian II. hatte im Landtage des J. 1566 den Abgeordneten des vierten Standes verboten, in Religionssachen mit den Herren und Rittern zu gehen, und eine darauf erfolgte Beschwerde damit beantwortet, dass er die Städte und Märkte als Kammergut erklärte, über das dem Landesfürsten das ausschliessliche Verfügungsrecht zustände [2]). Auch in der Religions-

[1]) „Summarischer und grundlicher Begriff, was durch die R. k. Mt. unseren allergn. Herrn in Religionssachen I. k. Mt. erbeigenthumbliche Stadt Wien betr. in vergangnem Monat Mai und Juni des laufenden 78. Jahrs gehandlet worden“. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI., Fol. 403—456 sammt Beil. A—Q. — Wien. Staatsarch. Oest. Acten 8.) — K. Rudolf sandte dieses Schriftstück „der Wahrzeit zur Steuer“ an Herz. Albrecht und die Kurfürsten. (Schreiben an Albrecht, 1578 Aug. 14, Orig.; Münch. Reichsarch. a. a. O., Fol. 400.)

[2]) Bibl S. 130.

Concession vom 18. August 1568 waren sie, vor allem Wien, „da I. k. Mt., dero kais. Gemahel und Kinder Hofhaltungen, auch das Zureisen von allen Orten der Christenheit wären", ausgenommen worden [1]). Diese Bestimmung kam auch trotz aller Bemühungen des geheimen Rathes Strein und der Stände in die darüber ausgestellte Assecuration vom 14. Jänner 1571, worin es ausdrücklich heisst, die beiden Stände könnten sich der Augsburgischen Confession auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern, „doch ausser unserer Städt und Märkt", für sich selbst, ihr Gesinde und ihre Zugehörigen, auf dem Lande aber und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Unterthanen frei gebrauchen [2]).

Durch die vollständige Ausserachtlassung dieser Bestimmung sei nun das Religionswesen in Oesterreich seit kurzer Zeit in einen „ganz beschwerlichen und zerrütteten" Stand gerathen, wie man es im ganzen Reiche bei keinem Reichsfürsten, ja nicht einmal bei der geringsten Reichsstadt finden oder dulden dürfte. Die ärgsten Uebelstände aber herrschten hier in des Kaisers eigener Residenzstadt Wien, wo zuerst im Hause des Landmarschalls und dann im Landhause selbst nicht nur ein „sonn- und feiertäglicher, auch wöchentlicher" Gottesdienst für die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, „so sich der Augsburgischen Confession angeben", und ihre Angehörigen, sondern auch „ein ganz Religionsexercitium und sonderbar ein neues Schulwesen in gemein für die ganze Stadt und männiglich In- und Ausländer" angerichtet worden sei.

Am meisten Anstoss erregte natürlich der erste Landhausprediger Josua Opitz. Gegen ihn konnte man übrigens um so leichter auftreten, als man wusste, dass ihn auch Maximilian nicht dulden wollte: das Decret, das man in der Hofkanzlei vorfand, worin den ständischen Verordneten die Aufnahme dieses Predigers, der „eines bösen Lobs, für friedhässig und haderig, auch in seiner Lehre sträflich berühmt und aller Orten, da er sich vor gehalten, mit schlechtem Willen geschieden", ausgestellt und die Wahl „besserer und tauglicherer Leute" empfohlen ward [3]), liess keinen Zweifel darüber aufkommen. Man warf ihm nichts geringeres vor, als dass er „samt noch andern seinen Mitprädicanten und denen, die ihm von anderen Orten täglich zugereiset, sich nichts anderen beflissen, als die Bürgerschaft, den gemeinen Mann in und ausser der Stadt und die ganze der bischöflichen und anderen Kirchen gebürende

---

[1]) Ebenda S. 126.

[2]) Ebenda S. 159, 161.

[3]) Prag. 1575 März 30; Bibl S. 214.

Seelsorge von seines Genuss wegen zu sich ziehen, und das sonderlich mit Verachtung der alten katholischen Religion, Lästerung aller hohen und niedern geistlichen und weltlichen Obrigkeit".

Selbst den Kaiser und seine Brüder, wie auch den verstorbenen Kaiser Maximilian II. und andere christliche Potentaten, habe er nicht verschont und jenen auf offener Kanzel mit den „ungläubigen, abgöttischen, heidnischen Kaisern und Königen" verglichen und es so weit getrieben, dass er, den wiederholten Befehlen desselben und des Erzherzogs Ernst zum Trotz, „für sich und die seinen, berufen und unberufen, täglich und stündlich, in allen Bürger- und Handwerkshäusern zu Gassen und Strassen die Sacramente administriert, Leichpredigten gethan, die Todten conduciert, eine eigene Todtenbar dazu gehalten, alle Hochzeiten und Kindstaufen zu sich auf das Landhaus gezogen und zu Förderung des alles — wie I. k. Mt. öfters fürkommen, es sich auch in viel Wegen mit dem Werk erzeigt — das arme christliche Volk bei Verlust der Seligkeit dahin gewiesen, mit denen katholischen nit Gemeinschaft zu haben, keine Kinder mit ihnen aus der Taufe zu heben, wie denn darob etliche katholische von ihm und den seinen gerechtfertigt und von der Taufe als untauglich abgeschafft, auch etlichen Handwerkspersonen die Sacramente so lang verweigert worden, bis sie ihm und seinen Mitgegesellen angelobt, sich bei keinem katholischen gemeinen Gebet oder Versammlung, es schaff' die Obrigkeit oder nit, finden, sich in der katholischen Kirchen oder Freithof, wie auch täglich beschehen, nit begraben lassen". Dadurch habe er die Einwohnerschaft Wiens, besonders „den gemeinen unverständigen Pöfel", derart gegen die Katholiken und die Obrigkeit aufgehetzt, dass sich hier angesichts des Kaisers eine ganze Reihe von Misshandlungen der katholischen Geistlicheit und Schmähungen ihrer Religion zugetragen hätte [1]).

Neben Opitz erregte auch der Prediger von Hernals Ambrosius Ziegler bei Hofe Aergernis, weil er sich „gleichmässigen exercitii in allen Häusern der Stadt und dann Hinauslockung der Bürgerschaft wider der vorigen und ihrer jetzigen k. Mt. mehrfältigen ernstlichen Verbots" unterstanden habe. Zu allem Ueberflusse bestände noch zwischen ihm und Opitz „ein sonderer Eifer und Spaltung von Unterschied wegen der Lehre oder vielleicht mehr des Genusses", wodurch die Glaubensgenossen selbst stark in Mitleidenschaft gezogen würden. Ausser diesen zwei genannten hätten sich aber noch andere, „und schier eines jeden Landmannes", dann unbekannte, von anderen Orten vertriebene Prädicanten

---

[1]) „Verzeichnuss etlicher ärgerlicher und bei unglaubigen, geschweige Christen, unerhörter und abscheulicher Händl etc." Beil. A; vgl. S. 34, Anm. 1.

„haufenweise" hier eingeschlichen, die nun die Seelsorge ohne Scheu heimlich und öffentlich ausübten.

Um nun den Ständen in keiner Weise Unrecht zu thun, sah sich Kaiser Rudolf veranlasst, durch die Hofkanzlei eingehende Untersuchungen darüber anzustellen, was ihnen „eigentlich" bewilligt worden sei. Da war man bald zu Ende. Das vom gewesenen Kanzler Dr. Zasius ausgearbeitete Concept der Concession, die Original (?)-Assecuration vom 14. Jänner 1571 und das von Strein verfasste Concept des Reverses sprachen nur von der Religionsfreiheit auf dem Lande und nahmen die landesfürstlichen Städte und Märkte aus [1]). Dagegen fand man eine Anzahl Acten, aus denen man zur Genüge ersah, dass ihnen Kaiser Maximilian nicht nur keinen öffentlichen Gottesdienst in der Stadt bewilligt, sondern auch dass er daran „keinen Gefallen" gehabt hätte. So habe er ihnen wiederholt das öffentliche Auftreten ihrer Prädicanten in Wien ernstlich verwiesen [2]), später die Aufnahme des Opitz scharf gerügt [3]), endlich kurz vor seiner Abreise nach Regensburg dem Vicestatthalter Oswald von Eitzing, dem Hofkriegsrath Wilhelm von Hofkirchen und Wolf Christof von Enzersdorf ihre Hauspredigten mündlich und schriftlich verboten [4]). Dieses Verbot der öffentlichen Seelsorge bestätigten seine beiden Instructionen für seine Statthalter Ernst und Karl [5]) — der für letzteren war allerdings zu entnehmen, dass ihnen das Haus des Landmarschalls für ihre Seelsorge eingeräumt worden war, nicht aber das Landhaus oder ein öffentlicher Gottesdienst, zu dem das Volk Zutritt habe. Einige gegen die Geyer als Besitzer des Schlosses Hernals ausgegangene Decrete [6]) zeigten, dass Kaiser Maximilian auch den Auslauf der Stadtbevölkerung zu evangelischer Predigt wiederholt verboten hatte. Endlich fand sich auch die Original-Supplication der Stände um Errichtung einer evangelischen Landschaftsschule vor, aber keine Erledigung: man schloss also daraus, dass sie diese Schule eigenmächtig, „unerwarteten Bescheides, weil sie sich viel mehr Abschlagens als Bewilligung versehen", errichtet hätten.

Wie man sieht, hatte man bei Hofe ein genügendes Beweismaterial zusammengebracht, um das öffentliche evangelische Kirchen- und Schulwesen in der Stadt Wien als eine offenkundige Ueberschreitung

---

[1]) S. oben S. 33.

[2]) 1569 Juli 26, 1570 Jänner 28; Bibl S. 164.

[3]) 1575 März 30; s. oben S. 35.

[4]) K. Max. an Hofkirchen, 1576 Mai 29; Bibl S. 174.

[5]) 1575 Juni 28; ebenda S. 176. (Die an Ernst ist nirgends zu finden gewesen.)

[6]) 1572 Jänner 13, November 25, 1576 Mai 30; ebenda S. 167 fg.

der Concession aufheben zu können. Aber man zögerte doch, diesen Schritt zu thun. Die Stimmung scheint dort recht gedrückt und ängstlich gewesen zu sein. Man sah jetzt aus unmittelbarer Nähe die hochgehenden Wogen der protestantischen Bewegung und ward doch etwas stutzig. Wenn es wahr ist, was Eder Herzog Albrecht berichtete: war für den 1. December die Einberufung eines Landtages projectiert gewesen, doch „aus lauter Furcht" wieder unterlassen worden [1]). Dass sich die Landleute mit der blossen Anerkennung der Concession nicht begnügen, sondern an dem Landhausgottesdienste festhalten würden, dass sich dafür auch die Bürgerschaft heftig einsetzen werde, daran scheint man bei Hofe keinen Augenblick gezweifelt zu haben. Man befreundete sich bereits mit dem Gedanken eines „gütlichen" Tractates und war sogar entschlossen, ihnen für den Fall, als der Kaiser „um ihrer Hartnäckigkeit willen zu Verhütung besorgender Weitläufigkeit diesfalls etwas thun müsste", entweder vor oder in der Stadt selbst — was da vorzuziehen sei, wusste man noch nicht — eine Seelsorge einzuräumen.

In dieser schwierigen Lage wandte man sich wieder hilfesuchend an Herzog Albrecht und die beiden Erzherzoge und legte ihnen neben dieser Frage auch ein umfassendes Programm zur Begutachtung vor.

Abermals wurde Lindegg mit dieser geheimen Mission betraut, der am 26. December von Wien abreiste [2]).

Es waren sechs Mittel zur Wiederherstellung der katholischen Kirche in Vorschlag gebracht worden, die wir grösstentheils schon im ersten Gutachten Herzog Albrechts verzeichnet fanden [3]).

Erstens sollte — ganz nach der Auffassung der früheren Kaiser Ferdinand I. [4]), Maximilian II. [5]) und der Curie — mit der Reform der katholischen Geistlichkeit selbst, weil diese durch die Vernachlässigung ihres Amtes und ihr ärgerliches Leben zu solchem Abfall Ursache gegeben hätte und noch gäbe, begonnen und zu diesem Zwecke mit Hilfe der Ordinarien eine „ernstliche steife Visitation aller Gotteshäuser, Klöster, Stiftungen und Pfarren" und im Anschlusse daran ihre Reformation vorgenommen werden.

Dem zweiten Uebelstande, dass der grösste Theil der Hauptleute, Burggrafen, Pfleger und Rentmeister in den Kammerherrschaften prote-

---

[1]) 1577 November 30. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten X, Fol. 223.)

[2]) Eder an Herzog Albrecht, 1577 December 29. (Ebenda, Fol. 227.)

[3]) S. oben S. 21 fg.

[4]) Janssen IV (15. u. 16. Aufl.) S. 119 fg.

[5]) Moritz S. 292 Anm. 4. — Hansen II, S. 78 fg.

stantisch wäre, und demgemäss auch die ihnen unterstehenden Pfarren mit Prädicanten besetzt würden, sollte dadurch abgeholfen werden, dass diese Beamten langsam „abgelassen“ und durch Katholiken ersetzt würden. Auf diese Weise würde nicht nur der Katholicismus in den kaiserlichen Gütern erhalten, sondern auch tacite zu verstehen gegeben, dass die Katholiken einen „mehrern Vortl und Zugang“ hätten, und so würden sich viele, die noch im Zweifel stünden und auf den „Ausgang“ sähen, eines anderen und besseren besinnen.

Drittens wäre bei den verpfändeten Kammergütern, in denen sich der Landesfürst die geistliche Lehenschaft vorbehalten habe, Verordnung zu thun, dass alle ihr unterstehenden Beneficien und Seelsorgen allein mit recht katholischen Geistlichen durch den Landesfürsten selbst oder mit seinem Vorwissen besetzt, und die gegenwärtigen Prädicanten abgeschafft würden.

Viertens sollte dem fühlbaren Mangel an tüchtigen und gelehrten Priestern durch Errichtung eines eigenen Seminars Abhilfe geschaffen werden, und der Prälatenstand die Erhaltungskosten auf sich nehmen.

Fünftens wären die Städte, vor allen Wien, wiederum in einen guten Stand zu bringen, und zu diesem Ende die Stadtämter, Kirchen und Schulen mit möglichst vielen Katholiken zu besetzen, wobei es zur Vermeidung von Unruhen anfangs genug wäre, zu den Raths- und Stadtämtern solche zu befördern, die dann zweifelsohne auch die zu ihrer Lehenschaft gehörigen Pfarren mit katholischen Geistlichen besetzen würden.

Endlich sollte die Frage der Concession selbst gelöst werden und mit Rücksicht darauf, dass die Stände darüber hinausgehend im Landhause ein regelrechtes Kirchen- und Schulwesen eingerichtet hätten, von dem sie nicht „ohne befahrende Weitläufigkeit“ abzubringen sein würden, den Weg der Güte betreten und ein Ausschuss aus ihrer Mitte zu einer Conferenz berufen werden. Dort hätte man sich nun, falls sich die Stände mit der einfachen Bestätigung der Concession nicht zufrieden gäben, zu einem oder dem anderen der bereits angedeuteten Zugeständnisse zu entschliessen [1]).

Herzog Albrecht billigte die ersten fünf vorgeschlagenen Mittel vollkommen. Bezüglich des sechsten Punktes, der Concession, räth er, wie in seinem früheren Gutachten, sie vorderhand trotz aller Berechtigung dazu nicht aufzuheben, sondern solche Schärfe einstweilen „bis zu besserer

[1]) Instruction für Lindegg, Wien 1577 Dec. 22. (Münch. Reichsarch. VI. Fol. 260 Cop.)

und mehrer Gelegenheit" einzustellen und sich ausschliesslich darauf zu beschränken, dass das evangelische Religionswesen in den Erbländern „ad terminos concessionis" gerichtet werde.

Weil sich die Concession nur auf die Augsburger Confession beziehe, könne man hier den Hebel ansetzen. Die Landleute, die fast alle eines anderen Glaubens seien, würden in dem Momente, da nicht jedem „nach seiner Fantasie und Sinn" die Religion auszuüben gestattet wäre, viel lieber zum Katholicismus als zu der Augsburger Confession zurückkehren. Uebrigens enthalte die A. C. viele Ceremonien, welche sich nicht viel von denen der katholischen Religion unterschieden und mit der Zeit auch noch abgestossen werden könnten.

Weiters möge man, da die Concession die landesfürstlichen Städte und Märkte ausschliesse, in diesen alle evangelischen Prediger und Schulmeister abschaffen und dagegen tüchtige katholische Geistliche einsetzen. Wenn auch aller Wahrscheinlichkeit nach anfangs niemand die Predigten besuchen wollte, so würde sich das mit der Zeit schon geben, auch könnte man gegen die Ungehorsamen erstlich eine Geldstrafe festsetzen und dann, wenn das nichts fruchte, einen oder mehrere der Hauptschürer mit Landesverweisung bestrafen. Wenn auch vorderhand fast gar keine katholischen Bürger vorhanden wären, dürfe man doch nicht ruhig zusehen, weil sonst das Wesen noch ärger werde. So lange aber der evangelische Gottesdienst in Wien und anderen Städten nicht abgeschafft sei, dürfe man an eine Besserung nicht denken. Wenn die Bürger merkten, dass den ernstlichen Decreten keine Execution folge, würden sie noch unbotmässiger und trotziger werden und schliesslich den Gehorsam ganz aufkünden. Es sei also ein schärferes Vorgehen hoch von Nöthen, und zwar solle mit Wien, wo noch einige katholische Bürger vorhanden seien, der Anfang gemacht werden. Sobald einmal diese Stadt gewonnen sei, habe man bei den anderen leichtes Spiel. Da in der Concession von dem Landhausgottesdienste keine Rede sei, möge ihn der Kaiser getrost abschaffen: seine Unterthanen würden sich, da ihm dazu jene sowohl als auch der Religionsfriede volles Recht gäben, wohl kaum thätlich widersetzen und auch schwerlich bei einem fremden Fürsten Beistand finden.

Der vorgeschlagene gütliche Weg sei aussichtslos, weil man sich bei verstockten Leuten keiner Folge zu versehen hätte, und daher nicht zu empfehlen. Vielmehr möge sich der Kaiser rund und kategorisch dahin erklären, er könne in seinen landesfürstlichen Städten und Märkten kein öffentliches Exercitium einer fremden Religion gestatten und wolle lieber alle daraus hervorgehenden Consequenzen tragen. Ebenso wenig sei es rathsam, den Landhausgottesdienst aus der Stadt Wien an einen

anderen Ort in der Nähe zu verlegen, weil daraus nur noch ärgere Skandale folgen würden. Was aber für den Fall, als die Stände davon nicht weichen wollten, vorzunehmen sei, darüber könne er derzeit in Ermanglung näherer Details nichts bestimmtes sagen, doch könne der Kaiser auf seinen und der benachbarten Fürsten Beistand rechnen [1]).

In gleichem Sinne, nur noch etwas schroffer, sprach sich Erzherzog Ferdinand aus: Der rechte und ordentliche Weg wäre, wenn der Kaiser als Landesfürst stracks die veränderte Religion und eingerissenen Secten abthun, ihre Prediger und Ausbreiter abschaffen und verfolgen, gegen die Unterthanen, die von der alten Religion abgefallen wären und sich nicht wieder zu ihr begeben wollten, mit der Ausweisung verfahren würde, weil sie ihrem Landesfürsten weder Mass noch Ordnung zu geben und sich nach ihm zu richten hätten. Ungern habe er der ihm zugekommenen Abschrift der Concession die den zwei Ständen gemachte Bewilligung entnommen, und obwohl seines Erachtens „solche nachteilige Obligationes in Religion und Gewissenssachen“ die Nachkommen nicht binden könnten — wie ja auch Kaiser Maximilian die von seinem Vater Kaiser Ferdinand mit Consens des Papstes erwirkte Bewilligung der Communion unter beiden Gestalten wieder bei Seite gesetzt habe —, müsse man doch „bei den widerwärtigen und unruhigen Gemüthern“ darauf Rücksicht nehmen. Weil sich aber die Concession nur auf die Augsburger Confession und nicht auf andere „verführerische Secten“ beziehe, wäre der Kaiser, abgesehen davon, dass er nach dem Inhalte dieses Privilegs nicht schuldig sei, den Ständen in seinen ihm „zugehörigen Städten und Märkten“ die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes zuzulassen, auch gar nicht verhalten, Prädicanten, die nicht der Augsburger Confession angehörten, im Lande zu dulden. Aus diesem Grunde wäre vor allem Opitz als „bezichtigter, ketzerischer, verführerischer Mann, der zu allem Unrath, Aufruhr und Widerwillen geneigt“, abzuschaffen oder sonst wie gegen ihn zu verfahren.

Was den anzustellenden Versuch der Güte betreffe, möge er immerhin gemacht werden; doch sei dabei wohl Acht zu geben, dass den Ständen dadurch nichts eingeräumt und bei den Verhandlungen stets der Standpunkt hervorgekehrt werde, man thäte das nur aus „väterlicher Sorgfältigkeit und sonderer Wolmeinung ihnen zu Gnaden“ und wäre nach dem Religionsfrieden durchaus nicht dazu verpflichtet. Er für seine Person halte es aber nicht für rathsam, sich mit den Ständen in weitläufige Disputationen einzulassen. Bei ihrer bekannten „Härtigkeit“

---

[1]) Herz. Albrecht an K. Rudolf, 1578 Jänner 24 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI. Fol. 280—294. Cpt.)

würden alle gütigen Ermahnungen auf unfruchtbaren Boden fallen und höchstens die kaiserliche Hoheit und Reputation schädigen. Zu dem vom Kaiser geplanten Zugeständnis könne er schon gar nicht rathen, weil die Stände dadurch nur noch halsstarriger würden. Sollte es dann trotzdem so weit kommen, dass man allen seinen väterlichen Vermahnungen und Geboten trotze, und er „besorgender Gefahr halben“ nichts dagegen thun könnte, dann habe er wenigstens das seinige gethan und sein Gewissen salviert [1]).

Bevor man aber bei Hofe etwas gegen die Protestanten unternahm, war es auf dem im Frühjahre 1578 abgehaltenen Landtage von Seite der Adelsstände zu einer ganzen Reihe von Beschwerden über Bedrückung ihrer Religion gekommen.

---

[1]) 1578 Jänner 14 (Ebenda Fol. 270 Cop.).

5. Kapitel.

Der Landtag 1578. Erste Schritte des Kaisers zur Aufhebung des evangelischen Kirchenwesens in Wien bis zur Einberufung der Adelsstände.

Am 21. Februar wurde der Landtag in herkömmlicher Weise mit der Verlesung der kaiserlichen Proposition eröffnet [1]). Der Hof hatte ihm nicht ohne Bangen entgegengesehen, und so erklärt sich die lange Verzögerung der Einberufung, die schon, wie wir hörten, für den 1. December des Vorjahres erwartet war [2]). Dass die protestantischen Stände diesen Landtag nicht vorübergehen lassen würden, ohne auf die Zusicherung allgemeiner Religionsfreiheit zu dringen, konnte man als gewiss annehmen.

In dem ersten unter der neuen Regierung abgehaltenen Landtage (7. Februar bis 8. Juni 1577) hatten die Stände die Religionsfrage ganz ausser Spiel gelassen, wozu sie allerdings gar keine directe Veranlassung gehabt hätten, und ohne Anstand die kaiserlichen Forderungen, vor allem die doppelte Gülte per 138.000 Gulden, bewilligt [3]). Auch in diesem Landtage griffen sie, obwohl sie mittlerweile allerlei schlimme Anzeichen gesehen hatten, ungesäumt zur Berathung und Erledigung der Landtagsvorlagen. Erst gegen Ende desselben, als sie bereits die verlangte doppelte Gülte und einige Grenzbefestigungsgelder bewilligt hatten [4]),

---

[1]) Landesarch. Landtagshandl. 1578.

[2]) S. oben S. 38.

[3]) Das geschah schon am 12. März, also bevor sie noch von den ersten im Juni publicierten Religionsdecreten Kenntnis haben konnten (Landesarch. Landtagshandl. 1577.)

[4]) Stände an Erzh., 1578 März 20 (Landesarch. Landtagshandl. 1578).

fassten sie alle ihnen seit Kaiser Rudolfs Regierungsantritte widerfahrenen Unbilden in einer umfangreichen Schrift zusammen.

Die Witwe des Landmanns Hieronymus Stubner, welche als Inhaberin des Schlosses Dross gleich ihren Vorgängern die Collatur über die dortige Pfarre ausübte, gerieth darüber mit der Priorin des Nonnenklosters Imbach in Streit, welcher der niederösterreichischen Regierung zur Entscheidung vorgelegt worden war. Im August 1577 erschienen nun dort, ohne dass die Stubner vorher davon in Kenntnis gesetzt worden war, etliche Commissäre, erbrachen in ihrer Abwesenheit den Pfarrhof, wiesen den Pfarrer unter Androhung der gewaltmässigen Entfernung und Verhaftung aus dem Schlosse und setzten einen katholischen ein [1]).

Ein ähnlicher Fall ereignete sich in Vösendorf, unweit von Wien, wo die Witwe Caspar Erlbecks wegen ihrer Patronatsgerechtigkeit mit dem Wiener Bischof in einen Process gerathen war. Dieser liess nun in der Johannesnacht ihren Prädicanten [2]) durch bewaffnete Männer im Pfarrhofe verhaften, nach Wien führen, und hielt ihn nun hier im Bischofshofe gefangen. Als die Witwe darüber bei dem Kaiser Vorstellungen erhob, erhielt sie den Bescheid, man werde dem Klosterrathe Befehl ertheilen, vom Bischof einen Bericht zu verlangen und dann darüber zu referieren.

Sie gab sich aber damit nicht zufrieden und wandte sich an die Verordneten, die sich auch bei Hofe beschwerten: Sie müssten sich deshalb dieser Sache annehmen, da sie die Witwe eines Landmanns betreffe und wegen dieses „ungerechten" Vorgehens des Bischofs die Herren und Ritter, „beides der Religion und Jurisdiction halben", derart beschwert und interessiert seien, dass sie besorgten, es möchte dieser Fall, wenn er nicht bald und vor dem nahenden Landtag beigelegt werde, bei den Ständen eine „gemeine Landesbeschwerung" hervorrufen, und der Kaiser weiter behelligt werden. Ueber die Pfarre Vösendorf habe stets die

---

[1]) Die Regierung schildert den Vorgang etwas anders: Am 4. Juni beschwerten sich die Gemeinden Dross und Priel bei Erzh. Karl, dass sich Sibilla Stubner in Abwesenheit ihres Gatten die Kirchenlehenschaft angemasst und die Drosser Pfarre annectiert habe. Auf das hin liess Erzh. Ernst den Fall durch die n.-ö. Regierung untersuchen, welche damit 4 Commissäre, darunter 2 Protestanten, betraute. Diese stellten der Stubner die Klage zu ihrer Verantwortung zu: doch als sie in ihrer Gegenschrift den rechtlichen Nachweis zu erbringen nicht im Stande war, ward ihr mit Regierungsdecret vom 1. März 1577 ihre Ungebür verwiesen und ihr „in Gnaden" eine Recursfrist von 6 Wochen zugestanden, von der sie aber keinen Gebrauch machte, worauf dann von Seite der Regierung ein kath. Pfarrer, Mathes Mayr, präsentiert wurde.

[2]) Johann Beheim. Raupach, Presb. Austr. S. 9.

dortige Herrschaft die Vogtei und Lehenschaft besessen. Vor etlichen Jahren aber habe der bischöfliche Official ihretwegen bei der Regierung einen Rechtsstreit anhängig gemacht, worüber aber noch keine Entscheidung erflossen sei. Dass sich nun der Bischof „unerörterter Sachen pendente lite“ selbst zum Richter aufgeworfen habe, könnten sie nicht anders als eine „gewaltmässige Handlung, die den Rechten und gemeinen Landesfreiheiten stracks zugegen ist“, nennen.

Wenn sich die Erlbeck nun weigere, diese Angelegenheit von dem Klosterrathe und dem Hofe austragen zu lassen, so habe sie dazu ihre guten Gründe. Denn abgesehen von der dadurch bedingten Verschleppung, die dem in schwerer Haft befindlichen Prediger grosse Gefahr an seinem Leben brächte und nur im Interesse des Bischofs gelegen wäre, würde durch diesen Vorgang die ordentliche Instanz in Vogtei- und Lehenschaftssachen, die niederösterreichische Regierung, „altem Herkommen zuwider“ übergangen und der Verdacht erweckt werden, als sollte den Klosterräthen in derlei die Landleute betreffenden Rechtsstreitigkeiten eine „neue“ Jurisdiction eingeräumt werden; dieses Präjudiz zu schaffen, habe sie nun berechtigte Bedenken gehabt [1]). Bevor aber eine Erledigung auf diese Eingabe kam, hatte sich der Landtag versammelt.

Gleich in den ersten Tagen nach der Eröffnung legten die Religionsdeputierten ihren Ständen einen Bericht vor, worin sie alle diese Beschwerungen und ihre bisherigen Schritte verzeichneten. Weil denn diese Sachen, erklärten sie, hoch und wichtig, an denen Gott und seiner armen Kirche, sowie den Ständen und ihren Nachkommen zur ewigen und zeitlichen Wohlfahrt merklich hoch und viel gelegen sei, und sie ohnehin des „benachbarten grausamen Erbfeinds, auch gottlosen und unruhigen Jesuiten halben“ Strafe und Gefahr genug auf dem Halse hätten und doch vor Gott schuldig seien, an seinem Worte fest zu halten, in Lieb und Treue christlich zusammenzustehen, einer des andern in der Noth sich ernstlich anzunehmen, den „bedrängten und verdrückten Gliedmassen und Glaubensgenossen“ brüderlich zu helfen und zu rathen, die Herren Stände sich auch des alten Sprüchworts zu erinnern wüssten: „tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet (dein eigen Heil betreffen thut, wenns brennt ins Nachbarn Gut)“: mögen sie vor allen Dingen auf christliche Mittel und Wege bedacht sein, um bei ihrer „einmal gewilligten und assecurierten“ christlichen Religion ungeirrt und unverfolgt zu bleiben [2]).

---

[1]) 1578 Jänner 31 (Cod. Fol. 169[1]).

[2]) Deputierten-Bericht, 1578 Februar 22; übergeben den 27. Febr. (Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 175[1]).

Bevor es aber noch zu einem Beschluss kam, erfolgten schon neue Bedrängnisse, die diesmal die Stände weit unangenehmer berühren mussten. Ein Landmann Namens Georg Jakob Rainer war eines Malefizverbrechens wegen zum Tode verurtheilt worden. Er wandte sich nun an die Stände mit der Bitte, ihm bei dem Kaiser einen evangelischen Prediger auszuwirken, der ihm zur letzten Tröstung und Begleitung zur Richtstätte beigegeben werde, worauf sie diesem durch Ludwig von Schönkirchen und Albrecht Eniggl eine diesbezügliche Bittschrift übergaben [1]).

Als sich Kaiser Rudolf, wie sie auf anderem Wege erfuhren, darauf resolvierte, es solle Rainer, wenn er einen Geistlichen begehrte, ein Priester von S. Stefan oder S. Michael zugeordnet werden, intervenierten sie durch vier aus ihrer Mitte neuerdings bei Kaiser Rudolf [2]), doch vergebens. Am 26. Februar, dem Tage der Hinrichtung, erhielten sie durch Kanzler Viehäuser den Bescheid, es habe bei der ersten Resolution zu verbleiben [3]).

Anfangs März kam den Ständen der Befehl zu, den evangelischen Gottesdienst in der Kirche zu Hernals, dem Rittergute der Brüder Adam und Balthasar Geyer, das drei Monate vorher ihrer Steuerrückstände wegen von den Ständen im Executionswege übernommen worden war, bis auf weiteres einzustellen und sie versperrt zu halten. Das war für die Stände und namentlich für die protestantische Wiener Bevölkerung ein schwerer Schlag, weil sie sich auf diese Weise einen nur eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Ort zur Ausübung ihrer Seelsorge erworben und für alle Fälle einen Ersatz für den Landhausgottesdienst gewonnen hätten. Der Hof wusste recht gut, dass diese executive Einantwortung nur „zu einem Religionswesen" vorgenommen worden sei, und verfügte deshalb unter dem Vorwande, dass das dortige Kirchenlehen ohne Wissen und Consens des Kaisers als Lehensherrn verkauft worden sei, die Sperre [4]).

---

[1]) 1578 Februar 22 (Cod. Fol. 172[1]). Raupach (Cont. I. S. 278), der nur die Ueberschrift im Index dieses Codex „G. I. Rainers Supplicieren an I. Mt. pro Zulassung eines Prädicanten" gekannt hatte, folgerte daraus, dass er bei K. Rudolf um die Erlaubnis, auf seinen Gütern einen evangel. Prediger halten zu dürfen, angesucht habe!

[2]) Febr. 25 (Cod. Fol. 173).

[3]) Ebenda, Fol. 175.

[4]) „Summari-Verzeichnus, was seider des durch die R. k. Mt. etc. unsern allergn. Herrn zu Wien abgeschafften Landhausischen Religionsexercitii bis auf den ersten Tag Martii dies 79. Jahrs allenthalben fürgeloffen und gehandlet worden" mit Beil. A—F. (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VII. Fol. 4.)

Am 20. desselben Monats erhielt Sigmund Hartel, der schon vor längerer Zeit verhaftet worden war, weil er in dem zur Lehenschaft des Wiener Bischofs gehörigen Währing bei Wien gepredigt hatte, vom Erzherzog Ernst den Bescheid: I. k. Mt. hätte Ursache, weil er als ein ordinierter Priester von der allgemeinen katholischen Kirche abgefallen und sich zu der „falschen sectischen Kirche" begeben, ihn als „abtrünnigen, meineidigen und ketzerischen Mann in mehrere Straf" zu nehmen. Sie wollte ihn aber auf geschehene Fürbitte dieser wohlverdienten Strafe des weiteren Gefängnisses aus Gnaden erlassen mit dem Befehle, alsbald das Land zu verlassen und sich in den kaiserlichen Erbländern bei Verlust seines Lebens nicht mehr blicken zu lassen [1]).

Alle diese Beschwerden kamen in dieser Schrift zum Ausdruck, die die Stände dem Erzherzog Ernst — der Kaiser weilte gerade in Pressburg — mit der Bitte übergaben, die Witwen Stubner und Erlbeck in ihre Rechte einzusetzen, den seit drei Monaten gefangen gehaltenen Pfarrer zu Vösendorf zu enthaften und ihm Schadenersatz zu leisten, die Priorin von Imbach wie den Bischof mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen, die Sperre der Hernalser Kirche wieder aufzuheben und das Verordneten-Collegium solange als Besitzer anzuerkennen, bis die Klagesache mit Wilhelm Geyer ausgetragen sei.

Zum Falle Rainer führten sie an, dass einem vor einigen Jahren zum Tode verurtheilten Juden ein Rabbiner beigegeben wurde, und protestierten für die Zukunft gegen derartige Eingriffe in ihre Religionsfreiheit. „Mit sonderem Entsetzen" aber, erklärten sie, wären sie von dem an Hartel erlassenen Decrete betroffen worden, da er, der gerade so wie sie der Augsburger Confession angehöre, darin als „ketzerisch und sectisch" bezeichnet werde, welche Ausdrücke ebenfalls ihrer Religionsfreiheit zuwider seien, überdies bei den evangelischen Reichsständen böses Blut machen würden.

Zum Schlusse stellten sie die Bitte, ihren Widersachern keinen Glauben zu schenken und sie bei ihrer Religionsfreiheit zu schützen [2]).

Da der Landtag wenige Tage darauf geschlossen werden sollte, hatten die zwei Stände ihren Religionsdeputierten den Auftrag gegeben, beim Erzherzog, nöthigen Falls auch beim Kaiser, um Bescheid auf diese Eingabe anzuhalten. Falle er günstig aus, möge es dabei bleiben; im anderen Falle aber sollten sie sich mit dem zur Berathung der Defensionsordnung in Wien tagenden Ausschuss in Verbindung setzen und auch die zum gleichen Zweck hieher kommenden Ausschüsse des

---

[1]) Landesarch. B. 3. 27.

[2]) Uebergeben den 26. März (Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 179[1]).

Landes ob der Enns heranziehen. Hätten diese ebensolche Beschwerden vorzubringen, so sollte eine gemeinsame Petition an Kaiser Rudolf gerichtet und nicht eher zu dem Verhandlungsgegenstand gegriffen werden, als bis sie einen „nach Gelegenheit der Assecuration" annehmbaren Bescheid erlangt hätten [1]).

Erzherzog Ernst beantwortete ihre Beschwerdeschrift kurz dahin, er habe sie dem Kaiser nach Pressburg geschickt, dessen Befehl nun laute: Die zwei Stände sollten im gegenwärtigen Landtag ihre Ausschüsse erwählen, die hernach bei seiner Rückkunft seine Resolution über das Religionswesen anhören sollten [2]). War das die officielle Ankündigung des den Ständen vor der Erbhuldigung in Aussicht gestellten vertraulichen Tractates, in welchem die schwebende Religionsfrage zur Lösung kommen sollte? Die Stände wählten hierauf den Landmarschall Rogendorf, Richard v. Strein und Hartmann v. Liechtenstein aus dem Herrenstande und Wolf Christof v. Enzersdorf, Wolf Christof v. Mämming und Hans Stockhorner aus dem Ritterstande und gaben diese Wahlen dem Erzherzog bekannt [3]).

Am 14. April war der Kaiser aus Pressburg zurückgekehrt [4]). Gleich am nächsten Tage erhielten die Verordneten der zwei Stände die Aufforderung, sich kommenden Samstag (19. April) seine Resolution zu holen [5]). Doch liessen sie diesen sowie die zwei nächsten Termine (26. April und 3. Mai) verstreichen und redeten sich immer wieder auf die Abwesenheit einiger Deputierter aus, bis endlich der 6. Mai endgültig festgesetzt ward [6]).

Um 8 Uhr Morgens des bezeichneten Tages begaben sich die sechs Deputierten — für die abwesenden Herren Strein und Liechtenstein

---

[1]) Instruction, 1578 März 25 (Cod. Fol. 154[1]).

[2]) „Kurzer summarischer Extract, was sich zwischen der R. k. M. und den zwei Ständen einer ersamen Landschaft des Erzherzogtums Oesterreich u. d. E. der Religion und Einstellung des ganzen Exercitiumbs halben zu Wien verloffen" (25. März bis Ende Juni 1578). — Landesarch. B. 3. 26.

[3]) 1578 März 27 (Ebenda. — Cod. Fol. 186[1]).

[4]) Fugg. Relationen, April 14, 19 und 20 (Wien. Hofbibl. Cod. 8951 Fol. 60, 67 und 451).

[5]) April 15 (Landesarch. B. 3. 26. — Cod. 8314, Fol. 208).

[6]) Für das Folgende verweise ich im Allgemeinen auf die Gesammtdarstellungen über den Verlauf der zwischen dem Hofe und den Ständen von Mai bis Juni geführten Verhandlungen u. zw. von Seite der Stände: der eben erwähnte „Kurze summarische Extract", dann „Abschrift des Processes I. Mt. mit den zwei oberen Ständen bezügl. der Ausübung der Augsb. Lehre in Wien und den l. f. Städten" (Landesarch. B. 3. 26.); von Seite des Hofes: der ebenfalls bereits angezogene (s. oben S. 34) Bericht „Summarischer und grundlicher Begriff etc."

waren Niklas Graf Salm und Veit Albrecht v. Puchheim eingetreten — zu Hofe, wo ihnen der Kaiser in Gegenwart der Erzherzoge Ernst und Maximilian, sowie der geheimen Räthe Johann v. Trautson, Leonhard v. Harrach, Rudolf v. Khuen, Dr. Weber und des Secretärs Unverzagt seine Resolution mit einer kurzen Ansprache einhändigte: „Nachdem männiglich wissend und I. k. Mt. bisher im Augenschein erfahren, was sich in I. k. Mt. selbst eigenthumblichen allhiesigen Stadt Wien für Neuerungen in Predigen, Administration der Sacramente, Conducierung der Verstorbenen und einem neuen Schulwesen zugetragen, welches aber I. k. Mt. länger zuzusehen und zu gestatten nit gemeint, sondern bedacht und im Werk seien, dieselben Predigen, Administration und Sacramenta, Conduct und Schulen allhie alsbald abzustellen und darob zu halten, so haben I. k. Mt. ihnen dasselb aus denen Gnaden, damit sie beiden Ständen gewogen, hiemit zum Wissen gnädigst anzeigen wollen, und ist also I. k. Mt. gnädigster, gefälliger und endlicher Wille [1])".

Diese Entschliessung musste die Stände wie ein Blitz aus heiterem Himmel berühren; denn in ihr war nichts geringeres als die vollständige Schliessung ihres Landhausgottesdienstes und der Schule ausgesprochen, da ihnen doch bis jetzt nur die Ausdehnung desselben auf die Bürgerschaft verwiesen wurde. Sie werden aber schon vorher Wind bekommen haben, wie sie sich überhaupt für die folgende Zeit von den intimsten Vorgängen und Absichten der Regierung stets gut unterrichtet zeigten; so erklärt sich auch Dr. Eder, der bereits am 27. April, also zehn Tage früher, diesen Beschluss Herzog Albrecht mittheilte, die stete Verschleppung des Termines seitens der Stände [2]).

Es ist begreiflich, dass die Deputierten die Verantwortung für die Annahme eines so schwerwiegenden Befehles nicht auf sich nehmen, sondern den nächsten Landtag abwarten wollten; denn hier konnten sie durch das bewährte Mittel der Geldverweigerung dem Landesfürsten gegenüber ganz anders auftreten.

Sie erklärten daher, als sie um vier Uhr Nachmittags desselben Tages dem Kaiser ihre Antwort überbrachten: Sie hätten allein Befehl, die Resolution anzuhören und gar nichts darauf zu schliessen oder zu handeln, bäten daher I. k. Mt., sie wollte diese ganze Sache bis auf einen Landtag „zu völliger Zusammenkunft der Stände" verschieben.

Tags darauf (7. Mai) um 12 Uhr Mittag überreichten sie ihm eine Bittschrift des Inhalts: Er möge doch die Stände, da sie dabei zum

---

[1]) Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 187. — Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten VI Fol. 299 (dort auch der „Fürhalt".)

[2]) Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten X. Fol. 272.

höchsten interessiert seien, zuvor mit ihrer Nothdurft hören und vor einem Landtag gegen sie nichts vornehmen. Sie hofften ihn zu überzeugen, „dass in diesem Falle nichts wider die Gebür beschehen, auch ihnen den Ständen das exercitium religionis so wol in der Stadt Wien als ausserhalb bewilligt und zugelassen worden sei [1])".

Zwei Tage später (9. Mai) erhielten sie die Antwort: Des Kaisers Resolution habe mit der Concession oder mit der ihnen bei der Erbhuldigung gemachten Erklärung gar nichts zu schaffen; auch Kaiser Maximilian habe sich die Städte, besonders Wien, als Kammergut vorbehalten, wozu er als Herr und Landesfürst auch billig befugt sei. Da er sich nicht versehe, die Stände oder ihre Ausschüsse würden ihm in seinem eigenen Kammergute „zuwider der Concession und aller fürgeloffenen Handlung" Mass geben oder mit ihm deshalb disputieren wollen, lasse er es hiemit bei seiner Entscheidung verbleiben. Doch wolle er gestatten, dass die Ausschüsse „ihre Nothdurft wegen der Vertröstung, so in der Erbhuldigung beschehen", innerhalb acht Tagen schriftlich vorbrächten [2]).

Diese Erklärung nahmen die Deputierten an und baten von der darin ausgesprochenen Erlaubnis Gebrauch machen zu dürfen.

Am Vormittage des nächsten Tages (10. Mai) begaben sich nun sämmtliche in Wien anwesenden Landleute — gegen dreissig — in die Burg und übergaben dem Kaiser eine von ihnen eigenhändig unterzeichnete Bittschrift, worin sie nochmals um die Verschiebung dieser ganzen Angelegenheit auf einen Landtag baten [3]).

Gleichsam als Antwort darauf wurde Opitz nebst den anderen zwei Landhausprädicanten und dem Schulmeister für drei Uhr Nachmittags durch Secretär Unverzagt und Hofregistrator Frauenberger vorgeladen [4]). Opitz erklärte trotzig: „Er könnte sich des Erscheinens oder Nichterscheinens für sich selbst nicht erklären, sondern wolle solche I. k. Mt. Erforderung seinen Herren, die ihn bestellt, und denen er diene, referieren, die würden sich darüber ohne Zweifel der Gebür erzeigen".

---

[1]) Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 188. — Münch. Reichsarch. Fol. 302.

[2]) Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 189'. — Münch. Reichsarch. Fol. 305.

[3]) Orig. mit 35 Unterschriften im Landesarchiv B. 3. 26. — Cop. im Cod. Fol. 190'; Münch. Reichsarch. Fol. 307.

[4]) Ueber die am 10. Mai mit den Ständen und ihren Predigern geführten Verhandlungen handeln neben den früheren Darstellungen ein eigener Bericht des Hofes, dem kais. Schreiben an Herz. Albrecht vom 12. Mai 1578 beigeschlossen (Münch. Reichsarch. Fol. 312), und die Relation der Prediger an die Stände „Verzeichnis der Handlung etc." (Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 196'. — Abgedr. Notizenblatt d. kais. Akad. VIII. S. 359 fg., 374 fg.)

Trotz Unverzagts Vorstellungen, Opitz könne sich nicht auf andere berufen, da er recht gut wüsste, dass auch seine Dienstgeber dem Kaiser als Herrn und Landesfürsten Gehorsam schuldig seien, verharrte er auf dieser Antwort. Die anderen sagten zu. Der Kaiser schickte auf das hin um 2 Uhr Nachmittags neuerdings zu ihm und liess ihn fragen, „ob er kommen wolle oder nit, weil er es vormittag in Zweifel gezogen und sich auf andere gelehnet". Diesmal erklärte er sich bereit, zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

Als es aber 3 Uhr geworden war, meldeten sich statt der Prediger der Landmarschall und die Adeligen in „guter" Anzahl [1]) zur Audienz. Nach ihrer Vorlassung ergriff Rogendorf das Wort: Sie hätten erfahren, dass ihre Prediger zu Hofe vorgeladen worden seien. Weil auf ihre heute morgens übergebene Petition noch kein Bescheid erfolgt sei, hätten sie gehofft, I. k. Mt. würde mittlerweile gegen diese nichts ungnädiges vornehmen, wozu er vielleicht durch die „Widerwärtigen" bewogen worden sei. Opitz sei mit Kaiser Maximilians Vorwissen aufgenommen und ordentlich vociert worden, und sie seien zu seinem Schutze verbunden, bäten daher um Gottes Willen, man möge doch gegen sie nicht mit solcher „Schärfe" procedieren und ihnen auf ihre Schrift Bescheid ertheilen.

Nach einer Unterbrechung von einer halben Stunde liess ihnen der Kaiser im Beisein des Erzherzogs Ernst durch Dr. Weber antworten: Es sei durchaus nicht richtig, dass die Prädicanten durch jemand Widerwärtigen „angetragen" worden seien, er sei eben einmal entschlossen, ihnen seinen „endlichen" Willen zu eröffnen, dass sie sich des „ganzen Ministeriums" in der Stadt enthalten sollten. Wenn sie erschienen und Gehorsam leisteten, dürften sie sich gar keiner Ungnade besorgen. Auf ihre heutige Petition werde ihnen fürderlicher Bescheid erfolgen.

Nach einer Pause von einer Viertelstunde replicierte Rogendorf: Sie hätten „mit betrübten Herzen ganz schmerzlich" verstanden und keine grössere Ungnade erleiden können, als dass sie solcher Gestalt in ihren „erlangten" Religionsfreiheiten und Begnadungen „ungehörter Sachen" angegriffen würden und ihrer Seelsorge in der Stadt verlustig

[1]) Es befanden sich darunter: Niklas Graf Salm, Sigmund Graf Hardegg, Christof Rueber und sein Sohn Feldoberst Hans Rueber, Niklas, Sigmund und Veit Albrecht v. Puchheim, Hofrath Georg Achaz v. Losenstein, Kriegsrath von Königsberg, Trabantenhauptmann Conrad v. Pappenheim, Hartschierhauptmann Wolf Georg Gilleis, Maximilian und Wolf Christof v. Mämming, Helmhard v. Jörger, Sigmund und Joachim v. Landau, Wolf Christof v. Enzersdorf, Hans Stockhorner.

gehen sollten. Wüssten nicht, wie sie dazu kämen, dass man sie nicht anhören und ihnen nicht einmal das gewähren wolle, was doch viel geringeren Leuten, „Conditionspersonen“, ja auch „Uebelthätern“ erlaubt sei. Bäten also um Gottes, des jüngsten Gerichtes und ihrer treuherzigen Dienste willen, die sie und ihre Vorfahren dem Landesfürsten jemals geleistet hätten, I. Mt. wolle ihr Religionswesen bis zum nächsten Landtag oder wenigstens bis zum Eintreffen der „albereit beschriebenen“ Landleute unverändert lassen. Im Falle aber „solch Säufzen und Flehen“ nicht erhört werden und wider ihre Freiheiten eine beschwerliche Execution erfolgen sollte, müssten sie wohl I. Mt. Gewalt erdulden, sich aber entschieden dagegen verwahren, dass sie dazu ihre Einwilligung gegeben oder irgendwelche Verantwortung auf sich genommen hätten.

Nach einer neuerlichen kurzen Pause liess der Kaiser durch Dr. Weber die bündige Erklärung abgeben: Er sei nun einmal entschlossen, wie er ja dazu, weil es sich um sein Eigenthum handle, „wohlbefugt“ sei, seinen Willen den Prädicanten zu eröffnen, im übrigen wolle er durchaus nichts „ihren habenden Privilegien und rechtmässigen Freiheiten zuwider“ vornehmen, sondern ihre Nothdurft anhören und sich auf ihre Schrift baldigst resolvieren. Auf ihre frühere Aeusserung, dass sie die abwesenden Landleute bereits nach Wien berufen hätten, scheint der Kaiser gar nicht reagiert zu haben.

Die Deputierten erboten sich nun, die Prädicanten allsogleich zu stellen, protestierten aber nochmals gegen die Abschaffung des Kirchenministeriums und verfügten sich hierauf zu weiterer Berathschlagung in das Landhaus zurück.

Gegen vier Uhr erschienen nun die drei Landhausprediger Opitz, Tettelbach, Hugo und der Schullehrer Mag. Paul Sesser. Der Kaiser — in Gegenwart des Erzherzogs Ernst — liess durch Dr. Weber Opitz zunächst seine ungebürliche Antwort auf seine heutige Vorladung rügen; hierauf wurde ihnen allen befohlen, sich von derselben Stunde an aller pfarrlichen Rechte und des Schulunterrichts in der Stadt Wien bei sonstiger „höchster Ungnad und Straf“ gänzlich zu enthalten und sich sofort stricte zu erklären, ob sie diesem Befehle gehorsam nachkommen wollten oder nicht.

Opitz erwiderte, sie seien von den zwei Ständen ordentlich berufen und ihnen auch durch einen Revers verpflichtet, könnten und dürften deshalb ihren göttlichen Beruf und ihr Amt „Gewissens halber“ nicht verlassen noch aufgeben, sie würden denn zuvor von denselben Ständen, die sie berufen hätten, ihrer Pflicht erlassen. Obwohl sie der Kaiser selbst drei oder viermal zum Gehorsam ermahnte, verharrten sie trotzdem auf ihrer Erklärung, worauf er sie in das Vorgemach abtreten liess.

Dort redeten ihnen die geheimen Räthe noch dreimal ernstlich zu und hielten ihnen die Folgen ihres Ungehorsams vor Augen. Als aber alle diese Vorstellungen erfolglos blieben, erhielten sie durch Trautson den Bescheid: „I. Mt. hätten sich eines solchen grossen und beharrlichen Ungehorsams nit versehen, wären wohl befugt gegen ihnen gebürliche ernstliche Straf fürzunehmen, aber aus angeborner Gnad und Güte wollen I. Mt. ihnen zugeben, dass sie das bei den Ständen anbringen mögen und die Predig morgen Sonntag wo möglich einstellen oder sich entzwischen im Predigen unverweislich halten". Sie mussten aber angeloben, sich auf Verlangen wiederzustellen.

Die Verhandlungen mit Opitz und seinen Collegen hatten nahezu zwei Stunden gewährt. Dass man sie trotz ihres „beharrlichen Ungehorsams" ziehen liess, hatte seine eigene Bewandtnis. Man war nämlich, wie die Hofkanzlei selbst berichtet [1]), bereits entschlossen, sie in der Burg zu behalten. Im entscheidenden Momente aber soll jemand zum Kaiser getreten sein und ihm zugeraunt haben, es habe sich unten vor der Burg viel Volk — gegen zweihundert Personen — zusammengerottet, das auf Opitz warte. Da man erfuhr, dass die Stände im Landhause gleichfalls ihrer Rückkunft harrten, stand Kaiser Rudolf von seinem Vorhaben ab [2]).

Tags darauf (11. Mai) — es war ein Sonntag — beriethen die Stände, ob man den Gottesdienst im Landhause fortsetzen solle oder nicht. Wären sie klug gewesen, so hätten sie wenigstens jetzt — was sie schon längst hätten thun sollen — Opitz entfernt und durch einen anderen Prediger gemässigter Richtung ersetzt, da sie ja sehen mussten, dass gegen ihn bei Hofe eine solche Misstimmung herrschte und sich der ganze Process hauptsächlich um seine Person drehte. Zum mindesten aber hätten sie ihn nicht an diesem Tage predigen lassen sollen. Sie thaten aber nichts davon, sondern fassten den Beschluss, den Landhausgottesdienst fortzusetzen, und so hielt Opitz trotz der kaiserlichen Abmahnung „von seiner ausgestandenen Anfechtung zu Verbitterung des gemeinen Manns gegen der Obrigkeit und sonderlich den Katholischen eine ziemlich hitzige Predigt", wie der Bericht der Hofkanzlei [3]) lautete.

Am selben Tage reichten übrigens die drei Prediger und der Schulmeister — wohl nur pro forma — bei den Ständen ihr Entlassungsgesuch ein [4], das diese gleich darauf dahin beantworteten, jene

[1]) S. oben S. 50 Anm. 4.

[2]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Mai 11, 17 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionsacten X Fol. 276, 289).

[3]) S. oben S. 50 Anm. 4.

[4]) Landesarch. B. 3. 26. — Abgedr. Notizenblatt VIII. S. 389.

wären nicht von den derzeit anwesenden Landleuten allein, sondern von der Gesammtheit der Herren und Ritter berufen worden, daher sie bis zu deren Zusammentritt, wie sie dies auch dem Kaiser angegeben hätten, keine Entscheidung treffen könnten [1]).

Diese herausfordernde Haltung der Stände und ihrer Prediger hatte begreiflicher Weise eine Verschärfung der Misstimmung gegen sie zur Folge, die man aus dem den Deputierten am nächsten Tage (12. Mai) eingehändigten Decrete herausfühlt. Wiederholt, heisst es darin, habe der Kaiser ihnen zu verstehen gegeben, dass seine erste Resolution (6. Mai) nicht die Stände oder ihre Concession, sondern nur sein Kammergut, die Stadt Wien, berühre, über das er allein zu verfügen habe; daher er sich nicht versehen hätte, sie würden sich derart für ihre Prediger einsetzen und ihm in sein Eigenthum greifen, dazu noch die Dinge so drehen, als wollte er wider sein bei der Erbhuldigung gemachtes Versprechen ihren Freiheiten und Privilegien mit Gewalt etwas entziehen, da er sich doch im Gegentheil mündlich und schriftlich wiederholt erboten habe, sie in allem, was sie und ihre Concession betreffe, nothdürftiglich zu hören und sich dabei mit Gnaden aller Gebür nach zu erzeigen. Da sie aber wider alles Verhoffen damit nicht zufrieden gewesen, sondern bei ihrer Meinung geblieben und so abgeschieden wären, sich auch ihre erforderten Prädicanten ungeachtet alles gnädigen und ernstlichen Zusprechens ganz ungehorsam erzeigt hätten, so wäre er zu deren Bestrafung wohl befugt gewesen. Er wolle aber die Stände, „damit sie seine Neigung zu Sanftmüthigkeit und Güte nur überflüssig spüren", hören, und zwar sollten sie all ihre Nothdurft innerhalb acht Tagen, also bis längstens Montag den 19. Mai, übergeben, worauf er sich dann „aller Billigkeit nach" also entschliessen werde, dass sie sich füglich über kein Unrecht zu beklagen haben dürften [2]).

Die Deputierten, die, wie wir bereits hörten, ihre Standesgenossen nach Wien beschrieben hatten [3]), wandten sich nun (13. Mai) an den Kaiser mit der Bitte, er möge sich noch bis zum 23. gedulden, für welchen Tag die abwesenden Stände einberufen worden wären [4]).

---

[1]) Ebenda S. 390. (Die dort angeführten Unterschriften bedürfen wohl einer Richtigstellung. Statt „Cristoff von Oberham und marchholtz?" wäre Christof von Oberhaim, Untermarschalch, statt „Georg Rueffstainer" Georg Kueffsteiner, statt „Max. Mänger" Max. Mämming, statt „Helbmh. Georger" H. Görger (Jörger) etc. zu setzen.) — Landesarch. B. 3. 26.

[2]) Orig. im Landesarch. B. 3. 26. — Cop. im Cod. Fol. 201[1]; Münch. Reichsarch. VI. Fol. 318; VII. Fol. 117.

[3]) S. oben S. 52.

[4]) Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 204.

Dieses Ansuchen wurde vom Kaiser abgeschlagen und trug ihnen überdies eine Rüge ein, weil sie sich das Recht angemasst hätten, ohne sein Vorwissen eine Stände-Versammlung einzuberufen [1]).

Zwischen Kaiser Rudolf, der schon früher nach Linz zur Erbhuldigung und von da nach Böhmen zur Landtagseröffnung aufbrechen wollte, daher schon recht ungeduldig geworden war, und den Ständen, die alle möglichen Anstrengungen machten, die Entscheidung hinauszuschieben, kam es nun zu einem längeren Schriftenwechsel, bis schliesslich der 27. Mai als endgültiger Termin bestimmt wurde [2]).

---

[1]) Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 204.
Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 204'.

6. Kapitel.

Dritte Sendung nach München. Fortsetzung der Verhandlungen zwischen dem Hofe und den Ständen.

Am Hofe hatte wieder einmal eine recht furchtsame Stimmung die Oberhand bekommen. Das trotzige Verhalten der Stände und ihrer Prediger, dazu die bedrohliche Haltung der Wiener Bürgerschaft hatten dort die Besorgnis wachgerufen, die Protestanten wollten den Landhausgottesdienst „mit Hartnäckigkeit und Zusammenhalten hindurchdrücken". Die Kunde von der ohne Vorwissen des Kaisers für den 23. Mai erfolgten Einberufung aller Mitglieder des Herren- und Ritterstandes vermehrte dessen Unruhe. Eder erzählt, Kaiser Rudolf habe sogar den Bürgermeister rufen lassen und ihn gefragt, „was in der Stadt für ein Geschrei und ob man sich nit einer Aufruhr zu befahren [1])". Zum dritten Male sandte er nach München, um sich des Herzogs Rath in dieser gefahrdrohenden Lage zu erbitten [2]).

Albrecht schrieb sofort zurück und ermahnte Kaiser Rudolf, standhaft auszuharren. Vorderhand, meinte er, müsse man, nachdem man sich einmal mit den Ständen in Unterhandlungen eingelassen habe, abwarten, was sie zur Begründung ihrer Ansprüche vorbrächten. Jedenfalls möge man ihnen in Güte vorhalten, wie die Anstellung der Religion nicht den Unterthanen, sondern dem Landesherrn gebüre, in dessen Eigenthum sie ihm nicht Mass und Ordnung vorzuschreiben hätten; wie er ferner als katholischer Fürst an seinem eigenen Hoflager angesichts so vieler Fürsten und Gesandten, die hier aus- und eingiengen, nicht dulden

---

[1]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Mai 17 (Münch. Reichsarch. X. Fol. 289.)

[2]) K. Rudolf an Herz. Albrecht, 1578 Mai 17. (Ebenda, VI. Fol. 296. Orig.)

könne, dass seine Religion verunglimpt und geschmäht werde; wie endlich Opitz nicht der Augsburger Confession, sondern der „Manichäischen Ketzerei“ zugethan sei und überdies durch seinen offenkundigen Ungehorsam die Landesverweisung verdient habe.

Unter keiner Bedingung aber dürfe der Kaiser diese Widersetzlichkeit ruhig hinnehmen, sondern erforderlichen Falls seinen Willen mit Gewalt durchsetzen. Zu diesem Zwecke sollte in Innsbruck oder irgend einem anderen passenden Orte eine Conferenz zwischen einigen zuverlässigen Räthen des Kaisers und der befreundeten Nachbarmächte, darunter auch Salzburg, abgehalten werden. Auch wäre es eine besondere Nothwendigkeit, in seine Leibgarde, besonders zu ihren Chargen, nur solche Leute zu nehmen, auf die er sich im Nothfalle verlassen könnte [1]).

Zu diesen Berathschlagungen scheint es nun nicht gekommen zu sein, doch hat gewiss die neuerliche Zusicherung einer bewaffneten Intervention des Hauptes der Landsberger Vereinigung am Wiener Hofe wesentliche Beruhigung hervorgerufen. Herzog Albrecht wird es auch sonst nicht an Bemühungen haben fehlen lassen, auf diesen in der angedeuteten Richtung einzuwirken und ihn zu einem energischen Vorgehen zu bestimmen.

Während dieser Zeit setzten die zwei Stände alle Hebel in Bewegung, um ihre Mitglieder möglichst zahlreich zu versammeln und alle zu ihren Gunsten sprechenden Zeugnisse aufzubringen, wobei es freilich einige Noth hatte. Selbstverständlich richtete sich jetzt ihr Augenmerk auf jenen Mann, der als Mittelsperson mit dem früheren Kaiser alle Religionsverhandlungen im Geheimen geführt hatte: Reichard Freiherrn von Strein. Ein eigener Gesandter in der Person des Ritters Hans Stockhorner wurde auf Schloss Freidegg gesandt, um ihn persönlich um Rath und Hilfe anzugehen.

Strein erfuhr jetzt erst die schwere Bedrängnis seiner Standesgenossen und erklärte sich, auf ein nochmaliges Ersuchen hin, bereit, mit ihnen die Sachlage zu berathen. „Dieweil aber“, fügte er hinzu, „die Zulassung des Predigens in der Stadt Wien und hernacher im Landhause durch weil. die in Gott abgeleibte k. Mt. meistestheils mündlich erfolgt und allein durch mein Person solches mit Euch Herrn Landmarschall und denen Gesandten zu Prag und hernach auch zum Theil den andern Herren Deputierten handlen lassen, darumben ich im Fall der Noth bei meinem Gewissen und Wahrheit Zeugnis geben müsst; also können die Herren selbst vernünftig wol abnehmen, dass

[1]) Herz. Albrecht an K. Rudolf, 1578 Mai 24 (Ebenda. Fol. 326. Cpt.)

es weder für beide Stände noch der Sachen selbst zuträglich oder mir verantwortlich sein wolle, in Sachen unersucht mündlichen oder schriftlichen Bericht zu thun, und dass solches alles ohne Verdacht nit sein und um so viel weniger gelten würde. Wann ich aber von I. k. Mt. darum durch Befehl ersucht würde, will ich zu Steuerung der Wahrheit unter mein Handschrift und Petschaft alles das berichten, so bei dieser Sachen fürgeloffen und ich in meinem Gewissen wol zu verantworten weiss" [1]).

Selbst aber kam er nicht. Die Stände liessen diesen Brief, während sie ein drittes Mal zu Strein schickten, dem Kaiser mit der Bitte übergeben, er möge diesen nach Wien zur Einvernahme berufen [2]). Der Kaiser aber schlug dieses Begehren ab, weil dadurch zu viel Zeit verstreichen würde, und gab der Erwartung Ausdruck, sie würden ohne ihn ihre Nothdurft zu handeln wissen [3]).

Die Stände befanden sich jetzt in einer recht unangenehmen Lage, da der für den 27. anberaumte Termin heranrückte, und ihre letzte Hoffnung, die Zeugenschaft Streins, durch Kaiser Rudolfs Weigerung zunichte geworden war.

An dem genannten Tage erschienen sie in grosser Anzahl — bei hundert [4]) — in der Burg und überreichten dem Kaiser in Gegenwart der Erzherzoge Ernst und Maximilian und der geheimen Räthe eine eigenhändig unterfertigte [5]) Schrift, in der sie zunächst den Beweis zu erbringen suchten, dass ihnen das Recht zur Ausübung ihres hiesigen Gottesdienstes zustände. Kaiser Maximilian habe ihnen nämlich nach der Ertheilung der Religions-Concession, die ihnen nur den Privat-Gottesdienst in ihren Häusern gestattete, zuerst das Haus des Landmarschalls und dann im J. 1575, als er in Prag residierte, den Landhaussaal selbst eingeräumt, wogegen dann dem kaiserlichen Rathe Oswald v. Eitzing und dem Hofkriegsrathe Wilhelm v. Hofkirchen ihre Hauspredigten eingestellt wurden. Auch habe ihnen dieser Kaiser nicht nur die Aufnahme zweier Prediger, wie Dr. Jeremias Homberger und Josua Opitz, sondern auch die Bestellung eines Superintendenten, „zu dem ein Consistorium gehörig", u. zw. des Dr. Martin Chemnitz, der aber die Berufung ausgeschlagen hätte, bewilligt.

Nach all dem hätten sie sich nicht die geringste Behinderung ihrer Religionsfreiheit von Seite der neuen Regierung erwartet, zumal

---

1) Freidegg 1578 Mai 20 (Landesarch. B. 3. 26. — Cod. Fol. 206 [1]).
2) Mai 22 (Landesarch. B. 3. 26).
3) Mai 22. (Ebenda.)
4) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Mai 30 (Münch. Reichsarch. X. Fol. 292).
5) Dreiundvierzig aus dem Herrenstande und ebensoviele aus dem Ritterstande.

ihnen Kaiser Rudolf zu Linz die Zusage gemacht habe, an ihren Freiheiten und Privilegien nichts zu ändern. Auch habe nach dem scharfen kaiserlichen Decrete vom 6. Mai 1577 Erzherzog Ernst ihren Predigern, als sie sich ihm gegenüber verantwortet hatten, nichts weiter mehr auferlegt und die ganze Sache auf sich beruhen lassen. Erinnerten überdies an die Bestätigung all ihrer Freiheiten und an die ihnen vor der Erbhuldigung abgegebene Erklärung, ihnen die Religionsfreiheit nicht nehmen und mit ihnen darüber ein „vertrauliches Colloquium“ halten zu wollen.

Wenn der Kaiser die Ansicht geltend mache, Wien sei sein Kammergut und da könne er machen, was er wolle: wollten und dürften sie darüber nicht rechten; sähen aber den Grund nicht ein, weshalb „um solcher I. k. Mt. eigenthümlichen Zugehörung jemand anderem Interessierenden sein besonderbar dabei habendes Jus und Gerechtigkeit“ entzogen werden sollte.

Wollte aber der Kaiser wider Willen der Stände und ihrer Unterthanen eine Religionsveränderung vornehmen, müsse man die örtlichen, von anderen Ländern verschiedenen, Verhältnisse in Betracht ziehen. Anderswo könne man leicht die der Religion wegen auswandernden Leute durch andere ersetzen, nicht aber in einem Lande, dem der Erbfeind dermassen an der Seite sitze, „dass sich bei so augenscheinlicher Gefahr von anderen Orten nit leichtlich solche Personen, die eines Ansehens und Vermögens und gemeinem Vaterland nutzlich sein möchten, da die Gewissen nit frei sein sollen, hieher begeben würden“. Dazu wäre auch noch zu bedenken, dass hier die ganzen Adeligen „ausser etlich gar wenig Personen“ und auch „die meisten von der Bürgerschaft“ der Augsburger Confession angehörten.

Bis jetzt hätten Protestanten und Katholiken in Frieden neben einander gelebt, der aber sofort einem allgemeinen Misstrauen Platz machen würde, wenn ein Stand dem andern gegenüber unterdrückt werde. Man könne schon heute klar voraussehen, dass für diesen Fall die Stände keine Lust mehr haben werden, Geldvorschüsse zu gewähren, und dass gerade jetzt, da zur Befestigung der Grenzen und zum Schutze des Vaterlandes dringend Geld erforderlich sei, ein vollständiger wirtschaftlicher Ruin eintreten werde. Es sei überdies zu befürchten, eine derartige Religionsveränderung werde bei den evangelischen Reichsständen böses Blut erzeugen, besonders da ihnen der Kaiser versprochen haben solle, keine solche vorzunehmen.

Bäten daher um Gleichstellung ihrer Religion mit der katholischen und um die Einräumung des Minoritenklosters sammt der Kirche,

ferner um die Erledigung ihrer dem Erzherzog Ernst am 26. März übergebenen Beschwerden [1]).

Wenn die zwei Stände in einem Momente, da es sich um die Abschaffung ihres Landhausgottesdienstes handelte, eine öffentliche Kirche in Wien für sich erbaten, also etwas, das ihnen sogar von Maximilian beständig abgeschlagen wurde: musste dieses Ansuchen den Kaiser fast wie ein Hohn berühren. Vielleicht schwebte ihnen der Grundsatz vor, lieber mehr zu verlangen, um dann doch wenigstens etwas zu erhalten.

Sonst aber enthielt die langathmige Petition ausser der in der Folge ständig wiederkehrenden Drohung mit dem finanziellen Zusammenbruche nichts, was auf den Kaiser irgendeinen Eindruck machen konnte; von einer Bescheinigung ihrer Ansprüche, wie sie der Kaiser verlangt hatte, war keine Rede.

Was sie über Kaiser Maximilians nachträgliche Concessionen erwähnten, war freilich wahr; aber bewiesen hatten sie es nicht, und der Kaiser konnte es glauben und auch nicht. Wiederum hatten sie gegen den Entzug der Concession Sturm gelaufen, obwohl doch Kaiser Rudolf wiederholt seinen Standpunkt dahin erläutert hatte, dass er nichts gegen diese vorzunehmen gedenke, sondern nur gegen ihre unbefugten Erweiterungen, worunter er in erster Linie die Anrichtung eines öffentlichen evangelischen Religions- und Schulwesens in der Stadt Wien verstand.

Er bestritt übrigens auch — worauf die Stände gar nicht näher eingegangen waren — die Berechtigung des Privatgottesdienstes in ihren Stadthäusern und bezog sich dabei auf den Wortlaut der Concession und Assecuration, sowie auf die Einstellungsbefehle an Hofkirchen und Eitzing. Insgeheim wusste man bei Hofe freilich, dass ihnen das Haus des Landmarschalls — ja vielleicht noch mehr — für ihre Seelsorge freigegeben war, aber man gab dies aus guten Gründen nicht zu erkennen und überliess es den Ständen, diese Bewilligung gehörig zu documentieren; das war ihnen jedoch diesmal nicht geglückt.

In diesem Sinne lautete auch des Kaisers Antwort: Er wisse sehr wohl, was ihnen sein Vater im J. 1568 durch die Concession und drei Jahre später durch die Assecuration bewilligte. Obwohl er nun damit lieber nichts zu schaffen hätte, habe er sich doch auf ihre Bitten vor und unter der Erbhuldigung erboten, ihnen die erlangte Freiheit nicht zu nehmen, und hätte nun gedacht, sie würden ihm deswegen zu „unterthänigstem, hohem Dank" — wie sie sich damals ausdrückten — verbunden sein. Der damals angekündigte Tractat sei durchaus nicht auf das hiesige Religionsexercitium, worüber er allein zu verfügen habe,

---

[1]) Cod. Fol. 210. — Münch. Reichsarch. VI. Fol. 339.

sondern auf die zuwider der Concession eingerissenen Neuerungen gemünzt gewesen. Er hätte nun erwartet, die Stände würden ihre „vorgeblichen“ Privilegien einbringen und glaubwürdig bescheinigen; das sei aber bis zur Stunde nicht geschehen. Er selbst habe aus der Concession, dem Reverse und anderen Documenten gerade das Gegentheil ersehen. Auch müssten sie selbst, was die Schule anbelange, zugeben, dass sie erst lange nach „unterstandener Predigt im Landhause“ an Kaiser Maximilian um Zulassung derselben suppliciert, aber bisher keine zustimmende Resolution zu Tage gefördert hätten.

Obwohl er also befugt wäre, sich sofort zu resolvieren, wollte er doch keine Uebereilung begehen und ihnen Gelegenheit geben, binnen drei Tagen endlich ihre Privilegien vorzuweisen, worauf er sich dann resolvieren werde [1].)

Am Tage vor der Zustellung dieses Decretes (29. Mai) ereignete sich bei dem Fronleichnamsfeste ein Fall, der zwar auf den weiteren Gang dieser Verhandlungen keinen nachweisbaren Einfluss nahm, aber doch insofern bemerkenswert ist, als er die grosse Spannung zeigt, die damals zwischen den beiden Religionsparteien in Wien herrschte und bei dem geringsten Anstosse eine Entladung verursachte.

Die Procession, an der sich der Kaiser mit den Erzherzogen Ernst und Maximilian, dem Herzog Ferdinand von Baiern und vielen Botschaftern betheiligte, war eben vom Kohlmarkte her auf den Graben gekommen, als man vorne plötzlich ein „gräuliches“ Geschrei vernahm. Unter der an der Spitze des Zuges gehenden Klostergeistlichkeit entstand eine fürchterliche Panique, die sich im Augenblicke auf die rückwärtigen Reihen fortpflanzte. Fast alles ergriff in wilder Hast die Flucht, so dass die Leute „haufenweise“ auf einander fielen; die Geistlichen verloren dabei ihre Chormäntel und Sandalen, die dem Kaiser zunächst befindlichen Herren aus dem Gefolge zogen vom Leder und suchten ihn zu schützen, der Thronhimmel fiel zur Erde, kurz alles gieng drunter und drüber: man glaubte, die Protestanten hätten losgeschlagen.

Die Ursache dieser Schreckensscene war ungemein harmlos. Bei dem Herannahen des Zuges war nämlich auf dem Graben, wo mehrere Milch- und Victualien-Verkäuferinnen ihren Stand hatten, ein Gedränge entstanden, und dabei wurden einige Milchkannen umgeworfen, worüber jene zu schreien und zu laufen anfiengen. Man beruhigte sich auch wiederum, als man sah, dass gar nichts los war, und setzte dann den

---

[1]) Mai 30, 7 Uhr Morgens zugestellt. (Cod. Fol. 222'. — Münch. Reichsarch. VI. Fol. 466.)

Weg zur Stefanskirche fort. Es war also durchaus kein „drohender Volksauflauf“, wie man allgemein behauptete [1]).

Von katholischer Seite, wie z. B. von Eder [2]) und dem Wiener Bischofe [3]), wurde dieser „Milchkrieg“, wie ihn ersterer nannte, nicht anders geschildert als von protestantischer, wo man vielleicht ein Interesse daran gehabt hätte, diesen Vorfall seines bedrohlichen Charakters zu entkleiden.

Die Protestanten ergriffen übrigens geradeso die Flucht, wie die angeblich bedrohten Katholiken. Der ganze Fall erinnert ganz genau an den grossen Tumult in Prag anlässlich der Beisetzung Kaiser Maximilians am 20. März des Vorjahres, wobei ebenfalls die Geistlichkeit ganz ohne Grund das Weite suchte [4]).

Wenn man aber diesen „Volksauflauf“ gar als unmittelbare Ursache der kaiserlichen Endresolution vom 21. Juni ansah, so ist das eine kühne, durch nichts gerechtfertigte Behauptung. Im Gegentheil: Eder besorgte nicht mit Unrecht, der Kaiser würde sich dadurch einschüchtern lassen und die im besten Zuge befindliche Action gegen die Protestanten wieder einstellen.

Zwei Tage nach diesem Zwischenfalle (1. Juni) verfassten die Stände, die von dem mittlerweile eingetroffenen Strein ordentlich instruiert worden waren, ihre Replik, die sich jetzt endlich einmal eingehend mit der Frage ihrer Berechtigung zur Ausübung ihres Wiener Religions- und Schulwesens beschäftigt. Doch fehlen auch hier gerade die wichtigsten Documente, welche diese begründen sollten. Zunächst suchen sie an der Hand der zuerst verfassten Assecuration vom 30. Mai 1570 den Beweis zu erbringen, dass ihnen durch die zweite und endgiltige Fassung vom 14. Jänner 1571 die Religionsfreiheit auch in ihren in den Städten und Märkten gelegenen Häusern bewilligt sei. Als sie nämlich gegen erstere allerlei Bedenken einzuwenden hatten, weil darin u. a. die Städte und Märkte von der Freiheit ausgeschlossen waren, hätten sich ihre Religionsdeputierten bei Kaiser Maximilian darüber beschwert, „dass beiden Ständen dadurch das exercitium religionis in ihren Häusern, das sie doch bis damalen gehabt, benummen würde“,

---

1) Z. B. Wiedemann II, S. 207.

2) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Mai 30 (Münch. Reichserch. X. Fol. 292).

3) Bisch. Joh. Kaspar Neupöck an J. Lorichius, 1578 Juli 9 (Wien. Fürst-Consist. Arch. Fasc. Bischöfe). Ebenso schildert den Hergang auch ein ...ischer Bericht aus Wien vom 31. Mai; Fugg. Relat. (Wien. Hofbibl. ...1 Fol. 477).

4) Gindely, Böhm. Brüder II. S. 228.

und Strein ersucht, eine Correctur durchzusetzen, so dass an Stelle des früheren Wortlautes („auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern, doch ausser unserer Städt und Märkt, für sich und ihre Unterthanen, und bei ihnen zugehörigen Kirchen auf dem Lande etc.") zu setzen wäre: „auf und in allen ihren Geschlössern, Häusern und Gütern, doch ausser unserer Städt und Märkt, ohne [ausser] was ihre eigene Häuser sein, darinnen sie für sich selbst, ihr Gesind und Zugehörige, auf dem Lande aber auch für ihre Unterthanen sich dieser Confession gebrauchen mögen".

„Und dieweil denn erscheint," sagten sie weiter, „dass die Correctur von wegen der beiden Stände Häuser in Eur R. k. Mt. Städt und Märkten auf die Meinung, wie es in der Deputierten Namen fürgeschlagen worden, in der darauf corrigierten anderen Assecuration erfolgt [1]), so haben Eure R. k. Mt. daraus zu schliessen, dass beiden Ständen eben dadurch das exercitium religionis in den Häusern, so in Eur R. k. Mt. Städt und Märkten gelegen, eingeräumt, derwegen sie in der ersten Assecuration Bedenken getragen und derhalben um diese Correctur anhalten lassen. Dann da dieses nit sein soll, so wären beide alternativae in der letzten Assecuration begriffen (auf dem Lande aber zugleich auch etc.) ganz und gar otiosae und vergebens. Sollten sie aber was bedeuten, so muss unwiderleglich folgen, dass auf dem Land zugleich auch für die Unterthanen und in Eur k. Mt. Städten und Märkten beide Stände für sich selbst, ihr Gesind und Zugehörige des exercitii religionis befugt seien, darauf sie dann auch solches exercitium in etlichen allhie gelegenen Häusern, wie dasselb teils zuvor in Uebung gewesen, also fort wie obgehört continuiert."

Diese Begründung war zwar sehr schlau erdacht, entsprach aber keineswegs den Thatsachen. Strein selbst war es, der die Stände damals, als er ihnen nach seinen vergeblichen Bemühungen, die Einbeziehung ihrer in den Städten gelegenen Häuser durchzusetzen, die Assecurationsurkunde übersandte, mit diesem Gedanken zu trösten suchte: „Da mens Imperatoris in diesem Falle sollte disputiert werden, so könnte man leichtlich aus diesen Worten (vgl. S. 7) erzwingen, dass die Zulassung in Städten sei für unser Gesind und Zugehörige, dieweil es auf dem Land für die Unterthanen mit ausgedrückten Worten specificiert wird, wie dann allweg posterior relatio ad priorem sein muss [2]). Sie machten sich also jetzt, wie man sieht, diese Auslegung zu Nutze. Auf einen

---

[1]) Die Correctur geschah aber nicht nach dem Antrage der Deputierten, wie der Wortlaut der zweiten Assecuration zeigt (vgl. S. 8).

[2]) Bibl S. 47.

anderen Punkt der kaiserlichen Resolution übergehend, bemerkten sie: Die gegen Eitzing und Hofkirchen ausgegangenen Decrete sprächen nur scheinbar gegen die Zulassung ihres Hausgottesdienstes. Man müsse hier auf die Beweggründe zurückgreifen: bei den Genannten hätten sich nämlich allerlei Unordnungen zugetragen, und das habe Maximilian veranlasst, zur Erleichterung der Controle den Gottesdienst für die Adeligen und „ihre Zugethane insgemein" zuerst in das Haus des Landmarschalls und dann in das Landhaus selbst zu transferieren, doch unter der Bedingung, dass dafür die anderen Hauspredigten unterlassen werden sollten. Für die Richtigkeit dieser Thatsache könnten die beiden Herren selbst sowie Strein als „lebendige Zeugen" dienen.

Im Decrete an Hofkirchen, dessen Abschrift sie bereits vorgelegt hätten, habe Maximilian ausdrücklich verlangt, dass er mit dem, was die zwei Stände „insgemein" besässen, zufrieden sein möge: damit habe er eben das Landhausministerium gemeint.

Sollte der Kaiser trotzdem noch einige Zweifel hegen, so wären sie bereit, seines Vaters „eigene Handschrift und kaiserliche Secret" im Originale vorzulegen.

Dieser zweite Punkt ihrer Ausführungen, die Bewilligung des Landhaussaales, entsprach vollkommen der Wahrheit. Nur hatten sie den Sachverhalt absichtlich so dargestellt, als wäre Maximilian durch die bei den Hauspredigten vorgefallenen Unzukömmlichkeiten zur Zurücknahme eines ihnen in der Assecuration gewährleisteten Rechtes bewogen worden, wofür er ihnen dann gleichsam als Entschädigung ein gemeinsames Local angewiesen hätte. Das war aber nicht richtig, vielmehr war der starke Andrang der Bürgerschaft in die Häuser der Adeligen die Ursache, dass er den dort abgehaltenen Gottesdienst, den er sonst, in aller Stille für sie allein und ihr Gesinde ausgeübt, gewiss stillschweigend geduldet hätte, als Ueberschreitung der Concession Strein gegenüber ausstellte und sistierte, worauf dieser dann um die Einräumung des Landhaussaales angehalten hatte — aber lediglich in dem Sinne einer Erweiterung der Concession.

Zum Schlusse suchten die Stände auch ihr Consistorium und Schulwesen zu rechtfertigen, indem sie beides als nothwendige Bestandtheile des evangelischen Religionsdienstes — worauf sich ja auch die von Kaiser Maximilian genehmigte Kirchenordnung berufe — hinstellten. Wenn sie trotzdem bei diesem um die Schule angehalten hätten, sei dies „aus sonderer Unterthänigkeit und von mehrern Glimpfens wegen, damit I. k. Mt. dero zu den getreuen Ständen und hinwiederum der Stände zu I. k. Mt. allergnädigsten und gehorsamst gesetzten Vertrauen nach nichts verhalten bliebe", geschehen. Da nun die Agende

ausdrücklich in die Assecuration einbezogen sei, und Maximilian, wie sie bereits in ihrer vorigen Petition anführten, in die Bestellung eines Superintendenten, und zwar in der Person des Dr. Chemnitz, eingewilligt, ausserdem früher schon, wie man aus den beiden beiliegenden abschriftlichen Schreiben[1]) zu ersehen habe, in eigener Person Dr. Chyträus nach Österreich berufen und ihn hernach beschenkt, endlich ihnen, wie ebenfalls aus dem mitfolgenden Decrete[2]) zu entnehmen sei, die Genehmigung einer Lehrnorm versprochen habe: hofften sie nun, der Kaiser werde ebenso wenig wie sein Vater Bedenken dagegen haben.

Dieser letzte Punkt enthielt auch sehr viel Wahrheit, indem nämlich Kaiser Maximilian thatsächlich zum Schlusse der Bildung eines Consistoriums stillschweigend zugestimmt haben dürfte; die Genehmigung der Berufung des Chemnitz als Superintendenten war aber doch nur in dem Sinne ertheilt worden, dass er hier in Wien, so wie später Opitz, die Stelle eines Landschaftspredigers bekleide.

Diese Schrift wurde Kaiser Rudolf am nächsten Tage (2. Juni) übergeben[3]). Da sie trotz ihrer gründlichen Ausführungen und mehrerer Beilagen gerade in dem wichtigsten Punkte keine urkundlichen Belege beibrachte, befriedigte auch sie ihn nicht und fand eine ziemlich scharfe Zurückweisung (3. Juni): Neuerdings sehe er sich veranlasst, die Stände daran zu erinnern, dass er nichts gegen die Concession vorzunehmen bedacht sei. Dass sie diese aber auch auf die landesfürstlichen Städte und Märkte beziehen wollten, finde er nach allem, was bisher in Religionssachen gehandelt worden sei, „ganz und gar zuwider". Denn erstens sehen sie aus dem Wortlaute der Concession vom 18. August 1568, dass ihnen die Allerhöchste Concession „bloss und allein in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten auf dem Lande" bewilligt worden sei, aus welchen Worten „Ihrer kaiserlichen Majestät gnädigster Wille und Intention" genügend zu erkennen sei. Die darauf am 21. August erfolgte Antwort der Stände beweise, dass sie nicht nur damit zufrieden waren und „hoch gedankt", sondern dass sie auch nichts weiteres mehr begehrt hatten. Ebenso beziehe sich die drei Jahre später ausgestellte Assecuration bloss auf die ländlichen Schlösser, Häuser und Güter der beiden Stände, und wie zuvor in der Concession „von mehrer Sicherheit wegen" die Worte „auf dem Lande" gemeldet gewesen, so erläutere sie auch jetzt diese Worte und melde weiter: „ausser unser Städt und Märkt",

[1]) Es sind jedenfalls die zwei kaiserlichen Schreiben vom 25. September 1568 gemeint, von denen das eine an die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg, das andere an die Rostocker Universität gerichtet ist. Bibl S. 139. —

[2]) 1571 Jänner 14. Bibl S. 160.

[3]) Cod. fol. 229[1].

„welches denn so lauter, dass es nicht viel lauterer sein kann, wie denn die Landleut nicht alle Schlösser, sondern wol etliche nur Häuser haben".

Was aber den Zusatz „auf dem Lande aber und bei ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Unterthanen" betreffe: sei damit ausser jedem Zweifel gemeint, „dass die zwei Stände sich der Allerhöchsten Concession in ihren Schlössern, Häusern und Gütern, doch ausserhalb I. Mt. Städt und Märkt, für sich selbst, ihr Gesind und ihre Zugehörige gebrauchen mögen, auf dem Land aber, das ist in ihren eigenthümlichen Märkten, Dörfern und Kirchen, auch für ihre Unterthanen".

Dass auch König Maximilian die Concession nicht anders aufgefasst habe, bezeugten seine vielen, „nicht allein in der Stadt Wien hin und wieder, sondern auch zu St. Pölten[1]) und anderer Orten[2]) gethane Abschaffung der in Häusern angemassten Predigten, welches bis in I. k. Mt. gottselig Absterben continuiert." Weiters könne er aus der „Generalität" („insgemein") des Decretes an Hofkirchen nicht finden, dass ihm oder andern dadurch „ein mehrers, dann zuvor" concediert worden sei.

Die Stände behaupten, es sei noch eine andere Assecuration als die vom Jahre 1571 angefertigt worden: darüber habe man in der Hofkanzlei nichts vorgefunden. Es verhalte sich aber so, dass die Assecuration schon im Mai 1570 verfasst war, wegen der Abreise des Kaisers zu dem Reichstage von Speier aber ungefertigt blieb und erst bei seiner Rückkehr gefertigt wurde, wobei man aber an ihr mit Ausnahme des Datums nichts änderte[3]). Hätten sie nun zwischen dieser ersten und zweiten Ausfertigung vom Kaiser etwas weiteres begehrt: lasse er dies dahingestellt sein; dass ihnen aber nichts bewilligt wurde: bezeuge die Assecurationsurkunde vom 14. Jänner 1571, die noch im Originale vorhanden und „ohne alle Correctur oder Action" verblieben sei. Dasselbe beweise der mit den Ständen verglichene Revers.

Bezüglich ihrer Supplik um Genehmigung ihrer Schule haben sie sich zu erinnern, dass sie dieses Schulwesen „anderst nicht als mit I. Mt. Vorwissen für Handen zu nehmen entschlossen" und darauf erst um die Bewilligung eingeschritten waren, worauf aber keine Erledigung erfolgte. Er habe erwartet, sie würden, wo nicht zu seiner Verschonung, so doch gemeiner Vernunft und Billigkeit nach von ihrem Be-

---

[1]) Befehl an H. v. Prösing. „Summarium und Relation an die k. Mt., was von Anfang her in der österr. Religionsachen bis auf den Martium anno 79 gehandelt." (Wien. Staatsarch., Oest. Acten 7 Orig.)

[2]) Z. B. in Bruck an der Leitha; Hopfen, K. Maximilian II. und der Kompromisskatholicismus. 1895, S. 402.

[3]) Das war nicht richtig; vgl. S. 63, 68.

gehren gewichen sein oder doch die „berühmten Scheine" endlich einmal vorgelegt haben. Da dies aber nicht geschehen, hätte er wohl genügend Ursache, sich nicht weiter darum zu kümmern; er wolle aber trotzdem noch einen Tag zur Vorlage derselben zugeben, worauf er sich dann resolvieren werde[1]).

Nachdem sich Kaiser Rudolf, wie sie vielleicht gehofft hatten, mit dem blossen Hinweis auf die kaiserlichen Urkunden nicht begnügt hatte, blieb ihnen nun nichts anderes übrig, als mit diesen selbst herauszurücken, über deren Unzulänglichkeit sie sich wohl keinen Augenblick im Zweifel sein konnten.

Es waren drei von Kaiser Maximilian an Strein gerichtete Originalhandschreiben. Das erste lautete: „Lieber Strein, Ihr wollet darob sein, bei dem Landmarschall, damit er die Sachen des Predigens dermassen anrichte, damit sich nit was ungleichs zutrag, des dann beschehen möcht und ich weiss, dass mir's der ehrliche Mann nit gönnen würde, denn sich daraus allerlei zutragen möchte, das auch ihm ich viel weniger gönnen wollte, denn Ihr wisst, wie treulich und aufrichtig ich's gegen einer ehrsamen Landschaft und in Sonderheit mit dem Landmarschall vermein. M."[2]) Daraus folge nun, meinten sie, dass ihnen das Landmarschall'sche Haus zu ihrer Seelsorge eingeräumt worden sei.

Das zweite war auf ihr Einschreiten um Bewilligung einer offenen Kirche in Wien erfolgt: „Lieber Strein, Ihr werdet Euch wol wissen zu erinnern, was wir gestern mit einander geredt haben. Nun befinde ich in der Wahrheit, dass es jetzt nit allein nit de tempore, sondern würde sich gar nit thun lassen, derweil es dann an dem, so wäre das beste, dass man es dieser Zeit also verbleiben liesse, denn Gott weiss, dass ich's nit anders als gut und von's besten wegen vermein M."[3]). Die k. Mt. hätte, bemerkten sie dazu, „gleichwol" Bedenken gehabt, aber doch dann die Transferierung des Religionsexercitiums aus dem Landmarschall'schen Hause in das Landhaus bewilligt, die dann noch im selben Jahre vollzogen wurde. Den Beweis dafür aber blieben sie schuldig.

Das dritte Schreiben, das im Jahre 1576 gelegentlich ihres neuerlichen Einschreitens um eine offene Kirche erfolgte, war gerade so belanglos wie das vorige: „Lieber Strein, Ihr wisst Euch ohne Zweifel wol zu erinnern, was wir miteinander geredet haben. Nun sollt Ihr

---

[1]) Cod. fol. 229: — Abgedr. Raupach, Cont. I., S. 291.

[2]) Bibl S. 169.

[3]) Ebenda S. 172.

mir gewiss glauben, dass mir nichts liebers wäre, denn dass ich den getreuen Ständen in diesem willfahren könnte; dieweil ich Euch aber in Vertrauen vermeldet, was mich daran dieser Zeit verhindert und was auch leichtlich für Beschwärungen daraus entstehen möchten und nichts gewissers sein würde, so will ich gänzlich glauben, gemeine Stände würden mir solches und ihnen selbst nit gönnen und also auf diesmal zufrieden sein. Ich will aber den Sachen treulich nachgedenken, wie etwa zu einer besseren und gelegnern Zeit dieser Sachen möge abgeholfen werden und die Stände nach Möglichkeit mögen zufrieden gehalten werden, denn Ihr wisst, wie treulich und gutherzig ich's gegen bemelten Stand jederzeit und noch mein und je nichts anders such, allein damit Fried und Einigkeit erhalten werde, zu dem dass die zwei Stände ohne das nunmehr in Religionsachen unbetrübt sein und ihnen kein Irrung beschieht, so müssen auch solche Sachen also wol in der Still als die Bewilligung der Agenda gehalten und tractiert werden. M." [1])

Aus diesem Documente, meinten sie, könne man wohl entnehmen, dass Kaiser Maximilian „die gethane Bewilligung des Landhaus, allda das exercitium religionis schon eine Zeit lang in esse gewesen, für so richtig geachtet, dass die getreuen Stände dabei unbetrübt und ungeirret verbleiben und gelassen werden sollen."

Im übrigen beschränkten sie sich darauf, unter Vorlage der Original-Assecuration vom Jahre 1570 und der zweiten in Abschrift die Behauptung des Hofes, beide wären ihrem Wortlaute nach ganz gleich, zu berichtigen und ihre in der vorigen Bittschrift vorgebrachten Argumente zu wiederholen.[2])

Es ist begreiflich, dass auch diese mit den drei Urkunden belegte Schrift, die sie am 6. Juni überreichten, den kaiserlichen Hof von der Berechtigung ihrer Ansprüche nicht überzeugen konnte, sondern dass man dort gerade das herausfand, was man finden wollte, nämlich das „contrarium", dass Kaiser Maximilian denselben Standpunkt vertreten habe, wie Kaiser Rudolf: „dass es in der Wahrheit nit de tempore, sich gar nit wolle thun lassen, derhalben besser, dass man's bleiben lasse, dass I. k. Mt. daran sondere Verhinderung hätten ... item dass I. k. Mt. nachgedenken wollen, wie etwa zu einer gelegnern Zeit der Sachen mög abgeholfen werden, welches Wort ‚abhelfen' viel mehr auf Abstellung einer Beschwer als auf eine neue Bewilligung des Landhauses zu verstehen ..." [3])

---

[1]) Bibl S. 175.
[2]) Cod. fol 232.
[3]) „Summarischer und grundlicher Begriff etc."

Gleich am nächsten Tage (7. Juni) wurde ihnen die bündige Antwort eingehändigt: Der Kaiser könne sich mit ihnen in keinen „weitläufigen Disputat“ einlassen, noch auch aus dem bisher Vorgebrachten finden, dass sie zu dem hiesigen Religionsexercitium irgendwie befugt wären, und hätte daher wohl Ursache, seiner ersten „wohlbefugten“ Resolution „nachzusetzen“; weil sie aber gebeten hätten, die ganze Angelegenheit auf einen Landtag zu verschieben, so wolle er, damit sie sein gnädiges und väterliches Gemüth spürten, dieses Ansuchen bewilligen, „doch dass entgegen und vor allen Dingen hiezwischen das allhieige Landhausische Religionsexercitium allerdings eingestellt und der Opitius samt seinen Mitconsorten allsobald ab und aus dem Land geschafft werde, denn I. k. M. ihn und die Prädicanten und Schulmeister allhie in deren Eigenthum nit gedulden könnten. I. k. M. gedenken aber hernach zu der zwei Stände Zusammenkunft die Gebür und Nothdurft dermassen zu handeln, dabei sie I. k. Mt. Gnad zu spüren haben werden.“ Sie hätten sich nun darüber bis zum nächsten Montag (9. Juni) zu erklären[1].“

Die zwei Stände waren durch diese plötzliche Wendung sehr unangenehm überrascht. Sie hatten gehofft, man würde ihrer Bitte willfahren, die mit der Resolution vom 6. Mai verfügte Sistierung des Wiener Landhausgottesdienstes auf einen Landtag verschieben und während dieser Zeit nichts gegen sie vornehmen. Statt dessen sollte sie nicht nur doch ins Werk gesetzt, sondern auch Opitz und die anderen drei aus dem Lande entfernt werden, wovon bis jetzt nie die Rede war. Darüber mochten sie sich klar sein, dass das hiesige Kirchen- und Schulwesen, einmal aufgehoben, schwerlich wieder zurückzuerlangen sein würde. Aus diesem Grunde sträubten sie sich energisch, dem Hofe in diese Falle zu gehen und sich mit der Vertröstung auf den nächsten Landtag abzufinden.

Am 9. Juni verfügten sich ihre Delegierten zu Hofe und baten in sehr entschiedenem Tone um Aufklärung, wie die letzte Resolution zu verstehen sei, da sie nicht einsähen, was ihnen die Verschiebung auf einen Landtag nützen solle, wenn ihnen inzwischen die Ausübung ihrer Seelsorge verwehrt werde. Noch weniger könnten sie eine besondere Gnade wahrnehmen, da ja darin die erste Resolution nicht nur aufrechterhalten, sondern durch den neu dazugekommenen Befehl zur Ausschaffung ihrer Prediger noch verschärft worden sei[2].

---

[1]) Cod. Fol. 238¹.
[2]) Ebenda, Fol. 239¹.

Die Antwort des Kaisers, die ihnen noch am nämlichen Tage zukam, lautete kurz: Er sei vollkommen befugt, in seinen Kammergütern über das Religionswesen nach seinem Belieben zu disponieren und die Abschaffung des dortigen evangelischen Religionsexercitiums zu verfügen, und könne Opitz und seine Collegen „aus vielen hochbeweglichen Ursachen“ nicht länger dulden[1]).

Die Stände verfielen jetzt, als sie merkten, dass ihre Prediger nicht mehr zu halten waren, auf eine sehr vernünftige und naheliegende Idee, auf die sie schon längst hätten kommen können, nicht erst da es schon zu spät war: diese dem Hofe augenscheinlich persönlich verhassten Personen durch andere zu ersetzen. Sie erklärten sich also Tags darauf (10. Juni) bereit, an Stelle ihrer gegenwärtigen Prediger, da einmal der Kaiser an ihnen „durch Angabe ihrer Widerwärtigen“ Anstoss nehme, andere „taugliche, christliche, gleichermassen der A. C. zugethane“ Prädicanten zu berufen, doch möge das Kirchenministerium selbst bis auf künftigen Landtag unverändert bleiben[2]).

Als der Kaiser aber auf dieses Begehren nicht eingieng[3]), erklärten sie ihm am nächsten Tage (11. Juni): Sie könnten für sich selbst das Ministerium nicht abschaffen und des göttlichen Wortes entrathen; bäten daher, die ganze Sache noch einmal väterlich zu erwägen und zur Erzielung eines Einverständnisses in eine Conferenz zwischen einigen seiner geheimen Räthe und einem aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuss zu willigen, die sich „auf I. Mt. und der Stände Ratification“ mit der Frage zu befassen habe, wie hier bis zum kommenden Landtag der evangelische Kirchendienst ausgeübt werden solle[4]).

Der Kaiser erklärte sich damit einverstanden, setzte jedoch hinzu, es habe bei der Abschaffung der drei Prädicanten und der Schule zu bleiben, und forderte sie zur Bekanntgabe ihrer Delegierten auf[5]).

Zwei Tage später (13. Juni) zeigten sie ihm die Wahlen an: Landmarschall Rogendorf, Reichard v. Strein, Helmhard v. Jörger vom Herrenstande, und Hans Rueber, Wolf Christof v. Mämming, Hans Stockhorner vom Ritterstande[6]).

Vom Hofe wurden die geheimen Räthe Hans von Trautson, Leonhard von Harrach (d. ältere), Georg Teufel, Rudolf Khuen und

---

[1]) Ebenda, Fol. 241.
[2]) Ebenda, Fol. 242.
[3]) Ebenda, Fol. 243.
[4]) Ebenda, Fol. 243'.
[5]) Ebenda, Fol. 245.
[6]) Ebenda, Fol. 245'.

Dr. Weber bestimmt — wie man sieht, keine den protestantischen Ständen ungünstige Zusammensetzung; denn mit alleiniger Ausnahme von Khuen, der aber der jüngste und wohl am wenigsten massgebend war, gehörten sie alle der Vermittlungspartei an und standen ihnen persönlich sehr nahe[1]).

Beide Theile hatten sich ausdrücklich ausbedungen, dass der ganze Tractat „unvorgreiflich“ und „ohne Präjudiz“ sein solle.

---

[1]) Eder urtheilt in seinem Schreiben an Herzog Albrecht vom 17. Mai 1578 (Münch. Reichsarch. X. Fol. 289): „Der von Trautson besorgt immerzu, der Himmel werde einfallen, der Herr von Harrach liegt beschwerlich am Stein, der Herr Kuen ist noch jung, und der Teufel ist weder kalt noch warm, zu dem fünften (Weber), den ich nit nennen mag, haben unsere Widersacher ihr höchste Zuflucht und ist eben der, welcher das Wesen hievor um 30 Pf. verderbt“.

7. Kapitel.

Die Religions-Conferenz. Scheitern derselben.

Am 14. Juni, zeitlich in der Frühe, versammelten sich die beiderseitigen Delegierten in der „Hofrathsstube“ der kaiserlichen Burg[1]). Weber eröffnete die Conferenz damit, dass er auf ihre bisherigen Verhandlungen zurückgriff und den Gegenstand ihrer jetzigen Berathung klar legte. Aber gleich über diesen Punkt kam es zwischen ihm und dem Landmarschall, dem Wortführer der Stände, zu einem längeren Wortwechsel. Weber erklärte nämlich, der Kaiser hätte erwartet, sie würden gleich seiner ersten Resolution (6. Mai) Folge geleistet und sich nicht so lange gesträubt haben. Nachdem es nun endlich so weit gekommen sei, dass Opitz und seine Collegen sammt der Schule abgeschafft werden sollten, wäre jetzt nur mehr von dem Uebrigen zu reden: wie das evangelische Religionswesen in Wien bis zum kommenden Landtage bestellt werden solle.

Rogendorf erwiderte: Die Räthe hätten zu bedenken, wie ganz „unverhofft“ dieses erste Decret und diese ganze Action gekommen wäre. Da es aber nicht „zeitliches“, sondern das „ewige“, daneben auch ihre Religionsfreiheiten, die sie für das „höchste“ Privilegium hielten, betreffe: hätten sie es mit ihrem Gewissen und mit ihren Pflichten gegen

---

[1]) Das folgende nach dem „Verzeichnis des mündlichen Tractats, so zwischen der K. k. M. . . . durch derselben geheimen Räth und denen anwesenden Herrn Landleuten der zweier Stände von Herrn und der Ritterschaft in Oesterreich u. d. E. durch ihre erkieste Ausschüss in Sachen das exercitium religionis der A. C. in der Stadt Wien betr. im Junio des 1578. Jahrs gehalten worden“. (Cod. Fol. 246 bis 271. Die Verhandlungen vom 19. Juni angefangen sind nach dem gleichlautenden Manuscripte des Dr. Backmeister bei Raupach, Cont. I. Beil. Nr. 20 abgedruckt).

den Kaiser und ihre Mitverwandten nicht in Einklang bringen können, zu einer,, so präjudicierlichen Sache" stillzuschweigen. Dass die Abschaffung ihres Religions- und Schulwesens eine abgemachte Sache sei, bestritt er entschieden: sie hätten sich dazu — wie das die Verhandlungsacten bezeugen könnten — nur unter gewissen Bedingungen erboten; bäten daher nochmals, dasselbe bis zum Landtage unverändert bestehen zu lassen. Falls ihre Prediger aber etwas I. Mt. zuwider gethan hätten, begehrten sie davon in Kenntnis gesetzt zu werden. Ihres Wissens hätten sich diese in ihrem Amte stets den prophetischen und apostolischen Schriften gemäss verhalten. Weil nun der Kaiser bei der Erbhuldigung die Bemerkung fallen liess, die zwei Stände wären in Religionssachen zu weit gegangen, weshalb ihm ein vertraulicher Tractat nicht zuwider sein solle: möchte vielleicht jetzt über diesen Punkt gesprochen werden.

Weber bemerkte darauf: Sie wollten ihre Entschuldigung dem Kaiser, der ihnen in der ganzen Sache nichts als Gnade erzeigte, vorbringen und hofften auf einen erspriesslichen Ausgang. Die Stände werden sich zu erinnern wissen, wie sich der Kaiser in seinen Decreten nachdrücklich dahin ausgesprochen habe, dass er diese Personen hier in seiner eigenen Stadt nicht dulden könne und wolle. Die Frage aber, wer an ihre Stelle zu setzen sei, gehöre zu dem Punkte, wie es mittlerweile bis zum Landtage mit ihrem Kirchen- und Schulwesen gehalten werden solle, und dieser allein käme jetzt in Betracht. Es wäre für die Stände nicht rathsam, auf ihrem Standpunkt zu verharren.

Rogendorf entgegnete: Es fehlte auf ihrer Seite gewiss nicht an dem nöthigen guten Willen, eben deswegen könnten sie den Räthen nicht verbergen, was für beschwerliche Reden von gegnerischer Seite fielen. So habe der Pfarrer von Heiligenstadt erzählt, man werde etliche Landleute nach Wiener Neustadt berufen und an ihnen dort ein Exempel statuieren. Wenn sie auch für sich überzeugt seien, dass Kaiser Rudolf keinen solchen Gedanken gefasst habe, könnte doch derartiges Gerede bei anderen Leuten, die ihn nicht näher kennen, leicht Unruhen wachrufen. Man habe ihnen ferner die Schuld an dem jüngsten Tumulte bei der Fronleichnamsprocession gegeben, und etliche „Wällische" hätten ungescheut den Rath ertheilt, man solle ihnen, statt mit ihnen zu disputieren, die Köpfe abreissen und einige Tage auf den Plätzen liegen lassen, und anderes mehr.

Was den Verhandlungsgegenstand betreffe, hätten sie geglaubt, dass an Stelle der abgeschafften Personen alsbald andere bestellt werden sollten. Als ihm hier Weber in das Wort fiel und bemerkte, Opitz und seine Consorten möchten endlich ausser Spiel gelassen werden, setzte Rogendorf zur Aufklärung hinzu, sie hätten das Erbieten „wegen Ver-

änderung der Personen" nicht so gemeint, als sollte ihre Entlassung sofort ohne gleichzeitige Neubesetzung der erledigten Stellen geschehen. Man möge ihnen daher bei dem Kaiser eine kleine Frist von wenigen Tagen erwirken, damit sie unterdessen einige „taugliche, schiedliche" Personen herbeischaffen könnten. Wie sich diese Prediger in ihrem Amte mittlerweile zu verhalten hätten: darüber wollten sie jetzt mit den Räthen vertraulich verhandeln. Soviel die Schule anlange, die, wie die Herren Räthe selbst einsehen würden, ein nothwendiger Bestandtheil ihrer Kirche sei, hätten die anwesenden Landleute noch keine Entscheidung getroffen; wenn der Kaiser jedoch wegen der Schülerzahl oder dergleichen irgendwelche Bedenken trage, wollten sie diesen gerne Rechnung tragen. Den dritten Punkt: inwieferne sie die Concession überschritten hätten, würden sie jetzt nur in dem Sinne zur Sprache bringen, dass ebenfalls nur ein für die Zwischenzeit gültiges Abkommen getroffen werden möchte. Wollten aber die Herren Räthe dies auf eine spätere Gelegenheit verschieben, wären sie damit auch einverstanden.

Weber bedauerte zunächst die wider die Protestanten gefallenen bösartigen Reden, über die er dem Kaiser Bericht erstatten werde, und versprach, darüber eingehende Untersuchung zu pflegen. Uebrigens erlaubten sich, setzte er hinzu, Opitz und seine Collegen auch manches, „das nit zu Frieden diene und besser vermieden bliebe". Wenn die Stände, erklärte er, zum Hauptpunkte übergehend, gemeint hätten, es sollte mit der Enthebung ihrer Prediger von ihren Posten gleichzeitig eine Neubesetzung derselben stattfinden: hätte sich anderseits der Kaiser stricte erklärt, er wolle mit ihnen nur unter der Bedingung, dass die Stände in die Abschaffung ihres Religions- und Schulwesens willigten, weiter verhandlen. Es werde den Deputierten gewiss nicht schwer fallen, innerhalb der nächsten zwei Tage eine Auswahl zu treffen und ihre neuen Prediger, die sich mittlerweile gebrauchen lassen wollten, namhaft zu machen. Mit dem dritten Punkte vertrösteten sie die Ausschüsse auf einen Landtag.

Die Deputierten der Stände glaubten nach diesen Worten annehmen zu dürfen, es handle sich nur mehr um die Person und nicht um die Sache selbst. Wenn sie in der Zwischenzeit statt der entlassenen Prediger neue anstellen konnten, war ihnen ja dann über die schwierigste Klippe glücklich hinweggeholfen. Sie überlegten es sich auch nicht lange und erklärten sich im Namen der Stände mit diesem Vorschlage unter der Bedingung einverstanden, dass die anwesenden Landleute die Stellen „alsbald und in continenti" wieder besetzen könnten, und also „res ipsa integra" verbleiben sollte.

Weber benahm ihnen sofort diese Illusion. Es handle sich, erklärte er, durchaus nicht um die Person allein, sondern auch um das Religionswesen überhaupt, wie das ihre bisherigen Verhandlungen ergäben, und über dieses möchten nun die Deputierten solche Vorschläge machen, dass verhoffentlich etwas Gutes herausschaue.

Rogendorf präcisierte nochmals seinen Standpunkt: die Stände hätten die ganze Action als eine persönliche, gegen Opitz und seine Collegen gerichtete, angesehen; darüber hinauszugehen, hätten sie keine Vollmacht.

Die Räthe erboten sich hierauf, diese Erklärung dem Kaiser vorzutragen und es an ihren Bemühungen nicht fehlen zu lassen, und damit endete der erste Verhandlungstag.

Zwei Tage später (16. Juni), um 7 Uhr Morgens, wurde die Berathung fortgesetzt. Sie nahm einen ungemein schleppenden Verlauf, weil beide Parteien unverrückbar an ihrem Standpunkte festhielten, die ständischen Deputierten überdies oft auf längst abgethane Gegenstände zurückgriffen und im entscheidenden Momente die Verantwortung ablehnten.

Weber berichtete zunächst über seinen dem Kaiser erstatteten Vortrag und forderte sie nach einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes auf, ihnen für die provisorische Seelsorge in der Stadt Vorschläge zu machen.

Rogendorf schlug dies aber ab, weil sie erstens keine Vollmacht dazu hätten und dann zweitens eine Veränderung ihres gegenwärtigen Religionsexercitiums, das „nach der Lehre S. Pauli zierlich und mit guter Ordnung“ bestellt wäre, mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könnten. Der Kaiser möge selbst Vorschläge machen, die sie dann gerne anhören und nöthigenfalls an die Stände gelangen lassen wollten. Für sich selbst erklärten sie alles thun zu wollen, was sie ihrem Gewissen nach vor Gott und der Welt verantworten könnten.

Weber nahm diese Erklärung zur Kenntnis und eröffnete ihnen nun den kaiserlichen Willen: Nicht nur die jetzigen ständischen Prediger sowie ihre Schule und Seelsorge, „sonderlich also offen und im Landhaus“, könnten hier nicht mehr geduldet werden, sondern es hätten sich auch künftighin die Prädicanten der Administration der Sacramente „für jedermann insgemein“ zu enthalten. Für die in Wien lebenden Landleute aber möchte „vielleicht der Sacrament halben ein Nachsehen“ geschehen.

Die ständischen Delegierten, die vielleicht noch immer gehofft hatten, es werde mit einem Personenwechsel und einigen geringfügigen Einschränkungen ihres Religions- und Schulwesens sein Bewenden haben, leisteten dieser Forderung heftigen Widerstand: Der Landhausgottesdienst

sei von ihnen nicht eigenmächtig eingerichtet, sondern ihnen vom vorigen Kaiser bewilligt worden, wofür sie auch den Beweis theils durch Urkunden erbracht hätten, theils noch durch solche Personen, „die verhoffentlich omni exceptione maiores", erbringen könnten. Zwar habe auch Kaiser Maximilian den Zulauf des gemeinen Volkes zu diesem gerügt und abzustellen befohlen, doch seien sie bis an sein Lebensende im ungestörten Besitze desselben verblieben. Wenn sie sich auch derzeit der Bürgerschaft nicht anders als „per intercessionem" annähmen, hielten sie es doch für ihre unvermeidliche Pflicht, den Kaiser auf die nothwendigen Folgen, dieser Massregel aufmerksam zu machen: der protestantisch gesinnte Theil derselben werde entweder auswandern oder in ein „ruchloses" Leben gerathen. Die Stände aber würden, wie sie fürchteten, lieber das Aeusserste dulden wollen, als sich dieses Rechtes freiwillig begeben: darum möge man sie in diesem Punkte nicht beschweren.

Weber entgegnete ziemlich schroff: Von der Bürgerschaft habe man hier „wenig" zu reden, sie sei von den Religions-Verhandlungen ausdrücklich ausgeschlossen worden; doch wollten sie dem Kaiser ihre Erklärung vortragen. In der Hauptsache aber fänden sie der Stände Begehren der kaiserlichen Intention ganz „ex diametro" entgegen, riethen ihnen daher eindringlich, davon zu lassen, sonst würden sich die Verhandlungen vollständig daran zerschlagen. Wenn ihnen ohnehin mittlerweile die Seelsorge an irgendeinem Orte für sie selbst, ihre Familie und Gesinde zugestanden würde, sollten sie die Landhauspredigt nicht „so hoch urgieren" und lieber entsprechende Vorschläge thun.

Rogendorf hielt jedoch sein Begehren aufrecht. Sie hätten, meinte er, in „etlichen nicht geringen Punkten" nachgegeben, wie in der Veränderung ihrer Prediger und Lehrer, der Restriction ihres Schulwesens, auch in ihrer Haltung der Bürgerschaft gegenüber, der sie sich nicht anders als intercessionsweise anzunehmen erklärten; hätten aber nun erwartet, man würde sich damit zufrieden geben. Wollten sich auch noch erforderlichenfalls in der verlangten Sistierung der gottesdienstlichen Handlung in Bürgerhäusern willfährig zeigen und darüber Berathungen anstellen; die Abschaffung des Landhausgottesdienstes aber würde, ganz abgesehen von „anderer Weitläufigkeit", zur unvermeidlichen Folge haben, dass wenige Landleute hier in kaiserlichen Diensten bleiben oder sich künftig in diese begeben würden. Bäten daher nochmals, die Räthe mögen dies dem Kaiser „mit bester Commendation" vorbringen. Diese erklärten sich dazu bereit und hoben die Sitzung auf.

Für 4 Uhr Nachmittag wurden die ständischen Delegierten wieder in die Burg beschieden, wo ihnen Weber die kaiserliche Entschliessung

mittheilte. Diese lautete wie vorhin: Schliessung ihrer Landhauskirche und Schule. Die Delegierten sollten sich erklären, ob sie davon „gütlich“ zu weichen gedächten, denn im andern Falle würden alle weiteren Verhandlungen „umsonst“ sein.

Weber suchte sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen, doch Rogendorf erklärte, keine weitere Vollmacht zu besitzen. Zwar wäre das nächstliegende, die kaiserliche Forderung an die anwesenden Stände zurückzubringen, doch sei gar keine Aussicht vorhanden, diese dort durchzubringen. Die Räthe möchten bedenken, was für eine „grosse inconvenientia“ auf den Fall hin, dass ihr Religionswesen auf den Privatgottesdienst beschränkt würde, entstünde, wie sie dann wohl schwerlich „probierte“ Prediger erlangen könnten, dagegen nur allerlei Secten einzureissen drohten, ohne dass dadurch der Zulauf des gemeinen Volkes nur im geringsten verhütet werde. Gerade dieser habe ja Kaiser Maximilian zur Einrichtung des Landhausgottesdienstes und zur Abschaffung des anderen veranlasst. Stellten daher nochmals die Bitte, diese Bedenken dem Kaiser mitzutheilen.

Allein Weber gieng darauf nicht ein, indem er ihnen zu verstehen gab, dass sie sich nach dem jetzigen Stande der Dinge nicht mehr getrauten, bei dem Kaiser um den Fortbestand der Landhausseelsorge anzuhalten. Sie sollten die verlangte Erklärung abgeben, worauf man dann weiterreden könnte. Doch darauf wollten sich die ständischen Delegierten ohne vorhergehende Einwilligung ihrer Standesgenossen nicht einlassen, und damit endigte die dritte Sitzung.

Am nächsten Tage (17. Juni), um zwei Uhr Nachmittag, traten die Ausschüsse wieder zusammen. Rogendorf theilte den geheimen Räthen den Bescheid der Stände mit: Sie könnten unmöglich in die Abschaffung willigen, hätten ohnehin alles gethan, was getreuen und gehorsamen Unterthanen gebüre. Die Räthe möchten ihre Bitte noch einmal dem Kaiser vortragen und befürworten.

Weber bemühte sich in einer längeren Rede sie umzustimmen, indem er zu bedenken gab, es drehe sich ja die ganze Sache nur um den Ort. Wie merkwürdig würde es sich ausnehmen, wenn sich ihre Verhandlungen an einem so nebensächlichen Punkte zerschlügen. Wenn sie durchaus auf ihrem Vorhaben beständen, müssten sie es wohl dem Kaiser referieren, aber es könnte für die Stände nur einen schlechten Ausgang nehmen, insoferne dieser einfach nach den Bestimmungen der Assecuration vorgehen und hier, in seinem Eigenthume, eine ganz selbständige Disposition treffen könnte. Er würde nicht nachgeben, darum sollten sie es als Unterthanen, noch dazu in einer so unwesentlichen Sache, thun.

Doch Rogendorf beharrte unter vielen Betheuerungen ihrer Unterthanentreue auf ihrer Bitte, und so schloss auch diese vierte Sitzung resultatlos, nachdem sich Weber erboten hatte, alles dem Kaiser „besten Fleisses“ zu referieren.

Tags darauf (18. Juni), als man sich wieder zwischen drei und vier Uhr Nachmittag versammelt hatte, ertheilte Weber den ständischen Vertretern die Antwort: Der Kaiser habe sich „nicht wenig“ verwundert, dass die Stände die ihnen angebotene Gnade so gering geschätzt und die verlangte Erklärung verweigert hätten, da man doch Wege genug gefunden haben würde, um die Stände und ihre Angehörigen in ihren Gewissen nicht zu beschweren. Wohl hätte er genügend Ursache, die Verhandlungen abzubrechen und sich seiner Befugnis nach zu resolvieren, doch wolle er „als ein gnädigster und milder Kaiser, und der nichts liebers sehe, als mit seinen Unterthanen in gutem, gleichem Verstand zu sein und ihnen zu nichts als zu allem Gehorsam Ursach zu geben“, noch einmal mit ihnen verhandeln, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus gnädiger Zuneigung.

Weber hielt ihnen die Folgen ihrer Weigerung vor Augen und meinte, sie hätten auch nicht immer das Landhaus innegehabt und wären also nicht daran gebunden. Wenn sie stets ihr Gewissen vorschützten: hätten ja andere auch ein solches; und wenn sie vorgäben, die Verantwortung nicht übernehmen zu können: würden sie dazu gewiss gar keinen Grund haben, weil man sie durchaus nicht in jenem beschweren wollte, und überdies nur die Zwischenzeit bis zum Landtage in Betracht komme.

Die geheimen Räthe erreichten jetzt wenigstens so viel, dass sich die ständischen Delegierten für sich bereit erklärten, Vorschläge über den neuen Ort entgegenzunehmen, worauf sie sich zum Zwecke weiterer Informationen zum Kaiser begaben. Als sie wieder zurückkamen, eröffnete ihnen Weber, dass der Kaiser trotz ihrer neuerlichen Weigerung die Fortsetzung der Conferenz verfügt habe.

Sie schlugen nun das derzeitige Landschaftsschulhaus vor, das kein „Privatort“, sondern der Stände Eigenthum sei, womit diese nach ihrer Meinung allen Grund zur Zufriedenheit haben müssten. Doch sei daran die Bedingung geknüpft, dass „aller concursus von Bürgern oder anderen, so den zweien Ständen nicht zugethan, verhütet und dass I. Mt. desswegen genugsam versichert werde“.

Rogendorf erwiderte: Sie besässen wohl keine Instructionen, könnten aber jetzt schon mit Bestimmtheit sagen, dass die Stände auf diese Bedingungen nicht eingehen werden. Wollte der Kaiser, dem es zustehe und der es kraft seiner landesfürstlichen Hoheit auch besser thun könne,

die Abstellung des Zulaufes auf sich nehmen: würden diese kaum etwas dagegen einzuwenden haben; für sich selbst aber lehnten sie diese Verantwortung entschieden ab.

Doch auch Weber wollte sie nicht auf sich nehmen, indem er ohne nähere Begründung meinte, sie wüssten nicht, „wie es zu rathen". Wie die Sache nun stünde, schloss er drohend, müssten sie es Gott befehlen und hätten ihnen nur noch das eine zu sagen, dass sie Morgen acht Uhr Früh vor dem Kaiser zu erscheinen und seine Resolution anzuhören hätten.

Rogendorf rechtfertigte seine Weigerung: Wenn der Kaiser, dem doch „alle Jurisdiction zuständig", den Zulauf nicht beseitigen könnte, wie sollten es die Landleute zuwege bringen, die der Bürgerschaft nichts zu befehlen hätten? „Bäten demnach nochmals", bemerkte er ebenfalls drohend, „alle Dinge wohl zu bedenken; es sei eine Sache wohl bald angefangen, wie es aber gerathen möchte, davon könnte nicht allweg schliesslich geredet werden."

Weber versuchte es wieder mit der Güte und gab ihnen zu bedenken, dass ja der Zulauf des Stadtvolkes den eigentlichen Anstoss zur ganzen Action gegeben habe, weil man eben darin die stete Gefahr eines Aufruhrs erblickte. Die Delegierten mögen also auf Mittel sinnen, wie er „bono modo" verhütet werden könnte, und dürften dabei auf das grösste Entgegenkommen von Seite des Hofes rechnen.

Rogendorf erklärte dagegen: Sie möchten das ganz gerne thun, hielten es aber für eine müssige Sache, denn nach ihrer Ueberzeugung könnten weder sie noch der Kaiser den Zulauf einstellen. Es wäre deshalb das beste, wenn dieser beide Confessionen nebeneinander bis zum Landtage, „wo nicht concedendo, doch connivendo" duldete. Doch möchten die geheimen Räthe selbst, falls sie Mittel wüssten, ihnen diese eröffnen.

Weber schlug also jetzt, damit nicht die Räthe die Schuld träfe, „dass es an einem kleinen mangeln soll", vor: Es sollte vom Schulhause, das zwei Thore habe, ein grosses und ein kleines, dieses offen, jenes aber gesperrt gehalten, der Hof daselbst mit einer Mauer oder Planke eingesäumt und dadurch verhütet werden, dass man die Predigt auf die Gasse hinaushöre und das Volk dazu laufe; bei der Schule dürften bis ungefähr vierundzwanzig Personen verbleiben, die als „ministri pro choro" zu ihrem Gottesdienst gebraucht würden; den Unterricht aber für ihre Kinder müssten sich die Landleute anderwärts verschaffen.

Dagegen wandten nun die ständischen Delegierten ein: Das Schulhaus wäre, wie die Räthe selbst bemerkten, gerade sechsmal so klein, als der Landhaussaal, weshalb dieser Vorschlag auf keinen Fall die Zustimmung

der Stände erlangen würde. Man möge ihnen also diese Mühe ersparen. Auch die gänzliche Abschaffung ihres Unterrichtes würde diesen ungemein hart fallen, und ausserdem dürften sie kaum die nöthige Anzahl von Chorknaben finden, wenn sie nicht nebenbei studieren könnten.

Weber erwiderte: Es wäre zweierlei, „ein Ding abschaffen oder dazu Ursach geben". Wenn man auf der einen Seite nicht Ursache gäbe, würde auf der anderen Seite der Zulauf umso leichter zu umgehen sein. Er wiederholte darauf seinen früheren Vorschlag: Nur unter der Bedingung, dass der Zulauf „des meisten Theils" eingestellt werde, würde der Kaiser seine Zustimmung geben. Bezüglich der Schule wüssten sie, dass dieser sie einmal nicht leiden wolle. Trotzdem könnten vielleicht die zum Gottesdienste erforderlichen Knaben nebenbei studieren, aber sonst niemand. Doch vermöchten sie für ihre Person darüber nicht zu entscheiden und müssten es dem Kaiser referieren.

Die ständischen Delegierten erklärten sich damit einverstanden, und die Räthe giengen zum Kaiser. Nach einer kleinen Weile kehrten sie wieder zurück und theilten ihnen die kaiserliche Entscheidung mit, die aber, wie sie hervorhoben, noch keiner eigentlichen Resolution gleichkäme: Es hätte also zur Vermeidung des Zulaufes bei den schon erwähnten Punkten zu verbleiben, nur wäre die Zahl der Sängerknaben auf zwölf herabzusetzen, ausser denen niemand zur Schule zugelassen würde.

Die Räthe sprachen ihnen zu, sie möchten bei ihren Standesgenossen auf die Annahme der vorgeschlagenen Artikel hinwirken, sich dann ein für allemal erklären und sich für den Fall, als es zu einer Verständigung käme, zur Abfassung eines schriftlichen „Notel" unbedingte Vollmacht geben lassen.

Am folgenden Tage (19. Juni), zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittag, wurde die Conferenz fortgesetzt. Rogendorf dankte den Räthen im Namen der Stände für ihre bisherigen Bemühungen und erklärte sich mit der Verlegung des Landhausgottesdienstes in das Schulhaus, wenn es nun einmal sein müsse und der Kaiser es auf sich nehme, einverstanden, erhob aber gegen die proponierten Artikel mehrere Einwendungen:

Dass man sich nur der kleinen Thüre bedienen solle, das werde „der schwangeren Frauen, item der kleinen Kinder halben, von wegen des Gedrängs sowol auch in Feuersnot beschwerlich und gefährlich" sein. Ferner wäre der Platz ohnehin schon sehr eng, und würde die Einziehung mit einer Mauer ein „fast schimpfliches" Ansehen gewinnen. Vor allem aber könnten sie für ihre Person der verlangten Ausschliessung fremder Leute unmöglich zustimmen. Bezüglich der Schule sei es wohl schmerzlich, dass sie ihre Kinder nicht an ihrem Wohnorte erziehen

und studieren lassen sollten. „Wofern dann nun sie, die getreuen Landleut", setzten sie hinzu, „bei dieser ihrer Erklärung auf das, dass sie I. k. Mt. hievor in vielen wichtigen Punkten gehorsamst gewichen, könnten gelassen werden, so möge die Sache in Gottes Namen zu Beschluss kommen, und begehrten auf solchen Fall das Notl, so man verfassen würde, vor endlicher Entschliessung zu ersehen. Wo aber dies nicht zu erhalten sein solle, wollten sie I. k. Mt. die ganze Sache heimstellen und alles dulden, leiden und tragen, was Christen zustünde und gebürte".

Die Räthe kamen diesen Wünschen entgegen und erboten sich, dem Kaiser folgende Anträge zu stellen: „1. Die kleine Thür möchte etwas erweitert, das grosse Thor aber soll ausser des Herrn Landmarschalls Vorwissen und pro sua discretione nicht geöffnet werden; 2. die Anzahl der Schulpersonen möchte bei 16 bis 20 bleiben, und wäre der Landleut Kinder halben die Sache nicht so hoch zu disputieren; 3. es wollten die Herrn Geh. Räthe die Sachen dahin richten, dass die Landleut mit Ausführung der Mauer, 4. item mit Abschaffung und Ausschliessung des zulaufenden Volkes sollen verschont werden".

Die Räthe traten hierauf ab und kamen nach kurzer Zeit mit dem Bescheid zurück: Der Kaiser wolle 1. die Abschaffung des Landhausgottesdienstes auf sich nehmen; 2. gestatte er, dass das Religionsexercitium in das Schulhaus transferiert und daselbst „bis auf künftigen Landtag mit Predigen, Sacramentreichen und was zu dem exercitio gehörig, für die zwei Stände, ihr Weib, Kind, Gesind und wer nur hinein kommen möchte, gehalten werde, doch dass man auf die Gassen nichts hören möge"; 3. die kleine Thür solle um 1 ½ Schuh oder „wie es die Nothdurft erforderte", erweitert und 4. dem Landmarschall der Schlüssel zum grossen Thore übergeben werden; 5. die kleine Thür sei während des Gottesdienstes durch einen Thorwart gesperrt zu halten; 6. die Errichtung einer Umfassungsmauer im Hofe habe zu entfallen; 7. die Zahl der Chorsänger werde mit 16 festgesetzt und 8. wolle der Kaiser die Landleute mit der Abweisung des zulaufenden Volkes verschonen. Ueber alles das solle ein Protocoll aufgenommen und den Ständen zur Einsicht zugestellt werden.

Mit dem 1., 2., 6. und 8. Artikel erklärten sich die ständischen Delegierten einverstanden. Zum 7. verlangten sie, dass die erforderlichen Musikanten nicht eingerechnet würden. Die übrigen Artikel (3—5) aber möge man ihnen „in Ansehung der sonderen Ungelegenheit und dass es wenig auf sich hab", erlassen. Zum Schlusse baten sie noch, man möge bei Verfassung des Protocolles dem Hofsecretär Unverzagt ihren Landschaftssecretär Thalhammer beiordnen.

Dieses letzte Begehren fand Weber überflüssig: es würde nur einer den anderen irre machen. Hierauf hob er die Sitzung auf und hiess sie am nächsten Tage um 6 Uhr morgens wiederkommen. Als sich die ständischen Delegierten am 20. Juni zur bezeichneten Stunde in der Burg einfanden, wurde ihnen das mittlerweile verfasste „Notel“ sammt „etlichen angehängten Additionalartikeln, davon noch zu reden sein solle“, vorgelegt und verlesen.

Das erstere, „Verfasste Notel, wie und welcher Gestalt es auf der R. k. Mt. . . . Nachsehen [1]) mit dem Religionsexercitio der zweier Stände [2]) . . . zwischen hie und nächstkünftigen Landtags allhie in Wien gehalten werden mag . . . .“ [3]) enthielt im engen Anschlusse an die vorausgegangenen Unterhandlungen die folgenden vier Punkte: 1. Nachdem der Kaiser Opitz und seine Mitprädicanten, desgleichen auch das hiesige Schulwesen nicht dulden könne, so sollen die zwei Stände diese sowie den Schulmeister unverzüglich aus ihren Diensten entlassen, auf dass er sie nach seinem Gefallen abschaffen möge; 2. wolle er dafür beiden Ständen zu Gnaden „nachsehen“, dass sie „berührtes Religionsexercitium“ aus dem Landhaus in das neue Schulhaus verlegten und daselbst in der Weise anstellten, dass es sich nur auf beide Stände und ihre Zu- und Angehörigen erstrecke, wogegen sie sich des vierten Standes nicht anzunehmen hätten; und obwohl er die beiden Stände mit der Forderung, „des gemeinen Bürgers und Stadtvolks Concurs“ für sich selbst abzuschaffen und zu verhindern, nicht beschweren wolle, sollen sie doch möglichst trachten, „dass I. k. Mt. diesfalls wider dero Gutwillen und Nachsehen nicht beleidigt werde“; 3. solle im Schulhause für den Aus- und Eingang beim Gottesdienste das eine kleine, auf die Gasse mündende, Thor gebraucht und, falls es zu eng, entsprechend vergrössert, das andere grosse Thor aber gesperrt und nur im Nothfalle durch den Landmarschall oder eine von ihm bevollmächtigte Person geöffnet werden, ausserdem ein Thorwart beim Aus- und Eingehen öffnen und schliessen, damit man nicht durch Klopfen zu stören brauche, und 4. wäre das gesammte Schulwesen einzustellen, doch mögen die zwei Stände für den Religionsdienst 16 Sängerknaben unterhalten, ihnen einen

---

[1]) Hier wollten die ständ. Delegierten noch das Wort „zulassen“ hinzufügen, was aber abgelehnt wurde.

[2]) Statt der „zwei Stände“ beantragten die ständ. Delegierten die Worte „der anwesenden Landleute aus den zw. St.“: wurde bewilligt.

[3]) Statt der folgenden Worte „darein die beiden Stände gehorsamst bewilligt . . .“ begehrte die Gegenpartei zu setzen: „dieweil es über vielfältigs Flehen und Bitten anderer Gestalt nit zu erhalten gewest, hätte man es also annehmen müssen“; wurde ebenfalls bewilligt.

Lehrer bestellen und sie nebenbei im Gesang unterrichten lassen; wenn darunter zwei oder drei Kinder von Landleuten wären, habe er nichts dagegen.

Die Zusatzartikel enthielten nähere Bestimmungen über die Ausübung des Religionsdienstes. Danach sollten die zwei Stände an Stelle der jetzigen Prädicanten einen, höchstens aber zwei „taugliche, der rechten A. C. verwandte und solche wol bekannte und friedliebhabende Prädicanten bestellen, die nicht im h. Reich oder sonst vertrieben, übel berüchtigt, sondern auf der Kanzel und sonst eingezogen, bescheiden und glimpflich sein." Diese hätten ihr Amt nur im Schulhause und allein für die Landleute und deren Zugehörige auszuüben, den Fall ausgenommen, dass sie zu ihnen in Todesnöthen geholt würden. „Sonst aber sollen sie sich keines Exercitii oder Administration der Sacrament, mit der Communion, Taufe, Copulation, Conduct oder wie es Namen haben mag, gegen Bürger, Inwohner oder Fremde, so den zwei Ständen nicht angehörig, sie kommen zu ihnen in das Haus oder werden heraus in die Stadt und Bürgershäuser gebeten, ganz und gar nicht unterstehen"; sollen auch keine „andern und fremde" Prädicanten zu sich ziehen und aufhalten, die Bürgerschaft nicht verhetzen, sondern sich still und unverweislich verhalten, auch ohne Vorwissen der Stände und kaiserliche Genehmigung keine Bücher drucken.

Sterbe ein Landmann, sollte der Conduct „ohne sondere Weitläufigkeit und Gesang auf's eingezogenste, still und bescheiden und ohne alle Aergernus" geschehen. Der Präceptor der 16 Sängerknaben dürfte keinen anderen Unterricht in der Stadt versehen. Die Stände hätten endlich darauf zu sehen, dass alle Ungebür gegen die Katholiken vermieden würde, wie auch anderseits der Kaiser alle Ausschreitungen gegen Protestanten ahnden wollte.

Nach erfolgter Verlesung traten die ständischen Delegierten in ein Nebengemach zur Berathung zusammen und brachten sodann ihre (14) Abänderungsanträge vor. Abgesehen von einigen rein formalen Einwendungen zum Titel des „Notels" (S. 82) verlangten sie zum ersten Punkte, dass an Stelle der Worte „dass die zwei Stände den Opitium . . . enturlauben sollen etc" gesetzt werde: „die gehorsamen Landleute hätten geduldet, dass I. Mt. bemelte Personen aus eigener Macht abgeschafft etc." Dabei müssten sie bemerken, dass sie diese Abschaffung in keinem anderen Sinne auffassten, als dass sie sich auf der „abgeschafften Personen Amt" beziehe, also dass sie bis zum nächsten Landtage in der Stadt keinen Gottesdienst ausüben, im übrigen aber in der Stadt verbleiben dürften. Denn obwohl die Stände eingewilligt hätten, „ihre Personen und Stellen bis auf nächsten Landtag zu verändern und ander-

wärts zu ersetzen", stünde doch die gänzliche Beurlaubung nicht in ihrer Macht, da jene nicht „etlicher Privatpersonen, sondern beider Stände gemein bestellte und gelübte Kirchen- und Schuldiener" wären, und sie diesen in ihrer Abwesenheit ohne Gewalt und Befehl nichts präjudicieren könnten. Zum zweiten Punkte begehrten sie neben einigen geringfügigen Zusätzen [1]) die Weglassung der Stelle, worin von ihnen verlangt werde. sie sollten sich des vierten Standes nicht annehmen etc., indem sie auf die Unmöglichkeit, ihn abzuhalten, hinwiesen.

Zum dritten Punkte endlich baten sie die Räthe, von der verlangten Aufstellung eines Thorwarts abzusehen, da doch sonst niemandem in seinem Hause vorgeschrieben werde, „was ein jeder für einen Eingang haben wollte".

Die schwerwiegendsten Vorstellungen aber erhoben sie gegen die Zusatzartikel. Bezüglich der vorgeschriebenen Zahl ihrer Prediger (1—2) wollten sie frei sein [2]). Dass sich diese aber den Bürgern gegenüber ganz und gar keiner Seelsorge unterstehen sollten, dagegen verwahrten sie sich auf das entschiedenste. Gerade das sei es ja, meinten sie, wovon man so lange tractiert und worüber sich der Kaiser jüngst resolviert hätte, dass er ihnen nämlich die Abschaffung oder Verhinderung des Concurses nicht auferlegen wollte. Da dieser Artikel allen bisherigen Verhandlungen zuwiderlaufe, möchte man ihn fallen lassen. Auch das Verlangen, ihre künftigen Prädicanten sollten hier keine zureisenden Berufsgenossen aufhalten, wiesen sie mit der Begründung zurück, dass es dann gerade so aussähe, als wollte man den Confessionisten den Aufenthalt in Wien verweigern. Bezüglich des Conductes meinten sie, es wäre der letzte Dienst und der werde bei allen Völkern ehrlich gehalten.

Die Räthe erklärten sich bereit, diesen Abänderungsvorschlägen und Gegenvorstellungen thunlichst Rechnung zu tragen und sie dem Kaiser befürwortend vorzulegen. Auf ihre Auffassung aber, ihre jetzigen Prediger könnten nach ihrer Beurlaubung in der Stadt bleiben, sowie auf ihre Weigerung, den künftigen die Ausübung der Seelsorge Bürgern gegenüber und die Beherbergung fremder Prediger zu verbieten, giengen sie nicht ein.

Die ständischen Delegierten wiederholten ihre Hauptbedenken, worauf sich die Räthe erboten, drei Predigerstellen zu beantragen und den

---

[1]) So wollten sie zu den Worten „entgegen wollen I. Mt. nachsehen" — wie bei dem Titel — das Wort „zulassen" und zu „Religionsexercitium" ein „und was zu dem Exercitio gehörig" hinzugefügt haben.

[2]) Nach dem „Summarischen und gründlichen Begriff" verlangten sie deren vier.

Kaiser zu bestimmen, dass er selbst die Abstellung des Zulaufs und das Verbot der Spendung von Sacramenten an die Bürgerschaft übernehme. Opitz aber könne hier nicht aufgehalten werden, und wenn sie darauf beständen, müssten sie es dem Kaiser vortragen, der dann einfach aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit mit Landesverweisung vorgehen würde.

Allein die ständischen Vertreter verharrten auf ihrem Standpunkte. Von einer Ausweisung ihrer Prediger, liess sich jetzt Rogendorf schroff vernehmen, sei nie die Rede gewesen, sondern immer nur von ihrer Entlassung, wüssten auch gar nicht, warum diese so schwer bestraft werden sollten, da man ihnen gar kein der Ausschaffung würdiges Verbrechen vorgehalten oder gar nachgewiesen, und auch gar nicht ihre Verantwortung gehört hätte. „Der Bürgerschaft und anderer Personen halben, welche an dem deputierten Ort die Predigt besuchen und die h. Sacramenta daselbst, desgleichen an ihrem Todtenbette der h. Absolution und Abendmahls begehren würden, wollten die Ausschüss ihre vorige Erklärung, dass sie nämlich von dieser Seelenspeis ihre Glaubensgenossen gewissenhaft und verantwortlich nicht ausschliessen könnten, nochmals und einmal für allemal wiederholt haben". Es sei auch ganz gleichgiltig, ob solches den Prädicanten mit der Stände Consens durch den Kaiser untersagt werde, oder sie es selbst thäten. Und wie nicht zu hoffen, dass ein „reiner" Prediger die Befolgung eines derartigen Verbotes auf sich nehmen wolle, also würden auch sie Bedenken tragen, einem solchen „Miethling, der sich gehörter Gestalt gebrauchen liesse", ihre Seelsorge anzuvertrauen.

Sie blieben dabei, dass ihnen vor Verfassung des Notels zugesagt worden sei, man wolle sie damit verschonen; auch habe es ausdrücklich geheissen, im Schulhause sollte der Gottesdienst für die Stände etc. „und wer nur hineinkommen könnte" (S. 81) gehalten werden. Man möge es also bei dieser einmal erfolgten Vereinbarung lassen, umsomehr als sie die anderen Landleute bereits davon verständigt hätten. Da kein Theil nachgeben wollte, wurde die Sitzung abgebrochen.

Damit hatten aber auch die Verhandlungen zwischen dem Hofe und den Ständen ihren Abschluss gefunden. Ueberblickt man diese, so kann man nicht läugnen, dass der Kaiser und vor allem die Räthe den besten Willen gehabt hatten, mit den anderen eine halbwegs annehmbare Verständigung zu erzielen. Schritt für Schritt waren sie zurückgegangen, während die Stände immer eigensinniger auf ihrem alten Standpunkte verharrten. Mehr konnte man von einem so streng katholischen Landesfürsten wie Kaiser Rudolf nicht verlangen, als dass er ihnen dasselbe einräumte, was sie nachweisbar unter seinem Vater zugestanden er-

hielten: einen Saal in einem Freihause, woran er nur die Bedingung knüpfte, dass sie für sich selbst „so viel als möglich" bedacht seien, den Kaiser „wider seinen Gutwillen und Nachsehen" (S. 82) nicht zu offendieren, sonst aber der Abstellung des Zulaufs überhoben sein sollten. Wenn in den Zusatzartikeln etwas schärfer verlangt wird, die Prediger sollten ihr Amt nur für die zwei Stände und ihre Zugehörigen, und nicht für das Stadtvolk verrichten, so waren damit nur Kaiser Maximilians Verfügungen wiederholt. Auch dieser hatte ja bei jeder Gelegenheit betont, dass der Gottesdienst in der Stadt Wien nur für jene sei, und sich wiederholt Strein gegenüber über den Zulauf des Volkes beschwert. Dass er dabei öfters ein Auge zudrückte und ihnen noch viel mehr nachgesehen haben würde, wenn er nicht stets eine Repression von katholiscner Seite hätte befürchten müssen, ist wieder eine andere Sache. Zulassen und nachsehen — das wussten die Stände, wie ihre Zusatzanträge beweisen, recht gut — sind eben zwei verschiedene Dinge. Gerade diese Erwägung aber hätte sie bestimmen sollen, den Bogen nicht allzu straff zu spannen: was Kaiser Rudolf durchaus nicht zulassen wollte, hätte vielleicht auch er nachgesehen.

Um ja nicht ihr Gewissen, weil sich die ständischen Delegierten immer darauf ausredeten, zu beschweren, war Kaiser Rudolf zuletzt sogar entschlossen gewesen, das Verbot der Ausschliessung der Bürgerschaft von der Seelsorge auf sich zu nehmen; doch auch dieses Anerbieten fruchtete nichts, indem sie in ihrer Schlusserklärung die trotzige Behauptung aufstellten, es sei ganz gleich, ob das mit ihrem Consens durch den Kaiser oder durch sie selbst erfolge. Wenn sie ebendort erklärten, sie hätten die Beseitigung des Opitz und der anderen nie auf eine gänzliche Ausschaffung aus der Stadt und dem Lande gedeutet, sondern nur auf einen Personenwechsel, so klingt das ebenfalls höchst merkwürdig, da ja das kaiserliche Decret vom 7. Juni ausdrücklich ihre Landesverweisung verlangt hatte (S. 69). Wie man bei Hofe gleich bei dem Zusammentritt der Conferenz darauf bedacht war, den Ständen die Seelsorge in der Stadt zu gewähren [1]), scheinen diese ebenso von allem Anfange an entschlossen gewesen zu sein, in keinem wesentlichen Punkte nachzugeben. Es war ihnen augenscheinlich nur darum zu thun, Zeit zu gewinnen: da sie wussten, dass der Kaiser schon zu Ostern nach Linz zur Erbhuldigung abreisen wollte und nur ihretwegen die Reise

---

[1]) Eder wusste dem Herzog Albrecht schon am 14. Juni von dem beabsichtigten Zugeständnis zu berichten, indem er auch den Grund dafür angibt: „dann da man ihnen gar nichts zugeben solle, sei zu besorgen, dass die Stände [illegible] Enns die Huldigung nicht thun noch dem Landtag beiwohnen würden". ([illegible]eichsarch. X, Fol. 307.)

immer wieder verschob, rechneten sie offenbar damit, dass er ihnen, um nur einmal loszukommen, irgendein Zugeständnis machen oder aber die Entscheidung bis auf weiteres verschieben würde, dann wäre vielleicht bis zum nächsten Landtage alles im Alten geblieben und somit die ärgste Gefahr beseitigt gewesen. Schon dass sie von vorn herein diese Conferenz als unverbindlich betrachtet wissen wollten und sich zum Schlusse, nachdem sie sich schon ziemlich weit eingelassen hatten, wiederum dahin ausredeten, sie könnten den Ständen gegenüber keine Verantwortung übernehmen, lässt diese Vermuthung aufkommen.

Nicht mit Unrecht gab man ihnen daher zu verstehen, man wüsste so gut wie sie, dass jetzt von ihrem Mittel mehr Personen — es waren gegen 90 — als sonst in einem Landtage, darunter gerade die vornehmsten, anwesend seien, denen die übrigen „leichtlich“ folgen würden. Von Seite des Hofes hatte es gewiss nicht an Entgegenkommen gefehlt, aber eben deshalb musste es ihn stark verstimmen, dass die Gegenpartei trotz alledem an ihrem alten Standpunkte zähe festhielt und wenig Lust zu einer Verständigung bekundete. Man hatte erwartet, sie würden sich mit der Anerkennung der Cultusfreiheit für ihre Stände vollends zufrieden geben: jetzt merkte man, es sei ihnen „mehr um fremde als ihre eigenen Sachen“ zu thun.

So überwand denn der Kaiser die letzten Bedenken und verfügte nach dem vollständigen Scheitern seiner Verständigungsaction die Ausführung der Resolution vom 7. Juni: die gänzliche Abschaffung des Wiener Religions- und Schulwesens.

---

8. Kapitel.

Aufhebung des Wiener evangelischen Schul- und Kirchenministeriums. Ausweisung der Landhausprädicanten und des evangelischen Landschaftsschulmeisters.

Am nächsten Tage (21. Juni), um 7 Uhr früh, wurde einem Ausschusse der Herren nnd Ritter, bestehend aus dem Landmarschall Rogendorf, Richard Strein, Helmhard Jörger, Hans Rueber und Hans Stockhorner in Gegenwart des Kaisers, der beiden Erzherzoge Ernst und Maximilian und der Räthe Trautson, Harrach, Teufel, Khuen und Weber durch Secretär Unverzagt die Resolution übergeben. Mit auffallend gnädigen Worten werden die Stände zunächst an alle seit der Erbhuldigung mit ihnen geführten Verhandlungen erinnert. Der Kaiser habe sich unter dieser erboten, ihnen ihre Concession nicht zu nehmen, und sie hätten sich dafür bedankt; „nach fleissiger Ersehung" derselben aber sei gefunden worden, dass das hier eingerichtete Religions- und Schulwesen ihrem Inhalte gänzlich widerspräche, da in ihr von „einigem Exercitio allhie oder vom Land- oder Landmarschall'schen Haus" kein einziges Wort, vielmehr das Gegentheil enthalten sei. Weil sie nun diese in vielen Punkten überschritten hätten, und er ihnen mehr, als sie bei der Erbhuldigung begehrt, zu geben nicht verpflichtet sei, wäre er als Herr und Landesfürst, zumal in seinem Kammergute, berechtigt gewesen, die Abschaffung des Landhausministeriums und ihrer Prediger, die zudem gar nicht der Augsburger Confession angehörten und deshalb auch von Kaiser Maximilian nicht geduldet wurden, zu verfügen. Dennoch habe er sich mit ihnen in Verhandlungen eingelassen, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre angeblichen Rechte an der Hand beweiskräftiger Urkunden geltend zu machen. Weil die bisher beigebrachten aber gerade das

Gegentheil bewiesen, habe er sich entschlossen, die erwähnte Abschaffung zu vollziehen, doch dann auf ihre Bitten in eine vertrauliche Conferenz gewilligt. Hier hätten sie nun durchaus die Bürgerschaft und Fremde in ihre Seelsorge einbeziehen und ihrem Kaiser „in Abschaffung der Prädicanten Ordnung geben" wollen, trotzdem sie sich vorher damit einverstanden erklärten, und daran habe sich auch die Conferenz zerstossen.

Weil er sich aber in seinem Eigenthum und seinen Rechten nichts vorschreiben lasse, erkläre er hiemit „schliesslich und endlich": Er könne kraft seines kaiserlichen und landesfürstlichen Amtes, auch seines christlichen Gewissens, Opitz und seine Collegen sowie das ganze hiesige Cultuswesen nicht länger dulden und wolle alle Functionäre desselben aus der Stadt und allen seinen Erbländern, den Schullehrer ausgenommen, der im Lande bleiben könnte, entfernt haben, u. zw. sollten sie alle noch am selben Tage „bei scheinender Sonnen" die Stadt, die Prädicanten innerhalb vierzehn Tagen auch die Erbländer verlassen, wonach sich die Stände zu richten hätten [1].

Eine Stunde später erhielten Opitz und die übrigen drei durch Unverzagt und zwei Kanzleipersonen den Ausweisungsbefehl zugestellt [2]. Opitz, offenbar schon vorbereitet, empfieng die Nachricht mit grosser Ruhe, weniger seine Anhänger, welche eine derartige Haltung annahmen, dass es der Kaiser für gerathen fand, ihn zur Beschleunigung seines Aufbruchs ermahnen zu lassen [3]:

Gegen 5 Uhr fuhr er darauf, von Hartschieren umgeben und von einer grossen Volksmenge sowie einigen Landleuten begleitet, aus der Stadt. Ihm folgten die andern drei ebenfalls im Wagen nach [4]. In der Stadt herrschte grosse Aufregung, doch zur befürchteten Revolte kam es nicht: die Gegenreformation hatte ihre Feuerprobe bestanden.

---

[1]) Cod. Fol. 271 ¹. — Wien. Staatsarch. Oest. Acten 8. — Münch. Reichsarch. VII, Fol. 456. — Theiner, Ann. Eccles. II. S. 345 fg.

[2]) Cod. Fol. 294 ¹. — Fuggerische Relationen, Wien. Hofbibl. Cod. 8951, Fol. 118. — Abgedr. Notizenblatt d. kais. Akad. VIII. 1858, S. 409; dort fälschlich der 12. Juni angegeben, welches Datum sich dann auch bei Huber, Oest. Gesch. IV. S. 291 findet.

[3]) Vor ihrer Abreise richteten die vier Personen an den Kaiser die Bitte, ihren Angehörigen zur Fortbringung ihres Gepäcks einen kurzen Termin zu gewähren (Cod. Fol. 295), der ihnen auch bewilligt wurde. (Ebenda, Fol. 296.)

[4]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Juni 22 (Münch. Reichsarch. VII, Fol. 302). Haberstock an Herz. Wilhelm v. Baiern, 1578 Juni 22 (Münch. Staatsarch. Berichte des Agenten Haberstock 1572—1579). Vgl. auch Raupach, Cont. I. S. 299; Sacchino, Hist. Societ. Jesu IV, S. 182 fg.

Es war ein schwerer Schlag, der die Protestanten traf. Wenn es wahr ist, was Eder Herzog Albrecht schreibt, standen die Dinge noch am Vortage so, dass „der päpstliche Nuntius und alle katholischen Häupter ganz und gar in Verzweiflung gestanden", und erst am Morgen des 21. Juni selbst gab ihnen Kaiser Rudolf diese Wendung [1]).

Sicher ist eines: die Räthe werden nicht viel dazu beigetragen haben, aber von anderer Seite, wie von Baiern und dem päpstlichen Nuntius aus, wird es nicht an starken Einwirkungen gemangelt haben, und Herzog Ferdinand hat zweifellos während seines langen Aufenthaltes am Wiener Hofe [2]) die Bemühungen seines Vaters auf das thatkräftigste unterstützt. Wenn Eder am 27. April über Ferdinands Ankunft dem Herzog Albrecht berichtet, jedermann sei „beherzter" geworden und es knüpften sich allerlei Hoffnungen daran [3]), und am 11. Mai ebendiesem die Erwartung ausspricht, Ferdinand werde „nicht ablassen, die k. Mt. in suo proposito zu confirmieren, dazu er von dem Nuntius und andern stark vermahnt werde [4])": dürfte diese Vermuthung nicht so unbegründet sein. Die Stände wussten auch — wenigstens bald nach der Abschaffung — recht gut, woher der Wind wehe, und es verdient hier die Nachricht des bairischen Agenten in Wien, Ludwig Haberstock, volle Beachtung: man erzähle sich insgeheim, Kaiser Rudolf sei in den Landsberger Bund eingetreten, wohl nicht als Kaiser, sondern als Erzherzog von Oesterreich; und zwar fassten das die Landleute so auf, als wäre es „des Opitianischen Wesens halber und in Sorg daraus erwachsenden Unmuths" geschehen. Gleichwohl seien sie mit Herzog Albrecht ziemlich wohl zufrieden, weil er in seinem Gutachten für den Fall, als sie nicht gehorchen wollten, zu keiner Gewalt gerathen habe, während Erzherzog Ferdinand auf die „äusserste und schärfste Execution" gegangen wäre. Man sieht auch hier wieder, wie die Stände von den geheimen Vorgängen am Hofe gut unterrichtet waren [5]).

---

[1]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Juli 13 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 1), 1579 Mai 30 (Ebenda, Fol. 131). Auch der Wiener Bischof schreibt, dass dieses Decret „praeter omnem nostram spem et expectationem — erat enim res summo periculo —". (Brief an Jod. Lorichius, 1578 Juli 9. Wien. Fürsterzbisch. Consist. Arch.: Bischöfe, Neuböck.)

[2]) Er war nach Mitte April angekommen (Fugg. Rel. 1578 April 20. Wien. Hofbibl. Cod. 8951 Fol. 451). Zur Zeit der Ausweisung weilte er aber nicht hier, weil er am 19. Juni nach Graz verreist war (Haberstock an Herz. Wilhelm, 1578 Juni 22. Münch. Staatsarch. Haberstocks Berichte).

[3]) Münch. Reichsarch. X, Fol. 131.

[4]) Ebenda, Fol. 279.

[5]) An Herz. Wilhelm v. Baiern, 1578 Juli 27 (Münch. Staatsarch. Haberstocks Berichte).

An alle diese Ermahnungen und Vorstellungen wird sich Kaiser Rudolf nun erinnert haben, als die Stände, nachdem sie ihn drei Monate hindurch beständig in Aufregung erhalten hatten, die Verständigungsconferenz durch ihren unbeugsamen Starrsinn sprengten, und sich zu der persönlichen Verbitterung die praktische Erwägung gesellte, dass er jetzt ohne schwere Schädigung seines Herrscheransehens nicht mehr zurückkönne und auf der Durchführung seiner Resolution vom 7. Juni bestehen müsse.

Die katholische Partei triumphierte. „Gott Lob“, schrieb Tags darauf Eder an Herzog Albrecht, „dass wir diesen Tag erlebt haben“[1]; und Gregor XIII. beeilte sich, Kaiser Rudolf zu seiner That zu beglückwünschen[2]: man fasste es dort überall als einen grossen Erfolg auf, den man sich gar nicht so leicht erwartet hatte.

Aber auch die zwei Stände scheinen auf diesen Ausgang nicht gefasst gewesen zu sein. Bis zum letzten Moment hatten sie gehofft, ihr Begehren durchzusetzen oder wenigstens Aufschub auf einen Landtag zu erwirken: jetzt, wo die Abschaffung wirklich vollzogen war, waren sie verblüfft und rathlos. Erst zwei Tage darnach (23. Juni) übergaben sie Trautson ein Bittgesuch um Aufhebung der Landesverweisung oder wenigstens ihre Verschiebung bis zum nächsten Landtage und wiesen darauf hin, wie hart sie diese Massregel treffe, weil ihnen hier in Zukunft wohl kaum taugliche Kirchendiener dienen wollten. Die Assecuration verbürge ihnen doch, dass sie, sowie ihre Prediger, vollkommen geschützt sein sollten: nun verfahre man gegen diese so strenge, ohne ihnen ihr Vergehen angezeigt und ihre Rechtfertigung gehört zu haben. Ihre Gegner aber könnten sich ihnen gegenüber auf offener Kanzel „aller Licenz, Hohn und Schmähworte“ ungestraft gebrauchen[3].

Kaiser Rudolf willfahrte am selben Tage dieser Bitte wenigstens theilweise, indem er Tettelbach und Hugo gestattete, unter der Bedingung im Lande zu bleiben, dass sie alle seine Kammergüter mieden[4], doch Opitz's Landesverweisung hielt er aufrecht[5], mit dem neuerlichen

---

[1]) Münch. Reichsarch. X, Fol. 303'.

[2]) Rom, 1578 Juli 13; Theiner, Ann. Ecclesiast. II. S. 347.

[3]) Cod. Fol. 296.

[4]) Beide blieben auch in Niederösterreich, u. zw. kam jener als Prediger nach Münichreith, dieser nach Kuenring; Raupach, Cont. I. S. 299.

[5]) Er wurde 1580 nach Büdingen berufen, wo er 1585 an der Pest starb; ebenda, S. 300.

Hinweis auf die vielen gegen ihn ausgegangenen Druckschriften und seine Austreibung aus Regensburg [1]).

Tags darauf (24. Juni) überreichten sie dem Kaiser eine nicht sehr zahm gehaltene Gegenschrift auf die kaiserliche Hauptresolution vom 21. Juni, worin sie die dort geltend gemachten Gründe zu entkräften suchten. Wenn sie sich mit der Erklärung des Kaisers, sie bei der Concession schützen zu wollen, zufrieden gegeben hätten, so erkläre sich dies aus dem Umstande, dass sie unter der Concession eben alle ihnen vom Kaiser Maximilian in Religionssachen gemachten Zugeständnisse verstanden hatten. Die Assecuration habe ihnen — die Concession sei durch sie gegenstandslos geworden und komme nicht mehr in Betracht — den Gottesdienst in allen ihren Häusern eingeräumt, „weil ja sonst beide Alternativen und die mit diesen Worten „auf dem Land aber und zugleich auch etc." gemachten Unterschiede wider gemeine Vernunft" seien. Wie dann das Religionsexercitium zuerst in das Landmarschall'sche Haus und dann in das Landhaus mit Kaiser Maximilians Vorwissen transferiert wurde, hätten sie genugsam erläutert und zum Beweise dafür die Zeugenschaft der Freiherren Hofkirchen, Eitzing und Strein angeboten, die aber der Kaiser abgeschlagen habe. Ihr Gottesdienst sei in aller Ordnung ausgeübt worden, und ihre Prediger hätten sich in Lehre und Leben nicht anders als „christlich, ehrbar und wol" verhalten. Wäre aber einer vorher aus Regensburg ausgewiesen worden, so sei das nicht seines schlechten Lebenswandels, sondern des Erbsündenstreites willen geschehen, worüber er sich aber vor Kaiser Maximilian genügend verantwortet habe.

Könnten also, meinten sie spitzig, nicht finden, „dass dieser Handel allein um die Personen, als denen einiges Verbrechen weder Lehr noch Lebens halben nie fürgehalten, sondern eigentlich um die Sache selbst zu Dämpfung und Hindernus der christlichen A. C. zu thun und die Prädicanten solches ihres administrierten Amtes halber abgeschafft worden seien." Ohne nur im geringsten über die Rechte des Landesfürsten disputieren zu wollen, fänden sie, dass den Ständen die erste nunmehr wirklich exequierte Resolution „zum höchsten" beschwerlich falle, so dass sie nicht einsähen, „zu was Gnaden denen Ständen die Erinnerung, so etlichen wenigen Personen unsers Mittels gleich durch Eröffnung der ersten Resolution am 6. Mai beschehen, bei jetzigem der Sachen so beschwerlichen Ausgang erspressen sein solle". Mit Freuden hätten sie den mündlichen Tractat begrüsst, weil sie sich davon einen guten Ausgang versprachen, umsomehr als sie unter der Bedingung, dass ihnen das hiesige Ministerium bis auf nächsten Landtag unverändert verbliebe,

[1]) Cod. Fol. 297.

in die Absetzung der bei Hofe widerwärtigen Prediger, Verlegung des Gottesdienstes aus dem Landhause in das Schulhaus, Einstellung des Schulunterrichtes und Beschränkung der kirchlichen Functionen in Bürgerhäusern auf Nothfälle gewilligt hätten. Während sich also auf solche Weise die Conferenz ganz günstig angelassen hätte, seien auf einmal in das schliesslich verfasste Protocoll zwei Punkte aufgenommen worden, die sie unmöglich über sich nehmen konnten. Erstens hätten sie ihre Prediger zu dem Zwecke entlassen sollen, damit sie dann der Kaiser seinem Gefallen nach abschaffen könne, worin sie aber ohne Vollmacht nie einwilligen konnten und auch nie eingewilligt hatten. Denn in ihrer Supplik vom 10. Juni hätten sie sich nur zur Veränderung der Personen erboten. Der Kaiser habe sich auch in seinen nach dem 7. Juni erfolgten Decreten nie anders erklärt, als dass er ihre Prädicanten in der hiesigen Stadt nicht dulden könne.

Zweitens habe man ihnen zugemuthet, sie sollten ihren Predigern entweder selbst oder durch den Kaiser verbieten, im Schulhause anderen Personen als ihnen und ihren Angehörigen Sacramente zu spenden, während sie doch stets erklärten, ihre Religionsgenossen Gewissens halber nicht ausschliessen zu können, und man ihnen vor Abfassung des Protocolles ganz deutlich mehrere Male zu verstehen gegeben habe, man wolle ihnen das Schulhaus für sie, ihre Angehörigen „und wer sonsten hineinkommen möchte“, einräumen.

Also seien nicht sie an dem erfolglosen Ausgange der Conferenz Schuld, ebensowenig wie die dazu abgeordneten Räthe, bei denen sie „alle Liebe und Treuherzigkeit“ vermerkten. Wenn sie der Kaiser nun, schlossen sie, trotz aller ihrer Bitten ihres „ersessenen und noch nicht ordentlich abgehandelten Jus und Gerechtigkeit unverdienter Sachen“ de facto entsetzt, der Stände Kirchen- und Schuldiener „unverhört und uneröffneter Ursachen“ abgeschafft und das ganze hiesige Religions- und Schulwesen aufgehoben hätte: müssten sie dies gleichwohl „mit schmerzlicher Betrübnis“ über sich ergehen lassen, die kaiserliche Gewalt und Ungnade, dergleichen doch den getreuen Ständen von seinen Vorfahren Gott Lob nie begegnet, als gehorsame Unterthanen erdulden, klagten es aber Gott, dass sie diesen Tag, so ganz ohne Vorbereitung, erleben mussten, und bezeugten endlich vor diesem, dem diese Sache eigen sei, und vor der ganzen Welt, dass sie in solche „so beschwerliche und erschreckliche Abschaffung weder für sich selbst noch in beider Stände Namen nicht allein nicht verwilligt, noch den zwei Ständen durch diese vorgefallene Handlung an ihrem ersessenen Jus und Gerechtigkeit, damit sie die Stände noch nie ordentlich gehört, das wenigste präjudiciert haben, sondern auch vor allem besorglich hieraus erfolgenden Unrath,

Schaden und Verderben allerdings unschuldig sein wollen und könnten dazu uns der Predig und Seelsorg allhie, unserer Seelen und Gewissen Notdurft nach, solcher Gestalt je nit begeben" [1]).

Der Kaiser antwortete des nächsten Tages (25. Juni) kurz: Er habe nur das gethan, wozu er als Landesfürst berechtigt sei. Nachdem er alles mögliche versucht hätte, um ihren Wünschen entgegenzukommen, habe er erwartet, sie würden sich, eingedenk ihrer wiederholten Erklärung, in diesem Punkte des vierten Standes nicht anders als per intercessionem annehmen, sich damit zufrieden geben und nicht mehr begehren. Es sei diese Massregel durchaus nicht aus irgendeiner Ungnade gegen die beiden Stände der evangelischen Confession, sondern allein aus „hoher und unvermeidlicher Nothdurft und billigem Fug" geschehen. Sähe auch nicht ein, wieso die Stände nicht ordentlich gehört worden seien, da er ihnen doch, wie sie wüssten, fünfmal einen Termin zur Uebergabe ihrer Zeugnisse gegeben und sie überdies noch zweimal ermahnt habe, noch weitere vorzulegen, falls sie welche in Händen hätten. Er versähe sich nun, schloss das Decret nicht sehr beruhigend, sie würden ihrer mehrfältigen Erklärung nach in dieser Sache alles das gehorsam leiden, dulden und tragen, was er befehlen werde, besonders weil sie nun zu mehreren Malen verstanden hätten, dass er „einiges Religionsexercitium und Predig allhie und in anderen Städten, Märkten und Kammergütern" nicht dulden könne [2]).

Gleichzeitig erfogte auch die Resolution auf die Beschwerdeschrift vom 26. März (bzw. 31. Jänner) [3]): Die Stubner habe bis zur Stunde noch nicht ihr Anrecht auf die Lehenschaft oder Vogtei über die Drosser Pfarre geltend gemacht, wohl aber allerlei Ungebür gegen das Kloster Imbach und den dortigen Pfarrer verübt. Es solle ihr aber trotzdem ein neuer Termin gegeben werden.

Ueber den Fall Erlbeck werde ebenfalls erst die niederösterreichische Regierung zu entscheiden haben, und es sei deshalb, weil sich der Process voraussichtlich in die Länge ziehen werde, der gefangen gehaltene Prädicant bereits auf freien Fuss gesetzt worden. Ueber die Sperre der Hernalser Kirche wolle sich der Kaiser ehestens nach Gebür und Billigkeit resolvieren. Bezüglich Rainers Hinrichtung ohne Zulassung eines evangelischen Geistlichen wollten die Stände bedenken, dass das hiesige Stadtgericht dem Kaiser zugehöre, und was daselbst erfolgte, auch dem rechten und althergekommenen Gebrauche

---

[1]) Datiert vom 23. Juni (Cod. Fol. 275. — Orig. im Wiener Staatsarch. Oest. Acten 8).

[2]) Cod. Fol. 282. — Münch. Reichsarch. VII, Fol. 11.

[3]) Vgl. oben S. 47 fg.

nach geschehen sei; und „weil es nunmehr vorüber, so wird es deshalben weiter nichts mehr bedürfen". Was endlich den vom Bischofe gefangen gesetzten Prädicanten Sigmund Hartel anbelange, möchten die Stände wissen, dass ihm mit der Einziehung kein Unrecht geschehen sei, weil er eigenmächtig auf bischöflichen Boden eingedrungen wäre und sich weder abweisen lassen noch sich verantworten wollte, überdies eines Diebstahls überwiesen worden sei; nunmehr sei durch seine mittlerweile erfolgte Freilassung auch dieser Punkt gegenstandslos geworden. Wenn sie sich aber über das an Hartel vom Bischof ausgefolgte Decret beschwerten, weil darin angeblich die Augsburger Confession angegriffen würde, könne er dies aus demselben nicht befinden, wolle aber diese Angelegenheit nochmals untersuchen lassen [1]).

Bald darauf reiste der Kaiser nach Linz ab [2]). Die Stände setzten sich noch einmal energisch für ihre ausgewiesenen Prediger ein und baten Kaiser Rudolf, nicht nur die beiden Collegen des Opitz, sondern auch diesen selbst, der ebenso unschuldig und sich auch zu verantworten erbötig sei, „ohne Verbietung eines oder des anderen Orts, sonderlich soviel die politischen Sachen belangt", im Lande verbleiben zu lassen. Der Kaiser möge bedenken, fügten sie hinzu, dass sie ihm für den Fall seines Abzuges aus dem Lande nicht allein an einen sicheren Ort begleiten lassen, sondern ihm auch „seines ehrlichen Verhaltens und unverschuldeter Ausschaffung der Wahrheit zu Gute gefertigte Kundschaft" ertheilen müssten, was sie doch, nicht allein der Unkosten wegen und weil es für sie an und für sich beschwerlich wäre, sondern auch „I. Mt. zu unterthänigster Verschonung" gerne vermeiden wollten.

Zum Schlusse baten sie auch um die endliche Erledigung ihrer Beschwerde wegen der gesperrten Kirche in Hernals, indem sie darauf hinwiesen, dass der Kaiser ihnen wiederholt den Schutz ihrer Religionsfreiheit zugesichert habe, ausserdem der Kaufeinstand durch Wilhelm Geyer als nächsten Verwandten bereits ordnungsmässig angemeldet worden sei. I. Mt. werde hoffentlich nichts dagegen haben, wenn sie die Kirche eröffnen und die Seelsorge „den armen Unterthanen zum Trost" gebürlich ausüben liessen [3]).

---

[1]) Cod. Fol. 283.

[2]) Er traf dort am 1. Juli Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr ein. Fugg. Relationen, Linz 1478 Juli 11 (Wien. Hofbibl. Cod. 8951 Fol. 141).

[3]) Cod. Fol. 298. Abgedr. ohne Datum im Notizenblatt der kais. Akademie, VIII S. 410. (Dass in dieser Eingabe von der gesperrten Kirche Hernals die Rede sei, wird man aus dem dortigen „wegen des guets und der gesperten pfar herrn (?) als" kaum ersehen.)

Diese Schrift überreichten die Stände am 29. Juni Erzherzog Ernst mit der Bitte, sie dem Kaiser befürwortend nach Linz zuzuschicken und Opitz mittlerweile im Lande zu belassen [1]). Ueberdies wurden Richard v. Strein, Rüdiger v. Starhemberg und Helmhard v. Jörger — die vermuthlich am kaiserlichen Hoflager weilten — beauftragt, diese Angelegenheit bei dem Kaiser und den geheimen Räthen zu betreiben [2]).

Die Antwort erfolgte von dort sehr rasch, und das Begehren der Stände fand darin eine entsprechend scharfe Zurückweisung. Bezüglich Opitz und seiner Consorten habe es bei dem Decrete vom 23. Juni zu verbleiben. Opitz's Ausbegleitung sei ganz überflüssig, weil Gott Lob im Lande genügende Sicherheit, der Weg jedermann offen und er nach der Ausschaffung von anderen Orten auch ohne Geleite hereingezogen sei. Uebrigens stehe das Geleite niemand anderem als dem Landesfürsten zu, und könne er durchaus nicht dulden, dass ihm durch eine „solche ungebürliche und ungebräuchige neue Geleitung" von jemandem, besonders seinen Unterthanen, in seine landesfürstlichen Hoheitsrechte eingegriffen werde. Es komme ihm auch fremd vor, dass sie sich nach allem bisher Vorgefallenen dahin vernehmen liessen, sie wollten einem, den er aus dem Lande weise, ein Wohlverhaltungszeugnis ausstellen, gleichsam als wollten sie ihn, den Kaiser, der Ungebür zeihen [3]). Wolle sich daher versehen, sie würden sich der Gebür nach erweisen und ihm mit „dergleichen ungewöhnlichen und unerhörten Anmassungen" nicht ein oder vorgreifen, auch sich in künftigen Eingaben „mehrer und gebürender Bescheidenheit" bedienen. Was sein Lehen Hernals betreffe, da habe er die Sperre „aus beweglichen und genugsamen Ursachen" vorgenommen, und wolle er sich darüber ehestens resolvieren. Inzwischen aber habe die Kirche gesperrt zu bleiben, weil nur er das Recht zur Eröffnung habe. Wenn sich Wilhelm Geyer, der den Einstand angemeldet habe, oder auch die ihm, dem Landesfürsten, noch immer verpflichteten Lehensleute, welche Hernals ohne sein Wissen, Consens und Belehnung verkauft hätten und die diese ganze Sache allein angehe, an ihn wenden würden, solle ihnen gebürlicher Bescheid erfolgen [4]).

Die Verordneten fanden es auf diese ungnädigen Worte hin für gut, sich beim Kaiser zu entschuldigen, und baten nochmals um seine Entscheidung in der Hernalser Angelegenheit. Als Grund, warum sie

---

[1]) Cod. Fol. 299¹.

[2]) Stände an Strein, 1578 Aug. 15 (Ebenda, Fol. 302).

[3]) Sie stellten den drei Predigern trotzdem ein solches aus (1579 Aug 10. Landesarch. B. 3. 27).

[4]) Juli 5 (Cod. Fol. 299¹. — Münch. Reichsarch. VII, Fol. 13).

diese so heftig betrieben, führten sie an: Es wäre dieses Gut bereits im vorigen Landtage Wilhelm Geyer zugesagt worden, der es aber jetzt nicht nehmen wollte, wenn es ihm nicht in demselben Umfange, wie es die Landschaft übernommen habe, also auch mit der Kirche, eingeantwortet werde. So müssten sie also des darauf liegenden Geldes, das sie für andere Zwecke besser brauchten, entrathen [1]).

Diese Schrift überschickten sie Strein, damit er sie mit den zwei anderen Herren dem Kaiser oder seinem Kanzler übergäbe und die Hernalser Rechtssache betriebe, überdies sie noch einmal nach Kräften entschuldigte [2]).

Damit hatte der Schriftenwechsel zwischen dem kaiserlichen Hofe und den Ständen vorläufig seinen Abschluss gefunden, ohne dass es diesen gelungen wäre, die Schliessung ihrer Landhauskirche und Schule rückgängig zu machen. Man kann wohl annehmen, dass diese so mancher von den Herren und Rittern dem allzu schroffen Auftreten ihrer Ausschüsse und Hintermänner zur Last legte, wie es ja auch im Reiche nicht an tadelnden Stimmen dafür fehlte [3]).

[1]) August 15 (Cod. Fol. 300¹).
[2]) August 15 (Ebenda, Fol. 302).
[3]) Raupach, Cont. I, S. 301.

9. Kapitel.

Von der Aufhebung bis zum März-Landtage 1579.

Es war vorauszusehen, dass die evangelisch gesinnte Bevölkerung Wiens den Entzug des Landhausgottesdienstes nicht ruhig hinnehmen, sondern sich auf irgendeine Weise dafür entschädigen werde [1]). Zunächst machte sich ein massenhafter Auslauf derselben zu dem nahen Rittergute Inzersdorf am Wienerberge, das Adam Geyer zugehörte, bemerkbar. Gegen 2000 Personen zogen alle Sonn- und Feiertage zu Fuss oder im Wagen hinaus, um dort die Predigt zu hören und die Sacramente zu empfangen. Weil die Menge in der Kirche selbst nicht Platz fand, musste die Predigt im Freien abgehalten werden, und wurden zu diesem Zwecke Stühle und Bänke aufgestellt [2]).

Dieser Auslauf wurde, wie hier gleich bemerkt werden soll, von den Katholiken und Protestanten verschiedenartig beurtheilt. Beide beriefen sich auf die Concession: erstere meinten, sie schliesse nicht nur die Bürgerschaft ausdrücklich von der Religionsübung nach der Augsburger Confession aus, sondern enthalte auch die Bestimmung, dass der katholischen Kirche dadurch an ihrem Einkommen kein Eintrag geschehe, welcher Fall eben bei dem Auslaufe ihrer Pfarrkinder zu fremder Seelsorge einträte; letztere hingegen machten für sich geltend, dass ihnen durch die Concession auf dem Lande die freie, also uneingeschränkte Religionsübung zugestanden worden sei. Von grosser Wichtigkeit ist es, dass er auch von Kaiser Maximilian als Ueberschreitung der Concession angesehen und infolge dessen nicht geduldet wurde [3]).

---

[1]) Das folgende nach den ausführlichen Berichten der kais. Hofkanzlei: „Summarium und Relation etc.“ (vgl. S. 66) und „Summari-Verzeichnuss etc.“ (vgl. S. 46).

[2]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Juli 30 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 5).

[3]) Vgl. S. 9.

Geyer wurde auch mehrmals vom Erzherzog Ernst zur Verantwortung gezogen, und ihm endlich strenge aufgetragen, seinen Pfarrer zu veranlassen, dass er ausser seinen eigenen Pfarrleuten niemand anderem, ganz gleichgiltig, ob sie zu ihm kämen oder er zu ihnen, kirchliche Functionen ertheile. Geyer erklärte, er könne diesem Befehl mit gutem Gewissen nicht nachkommen, und wandte sich, als jener auf seiner Forderung bestand, an die zwei Stände. Diese führten nun beim Erzherzog Beschwerde, dass man sie auf diese Weise in ihrer Concession verkürze, und baten, er möge den Pfarrer, wenn er sich sonst an anderen Orten der Seelsorge entschlüge, nicht zwingen, die zu ihm kommenden abzuweisen. Erzherzog Ernst erreichte wenigstens, dass Geyer die Predigt wieder in die Kirche verlegte, aber der Zulauf dauerte ungeschwächt fort [1]).

Ausser diesem Inzersdorf'schen Prädicanten wurden auch noch andere wie Gangolf Wanger und Andreas Mugländer, beide schon von Kaiser Maximilian beanständet, herein nach Wien gezogen, und mussten vom Erzherzog mit Gewalt ausgeschafft werden. Der Hofkriegsrath Wilhelm von Hofkirchen, derselbe, dem schon der vorige Kaiser seine Hauspredigten verwiesen hatte, unterhielt in der Stadt selbst im Hofe seines Hauses durch seinen Prediger Dr. Wilhelm Friedrich Lutz einen Gottesdienst, zu dem jedermann ungescheut Zutritt hatte und wohin auch Kinder zur Taufe getragen wurden. Erst als ihm der Erzherzog am 28. September „mit grossem Zorn" die allerhöchste Ungnade in Aussicht stellte und ihm anzeigte, er könne, wenn er nicht ohne Predigt hier dienen wolle, seinen Abschied nehmen, stellte er sie noch am selben Tage ein und begab sich mit seiner Familie auf seine Güter [2]).

Ein anderer, der Präsident der Hofkammer, Helmhard v. Jörger, liess gleich nach der Abreise des Kaisers in einer Kapelle zu Margarethen einen öffentlichen Gottesdienst abhalten, weshalb er auch von diesem im Juli eine schriftliche Zurechtweisung erhielt.

Indess waren die Protestanten an derlei Verordnungen schon aus Maximilians Zeit her zu sehr gewohnt, als dass sie auf jene einen besonderen Eindruck gemacht hätten.

Weit härter traf sie aber eine Verfügung der Regierung, zu welcher der folgende Fall die Veranlassung gab: Gegen Schluss des Jahres 1578 starb die Frau des kaiserlichen Rathes Wolf v. Jörger, welche dieser

---

[1]) Raupach, Cont. I, S. 319 fg.

[2]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Juli; October 4 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 5, 19). Vgl. Kühne, Dr. W. Fr. Lutz (Jahrb. d. Gesellsch. f. Gesch. d. Protest. in Oesterr. V, 1884, S. 198 fg.).

nun mit Rath seines Bruders, des ebengenannten Helmhard, ohne Vorwissen des Erzherzogs durch einen eigens nach Wien berufenen Prädicanten einsegnen und mit „deutschen" Gesängen zur Stadt hinausgeleiten liess. Erzherzog Ernst ertheilte deshalb Helmhard Jörger einen Verweis und meldete diesen Vorfall dem Kaiser nach Prag, der seinem Bruder den Auftrag ertheilte, niemandem mehr die Ausübung evangelischer Kirchenfunctionen zu gestatten[1]). Als nun bald darauf eine andere Adelige, Barbara v. Zinzendorf, verschied, legte sich der Erzherzog rechtzeitig ins Mittel und verbot die Bestattung nach einem anderen als katholischem Brauche. Auf das hin versammelten sich am 6. December über zwanzig Adelige im Landhause und beschlossen, eine mündliche Petition an den Erzherzog um Aufhebung dieses Verbotes zu richten[2]). Als dieser ihr Begehren abschlug[3]), stellten sie die Leiche in ein Gewölbe des Schulhauses und erklärten, sie hier bis zum Landtage unbeerdigt stehen zu lassen. Zugleich beriefen sie die abwesenden Verordneten und Landleute für den 17. December zu einer ausserordentlichen Versammlung nach Wien; Adam und Wilhelm Geyer wurden überdies aufgefordert, alle ihre in der schwebenden Hernalser Sache erforderlichen Documente mitzubringen[4]).

In dieser Versammlung wurde nun beschlossen, Rüdiger v. Starhemberg, Niklas v. Puchheim, Sigmund Leisser und Tiburtius v. Sinzendorf zum Kaiser nach Prag abzuordnen, um ihm im Namen der Stände eine Bittschrift zu überreichen. Darin beschwerten sie sich über alle die Bedrückungen, welche sie seit der Aufhebung des Landhausgottesdienstes erduldet hätten: So sei Wilhelm Hofkirchen seine Hauspredigt, Karl Pacheleb, ebenfalls einem Landmann, die Taufe seines Kindes durch einen evangelischen Prädicanten, Helmhard Jörger die Beerdigung seiner Schwägerin nach evangelischen Ceremonien verwiesen worden, obwohl doch ihnen und ihren Angehörigen nach ihrer Meinung in der Stadt Wien keineswegs die Religionsübung, sondern nur die Einbeziehung fremder Personen — sie ignorierten also vollständig das Decret vom 21. Juni und stellten sich auf den Standpunkt des vorher Gewährten — verboten worden sei. Der Fall Zinzendorf aber habe sie besonders hart betroffen, weil es ihnen auf diese Art versagt sein solle, den Ihren den letzten Liebesdienst zu erweisen. Der Kaiser möge daher sein Verbot zurücknehmen und die Beerdigung nach ihren Ceremonien wieder freigeben[5]).

---

[1]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 December 10 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 54).

[2]) Cod. Fol. 303.

[3]) Erfolgte ebenfalls mündlich.

[4]) December 7 (Cod. Fol 304).

[5]) Abgehört am 20. December (Ebd. Fol. 306).

Die Gesandten erhielten eine ausführliche Instruction[1]) und besondere Credenzschreiben an Harrach (den Aeltern), Trautson, Weber und Viehäuser[2]) mit auf den Weg. Ein Sohn der verstorbenen Zinzendorf, Hans Friedrich, begab sich ebenfalls über Aufforderung der Stände nach Prag, um sich dem Begehren der Gesandten anzuschliessen[3]).

Diese trafen dort am 15. Jänner ein und überreichten zwei Tage später dem Kaiser ihr Gesuch, das von ihm Tags darauf (18. Jänner) kurz abgewiesen ward: Er finde alles das, worüber die Stände Klage führten, ganz in Ordnung und vollkommen im Einklange mit seinen letzten Resolutionen. Was aber speciell das Verbot des Zinzendorf'schen Conductes anbelange, habe er nie die „ehrliche" Begleitung und Bestattung untersagt, wohl aber könne er und sein Statthalter Erzherzog Ernst nicht dulden, dass in seinen Städten eine Leiche öffentlich mit deutschem Gesang und Predigt beerdigt werde, und „also etlichermassen einem exercitio der andern Religion" zusehen. Wenn also die Zinzendorf heute noch nicht beerdigt sei, treffe nicht ihn, sondern ihre Verwandten die Schuld, welche sie auf eine „neue und ungewöhnliche" Weise wider des Erzherzogs Ermahnung depositierten, statt sie zur Ruhe zu bringen[4]).

Obwohl den Gesandten ihre Instruction vorgeschrieben hatte, im Falle eines abweislichen Bescheides „so oft als es für rathsam und nothwendig angesehen werde" zu replicieren, fanden sie sich doch, weil sie nach dieser bestimmten Erklärung die Erfolglosigkeit jedes weiteren Schrittes erkannten, und darin auch von den Räthen bestärkt wurden, veranlasst, Leisser nach Wien zu senden und weitere Weisungen einzuholen[5]). Die Stände entschlossen sich zu einer Replik: die Gesandten sollten erklären, sie müssten, falls der Kaiser auf seiner vorigen Resolution beharre, diese ganze Angelegenheit an die Stände, von denen sie gesandt seien, gelangen lassen, die dann ohne Zweifel gemäss ihres Protestes vom 23. Juni das weitere veranlassen würden[6]).

Diese Schrift schickten sie am 30. Jänner ihren Gesandten mit dem Auftrage zu, nach ihrer Uebergabe auf jeden Fall noch einige Zeit in Prag zu verweilen, da sich mittlerweile einige neue Beschwerungen ereignet hätten, die sie ihnen nach erfolgter Berathung und Beschluss-

---

[1]) Datiert vom 20 December (Ebd. Fol. 304[1]).

[2]) Vom 21. December (Ebd. Fol. 308). Das Credenzschreiben an K. Rudolf ist vom 20. December datiert (Ebd. Fol. 307[1]).

[3]) Schreiben der Stände, December 23, sammt Antwort (Ebd. Fol 310).

[4]) Ebd. Fol. 312[1].

[5]) Relation der Gesandten an die Stände, 1579 Jänner 20 (Ebd. Fol. 312).

[6]) Ebenda Fol. 313[1].

fassung zukommen lassen würden [1]). Die Gesandten waren über dieses Schreiben, das ihnen am 3. Februar zukam, nicht sehr erfreut. Es brannte ihnen ohnehin schon der Boden unter den Füssen: die Aussicht, noch länger dort bleiben zu müssen, stimmte sie ganz herunter. Sie schrieben sofort zurück: Sie wollten denselben Tag noch in der bereits für vier Uhr nachmittags angesetzten Audienz ihre Replik anbringen, aber weiterhin zu warten, würde sie nur lächerlich machen und noch „mehrern Schimpf“ auf sie laden [2]).

Zwei Tage später (5. Februar) erhielten sie gegen Abend durch Secretär Unverzagt den kurzen Bescheid in ihr Absteigequartier zugestellt: Ihr Ansuchen laufe der Concession, in der die Städte und Märkte ausgenommen seien, entgegen. Die Zinzendorf sollten sie endlich bestatten und sich zufrieden geben. Der zum Schlusse ihrer letzten Eingabe erwähnte Protest sei ganz unnöthig [3]).

Die Gesandten warteten gar nicht mehr die Antwort der Stände ab, die sie zum weiteren Warten aufforderte [4]), sondern reisten sofort ab, nachdem sie alle Geschäfte in die Hände der am Prager Hofe weilenden Herren Helmhard Jörger und Erasmus Zelcking gelegt hatten [5]).

Die zwei Stände liessen nach diesem unglücklichen Ausgang ihrer Werbung den Prager Hof vorderhand in Ruhe und brachten ihre neuen Beschwerden dem Erzherzog vor. Es waren zwei Intercessionen, eine für Adam Geyer in Inzersdorf, dem am 22. Jänner neuerlich verboten worden war, fremden Leuten die Seelsorge spenden zu lassen [6]), die andere für die Stubner in Dross, welche sich gegen den von der Regierung dort eingesetzten Pfarrer Mathes Mayr Gewaltacte zu Schulden hatte kommen lassen, deshalb nach Wien citiert und in Arrest gesetzt worden war [7]). Im letzteren Falle erwirkten die Stände wenigsten ihre Freilassung. Die Zinzendorf dürfte auf den kaiserlichen Befehl hin beigesetzt worden sein [8]), dagegen wurde jetzt die unterdessen verstorbene Witwe Kuenring unbeerdigt stehen gelassen.

---

1) Ebenda Fol. 313.

2) Ebenda Fol. 314'.

3) Ebenda Fol. 317'. — Münch. Reichsarch. VII, Fol. 21.

4) Febr. 6 (Cod. Fol. 315).

5) Relation der Gesandten, Prag. Febr. 6 (Ebd. Fol. 316).

6) Raupach Cont. I, S. 319 fg.

7) Eine histor. Darstellung des ganzen seit dem Jahre 1576 schwebenden Rechtsstreites (vgl. auch oben S. 46) sowie der Gewaltthätigkeiten von Seite der Stubner gibt das „Summariverzeichnuss etc.“ (vgl. 46).

8) Vgl. S. 117.

Alles kam nun auf den Landtag an, den man beiderseits mit der grössten Spannung erwartete. Die Landleute konnten sich bis dorthin noch immer mit dem Gedanken trösten, dass alle die letzten Verfügungen nur einen provisorischen Charakter hatten und dass dort der kaiserlichen Zusicherung gemäss die ganze Religionsfrage noch einmal gründlich zur Sprache kommen werde. Wenn der Kaiser auf diesem Landtage — wie sie annehmen durften — bei der völligen Leere seiner Cassen mit einer grösseren Geldforderung an sie herantrat, konnten sie sich dies natürlich gehörig zu Nutze machen. Das war es auch, was die katholische Partei mit grosser Besorgnis erfüllte. „Jedermann furcht sich", schrieb am 17. Februar Eder an Herzog Albrecht, „vor dem nächsten Landtag, so schierist ausgeschrieben werden soll. Denn wie die Anschläg noch lauten, sollen sie bedacht sein, der k. Mt. keine Hilf mehr zu willigen und all ihre Dienste und Aemter aufzukünden"[1]).

In den Worten des Hofpredigers Erzherzog Karls „Der Türk ist der Lutherischen Glück, sonst würde man anderst mit ihnen umgehen" liegt ein grosses Stück Wahrheit[2]). Es war ohnehin für den Kaiser und das Werk der Gegenreformation ein grosses Glück, dass die Türken im Jahre 1578 in einen Krieg mit den Persern verwickelt wurden, der sie zwölf Jahre hindurch in Athem hielt, und somit von dieser Seite vorderhand keine so grosse Gefahr drohte.

Aber trotz des am 25. December 1576 mit Kaiser Rudolf erneuerten Waffenstillstandes hörten ihre Einfälle und Raubzüge nach Oesterreich nicht auf und die Vertheidigung der langgedehnten Grenzen kostete beständige und schwere Geldopfer[3]). Da die dazu bewilligten Reichshülfen nicht im entferntesten ausreichten, war die Regierung auf den guten Willen der Landleute angewiesen, welche die meisten Mittel und die Majorität im Landtage besassen.

Dass diese auf dem kommenden Landtage entsprechende Gegenforderungen stellen und die Religionsfrage aufrollen würden — die früheren Verhandlungen waren ja nach dem letzten Landtage erfolgt: darauf war man auch am kaiserlichen Hofe gefasst. So schreibt Secretär Westernacher am 5. März aus Prag: „Unangesehen dass die k. Mt. nichts neues oder fremdes begehren, so vermeint man doch, sie die österreichischen Stände werden weder wenig noch viel thun wollen, sondern der Religion halben sich also spreitzen, dadurch sie vermeinen und verhoffen, I. k. Mt. zu einer licentia zu bewegen"[4]).

---

[1]) Münch. Reichsarch. XI. Fol. 71.
[2]) Loserth S. 247.
[3]) Huber IV, S. 366 fg.
[4]) An die Fugger (Wien. Hofbibl. Cod. 8952, Fol. 89).

Aber es kam noch etwas anderes dazu, was dort grosse Unruhe wachrief und weshalb man auch die Einberufung des Landtages so lange als möglich hinauszog [1]): es waren alle Symptome der längst befürchteten Volkserhebung und des Anschlusses des vierten Standes an die zwei Adelsstände vorhanden.

Erzherzog Ernst hatte nach der Abreise des Kaisers das von diesem begonnene Werk der Restauration mit grosser Energie weitergeführt. Wie er den mächtigen Ständen gegenüber aufgetreten ist, haben wir bereits gehört. Weit resoluter verfuhr er natürlich gegen die Städte, die nicht einmal den Schein eines Rechtes hatten, und speciell gegen die Bürgerschaft seiner Residenzstadt Wien.

Hier waren unter dem beständigen Drucke der Regierung die Protestanten aus den Stadtämtern stark verdrängt worden: Ende 1577 waren ein katholischer Bürgermeister und Stadtrichter, ausserdem zwei katholische Rathspersonen eingesetzt worden; Ende 1578 kam wieder ein Katholik in den Stadtrath, so dass hier im ganzen nur mehr fünf Lutheraner sassen und diese somit, da er zwölf Personen zählte, in der Minorität waren [2]). Unmittelbar nach der Abschaffung des hiesigen Religions- und Schulwesens, im Monate Juli, ward eine kaiserliche Verordnung erlassen, es sollten hier alle Schulhalter examiniert und diejenigen, welche nicht katholisch befunden worden, aus der Stadt geschafft werden [3]).

Demgemäss wurden sie alle vorgeladen, examiniert und ermahnt, sich an die Institutionen zu halten [4]). Das scheint nun nicht viel genützt zu haben, weil schon am 18. November dem Stadtrathe der gemessene Befehl zukam, den Schulhaltern und Schulhalterinnen, wie Coloman Trinkl im Margarethenhof, Daniel Kumet im Regensburgerhof, Jakob Disenhofer beim blauen Krebsen, Ursula Aichinger am Petersfriedhofe, Margaretha Puechlsperger am Lugegg, Anna Lamperger in der Kumpfgasse, welche alle der neuen Religion angehörten, ihren Unterricht alsbald einzustellen und in Zukunft niemandem ausser mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers oder seines Statthalters die Errichtung einer Schule, sie sei lateinisch oder deutsch, zu gestatten [5]). Kurze Zeit darauf,

---

[1]) K. Rudolf an Herz. Albrecht, 1579 April 25 (Münch. Reichsarch. VII, Fol. 123 Orig.)

[2]) Eder an Herz. Albrecht, 1577 Dec. 29, 1578 Dec. 10, 30 (Ebd. X, Fol. 227, XI. Fol. 54, 38).

[3]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Juli 13 (Ebd., XI, Fol. 1).

[4]) Fugg. Relationen, 1578 August 23 (Wien. Hofbibl. Cod. 8951, Fol. 182[1]).

[5]) Von Eder Herz. Albrecht am 10. Dec. mitgeth. (Münch. Reichsarch. XI, Fol. 64).

am 14. Jänner 1579, ergieng vom Erzherzog Ernst an den Wiener Stadtrath ein strenges, gegen den Auslauf nach Inzersdorf gerichtetes Decret: Kaiser Maximilian sowohl, als auch der jetzige Kaiser habe ihnen wiederholt auferlegt, weder selbst fremde Seelsorge zu suchen, noch dies bei der unterstehenden Bürgerschaft zu dulden, sondern bei der alten, wahren katholischen Religion und ihren ordentlichen Pfarren, an denen hier Gott Lob kein Mangel sei, zu bleiben. Nun sei man berichtet worden, dass sich alle Sonn- und Feiertage eine grosse Anzahl Volkes, arm und reich, „haufenweise" nach Inzersdorf zur Predigt hinausbegäbe. Es hätte sich wohl gehört, dass der Magistrat diesem unordentlichen, ärgerlichen Wesen nicht so lange ruhig zugesehen und es gleich im Anfange abgeschafft haben würde. Weil dies aber nicht geschehen, werde ihnen hiemit ernstlich befohlen, nicht nur für sich selbst sich des Auslaufes zu enthalten, sondern diesen auch bei der Einwohnerschaft abzustellen und die Uebertreter strenge zu bestrafen. Den Stadtfuhrleuten, welche in und ausserhalb der Stadt „zu grosser Beförderung dieses zerrütteten Wesens", namentlich bei dem Kärnthnerthor, bereit ständen, um die Bürgerschaft hinauszubringen, sei dies ernstlich zu untersagen, und die zuwiderhandelnden gebürend zu bestrafen[1]).

Eine Zeit lang wirkte dieses Verbot; doch als der Auslauf wieder zunahm und der Bevölkerung das Verbot bei höchster Strafe eingeschärft wurde, nahm diese eine drohende Haltung an. Es fanden Versammlungen statt, und es ward sogar eine Petition um Freigabe der evangelischen Religion mit einem höchst aufreizenden Inhalte heimlich von Haus zu Haus herumgetragen, welche, wie man vorgab, mit Vorwissen des innern und äussern Raths verfasst war und der Landschaft übergeben werden sollte[2]). Bei den Zurüstungen zum Landtage brach die verhaltene Gährung offen hervor[3]).

Als am 9. März der innere Rath mit dem Aeussern und den Beisitzern des kaiserlichen Stadtgerichts — die letzteren zwei Körperschaften waren fast ausschliesslich mit Protestanten besetzt — unter dem Vorsitze Stefan Gästls, eines Lutheraners, zusammentrat, um an Stelle der

---

[1]) Von Eder dem Herz. Albrecht am 17. Febr. 1579 mitgeth. (Ebenda Fol. 91).

[2]) Eder an Herz. Albrecht, 1579 Febr. 17 (Ebenda Fol. 71).

[3]) Das folgende nach den Berichten der kais. Hofkanzlei: „Summarium dessen, was unter dem Schein der Religionssachen in nächstgehaltenem österreichischen Landtag fürgeloffen" (Mit Beilage 1—9, ebenda VII, Fol. 31) und „Summarium aller Ungebür, so vom Martio des 79. Jahrs bis auf den Sept. desselben Jahrs in Religion- und Landtagsachen zu Wien fürgeloffen". (Mit Beil. A—R, ebenda Fol. 185. Wien. Staatsarch. Oest. Acten 8.)

zum bevorstehenden Landtag abgeordneten Rathsherren Starzer und Grienberger eine Ergänzungswahl vorzunehmen, erhob sich, als man zur Abgabe der Voten schritt, ein Mitglied des äussern Raths, der Kaufmann Matthes Stainher, und brachte einen von seinem nicht zur Sitzung erschienenen Schwager Hieronymus von der Au geschriebenen Zettel als dessen Votum vor. In diesem war das Verlangen ausgesprochen, dass die in den Landtag entsendeten Abgeordneten ohne Vorwissen des äussern Raths und der Gemeinde nichts beschliessen und sich von den anderen dort vertretenen Städten und Märkten nicht absondern lassen sollten. Daran knüpfte sich nun eine bewegte Debatte: die Majorität, darunter der Vorsitzende selbst, schloss sich dieser Meinung an; es wurden heftige Reden gehalten, namentlich von Kaspar Pichler, Esaias Freisleben, Hans Holzmann und Peter Krebser, des Inhalts, man sollte mit den zwei adeligen Ständen zusammen um die Freigabe der Augsburger Confession petitionieren, es könnte sonst „niederländisch" zugehen. Den Katholiken, welche vorher von dem Inhalte der Tagesordnung nichts gewusst hatten, blieb nichts anderes übrig, als gegen die gefasste Resolution zu protestieren und sich von den anderen zu trennen.

Am andern Tage (10. März) versammelte sich die protestantische Partei des äussern Raths und übergab dem Innern eine von der ganzen Bürgerschaft gestellte Bittschrift und eine Resolution des Inhalts, sie hielten sich in politischen Dingen dem Kaiser zum Gehorsam verpflichtet, seien aber von der Gemeinde ermächtigt, vom Stadtrathe zu verlangen, er möge sich in geistlichen Sachen in nichts, was „ihrem christlichen Glauben, Gewissen und der Augsburger Confession zuwider", einlassen, sondern die „vor etlichen Jahren" verfasste Religionsschrift vorbringen und dahin arbeiten, dass man ihnen die Religion frei gebe, sie in ihren Gewissen nicht beschwere, ihnen eine oder zwei Kirchen einräume oder doch wenigstens freien Zugang zu evangelischer Predigt und unverwehrte Religionsübung gewähre. Auch solle man wieder mit den übrigen Städten und Märkten Fühlung nehmen und zusammengehen. Wolle sich der Stadtrath ihrer nicht annehmen, so würden sie dem Erzherzog selbst ein Memorandum überreichen. Von den Ständen, die sich allerdings eine Zeit lang von ihnen abgesondert hätten, sei diesmal keine Zurückweisung zu besorgen.

Die von der „armen, verlassenen und hochbetrübten gemeinen Bürgerschaft allhie zu Wien" unterzeichnete Bittschrift — sie ist ohne Zweifel mit der früher genannten (S. 105) identisch — hatte denselben Inhalt und schloss mit dem Hinweis, die Erledigung dulde keinen Aufschub, weil das Handwerksgesinde, das von Jugend an in der „wahren alten Lehre" aufgezogen sei, Tag für Tag aus dieser Stadt, in der sie

diese nicht mehr ausüben könnten, wegziehe. Sie selbst, erklärten sie, wüssten nicht ihr Weib und Kind länger hier zu halten oder gar der Obrigkeit einige Auflagen zu entrichten, sondern müssten zuletzt von ihrem „Steinhaufen und andern geringschätzigen Güetl" lassen [1]).

Der Bürgermeister Hans vom Thau schlug ihnen seine Intervention ab. Wenn sie, bemerkte er, für sich einschreiten wollten, möchten sie es thun. Auf diesen Bescheid hin versammelten sich der äussere Rath, das Stadtgericht und die Gemeinde im Rathhause und fassten den „einhelligen" Beschluss, eine Supplication „mit demüthigstem Fussfall" dem Kaiser oder Erzherzog zu übergeben.

Inzwischen waren auch die anderen landesfürstlichen Städte und Märkte nicht müssig geblieben und hatten umfassende Vorbereitungen getroffen. Mit wachsender Besorgnis hatten sie den neuen Geist der Regierung verspürt, einzelne bereits zu fühlen bekommen. Damit soll aber nicht am Ende das berühmte „Reformations-Edict" vom Jahre 1578 gemeint sein, das um ein gutes Stück Zeit zu früh angesetzt ist. Der Urheber dieses Märchens ist niemand anderer als Khevenhüller (1588 bis 1650) [2]), der seine Berichte über die Religionsverhältnisse in Oesterreich, so gut und verlässlich sie sonst, namentlich für die spätere Zeit sind, mit einem folgenschweren Anachronismus beginnt. Nachdem er zum ersten Jahre seiner Annalen (1578), in dem sich nichts geringeres als die Schliessung der Wiener Landhauskirche und Schule ereignet hatte, gar nichts zu erzählen weiss, bringt er zum nächsten Jahre 1579 als erstes ein vom Erzherzog Ernst an die Einwohner sämmtlicher landesfürstlichen Städte und Märkte ausgegangenes Decret vom 27. Jänner. Da dieses die Antwort auf ein ihm durch die Stände vorgelegtes Bittgesuch ist, muss — aus seinem Inhalte zu schliessen — unbedingt noch im Jahre 1578 ein Befehl an jene erlassen worden sein, zum Katholicismus zurückzukehren oder innerhalb einer bestimmten Zeit das Land zu räumen, ausserdem alle neu aufzunehmenden Bürger und anzustellenden Stadtschreiber „dem Landesfürsten oder seiner nachgesetzten Obrigkeit" zu präsentieren.

Schon rein äussere Gründe lassen diese vom Erzherzog Ernst im Jahre 1578 verfügten Massregeln als höchst unwahrscheinlich erkennen.

---

[1]) Beil. 1 des „Summarium dessen etc." Ueber den Autor dieser Schrift, sowie darüber, wie sie in den äusseren Rath kam, konnte der Hof nichts erfahren.

[2]) Annales Ferdinandei. Tom. I. Leipz. 1716. S. 71. Von hier gieng es dann in die Werke von Raupach (S. 155), Wiedemann (I, S. 388). Huber (IV, S. 293), Ritter (II, S. 94) u. a. über.

Wir besitzen für diese Zeit durch die uns erhaltenen Berichte des Dr. Eder und der Hofkanzlei an Herzog Albrecht von Baiern alle wichtigeren Decrete der Landesregierung und die Ständeschriften in geschlossener Reihe: von jenen zwei Documenten ist aber auch nicht die leiseste Andeutung gemacht. Wenn Eder dem Herzoge zum Beweise von Kaiser Rudolfs Eifer ein ganz harmloses Decret an die Stadt St. Pölten vom 27. Mai desselben Jahres — wir kommen auf dieses noch zurück — in Abschrift mittheilt und daran seine Betrachtungen knüpft [1]): wäre es höchst sonderbar, dass er dann einen so wichtigen und einschneidenden, an alle Städte gerichteten Erlass aus ungefähr derselben Zeit vollständig ignoriert hätte! Selbst wenn durch einen ganz besonderen Zufall gerade dieses „Reformationsedict" verloren gegangen wäre, müsste doch wenigstens in den folgenden Actenstücken irgendwie darauf hingewiesen sein. Man kann doch unmöglich annehmen, dass die Herren und Ritter, sowie der vierte Stand, welche damals — wie die nächsten Landtagsvorgänge beweisen werden — noch gar nicht eingeschüchtert waren, diesen den Protestantismus tödtlich treffenden Schlag ruhig eingesteckt und nicht einmal in mehr oder minder zahmer Form Protest dagegen eingelegt hätten! Die Gesandten der Stände, die gerade zu Beginn des Jahres 1579 in Prag weilten und dem Kaiser alle seit seiner Abreise von Wien (Ende Juni) erfolgten Unbilden gegen ihre Religion vorbrachten, sollten ihm diese schwere Bedrängnis, gegen die sich alle anderen als höchst überflüssig erweisen mussten, verschwiegen haben?

Als zu Ende des Jahres 1585 die Städte insgesammt zum erstenmale eine äusserst harte Verordnung traf, beschwerten sich die Adeligen sofort darüber, obwohl diese damals bei weitem nicht mehr so zuversichtlich auftraten, wie im Landtage 1579, und auch ihr Zusammenhalten fast gänzlich geschwunden war, und wiesen auf die grossen Gefahren hin, die dem Lande durch die Auswanderung der zumeist wohlhabenden protestantischen Bürger erstünden [2]). Warum erwähnen nun die Abgeordneten der Landstädte, als sie im eben genannten Landtage den Herren und Rittern in einer an sie gerichteten Petition alle ihre Religionsbedrängnisse aufzählten [3]), dieses Edictes mit keinem Worte? Es wäre ebenso eigenthümlich, dass auch die kaiserlichen Mandate an die Städte, wie sie z. B. in den Landtagen 1579 und 1580 ergiengen, dieses Reformationsedict vollständig todt schweigen, obwohl z. B. das den Städten am 18. April 1580 übergebene Decret Kaiser Rudolfs alle

---

[1]) 1578 Juni 11 (Münch. Reichsarch. X. Fol. 311).
[2]) Polit. Gravamina, 1586 März 26 (Landesarch. B. 2. 4. — Cod. Fol. 549).
[3]) Siehe unten S. 112.

früheren Ermahnungen aufzählt. Wenn in der erwähnten Verordnung vom 22. December 1585 von Seite der landesfürstlichen Regierung allen Städten Niederösterreichs bekannt gegeben ward, „dass hinfüro in I. Mt. Städten und Märkten keine andere als die alte katholische und allein seligmachende Religion, Gottesdienst und Ceremonien sollen gehalten“ werden, und die Bürger, welche den Gottesdienst in oder ausserhalb der Stadt „ausser ihrer ordentlichen Pfarre“ empfiengen, für das erste mit einem Verweise, für das zweite mit 14 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot und erst, wenn auch das nicht helfe, mit Landesverweisung innerhalb sechs Wochen gestraft, ausserdem nur die zu Bürgern aufgenommen werden sollten, welche gelobten, sich in allen weltlichen und religiösen Dingen „nach I. Mt. und der Obrigkeit Verordnung, Geboten und Befehlen“ zu richten [1]): so würde man in diesem Decrete doch eine Andeutung des früheren, bisher nicht befolgten vom Jahre 1578 erwarten! Klesl, der diese Verfügung dem Obersthofmeister Kaiser Rudolfs, Adam Freiherrn von Dietrichstein, mittheilte [2]), hätte wenig Grund gehabt, sie als epochemachende Neuigkeit hinzustellen, sondern sicher einen kleinen Commentar angehängt, zum Beweise, wie wenig derlei Verordnungen gehalten würden.

Die Erlassung dieses „Reformationsedictes“ vom J. 1578 wäre überdies aus inneren Gründen schwer denkbar. Bei der ängstlichen Stimmung, welche am Wiener und Prager Hofe herrschte, hätte wohl niemand — höchstens vielleicht Eder, dem man aber eben, weil er als Heissporn bekannt war, keinen Einfluss einräumte — den Muth gehabt, zu einer derartig scharfen Verordnung zu rathen, welche damals gewiss unabsehbare Folgen gehabt hätte.

Man hütete sich aus guten Gründen, im Anfange mehr zu thun, als sich auf den Standpunkt der Concession zu stellen, und nicht einmal Herzog Albrecht und Erzherzog Ferdinand hatten etwas anderes gerathen. Wenn der Erzherzog Ernst selbst im Jahre 1579 dem Kaiser gegenüber die Ansicht äusserte: „Sollten nun alle die, so nit katholisch, ausgeschafft werden und dieselben Gehorsam leisten, dabei aber noch ein grosser Zweifel, so würde der weniger Teil im Lande bleiben und es fast ein unmöglich Ding sein, ein Teil auszuschaffen und andere zu behalten“, wogegen zu bedenken sei, dass man angesichts des Erbfeindes „viel vermögiger Leute und einer guten Mannschaft“ bedürfe [3]): so ist daraus zu entnehmen, wie wenig man damals am Wiener Hofe an eine Ausweisung der protestantischen Bürger um ihrer Religion willen

[1]) Landesarch. B. 3. 26.

[2]) 1587 Jänner 2 (Wiener Staatsarch. Oest. Acten 8).

[3]) S. weiter unten.

gedacht hatte. Bei den bisherigen Massnahmen Kaiser Rudolfs konnte man sich immer auf die Concession und ähnliche Decrete seines kaiserlichen Vorgängers berufen.

In dem erwähnten Decrete an die Stadt St. Pölten (S. 108) wurde dem Stadtrathe aufgetragen, sich „aller Neuerung in Religionssachen, also auch aller unbescheidenen friedhässigen Reden“ zu enthalten, weder für sich selbst noch die ihrigen die „Gay- und Dorfkirchen vor der Stadt“ zu besuchen oder die Prädicanten in diese hereinzuberufen, sondern den anderen ein „gut Exempel und Vorbild“ zu geben, ferner die „neu“ angeordneten deutschen und lateinischen Schulen alsbald abzuschaffen, endlich sich an der kommenden Fronleichnamsprocession zu betheiligen und auch die Bürger zum zahlreichen Besuche derselben aufzufordern. Wie weit war aber von dieser Verfügung, die nur der Stadtobrigkeit galt und ebenso gut — den einen Passus vom Fronleichnamsfeste ausgenommen — von Maximilian ausgegangen sein konnte, zum Reformationsedicte!

Dass man einige, wahrscheinlich besonders renitente Magistrate, wie Ybbs und Eggenburg, überdies durch einen Revers verpflichtete, die Rechte der katholischen Kirche zu wahren, ändert im Allgemeinen an der vorsichtigen Haltung der Regierung nichts, ebensowenig wie die in einigen Städten erfolgte Ausweisung von Prädicanten, die ja auch wiederholt vom Kaiser Maximilian angeordnet wurde [1]). Uebrigens war nach dem im Anfange des Jahres 1579 verfassten Berichte der Hofkanzlei [2]) ausser einigen Prädicanten in Wien, nur einer in Krems, Dr. Matthäus, ausgeschafft worden [3]) — und der nur, weil er ein „Arrianer“ war, und nicht am Ende auf Grund des Reformationsedictes vom Jahre 1578, das jedenfalls — man mag über diese Ausführungen denken, wie man will, — ausser Khevenhüller noch niemand gesehen hat, trotzdem es an alle Städte und Märkte gerichtet war.

Weit mehr als alle bisher an einzelne Städte ausgegangenen Decrete, welche mit Ausnahme einiger weniger wirklich durchgeführten Ausweisungen von Prädicanten blossen Papierwert hatten, musste sie das Vorgehen des Erzherzogs Ernst bei den Stadtraths- und Richteramtswahlen beunruhigen. Hier war er zu Ende des J. 1578 ganz im Sinne des bereits erwähnten Regierungsprogrammes (S. 39) vorgegangen, indem er der grösstentheils aus Protestanten bestehenden niederösterreichischen

---

[1]) Z. B. Gangolf Wanger aus Krems. Kerschbaumer, Gesch. d. Stadt Krems. 1885. S. 270 fg.

[2]) „Summarium und Relation etc.“ (S. 66).

[3]) Raupach, Presb. Austriaca S. 120 fg.

Regierung die Bestätigung der vorgenommenen Wahlen entzog und in seine Hand nahm [1]). Damit hatte er auch das Heft in Händen. Denn ohne dass früher irgend ein officielles Verbot der Wahl eines Protestanten erfolgt zu sein brauchte, werden nunmehr die Gemeinden darauf bedacht gewesen sein, nur solche Personen vorzuschlagen, von denen sie annehmen konnten, dass sie von dem Chef der Regierung die nachgesuchte Bestätigung erhalten würden. Nebenbei werden es natürlich die bei den Wahlen den Vorsitz führenden landesfürstlichen Commissäre, wie z. B. Eder in Wiener Neustadt [2]), nicht an dem nöthigen Drucke haben fehlen lassen.

Sehr viel Katholiken werden es übrigens im Anfange nicht gewesen sein, die man auf diese Weise hineinschob, weil fast gar keine, oder wenigstens keine tauglichen, vorhanden waren [3]). Aber immerhin konnte bei fortgesetztem Drucke der Erfolg nicht ausbleiben, und in absehbarer Zeit konnten wenigstens die Richterstellen — wie es Erzherzog Ernst zunächst darauf anlegte [4]) — mit Katholiken besetzt sein. War aber einmal der Richter und der Stadtrath katholisch, dann war auch das Schicksal der ganzen Stadt besiegelt. Der bevorstehende Landtag gab ihnen nun die erwünschte Gelegenheit, dem drohenden Unheile zu begegnen.

Die beiden Stadtgemeinden Krems und Stein gaben ihren Abgesandten die Vollmacht (14. März), „in specie der Religion halben“ neben den zwei adeligen Ständen, der Stadt Wien und den anderen Städten und Märkten als ein Corpus um Zulassung der Augsburger Confession, die sie viele Jahre hindurch ruhig ausgeübt hätten, bei Kaiser Rudolf und dem Erzherzoge anzuhalten, auch einen Fussfall zu thun.

Fast gleich lauteten auch die Gewaltbriefe für die Abgeordneten der Stadt Bruck a. d. Leitha (14. März) und des Marktes Langenlois (14. März) — welche auch zum Unterschiede von den folgenden die Eventualität eines Fussfalls enthielten — der Städte Retz (15. März), Hainburg (13. März), Laa (10. März), Eggenburg (15. März), Waidhofen a. d. Thaya (14. März), Tulln (13. März), Baden (10. März), Ybbs (11. März), Klosterneubung (2. April), der Märkte Mödling (11. März), Petersdorf (13. März) und Gumpoldskirchen (15. März).

Der Gewaltbrief der Stadt Korneuburg (15. März) lautete nur kurz dahin: „in geistlichen und weltlichen Sachen neben den andern beratschlagen zu helfen“. Wenn die Langenloiser und Klosterneuburger im

---

[1]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Dec. 10 (Münch. Reichsarch. XI. Fol 54).

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Dec. 30 (Ebenda, Fol. 38).

Eingang ihrer Instruction bemerkten: „Nachdem die kleinen Städte und Märkte entschlossen etc.", beweist dies wohl, dass man sich früher über eine gemeinsame Action geeinigt hatte. Ob das vorher schon, wenigstens von einigen, erfolgte, oder erst in Wien, ist schwer zu entscheiden. Auffallend ist das Datum der Klosterneuburger vom 2. April, also volle vierzehn Tage nach der Landtagseröffnung. Es ist die Vermuthung der Hofkanzlei nicht so unbegründet, dass sie erst später, als die Abgeordneten miteinander Fühlung erhalten hatten, diesen Beschluss fassten, und die Vollmachtbriefe erst dann ausgefertigt und zurückdatiert wurden[1]).

Auf jeden Fall aber traten diese Abgeordneten bald nach ihrem Eintreffen in Wien zusammen und arbeiteten gemeinschaftlich eine Supplik an die zwei Stände aus. In allen Contributionen und anderen Beschwerungen, heisst es darin, wären sie bisher mit ihnen „einhellig und unzertrennt" verblieben, hätten nicht weniger in allen Landtagen um die Zulassung der Augsburger Confession angehalten und sich von ihnen nie abgesondert. Obwohl sie keine Concession erlangt hätten, wären sie doch bisher stets in ihrer Religionsübung „unperturbiert" geblieben. Neulich aber habe man die Prädicanten aus Wien und auch aus anderen Städten und Märkten abgeschafft, deren sich keiner mehr, besonders in Wien, blicken lassen dürfe, den Auslauf gegen Inzersdorf untersagt, den lateinischen und deutschen Schulhaltern geboten, keinen anderen als den Katechismus des Canisius in ihren Schulen zu lehren, und den Hebammen befohlen, die Eltern, welche ihre Kinder von anderen als hiesigen katholischen Priestern taufen liessen, anzuzeigen: weshalb sie es für eine Nothwendigkeit hielten, im jetzigen Landtage den Kaiser oder Erzherzog um „Versicherung" ihrer Confession zu bitten. Und wiewohl es den Anschein habe, als hätten sie sich seiner Zeit im Landtage von ihnen getrennt, so wäre diese Absonderung ohne ihr Vorwissen und ihre Zustimmung, bloss auf die Veranlassung der Wiener Abgeordneten, erfolgt; hätten ihnen diese, wie es sich gehört hätte, davon Mittheilung gemacht, würden sie entschieden dagegen protestiert haben. Seitdem hätten sie nun ihre Zusammengehörigkeit in der Religion mehrfach durch die That bewiesen und bäten sie deshalb, sich der Bürgerschaften als ihrer Lan-

---

[1]) Die Hofkanzlei setzte in dem von ihr verfassten Auszuge aus den Gewaltbriefen („Summarium der Gwaltinhalt") zu dem von Langenlois (14. Martii) die Bemerkung: „Sagen noch vor dem Landtag, was man entschlossen sei. Wer hat ihnens gesagt, oder wo hat man sich dessen verglichen? Sonderlich sagen sie von kleinen Städten; wie haben sie gewisst, dass Wien ausgeschlossen sein werde? Ist ein Zeichen, dass der Gewalt erst hernach gefertigt und das Datum zuruck gesetzt worden". (Beil. E. des „Summarium aller Ungebür etc.")

desmitglieder und wahren Glaubensgenossen väterlich anzunehmen und mit ihnen wie früher getreulich zusammenzugehen. Die Landleute hätten doch selbst an dieser Verbindung insofern ein Interesse, als viele davon in ihren eigenen und Amtsgeschäften in den Städten leben und daher der Seelsorge entrathen müssten. Hätten sie sich der Bürgerschaft bei dem jüngst verflossenen Tractate als ihrer Nebenchristen und Glaubensgenossen so thatkräftig angenommen: hofften sie auch diesmal auf ihre Unterstützung, zumal bei der jetzigen Lage der Dinge eine grosse Gefahr bestehe, dass durch den bereits erfolgten und noch zu gewärtigenden Abzug der Handwerksleute das heimische Gewerbe Abbruch erleide und dadurch die Entrichtung der Steuern und anderer Landesanlagen gehemmt werde. Die Stände möchten sich also neben ihnen bei dem Kaiser oder Erzherzog dahin bemühen, dass man „alle und jede Inhibition, ernstliche Bedrohung und scharfe Auflagen“, wie sie eine Zeit her in Religionssachen erfolgt seien, einstelle und der „armen betrübten“ Bürgerschaft der Augsburger Confession freie Religionsübung und eine Kirche hier in Wien einräume. Zum Schlusse bemerkten sie noch, dass ihre Abgeordneten von ihren Rathsgenossen und Gemeinden mit entsprechenden Vollmachten versehen seien [1]).

Dieser Petition hatten sich auch etliche 100 Personen des äussern Raths und der Bürgerschaft von Wien angeschlossen und dafür ihren früheren Plan der Uebergabe einer eigenen Bittschrift an den Hof aufgegeben [2]).

Auch die Regierung hatte sich mittlerweile eifrig mit den Vorbereitungen zum Landtage befasst. Zwischen dem Wiener und dem Prager Hofe fand ein reger Depeschenwechsel statt. Die Situation Erzherzog Ernsts, der mit der Leitung desselben betraut wurde, war jedenfalls keine leichte. Zu allem hatte er einen einzigen Rathgeber vom kaiserlichen Hofe zugetheilt erhalten: den katholischerseits als eifrig gerühmten Helfreich Guet [3]); Teufel war vor kurzem gestorben. Die Hofkriegsräthe, durchweg Protestanten, welche sich veranlasst gefühlt hatten, dem Erzherzog zum kommenden Landtage ein eigenes Gutachten über das Religionswesen — wir kennen es leider nicht — zu übergeben, werden es sicherlich nicht unterlassen haben, ihm den Ernst seiner Lage recht nahe zu rücken.

---

[1]) Beilage F des „Summarium aller Ungebür etc.“

[2]) Vgl. S. 107.

[3]) Eder an Herz. Albrecht, 1578 Juli (Münch. Reichsarch. XI, Fol. 5). Derselbe bekritelt es auch dem Herzog gegenüber (1579 Febr. 17), dass man Ernst so allein sitzen liesse, „als ob ihn niemands kännte“. (Ebendort, Fol. 71.)

Um sich für alle Fälle den Rücken zu decken, wandte sich Ernst zu Beginn des Monats März — zu welcher Zeit er von den Umtrieben des vierten Standes noch nichts gewusst zu haben scheint, dagegen eine Religionspetition der zwei adeligen Stände als absolut sicher hielt — an den Kaiser, um sich für sein Verhalten ihnen gegenüber eine „gemessene Instruction" zu erbitten [1]. In Prag hätte man zwar selbst „gar gerne" des Erzherzogs Rath und Gutachten gehört; weil er dies aber „aus etlichen Ursachen, sonderlich im Mangel deren Räthe, die der Sachen Bericht und Wissen haben", ablehnte, wurden ihm nun zugleich mit der kaiserlichen Landtagsproposition die gewünschten Weisungen übermittelt, auf deren bemerkenswerten Inhalt hier näher eingegangen werden muss.

Zunächst werden ihm zwei Berichte über die bisherigen, von Kaiser Rudolf mit den Ständen geführten Religionsverhandlungen, ein detaillierter und ein summarischer, übersendet, daraus er zu ersehen habe, dass die Stände zum evangelischen Gottesdienste in Wien nicht berechtigt seien. Hierauf werden alle Eventualitäten herangezogen und eingehend besprochen. Wenn die Landleute gleich bei oder nach der Verlesung der kaiserlichen Proposition zu wissen begehrten, ob er in Religionssachen mit ihnen zu handeln Vollmacht habe, sollte er ihnen sein Befremden darüber zu verstehen geben, dass sie ihre Religionsbeschwerden den allgemeinen Verhandlungsgegenständen, deretwegen doch der Landtag einberufen worden, vorzuziehen begehrten und dadurch die anderen zwei Stände, die bei dieser „Privatsache" nichts zu thun hätten, aufhielten, umsomehr als die Proposition gar nichts neues oder beschwerliches, sondern die blosse Fortsetzung der Grenzhilfe enthalte. Wenn sie aber im Punkte der Religion etwas vorzubringen hätten, sollten sie dies hernach abgesondert und ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Landtagsverhandlungen thun, worauf er sie gerne anhören und ihnen gebürlichen Bescheid geben wolle. Daneben möge er ihnen bedeuten, dieses ihr Begehren laufe der Religions-Concession entgegen, und ihnen die Gründe anführen.

Giengen die Stände darauf ein, so wäre dies das beste. Im andern Falle aber, wenn sie durchaus nicht früher an die Berathung der kaiserlichen Vorlagen gehen wollten und den Landtag zu zerstossen drohten, möge er sie schliesslich auffordern, ihre Beschwerden vorzutragen. Vermuthlich werden sie nun die Abschaffung ihres Wiener Religions- und Schulwesens in das Treffen führen, als wäre sie wider die Concession

---

[1]) Der Inhalt dieses Schreibens, das uns nicht erhalten zu sein scheint, geht aus des Kaisers Antwort hervor.

und des Kaisers Erklärungen erfolgt, und um die Restituierung desselben in Wien sowie auch in anderen Städten und vielleicht auch um eine eigene Kirche und noch mehr bitten. Dieses Ansuchen müsse unter allen Umständen abgewiesen werden. Es folgt nun eine detaillierte Aufzählung aller dafür massgebenden Gründe, die wir ohnehin schon kennen.

Werden sie nun, heisst es weiter, nach dieser Abweisung, wie zu fürchten, neuerdings kommen und um das blosse Religionsexercitium sammt Schule, aber ohne Kirche, anhalten, so habe der Erzherzog auf seinem Bescheide zu verharren. Nun werden sie voraussichtlich, wenn sie sehen, dass weder eine Kirche noch das Landhaus durchzusetzen sei, auf die in der letzten Conferenz von Seite des Hofes gemachten Vorschläge zurückgreifen und das Schulhaus verlangen. Weil man diese aber allein zu einem „Interim" bis zum Landtage und gar nicht weiter oder zu einer „Continuation" gemeint habe, man auch befinde, dass durch ein solches Mittel der Sache nicht geholfen, sondern eben „das daraus erfolgen würde, so im Landhause gewesen und man sich allda zu befahren gehabt, oder vielleicht noch ein ärgers", die Stände sie übrigens gar nicht annehmen wollten und es dadurch zu der endlichen Resolution kommen liessen: so könne man auch darin nicht einwilligen.

Der Erzherzog möge aber dieses Kapitel, wenn sie es nicht selbst berührten, gar nicht anschlagen. Sollten sie auch dann noch in ihn dringen, so möge er noch immer nicht nachgeben, sondern sie in Güte zur Ruhe mahnen und auf die Concession, bei der man sie stets zu schützen bereit sei, weisen.

Wenn sie sich nun mit dieser Erklärung zufrieden geben und an die Erledigung der Landtagsvorlagen schreiten, so wäre das sehr gut und Gott zu danken. Es sei aber stark zu befürchten, sie würden sich nicht damit abfinden lassen und ihr altes Klagelied anstimmen, wie ein guter Theil von ihnen als kaiserliche und landschaftliche Beamte beständig in Wien leben müsste und daher gezwungen würde, ihre Dienste aufzukünden, da sie der Seelsorge das ganze Jahr hindurch nicht entrathen könnten. Nun sei es allerdings richtig, dass die Kriegs-, Hof- und niederösterreichischen Kammerräthe, die Beamten der niederösterreichischen Regierung und des Landmarschall'schen Gerichtes, die Verordneten etc. fast ausschliesslich Landleute, der neuen Religion zugethan, seien und ihr Abgang umso empfindlicher sein würde, als „an katholischen Personen so grosser Mangel" sei. Auch komme das dadurch unausbleibliche gespannte Verhältnis mit der landesfürstlichen Regierung einigermassen in Betracht, „wie denn die Exempel hin und wider in der Welt genugsam bescheinen, was zumal zu jetzigen unseligen und

beschwerlichen Zeiten die Religionssache bei denen Leuten vermag, neben dem, dass wir einen so beschwerlichen übermächtigen Erbfeind an der Hand haben."

Wenn sie also durchaus auf die Gewährung einer Seelsorge in der Stadt Wien dringen und früher nichts bewilligen sollten: dann möge der Erzherzog als "letzten und äussersten Weg", der aber noch in „fester Geheim" zu behalten sei, ihnen „per tolerantiam und conifierung" so viel nachsehen, dass, „wenn ein Landmann zu Wien in Todesnöthen liegt oder ihm allda ein Kind geboren wird oder aber eine Ehe zusammenzugeben ist", ein jeder von ihnen in solchen Fällen seinen eigenen Prädicanten oder den eines anderen, "so der rechten Augsburger Confession, bescheiden, nit übl berüchtet, noch anderer Orten ausgeschafft ist", zu sich berufen und die Communion, Taufe und Copulation, doch allein für sich und die seinen, "ohne einige Weitläufigkeit in Stille, clausis januis, ausser aller Predig, Gesang oder offenen Zugehens und Zusammenkunft anderer Leut" vornehmen lassen dürfe, doch nur unter der Bedingung, dass diesem Prädicanten verboten sei, sich die Seelsorge in oder ausser der Stadt "gegen Bürger, Bauern, Hofgesind oder andere, so den zwei Ständen nit zugethan", anzumassen.

Bezüglich des Conductes verstorbener Landleute oder deren Angehörigen wollte man nachsehen, dass er, wenn schon nicht nach katholischem Brauche, doch sonst "aufs ehrlichste, d. i. durch Geleitung der Freundschaften, doch auch ausser Leichpredig und deutschen Gesang" stattfinden könnte. Wollten sie durchaus diese Ceremonien dazu haben, sollten sie das auf ihren Gütern besorgen.

Hätten sie nun auf diese Weise an der Seelsorge keinen Mangel, sondern noch mehr, als ihnen die Concession zuliesse, so könnten sie mit grossem Danke zufrieden sein; anderseits würde auch sein katholisches Gewissen nicht beschwert, weil er es ja nicht "de novo" bewilligte, sondern allein "wenigers conifierte und nachsähe", als er bei seinem Regierungsantritte gefunden habe. Ueber alle Phasen der Verhandlungen solle ihm der Erzherzog durch eilende Boten berichten, falls er aber, wenn er gar nicht mehr anders auskomme, als äusserstes das zuletzt vorgeschlagene Mittel anwenden müsste, ihm dies ebenfalls vorher durch einen eigenen Currier insgeheim zukommen lassen und die Stände mittlerweile, ohne ihnen etwas merken zu lassen, unter irgendeinem Vorwande hinziehen. Zugleich möge er auch sein Gutachten abgeben, ob jeder Landmann seinen eigenen Prädicanten zu sich fordern oder ob man für sie alle einen gemeinsamen bestellen, desgleichen ob dann dieser ausser oder in der Stadt sein Domicil haben solle.

Der letztere Fall habe das eine für sich, dass man besser auf ihn Acht geben könne. Damit wäre die Hauptsache erledigt. Daneben aber wolle der Erzherzog den Fall in Erwägung ziehen, dass sich der Landtag infolge der Religionsverhandlungen in die Charwoche erstreckte und die zwei Stände um die Erlaubnis bäten, zur heiligen Zeit nach Hause reisen oder hier in der Stadt die Seelsorge ausüben zu dürfen. Das letztere wäre ihnen als seiner kaiserlichen Resolution entgegen abzuschlagen; merke er aber, dass sie trotzdem hier eine solche anzustellen gedächten, so solle er ihnen lieber Urlaub geben.

Was die Städte und Märkte anbelange, sollte man wohl kaum annehmen, dass sie sich in diesem Landtage der Religionssache für sich oder im Vereine mit den zwei Adelsständen theilhaftig machten, weil sie erstens kaiserliches Kammergut und zweitens von der Religions-Concession ausgeschlossen seien. Weil aber die Welt jetzt zu allem widerwärtigen geneigt und ihr schier nichts mehr zuviel sei, zudem vielleicht die zwei Stände ihnen durch ihre „Privathandlung oder sondere Intercessionen“ Ursache geben möchten: müsse man auch für diese Eventualität Vorsorge treffen. Ihnen dürfe man, ganz gleichgültig, ob die Adeligen für sie intercedierten oder nicht, unter keinen Umständen etwas bewilligen, ihnen vielmehr bei seiner kaiserlichen Ungnade, Strafe und Verlust ihrer Privilegien jede Neuerung untersagen und über ihr ungebürliches Begehren sein Missfallen aussprechen. Der Erzherzog wolle auch Sorge tragen, dass die Beerdigung der Kuenring, falls sie noch nicht erfolgt sei, noch vor dem Landtage geschehe oder, wenn sie sich doch bis dorthin hinauszöge, durch einen entsprechenden Befehl vorsorgen, dass dabei alle evangelischen Ceremonien unterblieben [1]).

Bevor der Erzherzog noch diese Instruction in Händen hatte, erhielt er die Anzeige von den stürmischen Vorgängen bei der Stadtrathssitzung vom 9. März. Ungesäumt benachrichtigte er den Kaiser von diesen bedrohlichen Erscheinungen und erbat sich weitere Weisungen [2]). Rudolf antwortete: Der Erzherzog möge mit allen Kräften dahin arbeiten, dass der Anschluss der Stadt Wien an die übrigen Städte wie dieser insgesammt an die zwei Stände verhindert werde. Diese hätten ja stets und auch in dem letzten Religionstractacte erklärt, sich jener nie anders als auf dem Wege einer Intercession anzunehmen. Gleichzeitig erhielt Ernst drei Decrete an den innern und äussern Rath von Wien und die übrigen Städte zugeschickt, mit der bündigen Erklärung: Er

---

[1]) K. Rudolf an Ernst, 1579 März 11 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 100 Cop.).

[2]) 1579 März 12 (Angeführt in des Kaisers Antwort).

wollte, bevor er den Städten ein solches gestattete und sie „aus dem schuldigen Gehorsam und ihrer Subjection als Kammergut“ ausliesse, lieber den Landtag ohne Frucht abgehen lassen, „dieweil es nit allein um die Gränzhülf, sondern um unsere kaiserliche und landesfürstliche Hoheit zu thun“. Die Anspinner dieser Meuterei wären neben Au und Stainher zum warnenden Exempel zu bestrafen, doch müsse man damit bis nach dem Landtage warten, unterdessen sie aber fleisig im Auge behalten. Auch nach den Autoren der Wiener Bürger-Supplication sollte man in aller Stille Nachforschungen pflegen [1]).

Der Erzherzog berief alsbald einige Mitglieder des innern Raths zu sich und forderte sie auf, sich als gehorsame Bürger zu erzeigen, was diese auch versprachen. Ueber den Autor der Bürger-Petition befragt, wussten sie nichts zu sagen. Wie man sieht, war man auf beiden Seiten gut gerüstet, als Erzherzog Ernst am 19. März den Landtag eröffnete.

---

[1]) K. Rudolf an Ernst, 1579 März 17 (Beil. Nr. 2 des „Summarium dessen etc.“ [S. 105, Anm. 3] Cop., ebenda, Fol. 41).

10. Kapitel.

Der März-Landtag bis zu seiner Sprengung durch die Stände. Vierte Sendung nach München.

Die feierliche Eröffnung des Landtags durch den Erzherzog scheint nach dem Berichte der Hofkanzlei [1]) ganz glatt abgegangen zu sein. Als er den Ständen die kaiserliche Landtagsproposition, welche ausser der seit vielen Jahren geforderten und stets bewilligten doppelten Gülte per 138.000 Gulden nichts besonderes — und zwar absichtlich, um ihnen keine Veranlassung zur Opposition zu geben [2]) — verlangte [3]), überreicht und daran die Mahnung geknüpft hatte, ihre Erledigung mit Rücksicht auf die Nothlage des Landes und die gebotene Dringlichkeit der geforderten Hilfen thunlichst zu beschleunigen, erbot sich der Landmarschall im Namen der Stände, sich als getreue und gehorsame Landleute und Unterthanen zu erzeigen. Nach Eders Berichte aber soll er zuvor die Erledigung ihrer Religionsbeschwerden verlangt haben. In dem einen Punkte stimmen beide ganz überein, dass dieser erste Tag doch noch einen stürmischen Ausgang nahm.

Als sich die Stände nach der Verlesung der Proposition im Landhause in die einzelnen Curien getrennt hatten, stand der Abgeordnete der Stadt Krems, Straub, während der Bekanntgabe der Hauptartikel auf und stellte unter grosser Zustimmung die Forderung, man sollte nach dem Bibelworte „Primum quaerite regnum dei“ zuerst die Religionsfrage vornehmen und früher in keine Berathung der Landtagsvorlagen

---

[1]) „Summarium aller Ungebür etc.“ (vgl. S. 105 Anm. 3), dem auch das folgende entnommen ist.

[2]) K. Rudolf an Herz. Albrecht, 1579 April 25 (Münch. Reichsarch. VII, Fol. 123 Orig.).

[3]) Landesarch. Landtagshandl. 1579.

eingehen. Auf diese Weise sprengte er die erste Sitzung des vierten Standes [1]).

Erzherzog Ernst griff auf die Nachricht von diesem Vorfalle hin sofort energisch ein. Er berief die Abgeordneten der Städte zu sich, händigte ihnen die bereits erwähnten kaiserlichen Decrete (S. 117) ein und forderte sie auch noch mündlich zum Gehorsam auf. Die des innern Raths von Wien, die überwiegend katholisch waren, erboten sich neuerdings zum Gehorsam; die des äussern Raths dagegen liessen durch Kaspar Pichler vermelden, sie müssten erst diesen Befehl an ihre Mitverwandten bringen, die hierauf nach gepflogener Berathung die Antwort übergeben würden.

Der Erzherzog replicierte: Es bedürfe hier keiner Berathschlagung, sondern gehorsamer Vollziehung des kaiserlichen Befehles. Wenn sie sich jetzt trotzdem in Religionsverhandlungen einliessen und sich an die zwei oberen weltlichen Stände hiengen, werde er gegen sie mit ernstlicher Strafe vorgehen. Im Uebrigen sei es ihnen unbenommen, ihre Beschwerden auf ordnungsmässigem Wege vorzubringen.

Sie erklärten darauf ausweichend, für ihre Person wollten sie sich gerne gehorsam verhalten, könnten aber den anderen nicht in das Herz sehen, wollten sie deshalb versammeln und ihnen referieren. Die Abgeordneten der übrigen Städte zogen sich geschickter aus der Affaire und antworteten kurz, sie wollten thun, „was göttlich möglich und recht wäre“.

Für den 24. März war vom innern Rath eine Versammlung des Aeussern und der Beisitzer der Schranne einberufen worden. Den Vorsitz führte Gregor Fürth. Hier wurde nun der kaiserliche Befehl [2]) zur Verlesung gebracht und nach dem Autor der Bürger-Supplik geforscht. Alle ohne Unterschied der Religion — es waren acht Mitglieder des Stadtgerichtes und 48 des Raths erschienen [3]) — erklärten, dem Kaiser und dem Erzherzog gehorchen zu wollen. Zehn vom Rath aber, Hans Sunter, Ludwig Weiss, Paul Schönauer, Abraham Sanger, Sebastian Schilmayr, Peter Krebs, Stefan Hartmann, Adam Uebermann, Stefan

---

[1]) Eder an Herz. Albrecht, 1579 März 25 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 91).

[2]) Dieses Decret hat sich nirgends vorgefunden. Es enthält nichts anderes als im Hinblicke auf die letzten Vorgänge das Verbot, in Religionssachen zu tractieren, bei sonstiger Ungnade und Strafe.

[3]) Von diesen waren 28, von jenen 3 nicht erschienen. Die Namen und Vota sind verzeichnet in der Beil. A des „Summarium aller Ungebür etc.“ Von den Beisitzern erklärten sich 2 zur A. C., die anderen zur kath. Kirche, von den Rathsherren 32 zu jener — 3 drückten sich etwas unbestimmt aus — die übrigen zu dieser.

Römer und Thoman Pillnauer [1]) stimmten dafür, dass man trotzdem um die Freigabe der Augsburger Confession anhalten möge. Darüber aber, wer die Bittschrift der Bürgerschaft verfasst habe und wie sie in den äussern Rath gekommen sei, gab niemand eine Auskunft.

Inzwischen hatten auch die Herren und Ritter in die Religionssache eingegriffen. Sollte man es glauben, was die Hofkanzlei meldet, es wären von den ganzen Landleuten — die mindestens gegen 200 ausmachten — nur zwanzig [2]) anwesend gewesen? Und doch war es so: in der Liste der bei der Berathschlagung der folgenden Religionsschrift verzeichneten Landleute finden sich nur zwanzig Unterschriften [3]). Man hätte doch erwartet, dass sie in einem Momente, wo alles auf dem Spiele stand, in Scharen herbeigeeilt wären, um für ihre heilige Sache einzutreten! Wenn auch später noch einige hinzukamen, so dass sich um die Mitte des Landtags gegen 30 Personen nachweisen lassen: beweist das immerhin von Seite der überwiegenden Mehrheit der Stände eine unglaubliche Gleichgiltigkeit. Diese Erscheinung, welche zum Verständnis der weiteren Entwicklung der Dinge wohl bemerkt zu werden verdient, wird auch von einem so scharfen Beobachter wie Klesl bestätigt, der sich einige Jahre später der Regierung gegenüber äusserte, es wären unter den Ständen immer nur einige wenige, vor allem die Religionsdeputierten, die sich der Sache annähmen, die anderen wüssten gar nichts davon [4]); freilich waren dies die allervornehmsten, sassen hier in den höchsten Aemtern [5]) und zogen deshalb auch andere mit, die gewiss — wie die meisten — innerlich nicht mit ihrer radicalen Haltung einverstanden waren. In diesem Falle wird die Mehrzahl die gegenwärtigen Religionsbeschwerden als ausschliessliche Sache der Wiener betrachtet haben, die sie nichts weiter angienge.

Am 21. traten sie zu einer Berathung zusammen und verfassten eine Schrift, die am folgenden Tage dem Erzherzog übergeben wurde. In ihr wiesen sie auf den beschwerlichen Unterschied zwischen dem

---

[1]) In dem früheren Berichte „Summarium dessen etc.“ fehlt Pillnauer.

[2]) „Summarium aller Ungebür etc.“ Vgl. auch K. Rudolfs Schreiben an Herz. Albrecht, 1579 April 25 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 123, Orig.). Während des Religionstractates im Vorjahre waren es noch ca. 90.

[3]) Cod. Fol. 320. — Es ist hier nicht anzunehmen, dass es nur ein Ausschuss war.

[4]) „Bedenken in negotio religionis“, um 1590 verfasst (Wien. Staatsarch. Oest. Acten 9).

[5]) Eder an Herz. Albrecht, 1579 Mai 30 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 131): „Insonderheit ist hiebei auch dies zu bedenken, dass diese Ding durch etlich wenige Personen tentiert und getrieben werden, welche in den höchsten Aemtern sitzen . . . und die andern alle an sich ziehen“.

vorigen Landtage, zu welcher Zeit sie noch im ungetrübten Besitze ihrer Cultusfreiheit in der Stadt gewesen wären, und dem jetzigen, da sie derselben ledig sein müssten, hin, erinnerten an die drückenden Verbote der Hauspredigten, Kindstaufen und Beerdigungen nach ihrer Religion, an die Sperre der Hernalser Kirche, die noch immer nicht aufgehoben sei, an die „ungewöhnliche" Arrestation der Stubner und die gegen Adam von Geyer zu Inzersdorf ausgegangenen Decrete [1]). Da nun der Kaiser, erklärten sie, im Juni des verflossenen Jahres diese ganze Religionsfrage auf den nächsten Landtag verschoben habe, wie ja auch die damals anwesenden Stände als „ungemächtigte Privatpersonen" gegen die kaiserlichen Verfügungen Verwahrung eingelegt hätten: wollten sie nach Christi Gebote, zuerst „nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit" zu trachten, und in der Erwägung, dass früher „nichts fruchtbarlichs" gehandelt werden könne, vor allem mit dem Religionspunkte in das Reine kommen. Wollten aber früher wissen, ob der Erzherzog, der sich schon etliche Male deshalb entschuldigt habe, diesmal ohne „Hintersichbringen" genügende Vollmacht besässe, sich darüber mit ihnen in Verhandlungen einzulassen [2]).

Wie man sieht, war gleich die erste Annahme der kaiserlichen Instruction eingetroffen. Der Erzherzog gab ihnen zwei Tage später (24. März) instructionsgemäss zur Antwort: Er habe nicht erwartet, dass sie mit ihren Privatsachen die Berathung der wichtigen und dringlichen Vorlagen aufschieben würden. Sollten daher zuerst diese erledigen und dann erst ihre Religionsbeschwerden vorbringen [3]).

Die Stände replicierten am 30. März: Es habe unter den kaiserlichen Voreltern die Landtagsproposition nicht nur die Forderungen des Kaisers an sie enthalten, sondern auch umgekehrt ihren Wünschen und Beschwerden Rechnung getragen. Ausserdem lehre die Praxis, dass seit vielen Jahren her im Landtage immer erst die ständischen Beschwerden abgehandelt worden seien. Entnähmen nun aus seinem letzten Decrete und seinen früheren Erklärungen, dass sich der Erzherzog mit der Religionsfrage zu beladen Bedenken trage, daher sie nicht weiter in ihn dringen wollten, sondern gezwungen wären, vor jeder Berathung ihre Sache an den Kaiser selbst zu leiten, wogegen der Erzherzog, da es bloss zu seiner Verschonung geschehe, hoffentlich nichts einzuwenden haben werde [4]).

---

[1]) Vgl. S. 99 fg.

[2]) Cod. Fol. 315'. — Münch. Reichsarch. VII, Fol. 50.

[3]) Datiert vom 23. März (Cod. Fol. 320'. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 53).

[4]) Cod. Fol. 322. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 56.

Damit hatten die Verhandlungen eine Wendung genommen, für die in der Instruction nicht vorgesorgt war. Ernst ermahnte sie noch desselben Tages, sie möchten sich mit seinem vorigen Erbieten begnügen und den Kaiser verschonen, da sie doch verstanden hätten, man wolle ihnen nachher auf ein entsprechendes Einschreiten gerne Bescheid ertheilen. Möchten doch in Berücksichtigung der „augenscheinlich hohen Noth des gemeinen Vaterlandes“ die Berathung der Vorlagen ohne weiteren Verzug in die Hand nehmen und die anderen Stände, die sich voraussichtlich zur nahenden Osterzeit heimbegeben wollten, nicht unnöthig aufhalten [1]).

Die Stände wussten recht wohl, dass sie vom Erzherzog nicht viel Gutes zu erwarten hatten, dagegen dürften sie ohne Zweifel von der Kanzlei aus von dem Plane des Kaisers, ihnen eine Seelsorge in Wien zu gestatten, Wind bekommen und sich darüber auch irgendwie geäussert haben. Kaiser Rudolf drückte nämlich dem Erzherzog seine Verwunderung darüber aus, dass die Stände den Inhalt der Instruction erfahren hätten [2]). Ernst suchte sich gegen den Verdacht, als habe er ihnen irgendwelche Mittheilungen gemacht, zu rechtfertigen, und behauptete, sie wären wahrscheinlich vom Prager Hofe selbst aus dahin avisiert worden, dass der Kaiser „bereits deliberiert und entschlossen, wofern die zwei Stände je nit weichen würden, ihnen die Concession zu confirmieren und eine Privatseelsorge in der Stadt zu verwilligen“. Er meinte auch, sie würden gewiss nicht, wenn sie um seine Instruction gewusst hätten, nach Prag geschickt haben [3]).

Jedenfalls hofften die zwei Stände bei Kaiser Rudolf eher etwas und mehr auszurichten, ohne dass sie vielleicht irgendwelche Nebenabsichten damit verbunden hätten [4]), und thaten einen Schritt, der eine offenkundige Demonstration gegen den Erzherzog war. Ohne noch auf sein letztes, vom 30. März datiertes Decret, das ihnen angeblich erst den 2. April zugestellt worden war [5]), zu warten, hatten sie bereits den Beschluss

---

[1]) Cod. Fol. 323. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 60.

[2]) 1579 April 6 (dem folgenden Antwortschreiben entnommen).

[3]) Ernst an Kaiser Rudolf, 1579 April 11 (Beil. 8 des Summarium dessen etc.“ Cop.; vgl. S. 105, Anm. 3).

[4]) Bei Hofe hatte man sie im Verdacht, sie wollten mit den böhmischen Ständen, mit denen sie „gute Correspondenz“ unterhielten, und die sie noch im Landtage versammelt glaubten, Unterhandlungen pflegen. „Nit kann man wissen“, lautet der Bericht der Hofkanzlei, „ob oder was sie für Befehl gehabt, mit den Confessionisten in Böhmen zu handeln. „Summariverzeichnus etc.“ (vgl. S. 46). Diese Befürchtung spricht auch Eder aus. Schreiben an Herz. Albrecht, 1579 April 12 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 109).

[5]) Vgl. oben Anm. 1.

gefasst, an den kaiserlichen Hof nach Prag ihre Gesandten abzufertigen. Davon setzten sie den Erzherzog einige Tage später (4. April) in Kenntnis und fügten lakonisch hinzu, die Gesandtschaft sei bereits aufgebrochen, worauf dann auch die meisten Landleute nach Hause gereist wären. Da sie nun in so geringer Anzahl versammelt seien, gebüre es ihnen nicht, ihrem Entschlusse entgegenzuhandeln und sich vor dem Herablangen des kaiserlichen Bescheides und vor Ankunft einer grösseren Anzahl ihres Mittels für sich selbst in eine Landtagstractation einzulassen. Sie baten übrigens um Entschuldigung und gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, der Erzherzog werde diese Werbung nicht übel aufnehmen [1]).

Der Erzherzog nahm zwar diesen Affront nicht ruhig hin und gab am 6. April den Landleuten ihr ungebürliches Benehmen zu verstehen, weiter konnte er aber nichts mehr machen, als die gesammten Stände vorladen und an sie die ernstliche Mahnung richten, sie möchten nun endlich, nachdem fast zwei Monate seit der Eröffnung des Landtags verflossen wären, ihre Antwort auf die Proposition übergeben. Er machte sie auch darauf aufmerksam, dass die Verschiebung eines öffentlich ausgeschriebenen Landtags Sache des Landesfürsten oder seines Stellvertreters sei, nicht aber im Belieben der Stände stehe [2]). Die weltlichen Stände aber, von dem Bestreben geleitet, auf alle mögliche Weise den Landtag bis zur österlichen Zeit — am 12. April war schon Palmsonntag — hinauszuschieben, zu der die meisten nach Hause zu reisen pflegten, baten ihn Tags darauf (7. April) um die schriftliche Ausfertigung der vorigen mündlichen Ermahnung [3]). Am selben Tage noch trafen sie alle Vorbereitungen zur Abreise und stellten für ihre Verordneten eine Vollmacht aus, in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage ihre Sache zu vertreten und in schwierigen Fällen eine grössere Anzahl ihres Mittels nach Wien zu berufen [4]).

Der Erzherzog, der gleichwohl ihre Absicht durchschaute [5]), willfahrte Tags darauf (8. April) diesem Begehren [6]). Zwei Tage später (10. April) erschien bei ihm eine Deputation aller vier Stände [7]) und bat um die Erlaubnis zur Heimreise. In ihrer Eingabe entschuldigten

---

[1]) Datiert vom 3. April (Cod. Fol. 325).
[2]) Geschah nur mündlich.
[3]) Cod. Fol. 326. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 85.
[4]) Cod. Fol. 339.
[5]) Ernst an K. Rudolf, 1579 April 11 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 63).
[6]) Cod. Fol. 326[1]. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 85.
[7]) Probst zu Herzogenburg, Prior zu Mauerbach, Ludwig von Schönkirchen, Hans Hager, Christof von Oberheimb, Christof Wittiber, Rathsherr von Wien, und Hans Knozer, Stadtschreiber zu Krems.

sich zuerst die Herren und Ritter: Sie wären mit Rücksicht auf die vielen und schweren Anfechtungen ihrer Religion genöthigt gewesen, bei dem kaiserlichen Hofe auf ihre Abstellung zu dringen, mittlerweile sei nun ihre Zahl, die kaiserlichen Räthe abgerechnet, auf höchstens zehn zusammengeschrumpft, so dass an eine Fortsetzung des Landtags nicht zu denken sei. Der vierte Stand und — merkwürdiger Weise auch der Prälatenstand erklärten im Anschlusse daran: Sie hätten ganz gerne die Proposition zu Ende berathen, wollten sich aber dem vorigen Begehren anschliessen, nachdem sie verstanden, dass diese an der Berathung derselben „aus sonderer ihrer Noth und Obliegen bisher verhindert worden sein sollen“ [1]).

Die Städte werden übrigens noch nicht weit gekommen gewesen sein und nur auf den Moment gepasst haben, um sich auf eine feine Art loszuschrauben. Das Verhalten der Prälaten aber ist auffallend; aus blossem Solidaritätsgefühl ist es wohl kaum zu erklären; es mag also bei ihnen der Wirklichkeit entsprechen, was der Erzherzog dem Kaiser schreibt: diese beiden Stände wären auf das Verlangen der anderen zwei erst nach langem Zögern, auf deren „heftig Anhalten und schier etwas Bedrohung, dass sie ihnen ihres Verweigerns mit der Zeit eingedenk sein würden“, eingegangen [2]). Dem Erzherzog blieb nichts anderes übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen. Zwar habe er nicht erwartet, erklärte er in seiner Schlussantwort vom 12. April, dass sie vor Erledigung der Proposition auseinandergehen würden, doch wolle er sie mit Rücksicht auf die Osterzeit nicht länger hier aufhalten und dem Kaiser darüber Meldung machen [3]).

Inzwischen (10. April) waren die Gesandten der Herren und Ritter, und zwar Veit Albrecht von Puchheim, Hans Wilhelm von Losenstein, Job Hartmann von Trautmannsdorf und Sigmund Leisser, in Prag eingetroffen, nachdem sie sich in Horn versammelt hatten und von dort am 5. d. M. aufgebrochen waren. Am dortigen Hofe wusste man bereits von der Zerstossung des Landtags, und als sie sich Tags darauf bei den geheimen Räthen anmeldeten, erfuhren sie von diesen, dass der Kaiser darüber sehr ungehalten sei. Am 13. April, 4 Uhr nachmittags, erhielten sie bei Kaiser Rudolf Audienz. Nachdem sie im Sinne ihrer Instruction [4]) ihre Werbung vorgebracht hatten, überreichten sie ihre

---

[1]) Cod. Fol. 327'. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 90.

[2]) 1579 April 11 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 63).

[3]) Cod. Fol. 329'. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 93. Der Verordneten Dankschreiben vom 15. April (Cod. Fol. 330).

[4]) März 30 (Cod. Fol. 333').

Bittschrift, in der alle Vorfälle seit der Einberufung geschildert waren, und die Uebergehung des Erzherzogs damit entschuldigt wurde, dass man aus seiner „unverhofften“ Antwort entnommen hätte, er wolle sich mit dem Religionstractate nicht beladen, daher man ihn damit verschonen wollte. Hätten nun zu ihm selbst, heisst es weiter, dem „Vater des Vaterlands“, dem „Brunnquellen aller kaiserlichen Güte und Mildigkeit“ ihre Zuflucht genommen, um ihn flehentlich zu bitten, einen anderen Landtag, und zwar durch „sondere“ Schreiben — sie wollten offenbar dadurch eine recht zahlreiche Betheiligung ihrer Standesgenossen erzielen — einzuberufen und diesem in eigener Person beizuwohnen. Mittlerweile aber möge man ihnen in Bedenkung ihres „kläglichen Elends“ den evangelischen Gottesdienst in Wien freigeben [1]). Daneben baten die Gesandten um die Erledigung der von den Ständen dem Erzherzog in der Angelegenheit Stubner und Geyer übergebenen Beschwerden [2]).

Die Antwort darauf, die sie erst am 22. April erhielten, lautete nicht sehr gnädig: Es komme dem Kaiser billig fremd vor, dass sie die Berathung der Landtagsproposition aufgezogen, diese Gesandtschaft „wider der f. Dt. Erlaubnis, Willen und genugsame Erklärung“ abgeordnet und die zwei anderen Stände mit sich gerissen hätten. Ueber die verlangte Ausschreibung eines neuen Landtags drückt sie sich — obwohl man darüber, wie wir gleich hören werden, schon schlüssig war — sehr allgemein aus: Man werde sich zu „gelegener“ Zeit weiterer Zusammenforderung der Stände mit Gnaden zu entschliessen und ihre Notdurft zu handeln wissen. Die für die Zwischenzeit erbetene Seelsorge in den Städten wird unter Hinweis auf die Concession und Assecuration und seine bereits erfolgten Resolutionen kurzweg abgewiesen [3]). Wegen der beiden Beschwerden bezüglich Stubner und Geyer wurden sie mündlich an den Erzherzog gewiesen, der die Resolution bereits in Händen hätte.

Die grosse Pause zwischen der Werbung und dem Bescheide (13. bis 22. April) fällt auf. Man könnte freilich meinen, es wären inzwischen am Hofe längere Berathungen gepflogen worden, ob man ihnen vielleicht doch irgendetwas zugestehen solle. Wenn aber der Kaiser am 17. d. M. dem Erzherzog Ernst eine Abschrift des vorigen Decretes mittheilt und Erläuterungen dazu macht, wie dass er dieses allein „verweisungs-

---

[1]) Cod. Fol. 331. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 71.

[2]) Vgl. oben S. 102.

[3]) Datiert vom 20. April (Cod. Fol. 337. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 75. — Wien. Staatsarch. Oest. Acten 7).

halber mit Reservierung aller anderer unserer Notdurft zu kunftiger Landtagsversammlung“ gegeben habe, damit der Erzherzog diesfalls nicht übergangen werde, so sieht man daraus, dass am 17. der Entschluss schon gefasst war, und es wäre noch die weitere Verzögerung von drei Tagen zu erklären. Wollte er vielleicht noch früher die Antwort des Erzherzogs abwarten, so hätte er nicht schon am 20. das Decret ausgefertigt, weil er zu dieser Zeit unmöglich eine solche haben konnte. Wie erklärt sich nun ferner die Verzögerung der Uebergabe vom 20. bis zum 22.? Wir können uns nur nach der Natur des Kaisers denken, dass er über die Gesandtschaft wegen der damit verbundenen Aufregungen sehr ungehalten war, wie er ja auch in dem erwähnten Schreiben an Erzherzog Ernst den Entschluss aussprach, man sollte die Stände im nächsten Landtage ein für alle Mal abweisen, um des „stetigen Anlaufens und Behelligung“ endlich erlöst zu sein; vielleicht hat man nun absichtlich die Gesandten recht lange auf Bescheid warten lassen, um den Ständen für die Zukunft derlei kostspielige und zeitraubende Werbungen gründlich zu verleiden?

Die Stimmung des Kaisers gegen sie wird sich nicht gebessert haben, als die Gesandten trotz der in der kaiserlichen Resolution enthaltenen Weisung, es sei dies seine „endliche“ Meinung, Tags darauf (23. April) eine Replik übergaben, worin sie mit Rücksicht auf ihren beschwerlichen Inhalt eine weitere Action der Stände in Aussicht stellten[1]). Er liess ihnen auch in der Audienz des folgenden Tages (24. April) durch Viehäuser sein Befremden darüber mittheilen, dass sie auf seine erste Resolution noch „weitere Bedenken“ hätten, und ihnen anzeigen, dass es nunmehr dabei zu verbleiben habe. Sie merkten, dass nichts auszurichten war und reisten am andern Tage (25. April) ab[2]).

Die Stände hatten keinen Grund, mit dem Ausgange ihrer Mission zufrieden zu sein: sie hatten trotz aller anfänglichen günstigen Aussichten nicht nur nichts erreicht, sondern auch den Erzherzog und den Kaiser gegen sie aufgebracht.

Scheint vorher schon, wie der Erzherzog dem Kaiser berichtete, ihr schroffer Vorgang gegen jenen nicht die Billigung aller Landleute gefunden zu haben, so dass sich der Landmarschall sogar — sonst immer einer der radicalsten — bei ihm entschuldigt haben soll: wird es jetzt nach dieser Schlappe erst recht nicht an solchen gefehlt haben, die es für gerathen hielten, sich persönlich bei Hofe zu entschul-

---

[1]) Cod. Fol. 338. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 77.

[2]) Relation der Gesandten, 1579 April 29 (Cod. Fol. 335[1]).

digen [1]). Die veränderte Haltung der Stände drückt sich in der Stimmung der kaiserlichen Umgebung deutlich aus: während Secretär Westernacher am 12. April aus Prag geschrieben hatte, in Oesterreich gehe der Landtag gar schlecht fort, die k. Mt. werde schier den Ständen etwas bewilligen müssen [2]), schrieb derselbe von dort am 25. Juni, der Landtag werde am 29. d. M. angehen, die Stände aber sollen jetzt auf die ernstlichen Befehle etwas willfähriger sein [3]).

Während die Gesandten noch in Prag weilten, hatte man dort und am Wiener Hofe die Grundzüge des weiteren Verhaltens in vertraulicher Correspondenz festgestellt. Zunächst galt es über die Ausschreibung eines neuen Landtags schlüssig zu werden. Diese Frage war nicht so einfach. Wollte man ihn, gab Ernst zu bedenken, gleich nach Ostern ausschreiben, so vergiengen mit der Ausschreibung mindestens 4 Wochen; vor weiteren vier Wochen würde er, wenn der Religionspunkt vorgebracht werde, kaum beendigt werden können, und da käme das Fronleichnamsfest dazwischen, wobei man „nach erfolgter weiterer Exacerbation und Schwierigkeit des gemeinen Manns in währender oder frischer Tractation" vielleicht noch einen ärgeren Tumult als im Vorjahre zu gewärtigen habe.

In Prag wusste man sich derzeit noch wenig Rath; man war nur über die folgenden Punkte im Reinen: der nächste Landtag solle nicht den Charakter eines neuen, sondern, weil er auf ungebürliche Weise beendigt war, den einer blossen Fortsetzung haben. Aus diesem Grunde hauptsächlich wollte auch der Kaiser nicht persönlich, wie die Stände darum gebeten hatten, dem Landtage beiwohnen, sondern ihn auch vom Erzherzog beschliessen lassen [4]). Einen jeden Landmann separat einzuladen, hielt man für überflüssig, weil es seit fünfzehn Jahren oder noch länger nur zweimal vorgekommen sei, nämlich im Jahre 1568, da wegen Uebernahme der Hofschulden ein aussergewöhnlicher Landtag einberufen worden war, und im Jahre 1577 anlässlich der Erbhuldigung. Auch wollte man noch vorher Herzog Albrecht um seinen Rath angehen und mit dem vierten Stande Separatverhandlungen pflegen. Bezüglich der Zeit der Einberufung sah man wohl die Berechtigung der von Seite

---

[1]) „Summarium dessen etc." (vgl. S. 105, Anm. 3). Vgl. auch Eders Schreiben an Herz. Albrecht, 1579 Mai 9 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 119).

[2]) Fugg. Relationen (Wien. Hofbibl. Cod. 8952 Fol. 130).

[3]) Ebenda Fol. 239.

[4]) Den Gesandten hatte er davon absichtlich keine Mittheilung gemacht und wollte auch nicht, dass sie es erführen, offenbar um einem neuerlichen diesbezüglichen Einschreiten zu entgehen.

des Erzherzogs erhobenen Bedenken ein. Die Hinausschiebung des Landtags aber bis nach dem Fronleichnamsfeste, meinte man hier, würde den Ständen wiederum wegen der Getreidefechsung beschwerlich fallen. Man müsste also bis zum August warten: da könnten sie aber wieder muthmassen, man habe ihn des Fronleichnamsfestes wegen verschoben, und würden sich dann noch mehr herausnehmen.

Dann sei zu besorgen, man werde schwerlich die Zahlung der Grenzhilfen bis zum August verschieben können; auch würden die anderen Erbländer nicht früher etwas bewilligen, bevor nicht die Oesterreicher als die meistinteressierten dazu den Anfang gemacht hätten.

Schliesslich befürchtete man auch, dass je länger der Landtag anstehe, desto mehr „unruhige Practiken und Conspirationen" inzwischen stattfänden. Man neigte also eher zu einer baldigen Einberufung, wodurch auch der Charakter einer blossen Continuation besser gewahrt werden, man ausserdem noch Zeit finden konnte, sich in München Rath zu holen und sich der Städte genügend zu versichern. Dieser letzte Punkt bildete jetzt die Hauptsorge.

Die Städte von den Herren und Rittern abzusondern und die Bewegung der Bürgerschaft im Keime zu ersticken: darauf kam dem Hofe alles an. Vor den zwei Ständen selbst dürfte sich, sobald es einmal publik war, dass nur zwanzig von ihnen beim letzten Landtag anwesend waren, die Furcht etwas verringert haben; aber im Zusammenschlusse aller drei Stände lag eine grosse, nicht zu unterschätzende Gefahr. Dahin zielen nun einige Weisungen an den Erzherzog: er solle noch vor dem Wiederzusammentritte des Landtags die Abgeordneten des vierten Standes zu sich erfordern lassen und ihnen zum Gehorsam zureden, im Nothfalle sollte man sie sogar nach Prag bescheiden.

Die Vollmachten derselben sollten ihnen abgefordert, oder wenigstens eine Abschrift davon erlangt und eruiert werden, wer der Verfasser ihrer den zwei Ständen übergebenen Petition sei, die man womöglich im Original oder doch in Abschrift herausbekommen müsste, wer sich ferner darauf unterschrieben habe und ob an ihren gemeinsamen Berathungen auch Vertreter der Stadt Wien theilnähmen. Auf die besonders verdächtigen Personen, wie Lunzer, Pillnauer, Stainher, Langer, Pichler und Straub sei durch „vertraute" Leute Acht zu geben und alle Verdachtsmomente seien zu sammeln, um ihnen später den „verdienten Lohn" geben zu können" [1]). Dem Freiherrn Helmhard Jörger, der bereits im Juli des Vorjahres vom Kaiser seines zu Margarethen öffent-

[1]) Ernst an K. Rudolf, 1579 April 11; K. Rudolf an Ernst, 1579 April 17 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 63, 76, Cop.).

lich abgehaltenen Gottesdienstes wegen einen Verweis erhalten, sich aber dann entschuldigt hatte, dass das nur einmal und ohne sein Vorwissen geschehen sei, wurde auf eine Anzeige des Erzherzogs hin seine Predigt neuerdings verwiesen [1]. Aus demselben Grunde erhielt auch der Feldoberst Hans Rueber eine ernstliche Verwarnung [2].

Hierauf sandte man wieder Lindegg [3] an den bairischen Hof nach München, um dort, wie bereits angedeutet wurde, Rath zu suchen, wie man sich auf dem kommenden Landtage verhalten solle, um der Widersetzlichkeit und dem fortwährenden „Anlaufen" nöthigenfalls auch mit Gewalt ein Ende zu machen. In dem kaiserlichen Schreiben, dem zwei ausführliche Berichte [4] über die letzten Vorgänge beigeschlossen waren, herrscht ein viel herberer und schärferer Ton als früher; man fühlt die Verbitterung gegen die Stände heraus, die durch ihren dem Erzherzog angethanen „Schimpf" auch den Kaiser in seinem stark entwickelten Hoheitsbewusstsein verletzt hatten und ihm durch die fortwährenden von dieser Seite kommenden Beunruhigungen und Verdriesslichkeiten recht lästig geworden waren [5].

Herzog Albrecht schlug eine persönliche Zusammenkunft, der auch die beiden Erzherzoge Ferdinand und Karl sowie der Erzbischof von Salzburg beigezogen werden möchten, vor, oder falls dies nicht thunlich wäre, eine solche ihrer vertrautesten Räthe an einem gelegenen Orte, z. B. in Innsbruck. Nur auf diese Weise würde dieser „ansehnliche Handel" ordentlich ausgetragen werden, während der schriftliche Weg, das Hin- und Hersenden von Bericht und Gegenbericht, die grosse Gefahr mit sich brächte, dass ihre geheimen Anschläge aufgedeckt würden. Der Kaiser habe jetzt, gab er ihm zu verstehen, gesehen, wohin Geduld und Nachsehen führten, und wie mit der vorgeschlagenen „Linderung" — er meinte das von kaiserlicher Seite für den verflossenen Landtag projectierte Zugeständnis — nicht das mindeste ausgerichtet, im Gegentheile der „entstandene Frevel" immer ärger werde, je länger man zusähe. Rathe also ganz entschieden davon ab, zur Concession

---

[1] Kaiser Rudolf an H. Jörger, 1579 April 18. Beil. D des „Summari-Verzeichnus etc." (vgl. S. 46).

[2] K. Rudolf an H. Rueber, 1579 April 18. Beil. Nr. 9 des „Summarium dessen etc." (vgl. S. 105).

[3] Herzog Albrecht an Eder, 1579 Mai 10 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 117. Cpt.).

[4] Es sind dies das „Summari-Verzeichnus etc." und das „Summarium dessen etc."

[5] 1579 April 25 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 97. 123, Orig.). Er erhielt es am 1. Mai.

eine „Declaration“ zu eröffnen, weil dies den gegenwärtigen Stand der Dinge nur verschlimmern würde, und verweise ihn auf seine Verantwortung, die er als Landesfürst gegen Gott, die Kirche und alle katholischen Stände habe [1]). Albrecht schickte sodann die kaiserlichen Berichte seinem Kanzler zur Berathung und Berichterstattung zu [2]).

Ebenso wurden auch wieder die zwei Erzherzoge um ihr Gutachten ersucht. Was weiter darauf geschah, wissen wir nicht; doch dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach diese Conferenz unterblieben sein, und man sich mit der Ausfertigung schriftlicher Gutachten begnügt haben [3]).

Während man sich nun am Hofe über ein energisches Vorgehen gegen die Umtriebe der Bürgerschaften berieth, waren in Wien bedenkliche Unruhen ausgebrochen. War es Ursache oder Folge der Erregung: es brach das Gerücht aus, die päpstliche Partei wolle die Lutherischen in der Stadt nächtlicher Weile überfallen, und zwar am Sonntage den 3. Mai. Es hiess, man lasse nach und nach Kriegsvolk herein und halte es bei den Jesuiten und Augustinern versteckt, vor der Stadt seien alle Zugänge besetzt u. dgl. mehr.

Dieses Gerücht fand Nahrung, als sich an diesem Tage eine Procession von 7000 Personen nach St. Marx hinausbegab, und der Bürgermeister den Thorwächtern die Weisung ertheilte, gut Acht zu haben und, falls sie einen Schuss hörten, die Thore zu schliessen. Die ganze Nacht hielt sich die evangelische Bürgerschaft in bewaffneter Bereitschaft [4]).

Tags darauf (4. Mai) begaben sich Landmarschall Rogendorf und einige Verordnete zum Erzherzog und machten ihm über diesen Zustand der Unsicherheit Vorstellungen. Unter Anderem bemerkten sie auch, die öffentliche Meinung beschuldige ihn der Mitwissenschaft. Dieser stellte es entschieden in Abrede und liess auch dem Magistrate zwei Tage später (6. Mai) mittheilen: Es habe ihn die Nachricht höchst sonderbar berührt, dass die ganze Stadt voll Unruhe und Geschrei sei, man die Wehren hervorsuche und bereithalte und den Hof mit einem Anschlage auf die Protestanten in Verbindung bringe. Es wundere ihn, wie sich seine getreuen Unterthanen zu solchen „unruhigen und schier aufrührerischen Gedanken und Handlungen“ hinreissen lassen

---

[1]) Ueberkingen, 1579 Mai 11 (Ebd. Fol. 128, Cop.).

[2]) Mai 17 (Ebd. Fol. 133, Cpt.).

[3]) Die nächste Instruction für Lindegg an ihn und die beiden Erzherzoge vom 8. Sept. 1579 (Ebd. Fol. 164) erwähnt nämlich nur, dass dem Kaiser „unlängst in derselben Sachen von I. L^{en}. unterschiedliche ausführliche Antworten mit angehefteten Gutachten“ zugekommen seien.

[4]) Das folgende nach dem „Summarium aller Ungebür etc.“ (vgl. S. 105). Eder an Herz. Albrecht, 1579 Mai 9 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 119).

konnten, da sie doch zu diesem Verdachte nicht den geringsten Grund hätten. Sein Befehl laute nun dahin, man solle der Bürgerschaft den „Ungrund“ dieser Sache vorhalten und fleissige Erkundigungen darüber einziehen, wer diese zu solcher grundlosen Unruhe bewogen und ihr die Bewaffnung anbefohlen habe. Zum Schlusse erhielten sie überdies einen Verweis, dass sie ihn, wo doch das Gerücht mehrere Tage schon währte, nicht davon in Kenntnis gesetzt hätten. Man erwarte also, sie würden in Zukunft, da ihnen vom Kaiser das Regiment dieser Stadt anvertraut sei, mehr Sorgfalt verwenden und ähnliche Vorfälle etwas zeitlicher berichten [1]).

Der Bürgermeister beschied unverzüglich für den 8. Mai die gesammten Zechmeister zu sich und liess ihnen nicht nur auftragen, über den Ursprung und den Urheber des Gerüchtes Nachforschungen zu pflegen, sondern hielt ihnen noch drei weitere Artikel vor: erstens sollten sie bezüglich der vor beiläufig zwei Monaten dem äussern Rath überreichten Petition berichten; zweitens hätten sie strenge auf die Einhaltung des Verbotes des Auslaufens zu fremder Seelsorge zu sehen, und da jemand, darüber betreten, gestraft werde, möge er sich selbst die Schuld zuschreiben; endlich hätten sie sich über die eingelaufene Beschwerde, dass ihre Arbeit gerade um das doppelte theurer geworden wäre, zu äussern.

Die Schrift, welche darauf die Bürger und Handwerker dem Bürgermeister vorlegten, gestaltete sich zu einer feierlichen, in ihrer Einfachheit und Schlichtheit rührenden Manifestation ihres Glaubens und schloss mit der inständigen Bitte, der Bürgermeister wolle für sie bei Kaiser Rudolf und Erzherzog Ernst dahin einwirken, dass ihnen die Ausübung der Augsburger Confession womöglich in der Stadt selbst gestattet werde. Von dem Urheber des Gerüchtes wissen sie nichts anzugeben; zu der dem äussern Rath übergebenen Schrift bekennen sie sich alle als Verfasser und ersuchen, nicht auf einzelne Unschuldige den Verdacht zu lenken. Zum Befehle, sich „bei letzter Warnung“ der evangelischen Seelsorge in und vor der Stadt zu enthalten, erklären sie, sie könnten dies ihrem Gewissen nach nicht thun und wollten dafür auch die Verantwortung tragen. Als Grund der Preiserhöhung bezeichnen sie neben der allgemeinen Theuerung und den erhöhten öffentlichen Lasten den Mangel an Arbeiterpersonal, das wegen des Verbotes der evangelischen Religionsübung die Stadt verlasse oder meide, und die dadurch bedingten schlechten Erwerbsverhältnisse.

Den Zechmeistern wurde diese Schrift am 12. Mai wiederum zurückgestellt, mit dem Bemerken, es habe ihnen nicht gebürt, nach dem vom

---

[1]) Beil. B des vorigen Schreibens.

Erzherzog erhaltenen Befehle dergleichen Schriften dem Bürgermeister zu übergeben, sollten sich also dessen in Zukunft gänzlich enthalten, damit man nicht Ursache habe, mit „ernstlicher“ Strafe gegen sie vorzugehen [1]).

Unmittelbar vorher hatten die Zünfte dem Erzherzog mit einem Fussfalle ihr Anliegen um Freigabe der Augsburger Confession vorgebracht, das dieser dem Kaiser zu übermitteln versprach [2]). Ueber ihr weiteres Schicksal wissen wir nichts. War es eine Antwort darauf oder die schon früher dem Erzherzog angekündigte Massregel, wenn am 22. Juni vom kaiserlichen Hofe in Prag an sämmtliche Städte ein Decret ergieng, worin ihnen neuerdings alle Zusammenkünfte in Religionssachen strenge untersagt wurden? [3])

Doch bevor ihnen dieses intimiert wurde, war bereits der mit grosser Aufregung von beiden Seiten erwartete Landtag angebrochen. Man hatte sich also doch für den späteren Termin, d. i. nach dem Fronleichnamsfeste (18. Juni), entschieden und ihn für den 28. d. M. ausgeschrieben [4]).

---

[1]) Seberiny, Bittschrift der Wiener Bürgerschaft an den Stadtrath vom Mai 1579 (Jahrb. f. Gesch. d. Protest. in Oest. Oest. V. 1884. S. 184 fg.).

[2]) Eder schreibt dem Herz. Albrecht am 20. Mai, vor zehn Tagen hätten die Zünfte dem Erzherzog ein Bittgesuch überreicht. (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 147.) Bemerkenswert ist, dass die Berichte der Hofkanzlei darüber vollständig schweigen.

[3]) Wir kennen es leider nicht näher, doch ist es in der Entschuldigungs- und Bittschrift des vierten Standes s. d. (Landesarch. R. 1) und in dem kais. Befehle vom 18. April 1580 mit sammt dem früheren vom 17. März erwähnt. (Ebd. B. 3. 26).

[4]) K. Patent, Prag 1579 Mai 7 (Landesarch. Landtagshandl. 1579 Orig.).

11. Kapitel.

Fortsetzung und Schluss des vorigen Landtags. Sturmpetition der Wiener Bürgerschaft.

Infolge Hochwassers kam die Eröffnung des Landtags erst am 3. Juli zustande. Dem Erzherzog waren diesmal neben seinem ständigen Rathgeber Guet noch Harrach, Khuen und Weber zugetheilt [1]). Man scheint es bei Hofe darauf abgesehen zu haben, durch ein entschlossenes und scharfes Auftreten die Stände zum Gehorsam zu weisen, und dem Erzherzog kann man die Anerkennung nicht versagen, in diesen sturmbewegten Tagen mit grosser Festigkeit dieses Ziel verfolgt zu haben.

Die Landtagsproposition setzte gleich mit einer starken Missbilligung der „ungewöhnlichen Landtagszerstossung" ein, welche die zwei Stände anlässlich ihrer Werbung in Prag schon zu hören bekommen hatten. Es wird in ihr die bestimmte Erwartung ausgesprochen, die Stände würden die in der vorigen Session publicierte Landtagsproposition „unverhindert aller anderen Sachen" vornehmen und die Berathung thunlichst beschleunigen, damit sie zur bevorstehenden Getreidefechsung wieder heimreisen könnten [2]).

Nachdem Erzherzog Ernst den Ständen dieses Schriftstück übergeben und allen insgesammt derart eindringlich zugeredet hatte, „dass einem jeden gutherzigen Biedermann", wie Eder Herzog Albrecht schreibt, „die Augen übergehen sollen", erhielt noch obendrein jeder Stand einzeln einen Verweis: die Prälaten, weil sie nicht früher ihres Theils geschlossen und sich an die anderen gehängt hätten, was ihnen als dem „vornehmsten Stande", auf den andere ihr Auge hätten, nicht gebürte; die Herren

---

[1]) Eder an Herzog Albrecht, 1579 Juli 13 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 136).

[2]) Landesarch. B. 26. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 146.

und Ritter, weil sie sich des vierten Standes in Religionssachen angenommen und ihn ohne Vorwissen des Kaisers zu sich gezogen hatten; den „besten Filz“ aber trugen die Abgeordneten des letzten Standes davon, weil sie sich erstens ebenfalls an der Zerstossung des Landtags betheiligt und dann ungeachtet der vielen Warnungen und Verbote unterstanden hätten, in Religionssachen zu tractieren und in der vergangenen Landtagssession den Landleuten sogar eine Bittschrift zu überreichen. Es wurde ihnen befohlen, anzugeben, ob dies auf Befehl ihrer vorgesetzten Rathscollegien oder aber aus eigenem Antriebe oder durch Aufreizung anderer geschehen sei, und sich nunmehr derartiger Religionstractationen bei sonstiger höchster Ungnade und Strafe zu enthalten. Zugleich wurde ihnen das bereits erwähnte kaiserliche Decret vom 22. Juni (S. 133) eingehändigt. Die Abgeordneten der Stadt Wien — auch auffallender Weise die vom äussern Rath — entschuldigten sich damit, dass sie von allem nichts gewusst hätten; die anderen aber erbaten sich eine Frist zur Berichterstattung.

Hierauf verfügten sich die Stände in das Landhaus und zogen unverzüglich die Proposition in Verhandlung. Die Herren und Ritter nahmen zwar zunächst statt des dringlichen Theiles, der Grenzhilfen, die Defensions- und Polizeiordnung vor, so dass es den Anschein gewann, als wollten sie wiederum die Erledigung der Vorlagen aufziehen [1]; aber immerhin war damit, dass sie überhaupt zu diesen griffen und nicht sofort ihre Religionsbeschwerden anhängig machten, ein grosser Erfolg erzielt.

Sie hatten bei der Eröffnung dieser Session eine längere Bittschrift um Restituierung ihres gesammten Wiener Religions- und Schulwesens in Bereitschaft [2], zogen es aber doch vor, sie zu unterdrücken und einige Tage später (8. Juli) an ihrer statt eine andere dem Erzherzog zu überreichen, worin sie sich zunächst gegen den Vorwurf vertheidigten, als hätten im Namen beider Stände „etliche Landleute“ den Landtag gesprengt [3], während es die Gesammtheit derselben gewesen wäre, die nur nothgedrungen so gehandelt hätte. Nach einem alten Herkommen hätten sie zuerst ihre Beschwerden überreicht, mit welchen sie ja im vorigen Jahre vom Kaiser selbst auf den Landtag vertröstet worden seien. Ihre damals diesem gegenüber geäusserten Besorgnisse, „was bei solcher Religionsveränderung für Misstrauen, Zer-

---

[1]) Eder an Herz. Albrecht, 1579 Juli 13 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 136).

[2]) Cod. Fol. 339 [1].

[3]) Wie man sieht, gab man den zwei Ständen zu verstehen, dass man bereits wüsste, man habe es nur mit einzelnen zu thun.

trennung der Gemüther, ungleicher Verstand, Schaden und Gefahr allenthalben zu besorgen", seien nun wirklich eingetroffen. Der Erzherzog möge sich erklären, ob er mit ihnen diese Frage zu erörtern bereit sei oder nicht. In ersterem Falle wollten sie ihre Beschwerden ehestens vorbringen, in letzterem aber ihn bitten, sich deshalb für sie beim Kaiser zu verwenden [1]). Das war schon ein ganz anderer Ton!

Die Antwort des Erzherzogs lautete ungemein kühl: Es wäre am besten gewesen, sie hätten zu dieser Entschuldigung gar keine Veranlassung gegeben. Da sie diese aber kennen, werden sie es begreiflich finden, dass der Kaiser zu dieser „Andung" nicht wenig Ursache gehabt habe. Wegen der von ihm erbetenen Erklärung verweise er sie auf seine in der vorigen Session auf das gleiche Begehren hin erfolgte Antwort sowie auf die letzte kaiserliche Propositionsschrift und seinen mündlichen Anhang. Sollten sie neuerdings ihre „sonderen" Beschwerden dem „allgemeinen" Heile vorziehen, so werde dies ihrer Sache wenig dienen und dem Kaiser „zu weiterem Nachgedenken allerhand Ursach" geben. Nach der Erledigung der Vorlagen aber wolle er sie gerne anhören und sich darüber „von I. k. M. wegen" gebürlich resolvieren [2]).

Diese Drohung wirkte. Sie zogen nun ebenfalls rasch die übrigen Landtagsartikel in Verhandlung und konnten bereits am 13. Juli mit dem vierten Stande und den Prälaten, die sich ohnehin schon, eingedenk ihres Verweises, über die Verzögerung beschwert und um die Erlaubnis zur Abreise gebeten hatten, zu gemeinsamer Berathung zusammentreten.

Man erwartete in wenigen Tagen schon den Landtagsschluss. „Die Vilze haben so viel gewirkt, dass die vier Stände heut und gestern zusammengetreten und die Proposition berathen haben", berichtete Eder am 14. Juli dem Herzog [3]). Die Stimmung unter den Katholiken war jetzt sehr zuversichtlich. „Das sein wir Gott Lob gewiss", schrieb derselbe einen Tag früher, „dass k. Mt. ihnen der Religion halben auf diesmal das wenigste nicht zugeben und denen Rädlführern, so viel die Städte belangt, nach dem Landtagsbeschluss ungestraft nicht lassen werde [4]).

Aber bevor es noch zum Schlusse kam, sollte es noch recht bewegt zugehen. Die Abgeordneten des vierten Standes — Wien ausgenommen —, die sich nach des Erzherzogs Verweise Bedenkzeit erbaten, hatten ungefähr um dieselbe Zeit, als die zwei Stände ihre Entschul-

[1]) Cod. Fol. 342.

[2]) Juli 10 intimirt (Cod. Fol. 344).

[3]) Münch. Reichsarch. VII. Fol. 141.

[4]) Ebd. Fol. 136.

digungsschrift überreichten, einen kühnen Schritt unternommen: statt sich zu entschuldigen und die bereits viermal von ihnen abverlangten Originale ihrer Petition an die Stände herauszugeben, hielten sie nun ganz officiell um die Freigabe der Augsburger Confession an. Ueber vierzig Jahre, führten sie in ihrem Gesuche an, haben sie ihre evangelische Religion, obwohl sie keine schriftliche Assecuration in Händen hätten, ruhig und ungehindert ausgeübt. Nachdem aber seit ungefähr zwei Jahren etliche Prädicanten in einigen Städten und Märkten abgeschafft worden und sie also ihrer Seelsorge beraubt seien, haben sie demnach ihre Rathscollegien und Gemeinden „einhellig und einträchtig" mit der Vollmacht abgefertigt, in Religionssachen ihre Nothdurft zu handeln, bei der Augsburger Confession zu verharren, sich von den zwei oberen Ständen nicht zu trennen und sie auch um ihren Beistand zu bitten. Sie haben ihnen also neben dem äussern Rath und der Gemeinde der Stadt Wien, die sie auf ihr „emsig und eifrig Ersuchen" nicht ausschliessen wollten, eine Schrift übergeben und darin mit aller Kürze und geziemender Bescheidenheit gebeten, mit ihnen bei dem Kaiser und Erzherzog „um gleichmässige Zulassung des heilsamen exercitii religionis durch dienstlich und gebürende Mittel" anzuhalten. Trotz des erzherzoglichen Verweises und des kaiserlichen Befehles vom 22. Juni müssten sie nothgedrungen bitten, sie in ihren Gewissen wider die Augsburger Confession nicht beschweren und von den Landleuten trennen zu wollen, mit denen sie ja auch in anderen Bewilligungen und Auflagen nicht separiert wären, sondern gleiches Mitleiden trügen. Der Erzherzog wolle also beim Kaiser intercedierend dahin wirken, dass nicht allein dergleichen Befehle wider sie abgestellt, sondern auch den armen Bürgerschaften das „publicum Augustanae confessionis exercitium" bewilligt werde, wogegen sie geloben wollten, sich derart bescheiden zu verhalten, dass den anderen Religionsverwandten sammt ihrer Priesterschaft kein Grund zur Klage gegeben würde [1]).

Bei Hofe war man über diese Entschuldigungsschrift nicht wenig ungehalten. Erzherzog Ernst nahm sie nicht nur nicht an, sondern ertheilte den Abgeordneten am 11. Juli obendrein einen strengen Verweis, weil sie sich trotz seines und des Kaisers wiederholter Willenskundgebung dieser „Ungebür" schuldig gemacht hätten. Er erklärte auch, diesen Vorfall dem Kaiser mitzutheilen, und befahl ihnen ernstlich,

---

[1]) Undatiert; doch jedenfalls vor dem 9. Juli übergeben, weil Erzh. Ernst in seinem Berichte an den Kaiser vom 24. Juli erwähnt, dass er unter diesem Datum darüber bereits an ihn referiert hätte (Landesarch. R. 1. — Beil. G des „Summarium aller Ungebür etc.").

endlich einmal ihre Petition an die Stände und ihre Gewaltbriefe zur vorigen und jetzigen Session im Original vorzulegen und sich jeder weiteren Zusammenkunft, Tractation und Handlung in Religionssachen sowohl unter sich selbst als mit den anderen zwei Ständen, heimlich oder öffentlich, gänzlich zu enthalten. Denn sollte er die geringste Uebertretung wahrnehmen, werde er nicht säumen, auf so „fürsetzlichen Ungehorsam" das Gebürende vorzunehmen [1]).

Die Abgeordneten entschuldigten sich darauf, sie hätten diese Schrift nicht aus Ungehorsam, sondern aus Gewissensdrang gestellt, die abverlangten Documente aber — von denen sie nun Abschriften vorlegten — könnten sie nicht beibringen, weil sie dazu von ihren Obrigkeiten keinen Befehl und sie dieselben von den Ständen gar nicht herausbekommen hätten. Zum Schlusse wiederholten sie ihre Bitte um Annahme ihrer Schrift [2]).

Der Erzherzog wies sie jedoch ab und gab ihnen drei Tage Frist zur Vorlage, worauf sie sich wiederum damit entschuldigten, sie wären ihnen von den Ständen nicht ausgefolgt worden, bezeugten aber, dass die Abschriften den Originalen vollkommen gleichlautend wären [3]).

Unterdessen war es auch bei der Wiener Bürgerschaft zu stürmischen Auftritten gekommen. Weil die Abgeordneten der Landstädte in der eben erwähnten (S. 137), dem Erzherzog überantworteten Bittschrift ausdrücklich bemerkten, es hätten sich an ihrer den Adelsständen übergebenen Petition auch die vom äussern Rath und der Gemeinde der Stadt Wien betheiligt, diese sich aber schriftlich und mündlich stets zum Gehorsam erboten und davon nichts zu wissen erklärt hatten: beauftragte der Erzherzog am 10. Juli den Bürgermeister, die Mitglieder des äussern Raths und der Schranne zu einer Sitzung einzuberufen und von ihnen Bericht darüber abzufordern, was sie wider den schuldigen Gehorsam bewogen, wer dies zuerst verursacht, an welchem Orte sie zusammengekommen, wer sie verfasst und welchen Inhalts sie sei [4]).

Während sich diese (16. Juli) im Rathhause versammelten, erschien demonstrativ ein Ausschuss der Gemeinde in der Stärke von circa 50 Mann [5]) und verlangte nach dem äussern Rath, um ihm eine Schrift zu übergeben. Als sie deswegen vom innern Rath zur Rede gestellt wurden,

---

[1]) Mündlicher „Fürhalt" (Beil. H des „Summarium aller Ungebür etc.") — Vgl. Khevenhüller I. S. 88 fg.

[2]) Beil. I_1.

[3]) Beil. I_2.

[4]) Raupach S. 158. Khevenhüller I. S. 73 fg.

[5]) Ihre Namen (53) zählt die Beilage L auf.

legte sich jener für sie in das Mittel und erklärte, er wollte sich von der Gemeinde nicht absondern lassen. Bei dem darauf entstandenen Wortwechsel soll auch die Bemerkung gefallen sein, Wien wäre gar nicht des Kaisers eigenthümliche Stadt und Kammergut.

Am folgenden Tage (17. Juli) versammelten sich während der gemeinsamen Sitzung vor dem Rathhause gegen 1000 Mann aus der Bürgerschaft. Dem Bürgermeister blieb nichts anderes übrig, als sechs aus ihrer Mitte zu sich zu bescheiden [1]) und sie nach ihrem Begehr zu fragen. Darauf erklärte Caspar Huethofer, sie seien über Auftrag des äussern Raths gekommen, um ihr Anliegen vorzubringen. Wollte sich niemand ihrer annehmen, würden sie gezwungen, einen anderen Weg zu betreten. Inzwischen war es der Menge gelungen, mit Gewalt zu dem äussern Rath zu dringen, der nun stürmisch gebeten ward, nicht von ihnen zu weichen. Alle Versuche, die aufgeregten Massen zu beschwichtigen, ja selbst die persönliche Intervention des Bürgermeisters blieben vergebens.

Das war aber nur das Vorspiel zu den Ereignissen des 19. Juli. An dem genannten Tage — es war ein Sonntag — zwischen 7 und 9 Uhr Früh rottete sich ganz unerwartet auf dem Platze vor und in der Burg eine grosse Volksmenge zusammen, die bis zur Stärke von 5000 anwuchs [2]). Der Erzherzog, der gerade in der Messe weilte, schickte auf die Kunde davon den Bürgermeister zu ihnen, um sie aufzufordern, ruhig nach Hause zu gehen, ihre Beschwerden anderwärts ihrer vorgesetzten Behörde gebürlich vorzubringen oder, da sie an ihn persönlich eine Bitte zu richten hätten, diese durch den Bürgermeister oder einen diesem zugeordneten Ausschuss vorzutragen. Als auch der Vorschlag, einen solchen allein ohne den Bürgermeister abzuordnen, wogegen aber die andern alle die Burg räumen sollten, fruchtlos blieb, liess der Erzherzog durch seinen Obersthofmeister David von Tannberg neben dem Bürgermeister mit dem Volke unterhandeln, worauf es dann grösstentheils aus der Burg heraus auf den äusseren Platz zurückwich. Es wurde nun ein Ausschuss von ca. 14 Personen erwählt, der den Erzherzog, als er von der Kirche kam, in der ersten Stube nächst der Zugbrücke erwartete und durch Stefan Stettner fussfällig eine Bittschrift überreichte. Der Erzherzog nahm sie, wenn auch widerwillig [3]), entgegen und versprach sie dem Kaiser zu überschicken.

---

[1]) Die Namen gibt die Beil. M an: Caspar Huethofer, Hans Bischofsrieder, Stefan Lambl, Cosman Trinkl, Michael Krätschmayr und Max Luz.

[2]) Kink I, 2, S. 195. Eder gibt 6000 an; Schreiben an Herz. Albrecht, 1579 August 10 (Münch. Reichsarch. VII, Fol. 156).

[3]) Der Bericht der philosoph. Facultät sagt „vultu subtorso“ (Kink a. a. O.).

Als er hierauf, in seinem Gemache angelangt, unversehens zum Fenster trat, fiel das auf dem Burgplatze versammelte Volk auf die Kniee nieder und schrie mit erhobenen Händen, man möge ihnen um Gottes Willen das Evangelium freigeben.

Die von den „Beisitzern des kaiserlichen Stadtgerichts und denen vom äussern Rath samt der armen gemeinen Bürgerschaft zu Wien, soviel sich deren zu der reinen unverfälschten Augsburger Confession bekennen", unterfertigte Bittschrift, das sogenannte Wiener Bürger-Libell, war eine Antwort auf das an den Stadtrath ergangene Decret vom 10. Juli (S. 138). Weil sie, heist es darin, nicht zur Berichterstattung aufgefordert wurden, wo sie doch so stark dabei interessiert sind, und ihnen ihre vorgesetzte Behörde auf eine derselben übergebene Schrift einen Verweis ertheilt hat, sind sie genöthigt, dem Erzherzog selbst ihren Bericht vorzulegen. Sie haben sich nach dem ihnen vom Bürgermeister am 10. März gegebenen Bescheide (S. 107), sie sollten für sich selbst supplicieren, im Rathhause, also an keinem „ungewöhnlichen" Orte, wie ihnen vorgehalten wird, versammelt und den Beschluss gefasst, bei Hofe um die Freigabe der Augsburger Confession anzuhalten. Weil aber gerade damals die Abgeordneten der Landstädte ebenfalls darum einzuschreiten und die Intervention der Landleute anzurufen im Begriffe standen, haben sie jene gebeten, sie auch einzubeziehen.

Die darauf ausgefertigte Schrift, die auf nichts anderes als auf eine Fürbitte [1]) hinausgehe, wurde aber noch vor dem Verbote der Zusammenkünfte und Tractationen zu Religionszwecken (17. März) [2]) den zwei Ständen überantwortet. Zum Schlusse kam die Bitte, der Erzherzog möge sich beim Kaiser für sie dahin verwenden, dass die bisher ausgegangenen scharfen Befehle eingestellt, und die Seelsorge nach der Augsburger Confession „mit Besuchung der Predigen und Gebrauchung der hochwürdigen Sacramenten auch in dieser I. k. Mt. Stadt Wien" freigelassen und also tausenden von armen Seelen geholfen werde [3]).

Wenn der Erzherzog, der einige Tage vorher eine gleiche Bittschrift der übrigen Städte abgewiesen hatte, angesichts der aufgeregten Volksmassen dieses Bürgerlibell annahm, war dies unleugbar ein Zurückweichen: er war eben vollständig überrumpelt und zugleich mit seiner Umgebung

[1]) Dies fand der Erzherzog nicht, sondern betrachtete die „Zusammenverbindung der drei Stände" als ihren Zweck. Ernst an K. Rudolf, 1579 Juli 24 (Münch. Reichsarch. VII, Fol. 194).

[2]) Es geht auch aus dieser Stelle hervor, dass das „Reformationsedict" im J. 1578 nicht erlassen sein konnte, weil darin schon die Religionsverhandlungen „nochmals" strenge untersagt waren.

[3]) Beil. N des „Summarium aller Ungebür etc. Khevenhüller I. S. 80 fg,

nicht wenig erschreckt worden. Es ist jedenfalls bezeichnend, wenn man von protestantischer Seite ein bald darauf entstandenes Unwohlsein des Erzherzogs mit dem Schrecken in Verbindung brachte, den das Glockenläuten während der Nacht infolge einer Feuersbrunst bei ihm verursacht haben sollte [1]). Dass der Erzherzog thatsächlich durch diese Volksbewegung stark beunruhigt war, geht aus seinen vertraulichen Berichten an seinen kaiserlichen Bruder über diese Vorfälle und seinen darin gestellten Anträgen, auf die wir noch zurückkommen werden, hervor. Zu allem Ueberflusse wurde ihm wenige Tage darauf gemeldet, das Volk beabsichtige, am nächsten Sonntag (26. Juli) wiederum vor die Burg zu ziehen, dort auf die Kniee zu fallen und nicht eher vom Platze zu weichen, bis sie nicht einen Bescheid in Händen hätten; es sei auch zu diesem Zwecke bereits eine rothe „Blutfahne" angefertigt worden.

Erzherzog Ernst berief darauf am 24. Juli den Bürgermeister sammt je zwei Mitgliedern des innern und äussern Raths sowie der Schranne und händigte ihnen mit einer mündlichen Zurechtweisung die Antwort auf das Bürgerlibell ein. Es werden ihnen darin die auf ähnliche Bitten erfolgten abschlägigen Bescheide der Kaiser Ferdinand I., Maximilian II. und die jüngsten Befehle Kaiser Rudolfs sowie die Satzungen und Ordnungen der Stadt Wien in Erinnerung gebracht, nach welchen der Bürgerschaft alle heimlichen und öffentlichen Zusammenkünfte, Unterredungen und Verhandlungen ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer vorgesetzten Stadtbehörde bei höchster Strafe verboten seien, also dass sogar dem Stadtrath, selbst in täglichen Justiz- und Ordinarisachen, ohne Beisein des vom Kaiser dazu verordneten Stadtanwalts zusammenzukommen nicht gebüre. Hätte sich deshalb der „ohne alle Erlaubnis beschehenen Zusammenkünft, Unterredung und Vergleichung, noch weniger des unversehenen, ohne vorgehende Ersuchung I. f. Dt. und des Stadtraths beschehenen Fussfalls gar nit, sondern vielmehr der schuldigen, gebürlichen und von ihnen selbst zugesagten gehorsamen Folg versehen". Weil es aber, schloss das Decret, nunmehr geschehen sei, habe er ihre Bittschrift dem Kaiser zugeschickt, dessen Bescheid darüber zu erwarten sei; daneben wolle er sie noch einmal sämmtlich und jeden einzeln „gnädiglich" an die kaiserlichen Befehle und die Stadtordnung erinnert und sie angewiesen haben, denselben, „wie getreuen und gehorsamen Erbunterthanen wol anstehet und gebürt", Gehorsam zu leisten und sich zur Ruhe zu begeben [2]).

[1]) Eder an Herzog Albrecht, 1579 August 10 (Münch. Reichsarch. VII, Fol. 156).

[2]) Beil. P des „Summarium etc." — Raupach S. 159. — Khevenhüller I, S. 86 fg.

Was bei diesem Decrete gleich in die Augen springt, ist der überaus zurückhaltende und gnädige Ton im Gegensatze zu der sonst den Städten gegenüber üblichen Schärfe. Man fühlte dies auch katholischerseits unliebsam heraus. So bemerkt Eder zu Herzog Albrecht, dem er eine Abschrift davon sandte: man habe daraus wohl zu entnehmen, besonders bei dem Schlusse, „dass man sich ziemlich forchtsam erzeigt und diesen Leuten ein grosses Herz gemacht“ [1]).

Dieser Bescheid sollte den nächsten Montag (27. Juli) dem versammelten innern und äussern Rath, der Schranne und einem Ausschusse aus der Bürgerschaft verlesen werden. Dem Bürgermeister trug der Erzherzog insgeheim auf, ihn vor Montag niemandem lesen zu lassen. Der Zweck, den er dabei verfolgte, war — wie er selbst eingesteht — der, das Volk glauben zu machen, es sei dies schon die kaiserliche Resolution, und so würde dann der beabsichtigte Fussfall am Sonntage unterbleiben [2]). Mittlerweile, hoffte er wohl, werde der Landtag geschlossen sein, und dann würden sie weniger Muth dazu haben, eventuell werde man, wenn es trotzdem dazu käme, durch entsprechende militärische Vorkehrungen wirksamer entgegentreten können.

Der für den 26. d. M. angekündigte Fussfall unterblieb. Am nächsten Tage erfolgte dem Befehle gemäss die Kundmachung des Bescheides, wobei Hans Holzmann angeblich im Auftrage des äussern Raths die „trotzige“ Erklärung abgab, in geistlichen Dingen hielten sie sich zum Gehorsam nicht für verpflichtet. Man solle, meinte er, erst abwarten, wie es den Herren und Rittern sowie den anderen Städten ergehe, und sich dann danach richten. Die als Vertreter der Gemeinde separat erforderten Zechmeister zeigten sich ebenfalls ungemein herausfordernd. Es fielen allerlei Drohungen und die Ankündigung eines neuen Fussfalls. Einige von ihnen „schnellten“ beim Verlassen des Rathhauses „mit den Fingern“ und bemerkten „mit Gelächter“, „es werde die Sache besser beissen müssen“ [3]).

Kehren wir nun zu dem Landtag zurück. Am 19. Juli, dem Tage der Sturmpetition, übergaben die vier Stände durch einen Ausschuss dem Erzherzog ihre Antwort auf die Proposition. Sie war in allen Punkten sehr befriedigend ausgefallen. Die Landleute hatten, wie Rogendorf dem

---

[1]) 1579 August 10 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 156).

[2]) Erzherzog Ernst an K. Rudolf, 1579 Juli 27 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 226).

[3]) Ebenda. — „Summarium aller Ungebür etc.“ — Eder an Herz. Albrecht, 1579 Aug. 10 (Ebd. VII. Fol .

Erzherzog gegenüber hervorhob, „diesmal zu seiner Verschonung" ihre Beschwerden hintangesetzt. Erst nach erfolgter Uebergabe, als die anderen zwei Stände abgetreten waren, baten sie um Audienz in ihren eigenen Sachen, die ihnen auch für den nächsten Tag bewilligt wurde. Es war dies gewiss für den Erzherzog ein grosser Erfolg. Gleichwohl war in dieser Landtags-Gesammtantwort nach der Beschwerde über den von dem mährischen Landtag beschlossenen Weinaufschlag und den ihnen dadurch erwachsenden Schaden auf die Religionsfrage angespielt. Es gaben hier nämlich die drei weltlichen Ständen dem Hofe zu bedenken, ob nicht die in diesem Lande eingerissenen Religionswirren, wenn nicht rechtzeitig die Trennung verhütet würde, an der bewilligten Hilfeleistung allerlei Verhinderungen herbeiführen könnten, weshalb es wohl gut wäre, wenn der Kaiser auf solche Mittel und Wege, die zu gutem gleichen Verstand dienten, „um soviel desto mehr mit kaiserlichen Milden bedacht zu sein geruhte" [1]).

Dieser Zusatz war trotz der Gegenbemühungen der katholischen Partei und des Erzherzogs auch von den Abgeordneten der Städte — einige von Wien ausgenommen — ratificiert worden. Als nämlich die Ausschüsse aller vier Stände zu Vergleichung ihrer Voten zusammentraten, stimmten Huetstocker vom innern Rath und Auperger von Klosterneuburg mit den Herren und Rittern dafür, der Bürgermeister von Wien und die Prälaten aber dagegen. Auf die Nachricht davon forderte der Erzherzog diese beiden Abgeordneten sofort zu sich, verwies ihnen ihr Verhalten und trug ihnen auf, bei der folgenden Abhörung der Landtagsantwort darauf bedacht zu sein, dass dieser Zusatz nicht hineinkomme, was sie zu thun versprachen. Als man nun am nächsten Tage diese Landtagsantwort vornahm, waren sie, wie man bei Hofe annahm, absichtlich nicht erschienen, sondern andere an ihre Stelle in den Ausschuss getreten, der sich nun mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Stadtschreibers von Wien insgesammt dem Votum der Adelsstände anschloss, darunter auch Daniel Lunzer vom innern und zwei vom äussern Rath Wiens.

Der Eggenburger Abgeordnete erhob sich hierauf und erklärte im Namen seiner Gemeinde, bei der Augsburger Confession bleiben und sich von den zwei oberen weltlichen Ständen nicht trennen zu wollen. Ebenso äusserte sich dann der Korneuburger. Auf die Frage des Landmarschalls, ob noch jemand etwas zu sagen habe, „sollen der Städte und Märkte Abgesandte durch einander mit grosser Ungestüm geschrieen haben: [illegible] also ihr endlicher Will und Meinung, und sollen von etlichen

[1]) [illegible]ch. Landtagshandl. 1579.

auch die Wort daran überlaut gemeldet worden sein, sie wollen dabei leben und sterben" [1]).

Indes glaubte der Erzherzog diesen Anhang vollständig ignorieren zu können, weil er nicht als eine Conditionierung der Bewilligung, sondern, wie sich auch Rogendorf zu den Räthen äusserte, bloss „gutherziger Bedenkens weise" gemeint war. Ausserdem wollte der Erzherzog jedem Disput aus dem Wege gehen und den Landtag so rasch als nur möglich schliessen, welche Absicht er zwar nicht schon am 23. Juli, wie er dachte, aber am 26. d. M. erreichte [2]).

Am 20. Juli also, an dem festgesetzten Tage, kamen die Herren und Ritter zu Erzherzog Ernst und überreichten ihm eine langathmige Petition mit allen den uns zur Genüge bekannten Ausführungen von der Religions-Concession, die auch auf ihre Stadthäuser Bezug habe, von der kaiserlichen Erklärung beim Empfang der Stände zu Linz und dann bei der Erbhuldigung. Sehr nachdrücklich wird wiederum hervorgehoben, dass diese in ihrer Abwesenheit vorgenommene Abschaffung des Landhausgottesdienstes an ihren Rechten nichts präjudicieren könne, weil die damaligen Ausschüsse keine Vollmacht besessen hätten, und der Kaiser diese ganze Angelegenheit auf einen Landtag aufgeschoben habe.

Für diesmal aber, erklärten sie, wollten sie zu seiner Verschonung die rechtliche Frage nicht aufrollen, sondern nur zu bedenken geben, was für ein Verderben diese Religionsveränderung und die damit verbundene „Zertrennung der Gemüther" dem Lande zufüge, wie das Gewerbe in den Städten durch die Auswanderungen abnehme, die Häuser feil werden, der Credit schwinde, die Geldgeschäfte stockten u. dgl., was doch schliesslich und endlich den Kaiser und das gemeine Grenzwesen treffe. Der Erzherzog wolle doch an die vielen Landleute denken, die hier in Wien ständig oder vorübergehend, dienstlich oder in Privatgeschäften, zu thun hätten oder ärztliche Pflege suchten, und ihnen deshalb auch in den Städten das Religionsexercitium der Augsburger Confession und dazu in offenen Kirchen bewilligen, und zwar entweder aus eigener Machtvollkommenheit oder durch seine Intercession beim Kaiser [3]). Die übrigen Beschwerden wollten sie abgesondert vorbringen.

Der Erzherzog erwiderte vier Tage später (24. Juli) im Sinne seiner Instruction [4]), nachdem er die Prätensionen der Stände mit den ebenfalls

---

[1]) Erzh. an K. Rudolf, 1579 Juli 23 (Münch. Reichsarchiv. VII. Fol. 194). „Summarium etc."

[2]) Erzh. Antwort vom 23. Juli, Ständ. Replik vom 24. Juli und Erzh. Duplik vom 26. Juli (Landesarch. Landtagshandl. 1579).

[3]) Cod. Fol. 245.

[4]) Erwähnt im Berichte des Erzh. vom 23. Juli, doch nicht vorfindlich.

mehrfach erwähnten Gründen zurückgewiesen hatte: Die Abschaffung des Landhausgottesdienstes sei nicht in ihrer Abwesenheit geschehen, sondern noch in Gegenwart der meisten und vornehmsten Landleute, welche zu diesem Zwecke einberufen worden waren, und nach langen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen zwischen dem Hofe und ihren Ausschüssen, welche nicht nur genügend Vollmacht besessen, sondern auch täglich mit den anderen in Fühlung gestanden hätten. Sie würden sich auch zu erinnern wissen, wie die damalige Conferenz im letzten Momente wider alles Erwarten durch sie selbst scheiterte, worauf dann die kaiserliche Resolution erfolgte. So habe es auch „mit erstlichs vertröster Verschiebung auf einen Landtag gegen Einstellung des exercitii die Gestalt und Gelegenheit, wie ihnen gleichfalls wol bewusst“ sei. Nach seiner Meinung habe sich der Kaiser durch sein Erbieten, ihnen die Concession nicht nehmen zu wollen, so gütig und milde gezeigt, dass sie sich füglich nicht beschweren könnten. Und da sich derselbe wiederholt mündlich und schriftlich, besonders vor seiner Abreise von Wien und dann in Prag, ihren Gesandten gegenüber dahin geäussert habe, die Stände sollten nicht mehr, bezw. etwas verlangen, was ihnen auch Kaiser Maximilian aus wichtigen Gründen verweigert hatte, wolle er sie auf diese Resolutionen verweisen und daran die wohlmeinende Mahnung knüpfen, sie möchten endlich mit diesem Begehren Ruhe geben und den Kaiser mit „fernerer Behelligung“ verschonen. Ihre weiteren Beschwerden aber wolle er gerne anhören und sich darauf entscheiden [1]).

Dieser Bescheid des Erzherzogs war gewiss recht deutlich und schwerlich misszuverstehen. Und doch geschah dies, indem die Stände des nächsten Tags (25. Juli) ihrer Freude über die Erklärung Ausdruck gaben, „dass bei I. k. Mt. und I. f. Dt. das, so wir des allhieigen exercitii religionis der A. C. halben allermeist gesucht und noch flehentlich suchen, unabgeschlagen sei“. Weil sie nun den Erzherzog ihrer früheren Erklärung nach mit weiterem Disputate verschonen wollten und wohl wüssten, dass die Differenzen weit besser auf mündlichem, als auf schriftlichem Wege ausgetragen werden könnten: so stellten sie an ihn die Bitte, er wolle ihnen wiederum das Ministerium der Augsburger Confession in Wien gestatten und daneben dahin wirken, dass durch einen mündlichen Tractat zwischen dem Kaiser und ihnen Mittel und Wege, „wie es mit solchem Ministerio aller Umständ halben hinfüro zu halten sein solle“, gesucht und gefunden würden. Auf diesen, der etwa um Martini stattfinden möge, wollten sie auch ihre anderen Religionsbeschwerden verschieben [2]).

[1]) Cod. Fol. 349'. — Münch. Reichsarch. VII. Fol. 222.

[2]) Cod. Fol. 352.

Wie dieses Missverständnis entstanden ist, bedarf wohl einer Erklärung. Wir erinnern uns, wie Kaiser Rudolf den Ständen am 7. Juni die Verschiebung der strittigen Religionsangelegenheit auf einen Landtag unter der Bedingung zugesagt hatte, dass man sofort das ganze Landhausministerium beseitige. Die Stände remonstrierten dagegen und erreichten wenigstens soviel, dass der Kaiser in eine Conferenz willigte, in der man sich über ein bis zum nächsten Landtage gültiges Provisorium einigen sollte. Als sich diese aber an der energischen Weigerung der ständischen Delegierten, der Entlassung ihrer Prediger zuzustimmen und Fremde von dem Schulhausgottesdienste abzuweisen, zerschlug, hatten die Stände dadurch nach des Kaisers Auffassung jedes Anrecht auf weitere Verhandlungen verwirkt, weil er ihnen ja deren Verschiebung auf einen Landtag nur unter der Bedingung der sofortigen Einstellung ihres Kirchenwesens zugesagt hatte. Und so liess er am 21. Juni seine Resolution ergehen, die er als „endlich und schliesslich" bezeichnete und als solche auch betrachtet wissen wollte.

Die Stände dagegen vertraten den Standpunkt, es sei ihnen durch diese Resolution, weil der Tractat in ihrer Abwesenheit und durch nicht bevollmächtigte Ausschüsse geschehen sei, an ihren Rechten nichts vergeben worden, und die ganze Frage müsste daher auf einem Landtage erörtert werden. Obwohl sie dies dem Kaiser in ihren Eingaben schon mehrmals zu verstehen gegeben hatten, war doch bis jetzt nie eine Klärung über diesen Punkt erfolgt. Das Decret des Erzherzogs vom 24. Juli enthält, so viel sich ersehen lässt, zum ersten Male eine directe Anspielung darauf. Weil es nun darin hiess, es habe mit der „vertrösteten" Verschiebung der Religionsfrage auf einen Landtag die Gelegenheit, wie ihnen „gleichfalls wol bewusst" sei — er meinte nämlich, dass sie mit der Zerstossung der Conferenz auch jene hinfällig gemacht hätten: so werden sie vielleicht diesen Passus — absichtlich oder nicht — so gedeutet haben, wie es ihnen, wenigstens officiell, thatsächlich „bewusst" war, dass nämlich die ganze Angelegenheit noch in Schwebe sei [1]).

Des Erzherzogs Antwort vom 27. Juli lautete, ohne auf die Anspielung der Stände zu reagieren, überaus trocken: Es bleibe bei seiner ersten Antwort, sie mögen ihr Begehren auf sich beruhen lassen, da es nicht in seiner Macht stehe, darauf einzugehen oder ihnen gar etwas wider des Kaisers Resolution einzuräumen, er wolle aber ihre Eingabe an diesen leiten [2]).

---

[1]) Vgl. unten S. 164. Diese zuversichtliche Stimmung der Stände erwähnt auch Eder; Schreiben an Herzog Albrecht, 1579 August 10 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 156).

[2]) Zugestellt am 29. Juli (Cod. Fol. 352[1]).

Die zwei Stände wiederholten zwei Tage nach Empfang dieses Bescheides (31. Juli) etwas kleinlaut ihre vorige Bitte um Bewilligung eines mündlichen Tractates zu Martini und bemerkten am Schlusse, falls er sie nicht anhöre, müssten sie sich durch Gesandte an den Kaiser selbst wenden. Sie wählten hierauf für diesen Fall Richard v. Strein, Veit Albrecht v. Puchheim und Hans Wilhelm von Losenstein aus dem Herrenstande, sowie Leonhard Eniggl, Hans Georg Kuefsteiner und Wilhelm Geyer aus dem Ritterstande zu Gesandten [1]; doch traten sie nicht in Action. Erzherzog Ernst trat ihr Gesuch dem Kaiser zur Entscheidung ab, aber trotz ihres dreimaligen Anmahnens erhielten sie keine Erledigung [2].

---

[1]) Cod. Fol. 355.

[2]) Erzh. an Stände, 1579 August 2, Sept. 9. — Stände an Erzh., Sept. 5, 29; Dec. 8 (Cod. Fol. 355 fg).

12. Kapitel.

Vorbereitungen zum nächsten Landtage. Fünfte Sendung an den bairischen Hof. Bestrafung kaiserlicher Beamter.

Ueberblickt man die Ereignisse des Landtags von 1579, so wird man die Situation nicht unbedenklich finden. Das was man so sehr befürchtet hatte, der Zusammenschluss der drei weltlichen Stände, war bereits vollendete Thatsache geworden. Die Gefahr war so gross, dass sich sogar der Prälatenstand, der damals noch — gleich den meisten Kirchenfürsten im Reiche — ein recht beschauliches Leben führte und sich um seine geistlichen Interessen wenig kümmerte, veranlasst fand, in einer sehr beweglichen Eingabe den Erzherzog auf die Freistellungsbewegung unter den Städten und die dadurch nothwendig bedingten Gefahren für den Bestand der alten Kirche aufmerksam zu machen. „Da dies der Bürgerschaft vergönnt werden solle", erklärten sie zum Schlusse, „würde unserer eingestifteten und gehörigen Unterthanen keiner nit sein, dem nit das freie Leben annehmlicher, und unter dem Scheindeckel habender A. C. der Geistlichkeit als Mönchen und Prälaten den Gehorsam . . . verweigern" [1]). Der Erzherzog verhiess ihnen in seiner denkwürdigen Antwort (24. Juli) wohl seinen Schutz und Beistand, ermahnte sie aber, da der katholischen Religion am besten durch den Clerus selbst geholfen werde, gute Zucht und Ordnung zu halten und ihre Pfarren mit „gelehrten, guten und exemplarischen Personen" zu besetzen, damit dem „gefallenen" Religionswesen wiederum aufgeholfen und ein weiterer Abfall verhütet werde [2]).

---

[1]) Undatiert. Landesarch. R. I.

[2]) Beil. Q des „Summarium etc." Raupach Cont. I. S. 317. Khevenhüller I. S. 89.

Selbst auf die Hauptstadt Wien war nach den letzten Vorgängen kein Verlass mehr: war auch der innere Rath grösstentheils katholisch, so hatte sich doch die Bürgerschaft, unterstützt vom äussern Rath und den Beisitzern der Schranne, offen zur Augsburger Confession bekannt. Die evangelischen Prädicanten, wie der mehrmals ausgewiesene Mugländer, dann der sächsische Superintendent Polycarp Leisser [1]), zogen hier wieder in grosser Anzahl ein und aus und verkehrten ungescheut auch in den Häusern einiger Bürger wie Zeberer, Lunzer, Schadner, Laux, Kornfeil. Der Erzherzog erliess wohl einige Decrete [2]), um diesem Treiben Einhalt zu thun, doch hatten sie keinen Erfolg. Es war auch schwer, sie zu überwachen, da sie als ungarische Händler verkleidet in der Stadt herumzogen [3]), und die Stadtguardia dabei keinen besonderen Eifer entwickelte.

Selbst Eder, der die von anderen besorgten Gefahren stets in Abrede stellte, fand jetzt die Situation bedenklich und erklärte bei der allgemeinen Muthlosigkeit seiner Partei die Möglichkeit einer Rebellion nicht für ausgeschlossen. Die einzige Rettung, setzte er hinzu, bestände darin, dass man baldigst ein Exempel statuierte [4]).

Diese Nothwendigkeit erkannte auch Erzherzog Ernst und legte sie wenige Tage nach den Vorfällen des 19. Juli dem Kaiser ungemein klar auseinander. Er war sich aber auch der Unzulänglichkeit seiner Machtmittel bewusst. „Dann ich hie nit so weit versehen,“ meinte er, „dass ich nur einen Prädicanten oder sonsten eine strafmässige Person einziehen lassen, geschweigen einer so grossen Menge widerspänstiger Leute mächtig sein könnte. Mit Decreten, Befehlen, Verweisungen, Drohungen und der blossen Autorität ist weiter nichts zu richten“. Wenn aber schon Decrete solche Wirkungen übten, müsste man sich bei einem gewaltsamen Vorgehen noch eines ärgeren versehen. Wie schimpflich aber wäre es, wenn man diesem dann nicht erfolgreich begegnen könnte und am Ende gar zum Nachgeben gezwungen würde. Jedenfalls müsste man entsprechend gerüstet sein und deshalb schlage er folgende Mittel vor: Man solle die Stadthauptmannschaft wieder mit einem katholischen, kriegserfahrenen Manne besetzen und ihm eine gute Guardia von wenigstens 1000 Mann für den Anfang, ferner einen Profosen mit etlichen

---

[1]) Vom Bürgermeister über den Zweck seines Aufenthalts befragt, erklärte er, er wolle hier heirathen und Kleider kaufen. „Summarium etc.“ — Eder an Herz. Wilhelm v. Baiern, 1580 März 21 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 198).

[2]) Juni 23, Juli 20; Cop. mitgetheilt von Eder (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 163, 165).

[3]) Eder an Herz. Albrecht, 1579 Sept. 20 (Ebenda Fol. 159).

[4]) Derselbe an Herz. Albrecht, 1579 August 10 (Ebenda VII, Fol. 156).

Dienern beigeben, um im Nothfalle nach einem oder dem anderen greifen und den Gehorsam erhalten zu können. Es wäre auch die Errichtung einer Citadelle „unter dem Schein einer Befestigung wider den Erbfeind" äusserst rathsam. Inzwischen möge man auf die Rädelsführer und herumschleichenden Prädicanten, damit es nicht den Anschein gewinne, als traute man sich früher nichts zu thun, ein scharfes Augenmerk richten, einen oder mehrere „ausser der Stadt mit guter Stille" einziehen und an einen sicheren Ort „abseits von Wien" bringen, welches Mittel allerdings unter Umständen gefährlich ausgehen könnte. Dann solle man die an der protestantischen Bewegung betheiligten Mitglieder des Stadtgerichts und des äussern Raths ihrer Stellen entsetzen, was zwar auch nicht „ohne Weiterung" abgehen dürfte. Vor allem aber müssten die kaiserlichen Beamten und Provisionisten, die sich in dem Bürgerlibell unterzeichnet hätten, ihrer Functionen enthoben und ihre Gebüren eingestellt werden. Ein mit diesen angestelltes Verhör würde auch auf den Autor desselben führen [1]).

Wenige Tage darauf, am 26. Juli, gab er hauptsächlich mit Rücksicht auf die Adelsstände ein zweites Gutachten über die Lage ab. Er unterschied hier drei Wege. Der Kaiser lasse die Dinge in dem gegenwärtigen Stande, indem man nämlich durch Gebot und Verbot soviel als möglich dem Uebel wehre, oder erkläre den Ständen kategorisch, er wolle und könne in der Stadt Wien und den anderen landesfürstlichen Städten und Märkten keinen evangelischen Gottesdienst gestatten und bringe die zuwiderhandelnden „mit Gewalt, Ernst und wirklicher Hand" zum Gehorsam; oder aber, da ihm zu diesem zweiten Wege die Mittel fehlten, resolviere er sich „auf andere Wege".

Der erste Weg, den man auch bisher gegangen sei, habe gezeigt, dass man mit blossen Bescheiden und Resolutionen wenig ausrichte, im Gegentheile der Ungehorsam immer ärger werde, ein jeder thue, was er wolle, so dass die Bewegung von den zwei Ständen auf den vierten, von diesem auf einzelne Personen und letzthin sogar auf kaiserliche Beamte übergesprungen sei. Der zweite Weg sei zwar an sich „gottselig, ehrbar, billich und rechtmässig", und es habe der Kaiser kraft des Religionsfriedens ein gutes Recht dazu: doch habe er auch seine „hohen und grossen Bedenken", besonders wenn man nicht über die nöthigen Mittel zur gewaltsamen Aufrechterhaltung des Gehorsams verfüge. Diejenigen Personen, auf die er sich im Ernstfalle stützen müsse, seien selbst solche, gegen die er vorzugehen hätte. Es sei eben diese Religion derart fest eingewurzelt, dass der „wenigste Theil" katholisch

---

[1]) Ernst an K. Rudolf, 1579 Juli 24 (Münch. Reichsarch. VII. Fol. 194, Cop.).

sei, wobei man noch zu bedenken habe, dass an dieser Sache auch die anderen Landstände in Böhmen, Mähren und Schlesien ein starkes Interesse hätten, so dass was dem einen recht, auch dem andern billig sei. Sich auf andere Fürsten oder auf die eigenen Lande zu verlassen, sei sehr bedenklich: der Papst werde wohl kaum eine ausgiebige Hilfe senden; Philipp von Spanien habe mit seinen eigenen Unterthanen genug zu thun, so dass er selbst Hilfe bedürfte; Erzherzog Ferdinand und Herzog Albrecht werden ihn ohne Zweifel mit „Rath und Anweisung" nicht verlassen, „ob aber der Sache damit allein geholfen", da zweifle er fast daran; Erzherzog Karl endlich habe selbst nachgeben müssen. Der Religionsfriede gewähre ihnen durch die Bestimmung, der Landesfürst könne seinen Unterthan der Religion wegen ausschaffen, wenig Nutzen; denn „sollten nun alle die, so nit katholisch, ausgeschafft werden und dieselben Gehorsam leisten, dabei aber noch ein grosser Zweifel, so würde der weniger Theil im Land bleiben und es fast ein unmöglich Ding sein, ein Theil auszuschaffen und andere zu behalten, würde eine Ungleichheit und der Sache damit auch nit geholfen sein". Dagegen bedürften die Lande nicht allein des Erbfeinds, sondern auch der Schulden und Steuern wegen „vieler vermöglicher Leut und einer guten Mannschaft". Geradezu vernichtend für die landesfürstliche Autorität wäre es aber, wenn der Kaiser nach erfolgter Resolution „aus Mangel der Mittel" nothgedrungen zurückweichen und wider seinen Willen etwas nachsehen müsste.

Wenn nun das erste nicht räthlich, weil man durch das Nachsehen bisher gar nichts, sondern nur das Gegentheil ausgerichtet habe, das zweite aber, nämlich mit Gewalt den Gehorsam zu erhalten, „nahezu unmöglich" sei, so bleibe nur noch das dritte übrig, das gleichwohl auch seine „grossen Ungelegenheiten" habe, aber doch noch den anderen vorzuziehen sei, nämlich aus der Noth eine Tugend zu machen und den Ständen irgendetwas einzuräumen, wofür man ja, um sich sein Gewissen zu salvieren, Beispiele genug fände: Kaiser Karl und Ferdinand, „beide mächtige und katholische Potentaten", der König von Frankreich und nicht zuletzt Philipp von Spanien, der „vornehmsten" einer, der trotz seiner öfteren Erklärungen, in der Religion nichts nachsehen zu wollen, doch unter den jetzigen Friedensverhandlungen hätte nachgeben müssen.

Sein Vorschlag gehe also dahin, die Herren und Ritter, aber nur diese, mit ihrer Nothdurft zu hören, doch unter der Bedingung, dass sie früher die Supplication der Abgeordneten des vierten Standes herausgäben und sich desselben weiter nicht mehr anzunehmen erklärten. Sobald das geschehen, wolle man dann in Gottes Namen ihnen und allen ihren Angehörigen, die hier in Wien leben müssten, „per conniventiam"

eine Privatseelsorge „mit geweister ausgedruckter Mass, fürnehmlich ohne alle Predigt und Schul", auch derart „conditioniert" bewilligen, dass eine Ueberschreitung verhütet werden könne. Es wäre dies aber nur als ein Interim zu betrachten, bis man sich endlich der Stadt durch eine Garnison oder Citadelle genügend versichert hätte. Habe man nur einmal diese beiden oberen Stände zufriedengestellt, so brauche man um den vierten Stand keine so grosse Sorge mehr zu haben. Wenn man diesem auch nichts bewilligen könne, möge man wenigstens ihnen gegenüber „die Schärfe nach Gelegenheit auch etwas mildern", doch ohne ihnen eine Predigt oder Seelsorge ausdrücklich zu gewähren, bis man auch diesem Uebelstande durch „gute Versehung der Kanzeln und Kirchen" allgemach wieder abhelfen könne [1]).

Am Prager Hofe war man wieder einmal stark in Verlegenheit. Es wird dort nicht an Stimmen gefehlt haben, welche in Anbetracht der drohenden Gefahr mehr als sonst zur Nachgiebigkeit mahnten, umsomehr, als jetzt sogar Erzherzog Ernst einen milderen Ton angestimmt hatte.

Zunächst griff man wieder zu dem beliebten Mittel, Lindegg [2]) zu Herzog Albrecht und den beiden Erzherzogen Ferdinand und Karl zu senden. Dort sollte er unter Hinweisung auf die seit dem April dieses Jahres eingetretene Verschlimmerung der religiösen Lage Rath und Auskunft darüber suchen, „was wir uns anfänglich gegen den zwei Ständen des abermals gesuchten mündlichen Tractats wegen endlich erklären und dann fürders gegen unsern widersetzigen Bürgern aus der Schrannen, äussern Rath und Gemein zu Wien, also auch letzlich den andern Städten und Märkten im Lande nach Gelegenheit ihres ungereimten Suchens und Erzeigens verhalten und auf was fügliche Weg und Mittel sie zu schuldigem Gehorsam zu weisen und darin zu erhalten sein möchten" [3]).

Lindegg dürfte nach Mitte September bei Herzog Albrecht eingetroffen sein und seine Werbung vorgebracht haben. Dieser war aber schon schwer krank und übertrug die Beantwortung seinem Sohne und Thronfolger Wilhelm. Das von diesem ausgearbeitete Gutachten sprach sich gleich den früheren ganz entschieden gegen das geringste Zugeständnis aus und empfahl die schleunige Anwendung unnachsichtlicher Strenge: Von einem mündlichen Tractate habe man, wie die Erfahrung

---

[1]) Ernst an K. Rudolf, 1579 Juli 26—27 (Ebd. Fol. 226, Cop.)

[2]) Eder hatte sich um diese Mission beworben. Schreiben an Herz. Albrecht, 1579 Octob. 5 (Ebd. XI. Fol. 155).

[3]) Instruction, Sept. 8; Credenzschreiben für Lindegg, Sept. 9. Viehäuser an H. Albrecht, Sept. 8 (Ebd. VII. Fol. 162—171, Orig.).

lehre, „mehr Schaden, als Nutz und Frommen" zu erwarten. Denn wolle man dann doch nichts bewilligen, würde man nur „noch mehr Verbitterung und Unwillen" unter den Ständen hervorrufen. Im anderen Falle aber, wenn man ihnen wieder in der Stadt Wien eine Seelsorge einräumte, wäre zu bedenken, was man für eine schwere, vor Gott nicht zu rechtfertigende Gewissenslast auf sich nehme und wie „schimpflich und spöttlich" es für den Kaiser sein werde, wenn er jetzt dasjenige, was er vorher „mit so grossem Ernst" verboten und abgeschafft, wieder zuliesse und alles, was er zuvor „mit grossem Unwillen, Mühe und Arbeit" erhalten, so „liederlich" wieder aus der Hand liesse. Die nothwendige Folge aber davon sei, dass dadurch bei den Unterthanen die kaiserliche Autorität und infolgedessen auch der Gehorsam eine starke Einbusse erleide, und sie glauben werden, sie könnten auch in politischen Dingen, wenn sie sich nur beharrlich widersetzten, ihren Willen durchsetzen.

Wenn auch der Kaiser seine Concession auf das engste beschränke, nur unter gewisser Bedingung und nur auf gewisse Personen, so sei es doch so viel wie sicher, dass die unruhigen Prädicanten dabei nicht blieben, sondern langsam wieder weitergriffen, bis endlich der Katholicismus „ausgetilgt" sein würde. Die Stände wüssten auch ganz genau, dass mit dem Niedergange des Protestantismus in der Hauptstadt auch der in den übrigen Städten besiegelt sei, deshalb setzten sie sich so fest für dieses Exercitium ein. Dagegen wäre es rathsam, die zwei Stände eine Zeit lang auf den mündlichen Tractat zu vertrösten und dann erst, wenn man endlich die nöthigen Mittel in der Hand habe, die bündige Erklärung abzugeben, dass man den Gottesdienst in Wien und den anderen l. f. Städten absolut nicht gestatten könne und jede Uebertretung abzustellen gedenke.

Vorher müsse man aber, wie schon angedeutet, auf entsprechende Mittel gefasst sein, um den schuldigen Gehorsam nöthigen Falls auch mit Gewalt zu erhalten. Und zwar sollte man sich zunächst der Stadt Wien vollständig versichern, zu diesem Zwecke dorthin unter irgendeinem Vorwande etliche hundert Kriegsknechte als Garnison einlegen und wenigstens so lange dort behalten, bis die kaiserliche Burg durch eine Citadelle genügend geschützt sei, wohin man dann im Ernstfalle jederzeit Kriegsvolk dirigieren könne. Dann aber wäre sofort gegen die muthwilligen Bürger, namentlich gegen die Rädelsführer, sei es mit Entlassung aus ihren Aemtern oder mit Landesverweisung, vorzugehen. Die zwei Stände würden sich wohl hüten, wenn sie den Ernst sähen, ihr Leben und ihre Habe auf das Spiel zu setzen, weil sie weder über die nöthigen Kräfte noch Geldmittel verfügten. Dass ihnen aber von den

Reichsständen Hilfe zukäme, sei kaum anzunehmen, weil ja der Kaiser nichts anderes thäte, als wozu er nach göttlichem und menschlichem Rechte, den Reichsconstitutionen, dem Religionsfrieden und der Religions-Concession, befugt sei. Gerade jetzt sei die beste Gelegenheit, energisch einzusetzen, weil die Türken mit den Persern zu thun hätten, und daher von den Ständen nichts zu fürchten wäre. Würden aber die zwei oberen Stände oder mit ihnen der vierte die Grenzhilfe verweigern, solle man sie dann mit Gewalt dazu verhalten und die Steuern eventuell selbst eintreiben lassen. Käme es dann doch, was Gott verhüten möge, zu einer Empörung, so wären der Papst und König Philipp um ihren Beistand anzugehen, der ihnen gewiss nicht verweigert würde. Er, der Herzog selbst, sei neben anderen benachbarten katholischen Fürsten zu jeder „erschwinglichen und erträglichen Hilfe“ bereit.

Vielleicht wäre es für den Fall der Noth zweckdienlich, wenn der Kaiser mit einigen Nachbarn auf etliche Jahre eine „sondere Erbeinigung“ schliesse, wie man denn die Erzherzoge Ferdinand und Karl dazu nicht ungeneigt halte; zu diesem Zwecke sollten an einem passenden Orte entsprechende Conferenzen abgehalten werden [1]).

In einem Punkte hatte Erzherzog Ernst schärfer gesehen, als die bairischen Räthe, dass nämlich die grosse Gefahr in der Verbindung der österreichischen Adelsstände mit denjenigen der anderen Erbländer — wie das ja auch später geschah — bestände, wovon das bairische Gutachten kein Wort erwähnt. Von den protestantischen Reichsständen, da hatten sie Recht, war allerdings wenig Hilfe zu erwarten.

Wir kennen leider nicht die anderen Gutachten der Erzherzoge Karl und Ferdinand, welche damals ebenfalls in München zum Zwecke gemeinsamer Berathungen über das Religionswesen in Innerösterreich weilten [2]); doch dürften sie sich jedenfalls der Meinung des Herzogs angeschlossen haben. Es fehlen uns diesmal auch alle näheren Aufschlüsse über die Verhandlungen am Prager Hofe. Thatsache ist, dass man sich dort veranlasst fand, den Anträgen Erzherzog Ernsts Folge zu geben und unter der Wiener Bürgerschaft zum warnenden Exempel ein Strafgericht zu halten.

Bereits am 5. October konnte Eder dem Herzog Albrecht die Mittheilung machen, der Kaiser sei ernstlich dazu entschlossen und habe auch bereits Verordnung gethan, dass diejenigen kaiserlichen Beamten und Provisionisten, die sich mit ihrer Unterschrift zur Augsburger-

---

[1]) Münhen, 1579 October 17 (Münch. Reichsarch. VII, Fol. 249. Cop.; Oest. Religionssachen 1562—1584. Cpt.).

[2]) Loserth S. 302.

Confession bekannt [1]) und der Freistellungsbewegung angeschlossen hätten, entlassen werden sollten und dass für ihre Stellen bereits andere, die „weit ärger und unruhigere Leut sein als die vorigen“, vorgeschlagen worden seien. Man sprach auch davon, dass der Kaiser an etlichen Bürgern, deren gegen 50 verzeichnet wären, ein Exempel statuieren wolle; doch mischten sich gleich beim Bekanntwerden dieser Nachricht berechtigte Besorgnisse ein, der Hof werde diese Absicht aus Furcht vor den möglichen Consequenzen wieder fallen lassen [2]).

Mit der Bestrafung der kaiserlichen Beamten wurde es wirklich bald Ernst. Um die Mitte October war das kaiserliche Decret, womit die Entlassung von ca. 27 Personen verfügt wurde, in Wien eingetroffen [3]). Die Kundmachung des Strafedictes verzögerte sich jedoch [4]).

Am 6. November überreichten die mit der Massregelung bedrohten Beamten, denen inzwischen der Process gemacht worden war, dem Erzherzoge durch eine Deputation eine Bittschrift, worin sie sich wegen der Unterschrift des Bürgerlibells entschuldigten: Diese sei nur in der Absicht geschehen, um den Kaiser unterthänigst um die Augsburger Confession zu bitten, wie ja auch die Ueberschrift desselben bezeuge; das Bitten sei doch nichts strafbares; mit der Bürgerschaft hätten sie sich in keine Verhandlungen eingelassen, sondern sich bei ihrem Bekenntnis jederzeit „eingezogen, still und friedsam gegen männiglich“ verhalten. Der Erzherzog wolle diese Entschuldigungsschrift mit seiner gnädigen Intercession dem Kaiser übermitteln [5]). Es half ihnen aber nichts. Am

---

[1]) Es geschah dies in drei Registern, die nach der Behauptung der Hofkanzlei bei den zwei Ständen, dem äussern Rath und den Abgeordneten der Landstädte auflagen, ferner in dem Bürgerlibell. Ein solches Verzeichnis (vom März datiert) hatte die Hofkanzlei in Abschrift erhalten. Es sind darin nach den Abgeordneten der Landstädte 565 Bürger von Wien, die meisten mit Angabe ihres Charakters, genannt. Eine Anmerkung besagt, dass sich die Zahl auf „viel Tausend“ belaufen hätte, wenn die Einsammlung der Unterschriften nicht so „eilends“ erfolgt wäre. Die Hofkanzlei machte die kais. Beamten, gegen die dann die Untersuchung eingeleitet wurde, durch Striche und Glossen kenntlich. (Wien. Arch. d. Minist. d. Innern IV. H_3 N.-Oe.)

[2]) Eder an Herz. Albrecht (Münch. Reichsarch. XI, Fol. 155). Derselbe an Herz. Wilhelm, Octob. 14 (Ebd. Fol. 173) und an Ludwig Haberstock, Octob. 30 (Ebd. Fol. 170).

[3]) Eder an Herz. Wilhelm, Octob. 14. — Eine Prager Relation vom 15. Oct. sagt, in Wien sei alles ruhig, trotzdem einigen kais. Beamten ihre Dienste gekündigt worden seien (Wien. Hofbibl. Cod. 8952 Fol. 594). Eder gibt hier die Zahl mit ca. 23 an.

[4]) Eder (a. a. O.) misst die Schuld dem erzherzoglichen Obersthofmeister David Freih. v. Tannberg bei.

[5]) Landesarch. B. 3. 26. Nach einem dort befindlichen Verzeichnisse waren dies 23 Personen. Aus der Hofkammer: Abraham Pfändler, Secretär, Eberhard

14. November wurden sie für drei Uhr nachmittags in die Burg beschieden, wo sie die kaiserlichen Räthe Guet, Dr. Hegenmüller und Secretär Unverzagt erwarteten. Guet hielt ihnen vor, wie ihnen „solches Unterschreiben, Zusammenlaufen, Schicken der Register und Vermischung unter gemeine Personen, die auch der k. Mt. weder mit Pflicht noch in ander Weg nicht zugethan", nicht gebürt habe, sie vielmehr, sobald sie darum gewusst, dem Kaiser die Anzeige hätten erstatten sollen. Aus diesem Grunde und nicht der Religion wegen trage der Kaiser Missfallen und sollten sie auch bestraft werden.

Hierauf las ihnen Unverzagt den kaiserlichen Befehl vor: Die k. Mt. hätte in den „Registern oder Zusammenschreiben der Bürgerschaft und Gemeinde zu Wien" gefunden, dass auch einige seiner Beamten darin unterzeichnet wären. Wegen dieses „unbedächtlichen und ungebürlichen Unterschreibens" sollen sie nun ihrer Dienste und Provisionen sofort entsetzt sein. Auf das hin bat ihr Wortführer, Hofkammersecretär Pfändler, nach einer kurzen Besprechung mit den anderen, die Räthe möchten in Berücksichtigung ihrer langen und treuen Dienste bei dem Kaiser und dem Erzherzog Gnade für sie erwirken, worauf Guet erklärte, sie, die Räthe, könnten nichts weiter thun, doch möchten die Beamten ein Majestätsgesuch einbringen, das sie gerne ihres Theils befürworten wollten. Am nächsten Tage überschickten sie dem Kanzler ihre Schlüssel [1]).

Am 16. October überreichten sie dem Erzherzog ihr Gnadengesuch, worauf der Erzherzog erwiderte: „Es ist guet, ich wills übersehen und was sich dabei thuen lässt, das will ich gern thuen" [2]).

Diese Petition hatte theilweisen Erfolg, indem der Erzherzog für einige die Begnadigung beantragte, bei denen man annahm, dass sie wirklich nicht aus „bösem Vorsatz", sondern aus „Unverstand" gehandelt

---

Dunner, Concipist und Verwalter des Registratoramtes, Adam Hängl, Concipist, Hans Färber, Reinhard Masseder, Hans Gattermaier, Nicolaus Haunold, Kanzlisten: aus der n.-ö. Regierung: Christof Landerer, Expeditor, Thoman Zeller, Registrator; von der n.-ö. Kammer: Michael Prugger, Secretär, Caspar Viechter, Registrator, Christof Zehetner, Expeditor, Isaak Scholl, Adjunct des Registrators, Georg Moll, Concipist, Hans Seeauer, Georg Wendlberger, Kanzlisten; von Provisionisten: Hans Igelshofer, Lorenz Schütter, Landfried Hohenkircher, Wolf Jobst, Matth. Huber, Mich. Krätschmayer und Thoman Händl. — Es wird hier aber selbst gesagt, dass es noch mehr sein sollen (wahrscheinlich noch einige vom Hofstaate).

[1]) „Verzeichnus der Rede etc." (Landesarch. B. 3. 26).

[2]) Landesarch. B. 3. 26.

hätten [1]). Den übrigen aber wurde der Dienst endgültig gekündigt, bezw. die Provision eingestellt [2]).

Was einige strenge Katholiken wie Eder sehr übel empfanden, war, dass man bei Hofe nicht den Muth hatte, die kaiserlichen Beamten ihrer Religion wegen zu entlassen, sondern dass man sie nur ihres Ungehorsams halber bestrafte und ihre Stellen mit anderen Lutheranern besetzte [3]). Trotzdem scheint dieses Strafgericht seine Wirkung nicht verfehlt zu haben [4]). Die Action gegen die übrigen Bürger aber unterblieb vorderhand, wenn man auch zu Prag im Stillen bereits Vorkehrungen dazu traf. In beiden Lagern herrschte eine ängstliche, schwüle Stimmung. Die evangelische Bürgerschaft der Stadt Wien und wohl auch von anderen Städten besorgte, dass auch sie die Strafe ereilen werde. Die Katholiken hingegen fürchteten sehr stark, man werde am kaiserlichen Hofe unter dem Eindrucke der letzten Bürgerunruhen dem Anstürmen der Adeligen nachgeben und ihnen den begehrten Religionstractat bewilligen [5]), die Bestrafung der Bürgerschaft ganz einstellen oder doch gehörig abschwächen [6]). Man sprach auch davon, jene stünden mit den ungarischen, steirischen und böhmischen Ständen in Unterhandlungen zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens, und wusste auch von einem Schriftenaustausch mit den bairischen Ständen zu erzählen [7]). Beiderseits sah man also wieder mit grosser Spannung dem kommenden Landtag entgegen.

---

[1]) Fugg. Relation, Prag 1579 Dec. 9 (Wien. Hofbibl. Cod. 8952 Fol. 482).

[2]) Nach dem Decrete der n.-ö. Kammer an den Vicedom Fürth vom 1. Dec. 1579 wurden folgenden zehn Personen die Bezüge eingestellt: Landerer, Zeller, Prugger, Viechter, Zehetner, Scholl, Moll, Seeauer, Wendlberger und Jobst. (Landesarch. B. 3. 26). Eder, der am selben Tage dem Herzog Wilhelm schrieb, es seien vor 3 Wochen „ob 30 Personen" entlassen worden, dürfte also von der Begnadigung noch keine Kenntnis gehabt haben. (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 180.)

[3]) Eder an Herz. Wilhelm, 1579 Dec. 1 (Ebd.)

[4]) Eder an Herz. Wilhelm, s. d. (1579 Ende Dec. ?) (Ebd. Fol. 12).

[5]) Eder an Herz. Wilhelm, 1580 Febr. 1, 6 (Ebd. Fol. 190, 194).

[6]) Eder an Herz. Wilhelm, 1579 Dec. 1 (Ebd. Fol. 180).

[7]) Eder an Herz. Wilhelm, 1580 Febr. 6 (Ebd. Fol. 194).

13. Kapitel.

Der Landtag 1580.

Der Landtag war für den 25. April ausgeschrieben worden [1]), doch verzögerte sich die Eröffnung bis zum 29. d. M., weil noch sehr wenig Landleute eingetroffen waren [2]). Dem Erzherzog waren diesmal zugetheilt: Khuen, Guet und Unverzagt [3]). Die kaiserliche Proposition enthielt keine aussergewöhnlichen Forderungen: wiederum die doppelte Gülte per 138.000 Gulden und sonstige dringende Auslagen [4]). Die Herren und Ritter brachten bei der Eröffnung keine Religionsbeschwerden vor, zwischen dem Erzherzog und den Abgeordneten der Landstädte aber kam es gleich bei dieser zu einem kleinen Zusammenstosse. Diese erhielten nämlich von ihm ein vom 18. April datiertes Decret des Kaisers an alle landesfürstlichen Städte und Märkte eingehändigt, worin ihnen unter Hinweis auf die früheren Verbote vom 17. März und 22. Juni 1579 alle Religionsverhandlungen und Zusammenkünfte strenge untersagt und sie aufgefordert wurden, unverzüglich an die Berathung und Erledigung der Landtagsvorlagen zu gehen [5]). Darauf erklärte Prandtner, der Bürgermeister von Wien, im Namen seiner Gemeinde, dem Befehle in allem gehorsam nachkommen zu wollen. Der Abgeordnete von Krems

---

[1]) Kais. Ausschreibungspatent, Prag, 1580 März 23 (Landesarch. Landtagshandl. 1580, Orig.).

[2]) Eder an Herzog Wilhelm, 1580 April 25 (Münch. Reichsarch. IV, Fol. 218).

[3])Harrach und Weber waren beurlaubt, der erstere nach Hause gereist, der zweite krank; doch wurden sie beide insgeheim um ihr Gutachten befragt. Eder an Herzog Wilhelm, 1580 März 21, April 12, Mai 20 (Ebenda Fol. 198, 203, 226).

[4]) Landesarch. Landtagshandl. 1580.

[5]) Landesarch. B. 3. 26. — Münch. Reichsarch. XI. Fol. 215.

aber bat im Namen der übrigen Städte um eine Bedenkzeit, die ihnen vom Erzherzog rundweg abgeschlagen ward. Sie hätten sich, erklärte er, an des Kaisers endliche Resolution zu halten und brauchten keine Zeit zum Ueberlegen [1]).

Katholischerseits war man wohl noch überzeugt, dass die Adeligen wieder um eine Kirche oder einen Saal zur Ausübung ihrer Seelsorge anhalten würden, aber ihre Stimmung war seit dem Zusammentritte des Landtags eine zuversichtlichere geworden. Unverzagt hatte gute Nachrichten aus Prag mitgebracht: Es sollte hier in Wien noch innerhalb von fünf bis sechs Wochen, um Johann Baptista, ein katholischer Stadthauptmann mit einer Garnison von 500 Soldaten eingesetzt und die kaiserliche Guardia mit 200 Mann verstärkt werden, angeblich zum Schutze gegen Ungarn, ausserdem sei der Kaiser entschlossen, sobald er nach Wien käme, sich auf das Bürgerlibell zu resolvieren und die Aufwiegler exemplarisch zu bestrafen [2]). Schon um Mitte Februar dieses Jahres war dies am Prager Hofe beschlossene Thatsache, und der Oberst Johann Fernberger nach längeren Verhandlungen mit ihm dazu ausersehen worden. „Denen von Wien“, fügte der betreffende Prager Bericht hinzu, „wird diese Bestallung kaum halb gefallen“ [3]).

Die Herren und Ritter hatten auf ihre im vorigen Landtage gestellte Bitte um Gewährung eines mündlichen Religionstractates trotz ihrer drei Urgenzen (S. 147) noch keine Antwort erhalten. Sie, bezw. ihre Verordneten, waren daher fest entschlossen, diesen unerledigten „Hauptpunkt“ auf diesem Landtage zur Sprache zu bringen, und hatten auch, um sich darüber Gewissheit zu verschaffen, „wie weit man sich mit Gott und gutem Gewissen diesfalls würde einlassen können“, bereits von „etlichen namhaften und vertrauten Orten unterschiedliche consilia theologica“ erbeten und erhalten [4]). Wir kennen die Fragen, welche die Verordneten noch im vorigen Jahre zusammengestellt und an die theologischen Facultäten zu Heidelberg und Rostock zur Beantwortung gesendet hatten.

Was zunächst das Kirchenwesen auf dem Lande betrifft: darf ein Landmann, dem die Vogtei und Lehenschaft über eine Pfarre gehört, auf vorausgegangenen Befehl des Landesfürsten diejenigen Personen, welche seiner Pfarre nicht incorporiert, aber der Augsburger Confession

[1]) Eder an Herz. Wilhelm, 1580 April 29 (Münch. Reichsarch. Oest. Religionssachen 1562—1584).

[2]) Ebenda.

[3]) Fugg. Relation, Prag, 1580 Febr. 14 (Wien. Hofbibl. Cod. 8953 Fol. 302).

[4]) Bericht der Verordneten vom 28. April 1580 (Cod. 8314 Fol. 359).

angehörig sind und aus den Städten oder von anderen Orten, wo das Evangelium nicht rein gepredigt wird, aus eigenem Antriebe bei seinem Prediger die Predigt und Seelsorge begehren, abweisen oder diesem die Abweisung auftragen? Darf dieser Landmann einwilligen, dass seinem Pfarrer die Ausschliessung fremder Personen durch den Landesfürsten anbefohlen werde, und ist der Pfarrer zum Gehorsam verbunden? Wenn der Landesfürst aber auf seinem Verbote besteht, widrigenfalls das ganze Ministerium abgeschafft werden solle: hat ihn jener zu behalten und zu schützen? Hat ferner der Prediger, wenn er von seinem Dienstherrn nicht geschützt werden kann, seine Gemeinde wider ihren Willen zu verlassen oder hat er die Pflicht, sein Amt fortzuführen und die Strafe zu erwarten? Kann endlich der Landmann für den Fall, dass sein Prediger der Gefahr wegen nicht bleiben will, verhalten werden, seine Kirche mit einem andern Pfarrer, der die Gefahr auf sich nimmt, zu versehen, oder ist er sogar dazu verpflichtet?

Was aber das evangelische Religionswesen in den den Landleuten nicht zugehörigen Städten und Märkten betrifft: sollen jene die in dem anno 1578 verfassten „Notl“ festgesetzten Bedingungen annehmen oder nicht und sich des dortigen Gottesdienstes lieber ganz begeben? Falls der Landesfürst gestatte, dass sie und ihre Angehörigen und wer sonst von der Bürgerschaft hinzukomme, die Predigt an einem bestimmten Orte ohne öffentliche Administration der Sacramente hören, diese aber nur privatim in den Häusern oder ausserhalb der Stadt bei ihren Kirchen empfangen dürften, also dass dadurch auch der Bürgerschaft die Möglichkeit, an der Seelsorge theilzunehmen, geboten werde: soll man sich bis auf bessere Zeiten damit begnügen oder zusammen mit ihr „um der abgesonderten Administration der Sacramente willen“ auf beides, Predigt und Sacramente, verzichten? [1]) Alle diese Fragen waren durch den bald nach Schluss des vorigen Landtags erfolgten Bescheid, womit den Ständen ihre Intercession für Adam Geyer in Inzersdorf neuerdings abgewiesen wurde [2]), wieder actuell geworden.

Das in jeder Hinsicht bemerkenswerte Gutachten der Heidelberger, das sie zu Beginn des Landtags 1580 bereits in Händen hatten, stimmte ihre Ansprüche auf das allerbescheidenste Mass herab und gab ihnen deutlich zu verstehen, sie hätten volle Ursache, sich bezüglich des Gottesdienstes in den landesfürstlichen Städten mit dem geringsten Zugeständnis zufrieden zu geben. Wohl wird auch in diesem gleich zu Eingang bemerkt, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, auch

---

[1]) Raupach, Cont. I. Beil. Nr. XXIV, S. 139 fg.

[2]) Ebenda S. 323.

könnten die Stände und ihre Prediger ihrem Gewissen nach niemand von der Predigt abschaffen. Wenn aber der Landesfürst selbst den Befehl dazu ertheile, hätten sie sich ihm zu fügen. Zuerst solle man sich auf die Privilegien [1]), so weit sie sich darauf bezögen, berufen, dann zum heftigsten „für Gewalt" bitten und auch die Intervention der evangelischen Reichsstände in Anspruch nehmen und, wenn auch das nichts helfe, sich mit Geduld in sein Schicksal fügen [2]).

Seit der Aufhebung des Landhausgottesdienstes waren zwei Landtagssessionen verstrichen. In der ersten hatten die zwei Stände vor der Abhandlung ihrer Religionsbeschwerden nicht zur Proposition greifen wollen und den Landtag schliesslich gesprengt; in der zweiten hatten sie diese gleich vorgenommen und erst nach der Uebergabe ihrer Landtagsantwort ihre Beschwerden vorgebracht. In beiden Fällen hatten sie nichts erreicht — denn dass sie auf ihr letztes Einschreiten überhaupt noch gar keine Resolution erhalten hatten, änderte nichts an der Sache Sie betraten nun einen Mittelweg und zogen, ohne erst lange zu erklären vor Erledigung ihrer Gravamina in keine Berathung der Landtagsvorlagen einzugehen, diese absichtlich in die Länge, indem sie sich dabei auf die finanziellen Schwierigkeiten beriefen, deren Ursache lediglich in den Religionswirren zu suchen sei. Sie hofften offenbar, der Hof werde, des langen Wartens müde, mittlerweile eine für sie günstige Entscheidung treffen.

Wenige Tage nach der Landtagseröffnung richteten sie zugleich mit dem Prälatenstande an Erzherzog Ernst eine Eingabe, worin sie auf ihre grosse Schuldenlast und die dadurch bedingte Schwierigkeit der Berathung hinwiesen [3]). Ernst liess darauf am 5. Mai die Landleute auffordern, die Erledigung der Landtagssachen nicht weiter aufzuschieben, besonders weil die anderen zwei Stände, wie er erfahren, bereits geschlossen hätten [4]).

---

[1]) Es wird bei diesen ein genauer Unterschied gemacht, ob sie nur für die Lebensdauer Kaiser Maximilians oder auch für seine Nachfolger Geltung hätten. Die kais. Hofkanzlei hat bei ihren Untersuchungen diesen rechtlichen Standpunkt, obwohl er ihr gerade in der Frage des Landhaussaales bezw. des Landmarschall'schen Hauses zu Gute gekommen wäre, ganz bei Seite gelassen.

[2]) 1579 October 17 (Raupach Cont. I. Beil. Nr. XXIV. S. 196 fg.). Die Rostocker antworteten erst am 24. November 1580 (ebd. Cont. II. Beil. Nr. XXXVII. S. 169).

[3]) Dieses Schriftstück war nicht aufzufinden, der Inhalt geht aber aus der Antwort hervor.

[4]) Landesarch. Landtagshandl. 1580, Orig.

Zwei Tage später (7. Mai) wurden sie etwas deutlicher und baten um Eröffnung des kaiserlichen Bescheides auf ihre im Juli des Vorjahres übergebene und trotz seines Versprechens (12. Sept.) noch unerledigt gebliebene Petition um Gewährung des Religionstractates [1]). Nachdem der Erzherzog, erklärten sie, ohne Zweifel wie in Profan-, so auch in Religionssachen mit voller Gewalt versehen sei, so bäten sie um seine Resolution [2]).

Der Erzherzog erwiderte hierauf (9. Mai) ganz kurz: Sie hätten sowohl aus dem kaiserlichen Credenzschreiben und der Landtagsproposition, als auch aus seiner Eröffnungsrede verstanden, aus welchen nothwendigen Ursachen dieser Landtag einberufen worden sei; sollten also unverzüglich die Erledigung der wichtigen Vorlagen, die sich ohnehin schon wieder fast eilf Tage verzogen, in die Hand nehmen und nicht weiter mit ihren Privatsachen aufhalten [3]).

Die zwei Stände replicierten Tags darauf (10. Mai): Sie hätten sich eines besseren Bescheides versehen, umsomehr als sie der Kaiser mit ihrem Begehren wiederholt auf einen Landtag verwiesen, und sie auch der Erzherzog letzthin auf eine Resolution vertröstet habe. Ihre angebliche Privatsache betreffe ebensogut das allgemeine Wohl und Wehe des Landes wie die anderen Vorlagen, weil durch die Abschaffung ihres Religionswesens eine Zertrennung und Verstimmung unter den Ständen und dem Volke heraufbeschworen sei, infolge dessen alle Geldgeschäfte stockten und keine Auflagen entrichtet werden könnten. Es hätte daher vor Erledigung dieses einen Punktes wenig Sinn, die kaiserlichen Postulate vorzunehmen, weil die Grenzhülfe, wenn sie auch bewilligt werde, dann doch nicht eingetrieben werden könnte. Sie baten nun nochmals um Bescheid und erklärten, im Falle als er dazu nicht bevollmächtigt wäre, ihre Gesandten an den Kaiser abzuordnen [4]).

Noch am selben Tage beriefen sie mehrere zum Landtage nicht erschienene Landleute für den 25. Mai nach Wien ein [5]). Drei Tage später (13. Mai) entgegnete der Erzherzog: Es befremde ihn sehr, dass sie noch immer nichts berathen und beschlossen hätten, obwohl die anderen zwei Stände bereits um Colligierung der Stimmen ersucht hätten. Die finanziellen Schwierigkeiten hätten wohl noch andere Ursachen. Die

---

[1]) Vgl. S. 147.

[2]) Cod. Fol. 365.

[3]) Ebenda Fol. 366.

[4]) Ebenda Fol. 367.

[5]) Verzeichnis derselben: 27 vom Herren- und 31 vom Ritterstande (Ebd. Fol. 368[1]).

Landleute wüssten ganz gut, „mit was Condition" der Kaiser die Religionsfrage auf den Landtag verschoben habe und kännten auch zur Genüge die vielen Resolutionen, bei denen es auch verbleiben sollte. Der Kaiser werde ohnehin bald selbst herkommen; bis dahin aber könne er diese nicht eigenmächtig umstossen [1]).

Weil der Erzherzog erfahren hatte, dass bereits einige Landleute heimgereist und andere im Begriffe dazu wären, und er befürchtete, sie würden auf diese Weise wiederum wie im Vorjahre den Landtag sprengen, befahl er gleichzeitig dem Landmarschall, darauf zu sehen, dass niemand ohne seine ausdrückliche Genehmigung abreise und der Landtag seinen Fortgang nehme [2]).

ittlerweile hatte der Prälatenstand Angst bekommen, er könnte vom Hofe wieder beschuldigt werden, sich von den zwei Ständen mitziehen zu lassen, und übergab dem Erzherzog am 14. Mai eine geharnischte Erklärung, worin er dem Hofe seinen guten Willen und Eifer demonstrierte und auch seine Interessen zu wahren suchte: Die Landtagsproposition habe mit dem geplanten Religionstractate gar nichts zu schaffen und die vom Erbfeinde drohende Gefahr dulde nicht, dass man jetzt viel über die Religion disputiere. Ueberdies sei der in Frage stehende Religionstractat kein „gemeines Werk", sondern ein ganz einseitiges Unternehmen der Adeligen, die alle möglichen Religionen angenommen hätten. Solle es aber als eine allgemeine Sache betrachtet werden, so müsste man sie ganz anders behandeln und auch die Katholiken hören und nicht „also schimpflich" ausschliessen. Der Religionstractat bedeute eine grosse Gefahr für den Prälatenstand, weil dadurch seine geistliche Lehenschaft bedeutend beeinträchtigt und die Unterthanen von ihm abgezogen würden. Nun folgen auch die anderen in der Luft liegenden Beschwerden: Es würden die Unterthanen der evangelischen Stände, welche den katholischen Gottesdienst hörten, bestraft und davongejagt, unter dem Deckmantel der kaiserlichen Concession allerlei sectische Prädicanten in das Land gebracht, die nicht einer, sondern verschiedenen Religionen angehörten, die Prälaten beschimpft und ihre eigenen Unterthanen mit greulichen Ketzereien beschwert, „daher vor Gott im Himmel zu erbarmen, dass eine solche Babylonische Confession eine Religion solle genannt und unter Christen gestattet werden" [3]).

Am 16. Mai übergaben die Herren und Ritter, nachdem ihre am Vortage vorgebrachten mündlichen Vorstellungen wider das letzte Decret

---

[1]) Ebd. Fol. 370[1].

[2]) Mai 12, präs. Mai 13 (Ebd. Fol. 373[1]).

[3]) Landesarch. R. 1. Cpt. — Wiedemann I. S. 391 fg.

vom Erzherzog nicht angenommen wurden, eine Gegenschrift: Sein letzter Bescheid habe sie schwer enttäuscht. Statt in ihm die nach den mündlichen Aeusserungen des Erzherzogs erwartete Ankündigung der Ankunft des Kaisers nnd des dann folgenden Tractates zu finden, hätten sie zu ihrer Bestürzung vernommen, dass man es bei Hofe in diesem Punkte bei den früheren, als endlich bezeichneten Resolutionen verbleiben lasse. Bäten daher den Erzherzog, ihnen entweder sein letztes Decret dahin umzuändern oder schriftlich offen zu erklären, ob sie für den Fall, dass der Kaiser in das Land käme, auf den Tractat rechnen könnten. Wenn ihnen der Erzherzog vorgehalten habe, sie wüssten ganz gut, mit welcher Condition man ihnen die Verschiebung der Religionsfrage auf einen Landtag zugesagt hätte, so wäre dies nicht richtig, denn sie wüssten sich an keine zu erinnern [1].

Zwei Tage später (18. Mai) gab ihnen der Erzherzog zur Antwort: Er habe gar nichts versprochen, wie er ja auch dazu gar keine Vollmacht hätte, sondern nur gesagt, er hoffe, der Kaiser werde bald nach Wien kommen, und dann sei ihnen nicht verwehrt, ihre Beschwerden bei ihm selbst vorzubringen. Ermahne sie jetzt zum fünften Male, sie möchten endlich einmal, wie sie dies ja auch am 13. d. M. versprochen hätten, die Landtagsvorlagen erledigen [2].

Die zwei Stände fanden nun neue Ausflüchte und baten am 21. Mai den Erzherzog, sich noch bis zum 25. d. M. zu gedulden, weil sie in Anbetracht der Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände und der geringen Anzahl der hier versammelten Landleute die abwesenden für diesen Tag nach Wien einberufen hätten. Diesem Begehren schlossen sich die Abgeordneten des vierten Standes und — auch wieder die Prälaten an [3].

Erzherzog Ernst erwiderte Tags darauf (22. Mai): Es komme ihm sehr befremdlich vor, dass sie trotz ihres Versprechens neuerdings zehn Tage verstreichen liessen und ohne sein Vorwissen — es war ihnen das schon einmal vom Kaiser Rudolf ausgestellt worden — ganz eigenmächtig die fehlenden Landleute nach Wien berufen hätten [4].

Es kam der 25. Mai heran, aber die Stände beeilten sich auch jetzt nicht, zum Schlusse zu kommen, so dass der Erzherzog drei Tage später

---

[1]) Cod. Fol. 372[1].

[2]) Cod. Fol. 374. Eder an Herz. Wilhelm, 1580 Mai 20 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 226). Dass die Stände in dieser Angelegenheit, wie Eder dort schreibt, mittlerweile Richard Strein nach Prag geschickt hätten: dafür findet sich in den vorhandenen Acten nicht der geringste Anhaltspunkt.

[3]) Cod. Fol. 375.

[4]) Ebenda Fol. 376.

(28. Mai) drohte, wenn sie nicht bis längstens 30. d. M. mit der Berathung fertig wären, werde er „der Sache weiter nachgedenken" [1]), worauf diese wieder (30. Mai) replicierten, eine derartige Terminbestimmung sei ihnen völlig neu, sie thäten ohnehin das möglichste [2]).

Am 3. Juni machten die beiden Stände neuerdings den Versuch, den Erzherzog zu einem Religionstractate zu bewegen, indem sie sich auf ihre Schuldenlast beriefen und damit den Aufzug rechtfertigen wollten. Diese, führten sie aus, sei so gross, dass sie nicht mehr wüssten, wie das weiter gehen solle. Freilich könnte man sie, wie man ihnen vielleicht antworten werde, durch die Eintreibung der Steuerrückstände theilweise decken, aber diese seien eben nicht oder wenigstens nicht so rasch hereinzubringen. Die Hauptursache ihrer jetzigen Bedrängnis bilde die im Jahre 1568 erfolgte Uebernahme der Hofschulden, weil sie diese nämlich nicht wie andere Länder erst nach und nach, sondern auf einmal übernommen hätten. Damals wäre übrigens das Geld noch leicht aufzutreiben gewesen; seit der „beschwerlichen Veränderung" des Religionswesens aber sei das Misstrauen und die Besorgnis vor weiteren Verfolgungen bei allen Ständen in der Stadt und auf dem Lande so gross, dass man kein Darlehen mehr bekomme, wie hoch man auch die Interessen anbiete. So seien ihnen über 300.000 Gulden, die bei der Landschaft erlagen, aufgekündigt worden und stündlich noch mehr Kündigungen zu erwarten; die Parteien drängten auf Auszahlung und klagten auf Execution, während man sich im Reiche vergeblich um eine Anleihe bemüht hätte. Nur einen Ausweg gebe es noch: wenn sie das Religionswesen wieder in dem früheren Stande erhielten; denn sonst würden ihnen alle Bewilligungen nichts helfen, weil sie diese einfach nicht flüssig machen könnten. Der Erzherzog möge also dieses ihr Anliegen dem Kaiser mit „bester Commendation" zuschicken [3]).

Diese Schrift war merkwürdiger Weise auch wieder vom Prälatenstande unterschrieben. Dem Landmarschall war es geglückt, während der Abwesenheit des Prälaten von Melk den Schottenabt zur Unterschrift zu bewegen, der nun seinerseits auch die übrigen Prälaten dazu beredete. Dieser Rückfall wurde ihnen vom Hofe stark verwiesen; den Landleuten aber wurde neuerdings mit allem Ernst auferlegt, die Verhandlungen zum Abschlusse zu bringen und dem Kaiser nicht zu energischen Massregeln Anlass zu geben. Die zwei Stände sollen sich nun, wie Klesl berichtet, nach Linz und Graz um Unterstützung — natürlich nur eine

[1]) Ebenda Fol. 377.
[2]) Ebenda Fol. 377[1].
[3]) Landesarch. Landtagshandl. 1580.

moralische — gewendet, jedoch eine abschlägige Antwort darauf erhalten haben [1]).

Weil die Herren und Ritter noch immer nicht geschlossen hatten, bemühten sich Hofsecretär Unverzagt und der Dompropst Klesl, dieser die Prälaten, jener den vierten Stand dahin zu vermögen, sich von den anderen zu sondern, um auf diese Weise einen Druck auf sie auszuüben. Am nächsten Tage (8. Juni) wurden die Prälaten und die Abgeordneten des vierten Standes in die Burg zum Erzherzog beschieden, der ihnen dort ebenfalls zuredete, worauf sie sich dazu bereit erklärten. Den letzteren — den katholischen Theil von Wien ausgenommen [2]) — wird es wohl mit dieser Zusage nicht sehr Ernst gewesen sein; denn wenn sie auch in dem ganzen Landtage zum Unterschiede von dem früheren äusserst gemässigt und zurückhaltend auftraten und sich dem Erzherzoge gegenüber stets zum Gehorsam erboten hatten, so spielten sie doch bis zum Schlusse desselben mit den Herren und Rittern unter einer Decke [3]).

An demselben Tage verhandelte ein Wiener Bürger, Hieronymus Oertl, im Namen der Bürgerschaften mit dem Landmarschall. Ein von Klesl aufgefangenes und im Originale dem Erzherzog übergebenes Schreiben des Landmarschalls — es wurde für die zwei darin genannten Personen verhängnisvoll — deckte ihre Beziehungen auf. „Lieber Herr Eisenhammer", lautete es, „mich hat N. Oertl an gestern wegen der Bürgerschaft neben den kleinen Städten und Märkten in causa cognita angesprochen, darauf hab ich ihnen dazumal nicht rathen können. Ich hab aber der Sachen seithero mehrers nachgedacht und meines Hoffens einen Weg gefunden, dardurch den Sachen wol zu helfen. Wollt ihn gern zu mir berufen, weiss nit, wo er zu erfragen; da Ihr dessen ein Wissen, so mögt Ihr ihn etwa um sieben Uhr zu mir bescheiden. Wollt Ihr auch mit ihm kommen, ist mir lieb. Datum den 9. Juni. Rogendorf" [4]).

An diesem Tage verhandelten die beiden Landschaftssecretäre Thalhammer und Egen mit den Abgeordneten des vierten Standes, um mit ihnen eine Verständigung zu erzielen [5]). Man einigte sich auch dahin, in die Landtagsantwort einen Passus über die Religion einrücken zu lassen, u. zw. sollte nach der Aufzählung aller in der kaiserlichen Pro-

---

[1]) Klesl an Eder (für Herz. Wilhelm), Passau 1580 Juni 22 (Münch. Reichsarch. XI, Fol. 236).

[2]) Den Abgeordneten der Landstädte hatten sich bald nach der Landtagseröffnung auch der evangel. gesinnte Theil des äussern Raths und der Gemeinde von Wien angeschlossen. Schreiben derselben vom 6. Mai (Landesarch. 3. 26.)

[3]) Eder an Herz. Wilhelm, 1580 Mai 13 (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 220).

[4]) Münch. Reichsarch. XI. Fol. 231, 233.

[5]) Klesl an Eder, 1580 Juni 22 (Ebenda Fol. 236).

position verlangten und nun bewilligten Posten die Bitte um Wiedereinsetzung ihres abgeschafften Religionswesens unter dem Vorwande angebracht werden, dass nur dadurch die Möglichkeit zur Hereinbringung der bewilligten Gelder gewonnen werde. Das Concept dieser Antwort kam nun, nachdem es in der gemeinsamen Ausschusssitzung approbiert worden war, vor das Plenum.

Hier aber stellten die Prälaten und ein Theil der Abgeordneten der Stadt Wien u. zw. Bürgermeister Prandtner, sein Vorgänger Hans vom Thau, Dr. Johann Prunner, Hans Seitz, Georg Fürst, Johann Hengsperger und Christof Rapp den Antrag, dass dieser Zusatz von der Religion entweder ganz gestrichen oder namentlich angebracht werde, wogegen der ganze Herren- und Ritterstand, die Abgeordneten Hans Knotzer von Krems und Stein, Wolf Auperger von Klosterneuburg, Caspar Mutz von Korneuburg, Leonhard Pruggner von Bruck a. d. Leitha, Zacharias Moes von Baden, N. Zöggl von Perchtoldsdorf, Stefan Strein von Mödling, N. Hasslauer von Gumpoldskirchen, endlich Sebastian Wülfing, Hans Schillmair und Gregor Schausichselbst von der Stadt Wien stimmten. Auf das hin verliessen die ersteren den Sitzungssaal.

Darüber war die protestantische Partei ungemein erbost und überreichte dem Erzherzog ohne Vorwissen der anderen am 12. Juni, zeitlich in der Früh, ihre Landtagsantwort[1]). Gleichzeitig beschwerte sie sich auf das heftigste über diesen „Unfug“ der anderen, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, die Minorität habe der Mehrheit nach „altem, unwidersprechlichem Herkommen“ beizufallen, und bat, er möge den Prälaten und „Interessierten“ von Wien ernstlich gebieten, sich in Zukunft ordnungsmässig zu verhalten, und ihnen einen Verweis ertheilen. Sollten sie aber wider alles Erwarten auf ihrer Intention bestehen, möge er sie zur Uebergabe einer schriftlichen Erklärung über die Ursache ihrer Abstinenz verhalten[2]).

Der Erzherzog wird freilich nicht sehr ungehalten über das Vorgehen der Minorität gewesen sein, da ja die Absonderung der Stände von ihm selbst betrieben worden war; er sah sich aber doch, um die anderen nicht vor den Kopf zu stossen, veranlasst, von ihr eine Erklärung abzuverlangen, die sie auch alsbald dem Erzherzog und den beiden Ständen überantwortete. Nicht weniger als 17 Gründe führte sie darin

---

[1]) Die evangel. Bürgerschaft von Wien hatte eine besondere Schrift der Landtagsantwort beigegeben, worin sie erklärte, mit den übrigen zusammenzustehen (Landesarch. B. 3. 26. — Münch. Reichsarch. XI. Fol. 216).

[2]) Landesarch. Landtagshandl. 1580. — Hans vom Thau an Klesl, 1580 Juni (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 233).

zu ihrer Rechtfertigung an: 1. sei in der Proposition nichts von der Religion gemeldet, daher auch nichts in die Antwort zu kommen habe; 2. hätte die Religion mit der Steuer nichts zu thun; 3. betreffe der fragliche Artikel nicht die gesammte Landschaft, sondern nur „etliche Landleute aus den zwei Ständen“, sei also eine Privatsache; 4. hätten diese früher die Religionssachen privatim vor und nach dem Landtage abgehandelt; 5. thäten sie es aber doch während desselben, so wäre es billig, dass sie diese Religionspetita abgesondert für sich übergäben; 6. wollten sie der Bewilligung keine Condition anhängen, nachdem die im vorigen Landtage von den evangelischen Ständen angehängte, und noch dazu viel harmlosere Clausel vom Erzherzog beanständet worden war; 7. hätten ihm die zwei Stände ihre Bedenken ohnehin in einer separaten Schrift (3. Juni.) übergeben; 8. wären die Städte nicht berechtigt, sich in Religionssachen einzumischen; 9. hätten die zwei Stände ihre Religionsconcession allein durch Bitten erlangt, diese Conditionierung habe aber einen ganz andern Sinn; 10. wenn die katholischen Stände ihre Steuer erschwingen könnten, wäre dies bei den anderen auch anzunehmen; 11. könne man füglich froh sein, dass der Landesfürst nicht wie andere das Geld für seinen Haushalt, sondern ausschliesslich für das Grenzwesen verwende; 12. hätten die Städte noch nicht ihre Freiheiten bestätigt erhalten, daher zu besorgen sei, der Kaiser werde andere Gedanken als zu „getreuen aufrechten Erbunterthanen“ zu fassen Ursache finden; 13. wären sie lange genug ob dieses einen Artikels, der sie noch dazu gar nichts angehe, aufgehalten worden; 14. habe die Schuldenlast mit der Contribution nichts zu schaffen, weil diese dem Landesfürsten zugehöre und man davon keine Landschaftsschulden zahlen dürfe; 15. würden die Landleute, wenn infolge der Steuerverweigerung der Feind in das Land einbräche, den Städten keinen Schutz bieten, sondern selbst hinter die Stadtmauern flüchten; 16. sei das eine schlechte Religion, die an Stelle guter Ordnung Unsicherheit und Verderben setze, da doch zuvor kein Unterthan die Steuern verweigert hätte, und 17. schienen die evangelischen Stände damit sagen zu wollen, sie wären zur Hilfe gegen die Türken bereit, wenn man sie glauben liesse, was sie wollten; im anderen Falle aber wollten sie den Widerstand verweigern, und das sei jener hochverrätherische Standpunkt, den Opitz durch seine Lehre, man lebte unter den Türken besser als unter den jetzigen Regenten, vertreten habe [1]).

Durch dieses scharfe Auftreten des Prälatenstandes war der Bruch mit den Adelsständen besiegelt. Der Erzherzog bedankte sich in seiner

[1]) Landesarch. R. 1

Replik vom 17. Juni (präs. 18. Juni) bei den Ständen für die Bewilligung und versprach am Schlusse den Landleuten, auf ihre Eingabe vom 3. Juni eine separate Antwort zu geben. Nachdem die Stände Tags darauf noch eine Duplik überreicht hatten, wurde der Landtag am 23. Juni geschlossen [1]).

Zugleich mit der Schlussantwort erhielten jene am 24. Juni auch die angekündigte kaiserliche Resolution eingehändigt: Man bedauere die grosse Schuldenlast und werde alles daran setzen, um sie zu beheben, zu welchem Zwecke sie ihre Rechnungen einsenden möchten. Wenn aber, wie die drei Stände vorgäben, durch das abgeschaffte Landhausexercitium „das Vertrauen, der Credit und Hantierung“ gefallen seien und noch zu fallen drohten: da wüssten sie recht wohl, dass gutes Vertrauen und Credit zu Kaiser Ferdinands und Maximilians Zeiten auch schon gewesen, ehe man sich einen evangelischen Gottesdienst in Wien angemasst hätte. Dagegen hafteten von einem grossen Theile geistlicher und weltlicher Ständemitglieder ansehnliche Steuern aus und könnten durch ihre Eintreibung viele Darlehen und Interessen erspart und die Gläubiger bezahlt werden, wodurch man am besten den Credit wieder erhielte [2]).

Es hatte also auch dieses Argument bei Hofe nicht verfangen und die zwei evangelischen Stände hatten umsonst den Landtag so lange hinausgezogen; es blieb ihnen nur die eine Hoffnung, bei dem Kaiser selbst, wenn er, wie er dies auch in diesem Decrete versprach, bald nach Wien käme, um die Restituierung ihres verlorenen Landschaftsministeriums anzuhalten.

---

[1]) Landesarch. Landtagshandl. 1580.

[2]) Prag, Juni 17. Ebd.

14. Kapitel.

Evangelische Ausgleichsversuche im Jahre 1580. Massregelung der Wiener Bürgerschaft. Schluss.

Wir haben bisher den Protestantismus nach aussen hin, in seinem Kampfe gegen die vordringende Restauration, behandelt, ohne dabei auf seinen inneren Zustand eingegangen zu sein; und doch hat dieser auf die weitere Entwicklung der Dinge hervorragenden Einfluss genommen. In dieser Hinsicht müssen wir ein Ereignis erwähnen, welches ebenfalls in den Landtag des Jahres 1580 fällt. Dieselben Beweggründe, die im Reiche unter der Aegide des sächsichen Kurfürsten August und der geistigen Führerschaft des Württemberger Theologen Jacob Andreä zur Wiederaufnahme der Ausgleichsversuche unter den streitenden Parteien der lutherischen Kirche und zum Abschlusse des Concordienwerkes (1580 Juni 25) führten, drängten auch hier zu einer Lösung.

Einsichtsvolle Männer mussten sich sagen, dass jedes weitere Ankämpfen gegen den Katholicismus und alle Versuche zur Wiedererlangung ihres evangelischen Cultuswesens in den Städten von vornherein gänzlich aussichtslos wären, wenn nicht im Innern selbst völlige Einigkeit herrschte. Auch konnte es ihnen nicht gleichgiltig sein, wenn man von gegnerischer Seite in allem Ernste behauptete, sie seien von der Augsburger Confession abgewichen und in lauter Secten zerfallen, daraus dann weiter die Folgerung zog und auch bei Hofe dahin arbeitete, dass man den Adeligen ihre Assecuration, die ausdrücklich nur auf jene Confession laute, zu entziehen vollen Fug hätte [1]). Dass der Zustand der prote-

[1]) So von Eder in seiner dem Hofe am 19. Mai 1578 übergebenen Schrift: „Einfältiges Bedenken von dem vorstehenden Religionstractat, wie derselbe glücklich zu schliessen und zu enden“ (Münch. Reichsarch. X. Fol. 322). Dasselbe

stantischen Kirche im Lande ein unhaltbarer sei, dessen war man sich vollkommen bewusst, aber alle bisherigen Versuche, dem verderblichen Erbsündenstreit ein Ende zu machen und eine feste, einheitliche Kirchenorganisation herbeizuführen, scheiterten an dem starren Eigensinn der flacianisch gesinnten Deputierten, welche seit dem Jahre 1568 das Religionswesen leiteten.

Im Jahre 1574 hatte man auf dem Convente zu Stein a. d. Donau eine Norma doctrinae aufgestellt, die Vornahme von Visitationen beschlossen und die Nothwendigkeit eines Kirchenregimentes ernstlich betont; aber geschehen war bisher so viel wie nichts. Die Lehrnorm wurde nicht eingehalten, ebensowenig wie der im Landtage des nächsten Jahres gefasste Beschluss, die Frage nach dem Accidenz und der Substanz der Erbsünde auf sich beruhen zu lassen. Um Ordnung in die völlig zerfahrene und zerrissene Kirchengemeinde zu bringen, bedurfte es vor allem eines erfahrenen und energischen Superintendenten. Aber die von den Deputierten vorgeschlagenen Candidaten Michael Besler und Johannes Kaufmann, beide ohne Namen und der radicalen Partei angehörig, fanden bei der gemässigten Mehrheit der Stände keinen Anklang [1]).

Es bedeutete schon einen grossen Fortschritt, als die Deputierten im Landtage des Jahres 1577 den Rostocker Professor Dr. Lucas Bacmeister [2]) neben dem dortigen Superintendenten Simon Pauli, mit dem bereits einmal verhandelt worden war, namhaft machten, worauf ihnen die Stände die nöthigen Erkundigungen über sie auftrugen [3]). Doch erst im Landtage des folgenden Jahres that man ernstliche Schritte zur Ausführung [4]). Es war in erster Linie der Braunschweiger Superintendent Martin Chemnitz, den man bereits im Jahre 1569 für diesen Posten ausersehen hatte, Bacmeister an zweiter und Pauli an dritter Stelle vorgeschlagen, und der treue Rathgeber der Stände David Chyträus in Rostock im Juli gebeten worden, mit ihnen „gradatim“ zu verhandeln [5]). Als Chemnitz ablehnte, wurde mit Bacmeister unterhandelt, der auch zusagte und für drei Viertel Jahre Urlaub erhielt, worauf der Ritter

---

erklärte zehn Jahre später Klesl in seinen an den Hof gerichteten „Bedenken in negotio religionis“ (Wien. Staatsarch. Oest. Acten 8). Vgl. die Proposition des 1. Horner Convents v. 19. März 1580; Raupach Cont. II. S. 33.

[1]) Vgl. Bibl, S. 180 fg.

[2]) Ueber ihn Raupach Cont. II. S. 14.

[3]) Relation der Deputierten, 1577 Febr. 15 (Cod. Fol. 152).

[4]) Relation der Deputierten, 1578 März 25 (Ebd. Fol 154[1]).

[5]) Relation der Deputierten, 1580 April 28 (Ebd. Fol. 359). — Raupach a. a. O. S. 6 fg.

Wolf Christof von Mämming nach Rostock gesendet wurde [1]), um ihn herzubegleiten.

Nach seiner Ankunft in Horn im Februar 1580 wurde ihm, nachdem er hier volle vier Wochen in Unthätigkeit zu verbringen genöthigt war, ein Kirchenrath an die Seite gestellt, bestehend aus den Verordneten Niclas v. Puchheim und Wolf Christof v. Mämming, dann Veit Albrecht v. Puchheim und Hans Georg Kueffsteiner und den Geistlichen Christof Reuter, Lorenz Becher und je einem Vertreter der vier Viertel dieses Landes, und für den 18. März ein Convent dorthin ausgeschrieben.

Am nächsten Tage fand die Eröffnung und die Verlesung der Proposition statt. Es solle vor allem, hiess es darin, in den Lehren der christlichen Religion der Augsburger Confession und in deren Ceremonien ein „gottseliger, gleicher Verstand, rechtschaffener Consens und Einhelligkeit mit guter Ordnung und Bescheidenheit ohne männiglichs billige Beschwerung“ zustande gebracht und zu diesem Zwecke eine Norma doctrinae als Grundlage des bei den Predigern anzustellenden Examens und der erwünschten Einigkeit unter ihnen, eine Ordnung der Kirchengebräuche und des Superintendenten- und Consistorialamtes ausgearbeitet werden. Nachdem man sich wider alles Erwarten über einige Hauptpunkte geeinigt hatte, wurde Bacmeister mit der Ausarbeitung betraut und ihm der Katzelsdorfer Pastor Friedrich Stockius zur Unterstützung beigegeben.

Die unruhigen Prediger der flacianischen Partei hatten aber kaum von dem bevorstehenden Horner Convente Kenntnis erhalten, als sie sich veranlasst sahen, den ständischen Deputierten ihren Standpunkt in einer von Angriffen auf die Accidenzpartei strotzenden Schrift auseinanderzusetzen und sie ihnen am Vortage seiner Eröffnung zu übergeben. Der strittige Artikel der Erbsünde, führten sie darin aus, sei bisher unverglichen geblieben, weil der ungerechte und falsche Theil (die Accidenzer) aus Halsstarrigkeit nicht weichen wolle, der rechte Theil aber (sie selbst) aus Gottes ernstem Befehl nicht weichen könne noch solle. Sie trügen nun Sorge, man werde mit falschen Lehrern dem ausdrücklichen Worte Gottes zuwider in einen Friedensstand treten und unter dem Scheine eines in der Kirche zu stiftenden Friedens sie, „die reinen, treuen, richtigen Lehrer“, ausschaffen, um den anderen „verführten, verführerischen, irrigen und falschen Heuchelpredigern“ Raum zu geben. Man werde voraussichtlich beiden Theilen gebieten, sich gegenseitig unangetastet und unverdammt zu lassen, und so sollten sie nur gegen

[1]) Derselbe hatte auch Chyträus im Jahre 1569 nach Oesterreich gebracht. Bibl S. 140.

Heiden, Türken, Juden, Papisten, Zwinglianer, Wiedertäufer u. a. predigen, nicht aber gegen die inwendigen Feinde ihrer Kirche, wie es gerade die Naturlober oder Accidenzer seien. Einen solchen Frieden könnten sie aber nie eingehen, weil er nicht gottgefällig sei; die wahre Kirche auf Erden sei „ecclesia militans". Nicht sie erweckten Unfrieden, sondern die anderen, die sie durch ihre Schwärmerei vom sophistischen und päpstlichen Accidenz, erdichtetem Unterschiede zwischen verderbter menschlicher Natur und Erbsünde sowie von der vermeintlich guten Natur des Menschen gewaltsam zum Widerspruche und Kampfe reizten, da doch nach dem Zeugnisse aller reinen Lehrer der natürliche Mensch ohne den Geist Gottes von Natur aus verderbt, eine „verkehrte arge böse Art, Schlangensame, Sündenklump, Kind des Zorns", und die Sünde nicht ein „Werk oder That", sondern die „Natur und ganzes Wesen" sei. Das Concordienwerk des Jacob Andreä wird darin als „Heuchel- und Scheinfriede", er selbst als „Paxprophet nnd Friedmacher" verlästert [1]).

Das war nun freilich kein vielversprechender Anfang; es wäre aber eben Sache der Stände bezw. ihrer Deputierten gewesen, wenn es ihnen wirklich mit dem Vergleichungswerke Ernst gewesen wäre, derartige störrige und fanatische Elemente zum Schweigen zu bringen und sie, falls sie das nicht wollten, zu entlassen. Was nutzte es dann, wenn Bacmeister beim zweiten Horner Convent (15. April) in seiner Antwort auf die Proposition vom 19. März die Abhaltung einer allgemeinen Landesvisitation empfahl und beantragte, alle die Prediger, die sich der Lehrnorm nicht fügten, sollten zuerst „mit aller Sanftmuth" unterwiesen und zur Einigkeit vermahnt, hernach aber, wenn dies nichts fruchte, ihren Lehensherrn angezeigt werden, damit diese sie zuerst in Güte vermahnten und ihnen im Wiederholungsfalle den Dienst kündigten; wenn er ausserdem auf Grundlage der Norma doctrinae vom Jahre 1574 eine neue Lehrnorm [2]) ausgearbeitet hatte: ein grosser Theil der zwei Stände und gerade die angesehensten, wie der Landmarschall Rogendorf und der reiche Helmhard von Jörger, waren selbst Flacianer und hielten es mit ihren Hetzpredigern, von denen wenige Tage darauf zwei gedruckte Schriften voll der ärgsten Schmähungen gegen die „unbeständigen Wetterhahnen und Bauchknechte", „neuen Pelagianer" und „päpstische Sophisten" ausgiengen.

---

[1]) Raupach Cont. II. S. 43 fg.

[2]) „Examen oder kurze Erkundigung der Lehr eines berufenen christlichen Predigers etc." Raupach, a. a. O. Beil. S. 25 fg. — Landesarch. O. o. I.: Manusc. Bibl. Nr. 221.

Bacmeister war nach Beendigung des dritten Horner Convents (15. Mai) von den Deputierten aufgefordert worden, zu einigen Artikeln seines Examens wie von der Erbsünde eine Erläuterung zu geben, die er auch alsbald fertig stellte [1]). In dieser Schrift verwarf er am Schlusse den Streit über die „Schul- und philosophischen Wörter“ Substanz und Accidenz, weil „Gottes Wort in der Lehre von der Erbsünd solche Worte nicht gebrauche und sie dem gemeinen Mann unbekannt und fremd sind und also bei ihnen zu keiner Besserung dienen, und Ursach zu grossem Zank, Hader und Zwiespalt geben“, erkannte aber doch ganz unzweideutig der Definition: „peccatum est accidens“ die kirchliche Autorität zu, wenn er auch zugab, dass der Ausdruck „accidens“ etwas zu schwach sei. Mit dieser Retention zu Gunsten des Accidenz waren natürlich einige Herren, darunter auch der Landmarschall, durchaus nicht einverstanden, einige werden auch in der besten Absicht geglaubt haben, dass dadurch die Flacianer leichter zustimmen würden: kurzum, sie setzten dafür die Erklärung, die Stände hätten im gegenwärtigen Landtag neuerdings beschlossen, es sollten sich die Prediger des Gebrauches beider Wörter gänzlich enthalten und davon lehren, wie es vor Ausbruch dieses Streites gelehrt worden sei.

Bacmeister erfuhr von dieser eigenmächtigen Abänderung erst, als er mitten in der Visitation steckte. Er liess es auch auf die unausgesetzten Zureden des Ritters Stockhorner hin geschehen, indem er sich sein Gewissen mit einer Protestation [2]) genügend salviert zu haben glaubte. Erreicht hatte Bacmeister damit freilich nichts, ausser dass nun auch die Anhänger der Concordie über ihn herfielen, namentlich die Prediger, die bereits seine frühere Declaration unterzeichnet hatten.

Wilhelm v. Hofkirchen verbot den seinigen, zur Visitation zu gehen; man warf ihm vor, er sei bestochen worden. „Er hat beide Parteien beleidigt“, schrieb dessen Schlossprediger Wilhelm Friedrich Lutz, „ist mit Gold beladen zu den seinen heimgekehrt“. Er habe sich, meinte derselbe, jedenfalls nicht viel Mühe gegeben, und fügte bedauernd hinzu: „dieser Mann hätte unserer Kirche zu grossem Segen werden können und würde sich selbst geehrt haben, wenn er auf den Rath der Gutgesinnten gehört hätte [3]).

---

[1]) „Declarations-Schrift oder weitlauftiger Erklärung der Fragen und Antwort im Examine etc.“ Horn, Mai 20. Raupach, a. a. O. Beil. S. 79 fg. — Landesarch. R. r. r. I. 6. Orig.

[2]) Kühne, W. Fr. Lutz (Jahrb. d. Gesellsch. f. Gesch. d. Prot. i. Oesterr. V. 1884. S. 202).

[3]) Ebd. S. 208 fg.

Die Flacianer aber unterschrieben trotzdem nicht und machten ihm bei den in den einzelnen vier Vierteln des Landes angestellten Visitationen die Hölle heiss, besonders die Rogendorf'schen Prediger David Maier in Frauendorf und Michael Gebhard in Sitzendorf. Manche kamen gar nicht, wie Johann Magdeburg, Prediger in Grafenwörth, der in einer besonderen Schrift vierzehn Gründe bekannt gab, warum er nicht erschienen sei, und diese Declaration, die ein „öffentlicher Cothurnus und Beidenhänder" wäre, unterschreiben könne [1]). Als Bacmeister, unmuthig und verdrossen, aus Oesterreich schied, riefen sie ihm höhnisch nach: „Der Backmeister hat das accidens nicht ausbacken können" [2]).

Der Endeffect dieses Vergleichungswerkes war, dass die bereits herrschende Zwietracht und Uneinigkeit durch die beiderseits gewechselten Erklärungen und Schriften erst recht entfacht wurde, die Flacianer wie wüthend über die Accidenzpartei herfielen und in den nächsten Jahren eine ganze Fluth von Schmähschriften gegen diese losliessen, die ihre Antwort auch nicht schuldig blieben [3]). Alle die guten Vorschläge Bacmeisters über die Bildung eines Kirchenregiments nnd Abhaltung regelmässiger Synoden blieben wiederum auf dem Papiere. Unter solchen traurigen Umständen musste es sich ein besserer Theologe wohl überlegen, die Superintendentur und die Ordnung des Kirchenwesens auf sich zu nehmen.

In gut eingeweihten katholischen Kreisen hatte man übrigens diesen Einigungsversuchen gleich von allem Anfange an keinen guten Ausgang prophezeit, weil man die Unverträglichkeit und Selbstherrlichkeit der Prädicanten kannte. „Unter diesen praedicabilibus", schrieb Eder am 21. März 1580, „solle einer ein Rabbi sein und obrister superintendens in Oesterreich werden, daran aber die älteren Prädicanten, so die meisten Hahnen in Korb sein wollen, nicht zufrieden, sondern murren dawider und sagen, sie wissen selbst mehr als er, könnten derwegen nicht leiden, dass sie von ihm sollen reformiert werden" [4]). Doch besorgte man, die beiden streitenden Parteien werden sich im Hinblicke auf die drohende Gefahr von aussen und „um der katholischen Kirche damit einen Abbruch zu ursachen, ob es ihnen gleich nicht allen gefällig", wenigstens nothdürftig zusammenfinden [5]).

---

[1]) Raupach Cont. II. Beil. S. 143 fg.

[2]) Kühne S. 209.

[3]) Wiedemann I. S. 418 fg.

[4]) Schreiben an Herz. Wilhelm (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 198).

[5]) Eder an Herz. Wilhem, 1580 April 12 (Ebd. Fol. 203).

Was half es, wenn z. B. Helmhard Jörger die Nothwendigkeit eines Consenses betonte, um für den Fall, dass ihnen der Kaiser auf ihre Bitte um allgemeine Religionsfreiheit den Bescheid ertheilte, sie sollten sich in ihrer Religion früher vergleichen, gefasst zu sein [1]): gerade seine Partei war es ja, welche jeden Ausgleich unmöglich machte und die protestantischen Stände in zwei feindliche Lager zerspaltete [2]).

So finden wir die evangelische Kirche in einem Zustande vollkommener Verwirrung, zu einer Zeit, als die katholischen Restaurationsbestrebungen in einem durch den Jesuiten Georg Scherer vom Protestantismus bekehrten Manne einen entschlossenen und genialen Vertreter gefunden hatten. Es war Melchior Klesl, der seit dem Herbste des vorigen Jahres als Dompropst und Universitätskanzler und bald darauf als Official des Bischofs von Passau mit rastlosem Eifer die kirchliche Reformation betrieb und dem weltlichen Arme die lang vermisste und unentbehrliche Stütze gab.

Gerade in diesem Zeitpunkte — er konnte nicht günstiger gewählt sein — erfolgte der längst angekündigte und immer wieder verschobene zweite Theil der zur Unterdrückung der protestantischen Bewegung in der Bürgerschaft gerichteten Massregeln. Am 1. August erhielt die Hauptstadt Wien trotz heftiger Opposition [3]) eine Garnison von 300 Mann unter dem Commando des an diesem Tage zum Stadthauptmann ernannten und mit der Werbung derselben betrauten Obersten Johann Fernberger [4]), von dem wir bereits gehört haben (S. 159). Wenige Tage vorher, am 26. Juli, wurden zwei Hauptaufwiegler der Wiener Bürgerschaft, Hieronymus Oertl und Ortolf Eisenhammer, jene zwei, die durch das von Klesl aufgefangene Schreiben des Landmarschalls compromittiert waren (S. 166), verhaftet [5]). Ihnen folgten dann noch andere [6]). Der Process gegen sie zog sich lange hinaus. Oertl war der erste, der mit erzherzoglichem Decrete vom 16. Mai mit Landesverweisung bestraft

[1]) Klesl an Herz. Wilhelm, 1580 Sept. 15 (Ebd. Fol. 256).

[2]) Der protest. Adel in Oesterreich, schreibt z. B. Polycarp Leyser, sei durch offene und geheime Feindschaft unter sich gespalten und selbst im Bekenntnisse ungleich. Döllinger, Die Reformation II. S. 651.

[3]) Khevenhüller I. S. 131.

[4]) Wien. Arch. d. Reichs-Kriegs-Minist. Zu Beginn des Herbstes fand schon die Musterung statt (nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Hauptmanns Veltzé). Eder meldet dem Herz. Wilhelm unterm 26. Juli 1580: Fernberger sei hier angekommen und es solle mit ihm bald geschlossen werden (Münch. Reichsarch. XI. Fol. 245).

[5]) Eder an Herz. Wilhelm, 1580 Juli 26.

[6]) Eder an Herz. Wilhelm, 1581 April 15 (Ebd. XII. Fol. 10).

wurde [1]), die auch bald darauf den erwähnten Eisenhammer [2]), Johann Jännschütz, Georg Schadner und Caspar Huethofer traf [3]).

Die gegen den Landmarschall, den Untermarschall Christof von Oberheim und den Hofkriegsrath Thurn, als die am meisten bei den Verhandlungen mit dem vierten Stande betheiligten Herren, bereits ausgefertigten Decrete, womit sie ihrer Dienste entlassen werden sollten, wurden schliesslich vom Prager Hofe unterdrückt [4]); doch genügten diese Exempel, und vor allem die neue Garnison, um der Bürgerschaft von Wien und den anderen Städten einen grossen Schrecken einzujagen.

Der Regierung war es glücklich gelungen, den vierten Stand von den Adeligen abzudrängen. Schon im letzten Landtage 1580 war er ungemein vorsichtig und schüchtern aufgetreten; nun verlieren wir ihn für lange Zeit ganz aus den Augen.

Unter jenen wird es ohne Zweifel mehrere gegeben haben, die sich wie Richard Strein gegen eine weitere Verbindung mit ihm aussprachen, weil sie sich nur dadurch vom Hofe eine Nachgiebigkeit ihren Wünschen gegenüber erwarteten — wie ja thatsächlich der Erzherzog die Gewährung einer Seelsorge in der Stadt unter dieser Bedingung der Absonderung beantragt hatte (S. 151) [5]).

Das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den drei weltlichen, protestantischen Ständen war hier in Niederösterreich nie besonders stark gewesen; nun sonderten sich die Adeligen wieder vom vierten Stande ab, und der Hof hatte gegen diesen gewonnenes Spiel. Die Rückgewinnung der landesfürstlichen Städte und Märkte wird jetzt mit grösserem Nachdrucke ins Werk gesetzt: die Katholisierung der magistratischen Aemter wird eifrig und unausgesetzt betrieben und macht gute Fortschritte; im Jahre 1585 wird die protestantische Bürgerschaft schwer betroffen, indem alle diejenigen, welche evangelischen Gottesdienst besuchten, zuerst mit einem Verweise, dann Gefängnis und zuletzt Landesverweisung gestraft, und alle neu aufzunehmenden Bürger verpflichtet werden sollten, der Obrigkeit in geistlichen und weltlichen Dingen zu gehorchen — eine Verordnung, die dem katholischen Bürgereide schon sehr nahe

---

[1]) Melk. Stiftsbibl. Cod. Nr. 1020 Fol. 157.

[2]) Erzh. Decret an ihn, 1581 Juli 22 (Landesarch. B. 3 26).

[3]) Eder an Herz. Wilhelm, 1581 Aug. 1 (Münch. Reichsarch. XII. Fol. 47). Eder gibt hier fälschlich seinen Bruder Hans an. Die Schadner gehörten (seit 1579) dem Ritterstande an; deshalb führten auch die Stände bei K. Rudolf Beschwerde (1582 Nov. 3. Cod. Fol. 460[1]).

[4]) Eder an Herz. Wilhelm, 1581 Sept. 28; Klesl an Herz. Wilhelm, 1581 Juli 31 (Münch. Reichsarch. XII. Fol. 68; 43).

[5]) Klesl an Herz. Wilhelm, 1580 Sept. 15 (Ebd. XI. Fol. 256).

kam. Alle diese Massregeln hatten den langsamen, aber sicheren Verfall des Protestantismus in den Städten zur Folge.

Als ihre Abgeordneten nach einigen Jahrzehnten wieder an der Seite der Herren und Ritter erschienen, hatten sie ein stark verändertes Aussehen gewonnen. Aber auch diese hatten da, wenn auch noch keine Majorität, so doch eine starke Minorität gegen sich — ein Beweis, dass auch an ihnen die Gegenreformation nicht spurlos vorübergegangen war. Denn auch gegen sie war man nach ihrer Trennung schärfer und furchtloser verfahren. Der unglückliche Ausgang der Horner Einigungsbestrebungen hatte ihre innere Schwäche und Zerfahrenheit, ihre geringe Betheiligung auf den Landtagen der Jahre 1579 und 1580 überdies ihren Mangel an Solidaritätsgefühl und religiösem Interesse aufgedeckt und dem Hofe, dem diese Erscheinungen durchaus kein Geheimnis geblieben waren, die von dieser Seite drohende Gefahr wesentlich geringer erscheinen lassen, umso mehr, als er jetzt an dem einheimischen Clerus einen kräftigen Bundesgenossen gefunden hatte.

Mit dem Jahre 1580, kann man sagen, hat die katholische Restauration die erste und schwerste Krisis überwunden: von da an macht sich bei ihr ein weit entschiedenerer und rücksichtsloserer Zug bemerkbar. Jetzt erst, nach blossen Vorbereitungen und tastenden Versuchen, konnten die bairischen Rathschläge, systematisch und in grösserem Stile durchgeführt, ihre erprobte Wirkung ausüben und das gut inscenierte Werk vollenden.

Personen-Register.

N.

O.

P.

R.

S.

10 9 43ST2 53 005 BR 3 6338

BR 360 .B52 1900 C.1
Die Einfuhrung der katholische
Stanford University Libraries
3 6105 040 835 386

DATE DUE			

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004

